Repertorium

der

älteren und neueſten Geſetze

über die

Medizinal - Verfaſſung

im

Königreiche Bayern

und der

auf die gerichtliche Arznei = Kunde, mediziniſche Polizey und das Veterinärweſen bezüglichen königlichen allerhöchſten und Provinzial = Verordnungen.

Von

Georg Friedrich Kramer,

Regiſtratur = Funktionär bey der königl. Kreis = Regierung Kammer des Innern.

Zweiter Band.

J. — R.

Augsburg 1832.

Im Verlag der J. A. Schloſſer'ſchen Buch = und Kunſt= Handlung.

J.

Jahresberichte, Erſtattung derſelben.

Sämtliche Gerichts=Aerzte des Oberdonau=Kreiſes werden hiemit angewieſen, am Schluſſe eines jeden Verwaltungs=Jahres einen umſtändlichen Bericht über den Zuſtand des Medizinal- und Sanitätswesens in ihren Phyſikats=Bezirken anzufertigen, und unfehlbar gegen die Mitte des Monats Oktober in dieſem, wie in den folgenden Jahren anher vorzulegen.

Damit aus dieſen Jahresberichten der ſämtlichen Gerichts=Aerzte deſto leichter ein allgemeines Reſultat über jeden einzelnen Haupt=Gegenſtand gezogen werden könne, iſt es nothwendig, daß dieſe Berichte gleichförmig und zwar nach den Rubriken gefertiget werden, welche in dem k. Regierungsblatte von 1809 Pag. 1729 vorgeſchrieben ſind.

Hiernach iſt erſtens anzuführen:

a) ob epidemiſche Krankheiten im Phyſikats=Bezirke geherrſcht haben, und wenn dieß der Fall war, ſo iſt eine kurze, bündige Beſchreibung der Epidemie zu geben, mit Anführung der dagegen getroffenen Vorkehrungen. Eben dieß iſt

b) in Rückſicht der vorgekommenen Epizootien zu beobachten;

2tens iſt die Zahl der verſchiedenen Medizinal=Perſonen in dem Bezirke anzugeben, und ein Verzeichniß derſelben, alſo der vorhandenen praktiſchen Aerzte, Landärzte, Wundärzte und Geburtshelfer, Bader und Barbierer, Apotheker, Hebammen und Thier=Aerzte beyzulegen.

Dieſes tabellariſche Verzeichniß, in welches der Gerichts=Arzt

ſich ſelbſt zuerſt aufzuführen hat, iſt nach folgenden Rubriken zu fertigen:

a) Wohnort, b) Vor= und Zunamen, c) Alter, d) Kunſt, Gewerbe, e) Qualifikation und Conduite, f) Tag und Jahr der Prüfung, Approbation und Anſtellung, mit Bemerkung der Stelle, bey welcher jene geſchehen, und der erhaltenen Note, g) Gehalt, mit Angabe woher er bezogen wird, h) Bemerkungen;

3tens iſt der Zuſtand der beſtehenden Apotheken zu ſchildern, und der Befund bey deren Viſitation unter Vorlage des ausführlich abzufaſſenden Viſitations=Protokolls anzuzeigen. Die Viſitation iſt in Beiſeyn eines Mitgliedes der Polizey=Behörde pflichtmäßig vorzunehmen, und muß ſich auf das vorhandene pharmaceutiſche Perſonal, auf den Zuſtand der Apotheke ſelbſt, des Laboratoriums, des Kellers, Kräuterbodens, auf den Vorrath und die Beſchaffenheit der Arzneimittel erſtrecken. Vorzüglich muß unterſucht werden, ob die gehörige Ordnung und Reinlichkeit in allen Theilen der Apotheke herrſche, ob die Arznei=Waaren gut verwahrt, und gehörig abgeſondert ſind; ob die Gifte in einem beſondern Verſchluß gehalten werden, und über deren Abreichung ein beſonderes Buch mit Belegung der Empfänger vorhanden ſey; ob die Arzneien in hinlänglicher Menge und von gehöriger Güte vorhanden ſeyen, in welch letzterer Beziehung eine ſpezielle Prüfung der vorzüglichſten Arzneien vorzunehmen iſt;

4tens iſt der Zuſtand der vorhandenen Kranken=, Pfründ= und anderer dergleichen Anſtalten, z. B. mineraliſcher Bäder, anzuführen, und anzugeben, wie viele Pfleglinge nach den verſchiedenen Geſchlechten im verfloſſenen Jahre darin aufgenommen und verpflegt worden, wie viele in den Kranken=Anſtalten geheilt, geſtorben, ungeheilt entlaſſen worden, oder in der Kur noch ſich befinden;

5tens ſind die Reſultate der Schutzpockenimpfung ſummariſch anzuführen, nämlich die Zahl dem Impffähigen, der ſowohl privat, als öffentlich Geimpften, der mit und ohne Erfolg Geimpften, die Summe aller Geimpften und der für das nächſte Jahr zu

impfen übrig gebliebenen. Dabey iſt anzuzeigen, ob Menſchen-Pocken vorgekommen ſind;

6tens ſind die merkwürdigſten Angaben, welche früher die monatlichen Berichte enthielten, zuſammen zu ſtellen, und anzuführen. Nämlich der höchſte, niedrigſte, und mittlere Stand des Barometers und Thermometers mit Bemerkung des Tages und der Stunde der Beobachtung, die gewöhnlichſte Witterungsbeſchaffenheit, die am meiſten geherrſchten Winde. Die Fruchtbarkeit des Jahres, endemiſche Krankheiten und deren Urſachen, die am häufigſten vorgekommenen Krankheiten mit Anführung beſonderer merkwürdiger Fälle, und deren Behandlungsart; gelungene Rettung der verunglückten Perſonen;

7tens folgen die ſtatiſtiſchen Nachrichten, nämlich:

a) die Zahl der Familien und Seelen des ganzen Bezirkes. b) Die Summe der im Verwaltungs-Jahre Gebornen, nach Verſchiedenheit des Geſchlechtes, mit Angabe, wie viele leichte, und ſchwere natürliche, wie viele leichte, und ſchwere widernatürliche Geburten vorgekommen? ob und wie viele ſcheintodt geborne Kinder mit Erfolg und von welchen Hebammen, oder Geburtshelfern behandelt worden? in welchen Monaten die meiſten Geburten vorgefallen? ob, und welche Frauen während, oder als Folge der Entbindung geſtorben ſind? — c) Die Summe der Verſtorbenen nach Verſchiedenheit des Geſchlechts, welche Krankheiten die meiſten Menſchen hinrafften, in welchen Monaten die meiſten Menſchen geſtorben ſind, wie viele der Geſtorbenen ärztliche Hilfe genoſſen haben, wie das Verhältniß der Geſtorbenen zu den Lebenden, das der Geſtorbenen zu den Gebornen iſt, wie viele und welche gewaltſame Todesarten vorgekommen ſind. d) Die Summe der getrauten Paare.

Dieſe ſtatiſtiſchen Angaben ſind mit den Tabellen über die Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen und über die Krankheiten der Letztern zu belegen.

Am Schluſſe des Berichtes können noch verſchiedene Bemerkungen, z. B. die mediziniſche Polizey betreffend, beygefügt werden.

Augsburg den 3. Auguſt 1827.

Impfung, Stoff zu derſelben.

(Reg. = Bl. 1804. St. 9. Pag. 199.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben mit Wohlgefallen wahrgenommen, daß der größte Theil dieſſeitiger Landes = Unterthanen dem höchſt = landesväterlichen Wunſche, ſie, und ihre Kinder durch die Schutzblattern = Impfungen vor den gefährlichen natürlichen Blattern zu verwahren, mit Zutrauen entgegen gekommen ſey. Aus dieſem Grunde aber haben Höchſtdieſelben die ſorgfältigſte Aufmerkſamkeit dahin gerichtet, daß die falſche, oder ſogenannte Pſeudo = Impfungen mit ihren ſchädlichen Folgen nach Möglichkeit entfernt, und jene wohlthätige Erfindung der ächten Schutzblattern-Impfung in ihrem guten Rufe ungeſchwächt erhalten werden möchte.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht geruhten daher den dieſſeitig gutächtlichen Antrag vom 18. v. Mts., daß der um die Verbreitung und Anwendung der ächten Schutzblattern = Impfung vorzüglich ſich verdient gemachte, Doktor Franz Seraph Giel, als Impfungs-Arzt unter der Aufſicht und Leitung der dießortig 3ten Sektion, 2ten Deputation mit einem Gehalte von zweyhundert Gulden, und mit der Verbindlichkeit angeſtellt werde, dergeſtalt gnädigſt genehmiget, daß er ſich dem Impfungs = Geſchäfte nach ſeiner darüber geſammelten Kenntniſſen und Erfahrungen mit anhaltender Sorgfalt widmen, und die darauf ſich beziehenden Rathſchlüſſe und Vorſchriften dieſſeitiger Stelle pflichtmäßig befolgen ſolle.

Dieſes wird nun hiemit zu Jedermanns Nachricht mit dem Anhange öffentlich kund gethan, daß gedachter Doktor Giel auf dieſe ſeine ihm gnädigſt übertragene Stelle wirklich verpflichtet, und mit einer hierauf geeigneten Inſtruktion verſehen worden ſey. Alle Land-Aerzte, die ſich mit der Impfung befaſſen, haben ſich alſo an denſelben zu unentgeldlicher Erhaltung des ächten Impfſtoffes, jedoch mittels an ihn gerichtet frankirten Briefen zu wenden.

München den 15. Februar 1804.

Impfung. Verordnung.

In der Abſicht, die Erreichung des wohlthätigen Zweckes der Schutzpocken = Impfung durch Vereinfachung der diesfalls beſtehenden Vor-

ſchriften, und durch neue auf die bisherigen Erfahrungen gegründete Anordnungen zu befördern, haben Wir beſchloſſen, und verordnen, wie folgt:

§. 1. Mit dem erſten April eines jeden Jahres werden ſämtliche in dem zunächſt vorhergegangenen Kalender=Jahre gebornen Kinder Impfpflichtig, und ſind demzufolge in dem Laufe des Jahres der Schutzpocken=Impfung zu unterwerfen.

Es ſind jedoch auch die in dem laufenden Jahre ſelbſt Gebornen auf freywilliges Anmelden keineswegs von der Impfung auszuſchließen, da die Impfung in den erſten Monaten nach der Geburt vorzüglich wirkſam iſt.

Bey dem Ausbruche der natürlichen Blattern oder der Varioliden tritt die diesfalls in dem §. 16. der gegenwärtigen Verordnung enthaltene beſondere Beſtimmung in Wirkſamkeit.

§. 2. Zur Erfüllung der aus der Impfpflicht hervorgehenden Verbindlichkeiten findet jährlich eine ordentliche öffentliche Impfung ſtatt.

Neben derſelben ſind jedoch auch Privat=Impfungen zuläſſig.

§. 3. Die Eltern, Pflege=Eltern und Vormünder Impfpflichtiger Kinder ſind gehalten, entweder dieſe ſelbſt zur ordentlichen öffentlichen Impfung zu bringen, oder bey derſelben durch legale Zeugniſſe die gänzliche oder zeitliche Befreyung von der Impf=Pflichtigkeit nachzuweiſen.

§. 4. Die gänzliche Befreyung von der Impf-Pflichtigkeit tritt ein:

a) wenn das Kind mit Erfolg geimpft oder

b) wenn die Impfung an demſelben in ſechs nach einander folgenden Jahren ohne Erfolg vorgenommen worden iſt,

c) wenn daſſelbe die natürlichen Blattern erſtanden hat.

Zeitliche Befreyung von der Impfpflichtigkeit findet ſtatt bey großer Schwäche oder Erkrankung des Kindes an Keuchhuſten, anhaltenden Fiebern und akuten Exanthemen; ſie endet jederzeit mit der Geneſung, bey deren Eintritt die Impfung ſogleich nachträglich vorzunehmen iſt. Chroniſche Exantheme, Scropheln, Katarrh und das einfache Zahngeſchäft bewirken die zeitliche Befreyung nicht.

§. 5. Die ordentliche öffentliche Impfung iſt mit dem 15. April eines jeden Jahres zu beginnen, und bis zum 30. Juny zu vollenden. Ihre Dauer kann jedoch in größeren Städten auf Anordnung der oberſten Kreis-Verwaltungs-Stelle auch über dieſen Zeitraum hinaus verlängert werden.

§. 6. Die Vornahme der ordentlichen öffentlichen Impfung iſt dem Gerichts-Arzte oder dem Stellvertreter deſſelben, die Leitung des Geſchäftes dem zuſtändigen Polizey-Beamten zu übertragen.

§. 7. Um das Erſcheinen bey der ordentlichen öffentlichen Impfung möglichſt zu erleichtern, iſt jeder Amts-Bezirk einer Polizey-Behörde nach Erforderniß in mehrere Impf-Bezirke abzutheilen, und der Ort, an welchem die Impfung vorgenommen werden ſoll, ſo weit es thunlich iſt, in dem Mittelpunkte des Bezirkes zu beſtimmen.

Die oberſte Kreis-Verwaltungs-Stelle hat den Umfang der Impf-Sprengel und die Impf-Stationen in denſelben feſtzuſetzen, und dabey Sorge zu tragen, daß die letztern nicht über zwey Stunden von den entlegenſten Ortſchaften des Bezirkes entfernt ſeyen, ſofern nicht die örtlichen Verhältniße die Nothwendigkeit einer Ausnahme unausweichlich begründen.

§. 8. Die ordentliche öffentliche Impfung wird auf dem Grunde der jährlich herzuſtellenden Verzeichniſſe aller Impf-Pflichtigen eines jeden Bezirkes vollzogen. Dieſe Verzeichniſſe ſind ſpäteſtens in dem Monate März eines jeden Jahres nach den diesfalls ertheilten Inſtructionen von den Pfarrern anzulegen, und von den Gerichts-Aerzten zu ergänzen.

§. 9. Der Tag, an welchem die ordentliche öffentliche Impfung in jedem Impf-Bezirke vorgenommen werden ſoll, iſt nach vorläufigem Benehmen mit dem Gerichts-Arzte von der Polizey-Behörde zu beſtimmen, und nebſt dem Orte und der Stunde der Impfung wenigſtens acht Tage vorher in allen Ortſchaften des Bezirkes durch die Gemeinde-Behörden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 10. An dem feſtgeſetzten Tage iſt die Impfung im Beyſeyn des zuſtändigen Polizey-Beamten nach der diesfalls ertheilten Inſtruction vorzunehmen; die Unterſuchung des Erfolges aber hat am achten Tage nach der Impfung zum erſtenmale ſtatt zu finden, und iſt zwiſchen dem 26ſten und 32ſten Tage nach der Impfung zu wiederholen.

Der Gerichts-Arzt hat bey der Vornahme der Impfung und bey der erſten Controlle jedesmal den Erſchienenen den Tag bekannt zu machen, an welchem ſich dieſelben wieder einzufinden haben.

Erſt mit der doppelten Controlle iſt die Impfung für vollendet, und die aus der Impf-Pflicht hervorgehende Verbindlichkeit für erfüllt zu achten, ſo fern Form und Verlauf der Schutzpocken regelmäßig waren, wie ſie in der Inſtruktion bezeichnet ſind.

§. 11. Der Gerichts-Arzt hat die zweyfache Controlle an der Impf-Station im Beyſeyn des zuſtändigen Polizey-Beamten zu vollziehen, und das Ergebniß ſorgfältig aufzunehmen.

§. 12. Nach beendigter zweyten Controlle ſind durch den Gerichts-Arzt an diejenigen Impflinge, welche die gänzliche Befreyung von der Impf-Pflicht durch Erfüllung der vorgeſchriebenen Bedingungen (§. 4) erlangt haben, die Impf-Zeugniſſe unverweilt unter polizeylicher Controlle auszuſtellen, die übrigen Impf-Pflichtigen aber zu der ordentlichen öffentlichen Impfung der nächſtfolgenden Jahre zu verweiſen.

§. 13. Nach Ablauf der feſtgeſetzten Impf-Zeit hat der Gerichts-Arzt einen umfaſſenden Bericht über das Ergebniß der Impfung an die oberſte Verwaltungs-Stelle des Regierungs-Bezirkes zu erſtatten, gleichzeitig aber das Verzeichniß derjenigen Impf-Pflichtigen, welche die in dem §. 3. bezeichnete Verbindlichkeit nicht erfüllt haben, herzuſtellen, und der Polizey-Behörde zu übergeben, damit dieſe ohne Verzug die geſetzlichen Einſchreitungen gegen die Straffälligen einleite.

§. 14. Die Befugniß, Privat-Impfungen vorzunehmen, ſteht allen zur Praxis berechtigten Aerzten zu.

Dieſelben ſind verpflichtet:

1) über die vorgenommenen Privat-Impfungen beſondere Verzeichniſſe nach den diesfalls ertheilten Vorſchriften zu führen, und dieſe jährlich an dem Schluſſe der ordentlichen öffentlichen Impfung dem Gerichts-Arzte zur Einſicht und Vergleichung mit den eingelieferten Privat-Impfungs-Zeugniſſen gegen Zurückgabe vorzulegen;

2) über jede mit oder ohne Erfolg vorgenommene Privat-Impfung den Eltern, Pflege-Eltern oder Vormündern der Impf-Pflichtigen ein bey der ordentlichen öffentlichen Impfung nach §. 3. der gegen-

wärtigen Verordnung vorzulegendes und dem Gerichts-Arzte zu übergebendes Zeugniß auszuſtellen.

§. 15. Außerordentliche öffentliche Impfungen finden ſtatt, ſo oft an einem Orte die natürlichen Blattern, oder die Varioliden ausbrechen.

§. 16. Impfpflichtig ſind in dieſem Falle (§. 15.) alle Kinder eines jeden Alters, und daher auch die im Laufe des Jahres ſelbſt Gebornen, ſo fern denſelben weder eine gänzliche noch eine zeitliche Befreyung nach den Beſtimmungen des §. 4. zukommt.

§. 17. Jeder, in deſſen Hauſe oder Wohnung die natürlichen Blattern oder die Varioliden ſich zeigen, hat unverweilt der Obrigkeit die Anzeige zu machen, und dieſe einen zur Praxis berechtigten Arzt in das Haus abzuordnen.

§. 18. Auf erhaltene Anzeige iſt durch die Polizey-Behörde im Benehmen mit dem Gerichts-Arzte ohne Aufſchub eine allgemeine außerordentliche Impfung zu veranſtalten und hiebey nach den für die ordentliche Impfung ertheilten Vorſchriften zu verfahren.

§. 19. Gleichzeitig iſt auf Antrag des abgeordneten Arztes entweder der von der Blattern-Krankheit befallene in eine eigene abgeſonderte Anſtalt zu überbringen, oder es ſind zur möglichſten Aufhebung jeder Gemeinſchaft mit der Wohnung in welcher ſich derſelbe befindet, alle bey gefährlichen Epidemien erforderlichen Maßregeln anzuordnen, und ſo lange die Gefahr der Anſteckung nicht gänzlich beſeitigt iſt, fortzuſetzen.

§. 20. Keinem Kinde iſt ohne die Beybringung des vorſchriftsmäßigen Zeugniſſes die Aufnahme in irgend eine Schul-Unterrichts- oder Erziehungs-Anſtalt zu bewilligen.

§. 21. Zu der Gültigkeit eines Impf-Zeugniſſes wird erfordert, daß daſſelbe von dem Gerichts-Arzte nach dem unter Ziffer I. anliegenden Formulare ausgefertigt, und von ihm unterſchrieben werde.

§. 22. Den in den beſtehenden Verordnungen beſtimmten Strafen unterliegen:

1) Eltern, Pflege-Eltern oder Vormünder, welche den in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorſchriften zuwiderhandeln;

2) wer bey dem Ausbruche der Blattern-Krankheit die in dem

§. 17. der gegenwärtigen Verordnung gegebene Vorſchrift vernachläſſiget, oder die gegen die weitere Anſteckung getroffenen Vorkehrungen auf irgend eine Weiſe verletzt;

3) Vorſteher von Schulen, Unterrichts- oder Erziehungs-Anſtalten, welche die in dem §. 20. der gegenwärtigen Verordnung gegebene Vorſchrift übertreten:

4) Aerzte, welche die denſelben bey Privat-Impfungen und bey dem Ausbruche von Blattern-Krankheiten obliegenden Verbindlichkeiten vernachläßigen.

§. 23. Rückſichtlich der Koſten der öffentlichen Schutzpocken-Impfung wird Folgendes beſtimmt:

1) Die Aerzte ſollen als nicht zu überſchreitendes Maximum für jede gelungene oder als ſolche zu betrachtende öffentlich geſchehene Impfung in den Städten und größern Märkten acht Kreuzer, und auf dem Lande zwölf Kreuzer, einſchlüßig des etwa zur Impfung nöthigen Gehilfen, und der Reiſekoſten, dann der den Kindern als Mutter-Impflingen ertheilten Geſchenke künftig zu beziehen haben.

2) Zu der Berechnung über dieſe Bezüge ſind auch noch die Koſten auf den Druck der Impf-Conſcriptions-, und Impf-Liſten dann der General-Konſpekte und Impf-Scheine beyzuſchlagen.

3) Nachdem das Geſchäft der jährlichen Schutzpocken-Impfung in einem jeden Kreiſe vollendet iſt, ſollen die nach 1 und 2 des vorſtehen- Paragraphen erlaufenen Impf-Koſten eines jeden Amts-Bezirkes von den Kreis-Regierungen gehörig zuſammengeſtellt, und mit Rückſichtnahme auf die Reſultate der Impfacten revidirt, und der Betrag, welcher hiernach und nach Abſchlag der den betreffenden Gemeinden zu gut kommenden geſetzlichen Impf-Strafen übrig bleibt, ſogleich auf die im Gemeinde-Umlagen-Edikte vom 22. July 1819 vorgeſchriebene Weiſe erhoben, und gehörig verwendet werden.

4) Die bisher vom Aerar beſtrittenen ſonſtigen allgemeinen Koſten auf das Impf-Weſen werden fernerhin auf daſſelbe übernommen, jedoch iſt über dieſe beſonders vorkommenden Koſten immerhin erſt gehörige Anzeige und Nachweiſung zur Allerhöchſten Genehmigung vorzulegen.

§. 24. Die zur Anwendung der vorſtehenden Grund-Beſtim-

mungen noch erforderlichen inſtruktiven Weiſungen werden den betreffenden Behörden durch beſondere Entſchließung zugefertigt werden.

§. 25. Dieſe unſere Verordnung ſoll mit Aufhebung aller ältern entgegenſtehenden Verordnungen von dem 1. März 1831 an in die Wirkſamkeit treten, und iſt durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

Vor der Hand und bis zur Einführung eines neuen Strafgeſetz-Buches behalten jedoch die in den dermal beſtehenden Verordnungen enthaltenen Straf-Beſtimmungen noch ihre Gültigkeit.

Unſer Staats-Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge beauftragt. München den 22. Dezember 1830.

Schutzpocken-Impfungsſchein.

A.

Der unterfertigte Gerichtsarzt des k. Landgerichtes (Fürſtl. Herrſchafts-Gerichtes) N. beurkundet hiermit auf dem Grunde der Impf-Liſte des Bezirkes N. N. vom Jahre 1830 Ziffer 42, daß N. N. geboren zu N. N. den 17. December 1829 bey der ordentlichen (außerordentlichen) öffentlichen Schutzpocken-Impfung zu N. N. den 22ten April 1830 geimpft worden, und daß gemäß der am 2. und 22. May 1830 vorgenommenen Controlle die Impfung von unzweifelhaftem Erfolge geweſen ſey. Gegeben zu N. N. den ten May 1830.

(L. S.) N. N. Gerichtsarzt.

B.

Der unterfertigte Gerichtsarzt des k. Landgerichtes N. N. beurkundet hiemit auf dem Grunde der Impf-Liſte des Bezirkes N. N. vom Jahre 1830. Ziffer 43, daß N. N. geboren zu N. N. den 10. Juny 1829 laut beygebrachten beglaubigten Zeugniſſes von dem praktiſchen Arzte N. N. zu N. N. den 13. März 1830 mit Schutzpocken geimpft worden, und daß dieſe Impfung nach eben dieſem Zeugniſſe, gemäß der am 26. März und 13. April 1830 vorgenommenen Controlle mit unzweifelhaftem Erfolge begleitet geweſen ſey.

Gegeben zu N. N. den ten May 1830.

(L. S.) N. N. Gerichtsarzt.

C.

Der unterfertigte Gerichtsarzt des k. Landgerichts N. N. beurkundet hiemit auf dem Grunde der Impf-Liſten des Bezirkes N. N. von den Jahren 1830, 1831, 1832, 1833, 1834 und 1835, daß N. N. geboren zu N. N. den 10. May 1830 bey der ordentlichen (außerordentlichen) öffentlichen Schutzpocken-Impfung zu N. N. den 15ten April 1831 geimpft worden, und nachdem dieſe durch ſechs Jahre wiederholte Impfung gemäß den am ꝛc. ꝛc. vorgenommenen Controllen jedesmal ohne Erfolg geblieben iſt, nach §. 4. lit. b. der Verordnung vom 22. Dezember 1830, die Schutzpocken-Impfung betreffend, von der Impf-Pflichtigkeit für gänzlich befreit zu achten ſey.

Gegeben zu N. N. den 16. May 1830.

(L. S.) N. N. Gerichtsarzt.

Anmerkung. Iſt die ſechsmalige erfolgloſe Impfung durch einen Privat-Arzt vorgenommen worden, ſo iſt der Impf-Schein Lit. C. nach dem Formular Lit. B. zu modificiren.

Abdruck.

Inſtruktion.

für den Vollzug der Verordnungen über die Schutzpocken-Impfung.

I. Von der Herſtellung der Impf-Liſten.

§. 1. Bis zum 10. März eines jeden Jahres hat jede Gemeinde-Behörde nach dem unter Ziffer 1 anliegenden Formular ein Verzeichniß ſämtlicher im zunächſt vorhergegangenen Jahre gebornen Kinder aus dem Gemeinde-Bezirke anzufertigen.

Sie ſchöpft dieſes Verzeichniß

a) in Anſehung der in dem Bezirke ſelbſt Gebornen aus den Pfarr-Regiſtern,

b) in Anſehung der auſſer dem Bezirke Gebornen, die aber gegenwärtig in demſelben ihren bleibenden Aufenthalt haben, aus den Angaben der Eltern, Pfleg-Eltern oder Vormünder, den etwa vorhandenen amtlichen Verhandlungen u. dgl.

Die im Bezirke Gebornen, welche zur Zeit der Herſtellung der Liſte wieder geſtorben ſind, oder an einem andern Ort ihren bleiben-

den Aufenthalt haben, ſind zwar in das Verzeichniß einzutragen, es iſt jedoch auch von dem Tode oder der Auswanderung in dem Verzeichniſſe Vormerkung zu machen.

§. 2. Die Pfarrer haben in der Impf-Liſte folgende Rubriken auszufüllen:

1.) fortlaufende Zahl der Impf-Pflichtigen,
2.) Gemeinde-Bezirk,
3.) Ortſchaft,
4.) Tauf- und Familien-Namen des Impf-Pflichtigen,
5.) Name und Stand des Vaters oder der Mutter, dann der Pflege-Eltern oder des Vormunds,
6.) Tag und Jahr der Geburt,
7.) ob ausgewandert oder geſtorben?

Bey der Rubrik 5. iſt, wenn das Kind unehelich erzeugt ward, nur der Stand der Mutter anzugeben.

Unter die Rubrik 6 aber iſt bey dem auſſerhalb des Gemeinde-Bezirks Gebornen auch der Geburts-Ort einzutragen.

§. 3. Die auf ſolche Weiſe hergeſtellten Verzeichniſſe ſind von den Pfarrern unverzüglich an den Gerichts-Arzt einzuliefern. Der letztere hat in dieſelben ſofort bey jeder Gemeinde diejenigen Impflinge einzutragen, welche in früheren Jahren geboren, aber bey der öffentlichen Impfung des zunächſt vorhergegangenen Jahres entweder wegen Krankheit gar nicht, oder doch ohne Erfolg geimpft, und daher zur ordentlichen öffentlichen Impfung des nächſten Jahres verwieſen worden ſind, oder bey welchen die Eltern, Pfleg-Eltern oder Vormünder der in dem §. 3. der Verordnung vom 22. Dezember 1830 bezeichneten Verbindlichkeit nicht Genüge geleiſtet haben.

Es iſt dabey in den Columnen 7, 8 und 9 der Ziffer, unter welchem das Impfpflichtige Kind in der Liſte des Vorjahres vorkommt, genau anzugeben, und dieſe Angabe bey ſolchen Kindern, welche mehrere Jahre hindurch zur Impfung des nächſtfolgenden hingewieſen wurden auf die Liſten aller dieſer Jahre zu erſtrecken.

§. 4. Die ergänzten Liſten übergiebt der Gerichts-Arzt ſpäteſtens bis zum 15. März der Polizey-Behörde, welche dieſelben ſodann zu revidiren und zu berichtigen, hiernach aber mit Hinweglaſſung der

Geſtorbenen und aus dem Gemeinde-Bezirke Ausgewanderten, für jeden Impf-Bezirk nach alphabetiſcher Ordnung der Gemeinden, Ortſchaften und Impf-Pflichtigen eine vollſtändige Impf-Tabelle nach dem unter Ziffer 2. beygefügten Formulare anzulegen, und darin die Columnen 1 bis 8 auszufüllen hat.

§. 5. Dieſe Impf-Tabellen ſind vor dem Ablaufe des Monats März von der Polizey-Behörde dem Gerichts-Arzte zuzuſtellen, damit auf dem Grunde derſelben die ordentliche öffentliche Impfung vollzogen werde.

§. 6. An den Impfungs- und den Controll-Tagen hat der Gerichts-Arzt in die Haupt-Columnen 10, 11 und 12, und in die Unter-Abtheilungen derſelben das Geeignete einzutragen, und insbeſondere bey 10 Haupt-Abtheilung B., dann bey 11 Haupt-Abtheilung B. das Datum des übergebenen Zeugniſſes nnd den Namen des ausſtellenden Polizey-Beamten und Arztes genau anzugeben.

Dieſe Zeugniſſe ſind der Tabelle als Beylagen zu adnummeriren und anzufügen. Bey den ohne Erfolg Geimpften iſt in der 13ten Columne unter den Anmerkungen die Art der Abweichung in Form und Verlauf kurz vorzutragen.

§. 7. Die einzelnen Impf-Tabellen ſind nach beendigter zweyfacher Controlle von dem Gerichts-Arzte und dem Polizey-Beamten des Impf-Bezirkes (in Städten und Märkten mit Magiſtraten von den Commiſſarien derſelben) auf der linken Seite zu unterzeichnen.

§. 8. Vorſtehende Beſtimmungen finden auch bey Herſtellung der Impf-Liſten für außerordentliche öffentliche Impfungen analoge Anwendung.

§. 9. Die zur Vornahme von Privat-Impfungen berechtigten Aerzte haben darüber ein tabellariſches Verzeichniß zu führen, in welchem

1.) die fortlaufende Zahl der Geimpften,

2.) der Name des Gemeinde-Bezirks,

3.) der Name der Ortſchaft,

4.) der Familien- und Tauf-Name des Geimpften,

5.) der Name und Stand des Vaters oder der Mutter, dann der Pflege-Eltern oder des Vormunds,

6.) Tag, Jahr und Ort der Geburt des Geimpften,

7.) das Reſultat der Impfung, ob nämlich mit oder ohne Erfolg geimpft worden?

genau anzugeben, und bey Kindern, welche früher ſchon ein= oder mehreremale geimpft worden ſind, Tag und Jahr mit Bezugnahme auf die entſprechende Ziffer der ältern Liſten anzuführen, bey den ohne Erfolg gebliebenen Impfungen aber die Art der Abweichung in Form und Verlauf zu beſchreiben iſt.

II. Von der Herbeyſchaffung des Impf=Stoffes.

§. 10. Die Gerichts=Aerzte in Kreis= und andern größeren Städten werden ſtets friſchen Impf=Stoff dadurch zu erhalten ſuchen, daß ſie die Impfung von Arm zu Arm das ganze Jahr, wo möglich ununterbrochen, fortſetzen, was am leichteſten mit Benützung der Gebär=Anſtalten und Findel=Häuſer geſchehen kann. Nur vom 6ten bis 8ten längſtens bis zum 9ten Tage nach der Impfung, nur von geſunden Kindern, und nur aus regelmäßigen, nicht aufgekratzten oder gequetſchen Puſteln iſt der Impf=Stoff zur Fortpflanzung zu wählen.

§. 11. Trockenen Impf=Stoff erhält man auf folgende Weiſe:

1.) Es wird die aus der geöffneten Puſtel fließende Lymphe mittelſt einer Lanzette oder eines Haar=Pinſels aufgefaßt, dann auf eine glattgeſchliffene, ganz platte, oder in der Mitte ausgehöhlte einen Zoll lange und breite Glas=Platte aufgetragen, und im Schatten oder bey gelinder Ofen=Wärme ſchnell getrocknet; auf dieſe Glas=Platte drückt man dann eine zweite genau anſchließende, verklebt beyde genau mit weißem Wachs, umwicket ſie mit Papier, und bewahrt ſie an einem mäßig kühlen, trocknen und ſchattigen Orte. Oder

2.) der Impf=Stoff wird mit einer Impf=Nadel, welche in einem Büchschen befeſtiget iſt, aufgefaßt, die Büchſe durch Wachs geſchloſſen, und dann wie die Glas=Platte aufbewahrt.

3.) Auch in Feder=Spulen und Glas=Röhren kann der Stoff aufbewahrt werden.

Der trockene Impf=Stoff erhält aber ſeine Wirkſamkeit in der Regel nur zwey, ſelten 6 — 8 Wochen.

§. 12. Die Gerichts=Aerzte in kleineren Orten haben, um

Stoff für die allgemeine von Arm zu Arm vorzunehmende Impfung zu gewinnen, 14 — 21 Tage vor dem Beginnen derſelben, an mehreren Kindern Vor-Impfungen mit friſchem oder trockenem Stoffe zu veranſtalten.

Gerichts-Aerzte in der Nähe größerer Städte ſollen, wo möglich, von einem geimpften Kinde in der Stadt ein Kind ihres Bezirkes impfen, und von dieſem die Impfung von Arm zu Arm fortſetzen.

Gerichts-Aerzte, welche nicht auf die eben genannte Weiſe friſchen Impf-Stoff erhalten, bedienen ſich des getrockneten, den ſie aus einer der größeren Städte, und nöthigenfalls vom Central-Impf-Arzt in München zwiſchen Glas-Platten oder in Büchschen unentgeldlich beziehen können.

§. 13. Zeigen ſich die Schutz-Pocken an einer geſunden Kuh, ſo ſind mit der reifen Lymphe derſelben, auch auſſer der Zeit der allgemeinen Impfung, ſo viele Kinder als möglich zu impfen, und dieſe Impfungen von Arm zu Arm, wenn es geſchehen kann, bis zur allgemeinen Impfung fortzuſetzen. Von ſo geimpften Kindern ſollen auch die benachbarten Gerichts-Aerzte ihren Impf-Stoff entnehmen. Die treffende Kreis-Regierung iſt davon jederzeit ſchleunig in Kenntniß zu ſetzen.

III. Von dem ärztlichen Verfahren bey und nach der Impfung.

Die Spitze einer gewöhnlichen Lanzette, oder einer eigens dazu verfertigten platten Impf-Nadel von Stahl oder Elfenbein wird in den wulſtigen Rand, nie aber in die Mitte der Mutter-Puſtel, eine halbe bis eine Linie tief eingeſenkt, und auf dieſe Weiſe mit Lymphe geſchwängert.

Sollte die Lanzett-Spitze durch das Einſinken in die Puſtel nicht hinreichend mit Impf-Gift benetzt ſeyn, ſo kann man ſie durch Eintauchen in den Tropfen, der gewöhnlich nach dem Einſtich ausfließt, hinlänglich damit tränken. Darauf umfaßt man mit dem Daumen und Zeige-Finger der linken Hand den entblößten Ober-Arm des zu Impfenden, zieht die Haut, um ſie zu ſpannen, etwas abwärts, und ſticht hierauf an der Einſenkung des Delta-Muskels

die Spitze des Inſtruments eine halbe bis eine ganze Linie flach, damit kein Blut ausfließe, zwiſchen Haut und Oberhaut ein. Um das Pocken-Gift leichter abzuſtreifen, hebt man dann die Spitze etwas unter der Oberhaut, drückt den Zeige-Finger der linken Hand auf dieſelbe, und zieht ſie hierauf wieder langſam aus der Wunde zurück.

Das etwa ausfließende Blut iſt nicht abzuwiſchen.

§. 15. Falls die Impfung von Arm zu Arm nicht möglich iſt, wird der trockene Stoff mittels eines mit lauem Waſſer befeuchteten Pinſels flüſſig gemacht, auf die beyden Seiten des Impf-Inſtruments geſtrichen, und die Impfung auf die §. 14. beſchriebene Weiſe vollbracht.

§. 16. An jedem Arm ſind im Umfange beyläufig eines Zwölfkreuzer-Stücks vier, oder am nämlichen Arm im Umfang eines Vierundzwanziger-Stücks acht gleichweit von einander entfernte Einſtiche zu machen.

Es können auch, ohne den geringſten Nachtheil für die Kinder, zwölf und mehrere Einſtiche gemacht werden, was beſonders bey jenen Kindern räthlich iſt, welche zur Mittheilung der Impf-Lymphe an andere beſtimmt ſind.

Während der allgemeinen Impfung hat der Arzt von Zeit zu Zeit ſeine Impf-Nadel zu reinigen.

§. 17. Von den Puſteln der Kinder, welche zur Mittheilung des Stoffes gebraucht werden, müſſen wenigſtens zwey unberührt bleiben.

Auch ſollten von der Lymphe einer Puſtel in der Regel nicht mehr als 5—7 Impfungen gemacht werden.

§. 18. Der geimpfte Arm iſt eine halbe Viertelſtunde lang, beſonders wenn Blut aus der Wunde floß, unbedeckt zu laſſen.

Den Begleitern der Kinder iſt einzuſchärfen, daß die Kinder die Impf-Puſteln nicht berühren oder aufkratzen, noch die mit Impf-Gift verunreinigten Finger an die Augen und Lippen bringen dürfen.

Dieſelben ſind aufzufordern, aufzumerken, um am 1ten Controlle-Tage Rechenſchaft zu geben, an welchem Tage die Pocken-Knötchen,

und ob zwiſchen dem 5ten und 8ten Tage Fieber-Bewegungen, das iſt Hitze, Froſt, Durſt, oder doch Unruhe am Kinde ſich zeigen?

Auch ſind denſelben, ehe ſie mit den Kindern nach Hauſe gehen, gegen Zufälle, die ſich bisweilen ereignen, einige Rathſchläge zu ertheilen. Z. B. daß ſie gegen heftige Entzündung der Pocken in kühles Waſſer getauchte Compreſſen gebrauchen, daß ſie bey heftigerem Fieber die Nahrung vermindern, und häufig kühles, ſäuerliches Getränk reichen ſollen.

Von den Pocken-Schorfen, welche zwiſchen dem 20ten und 26ten Tage nach der Impfung abzufallen pflegen, haben die Angehörigen der Kinder wenigſtens einige aufzubewahren, und bey der 2ten Kontrolle vorzuzeigen.

IV. Charakteriſtiſche Zeichen der Schutz-Pocken und ihrer Narbe.

§. 19. Es wird vorausgeſetzt, daß jeder Impfende Form und Verlauf der ächten und unächten Kuh-Pocken kenne. Als weſentliche Zeichen der Schutzkraft werden aber beſonders die folgenden gefodert:

a) die Bildung der Pocken-Knötchen darf nicht vor dem dritten Tage, ſie kann jedoch ſpäter beginnen;

b) das Fieber am 6ten, 7ten, 8ten oder 9ten Tage darf nicht fehlen;

c) die Puſtel muß am 8ten (ſelten an einem ſpäteren) Tage Erbſen-groß, Kreis-rund, hart, in der Mitte vertieft, mit heller Lymphe gefüllt, von einem rothen, geſchwollenen heißen, harten, ſchmerzenden, drey bis vier Linien breiten Hofe umgeben ſeyn;

d) der Pocken-Schorf ſoll dunkel (Mahagonybraun) oder ſchwarz, hart, hornartig, dick und mehr flach als gewölbt ſeyn;

e) die Narben am 30ten Tage nach der Impfung ſollen beynahe Kreis-rund, wenig vertieft, und im Grunde mit drey bis acht kleinen Grübchen, noch beſſer zugleich mit Strahlen-ähnlichen Furchen beſetzt ſeyn.

Die Ausdehnung der Narbe iſt gleichgiltig.

Es müſſen wenigſtens zwey ſolcher Narben zu ſehen ſeyn.

Die Zeit der Erſcheinung der Knötchen erfährt der Arzt durch die Angehörigen des Kindes; von der Gegenwart des Fiebers über-

zeugt er ſich entweder ſelbſt am erſten Kontroll-Tage, oder gleichfalls durch den Bericht der Angehörigen; von der Beſchaffenheit der Pocken-Puſtel unterrichtet er ſich am erſten, und von der Beſchaffenheit des Schorfes und der Narbe am zweyten Kontroll-Tage.

§. 20. Es geſchieht in einigen ſeltenen Fällen, daß die Kuh-Pocken ſich ſpäter entwickeln.

Dieſes hindert aber ihre Schutz-Kraft durchaus nicht. Für dieſe Fälle iſt die Kontrolle an einem ſpätern Tage zu halten.

§. 21. Man erwartet an der Theilnahme der Gerichts- und anderer Impf-Aerzte am öffentlichen Wohle mit Zuverſicht, daß ſie, in ſo fern es ihre übrigen Amts-Geſchäfte erlauben, oder gelegentlich bey andern Beſuchen in den Impf-Bezirken, die Geimpften auch außer den Kontroll-Tagen beſichtigen, um Form und Verlauf der Pocken zu beobachten, und daß dieſelben überhaupt dieſem höchſt wichtigen Gegenſtande ihre ganze Aufmerkſamkeit widmen werden.

V. Von dem Rechenſchafts-Berichte nach beendigter Impfung.

§. 22. Binnen 4 Wochen nach beendigter Impfung hat der Gerichts-Arzt einen umfaſſenden Bericht über das Ergebniß der Impfung an die oberſte Verwaltungs-Stelle des Regierungs-Bezirkes zu erſtatten, und dieſen der Diſtrikts-Polizey-Behörde ſamt den Original-Impf-Tabellen zuzuſtellen, damit dieſe vorerſt davon Einſicht nehme, die für ihren Wirkungs-Kreis intereſſanten Notizen daraus ſchöpfe, und ſodann den Bericht mit ihren etwaigen beſonderen Bemerkungen binnen 14 Tagen einbefördere. Die beſagte Behörde hat dabey jedesmal eine aus den Impf-Tabellen zu entnehmende ſummariſche Zuſammenſtellung der Geſammt-Zahl

1) der Geimpften,
2) der zur Impfung des nächſten Jahres Verwieſenen,
3) der wegen Entſtehung der natürlichen Blattern-Krankheit von der Impfung Befreyten eines jeden Impf-Bezirkes, mit Beybehaltung der für die Impf-Tabelle (Beylage II.) vorgeſchriebenen Unter-Abtheilungen der Kolummen 10. 11. und 12. vorzulegen, die Impf-Tabellen ſelbſt aber dem Gerichts-Arzte ſogleich zurückzugeben. München den 27. Dezember 1830.

Formular I.

Liſte der Impfpflichtigen des Gemeinde-Bezirkes N. im Polizey-Diſtrikte N. für das Kalender-Jahr 18 . .

Fortl. Zahl.	Gemeinde-Bezirk.	Ortſchaft.	Familien- und Taufname des Impfpflichtigen	Name u. Stand des Vaters oder der Mutter dann der Pfleg-Eltern oder des Vormundes.	Tag und Jahr der Geburt.	Ob geſtorben oder aus der Gemeinde ausgewandert und wohin?	Im Vorjahre wegen Krankheit von der Impfung temporär befreyt.	Im Vorjahre ohne Erfolg geimpft.	Im Vorjahre aus Ungehorſam nicht zur Impfung gebracht.

Formular II. (Erſte Seite.)

Impf-Tabelle des Impf-Bezirkes N. im Polizey-Diſtrikte N. für das Jahr 18 . .

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fortlaufende Zahl.	Gemeinde-Bezirk.	Ortſchaft.	Familien- und Taufname des Impfpflichtigen.	Name und Stand des Vaters oder der Mutter, dann der Pfleg-Eltern oder des Vormundes.	Tag und Jahr der Geburt des Impfpflichtigen.	Im Vorjahre wegen Krankheit von der Impfung zeitlich befreyt.	Im Vorjahre ohne Erfolg geimpft.	Im Vorjahre aus Ungehorſam nicht zur Impfung gebracht.

Formular II. (Zweyte Seite.)

10 Geimpft				11 Zur Impfung des nächſten Jahres verwieſen			12 Wegen Erſtehung der natürlichen Blattern-Krankheit von der Impfung befreyt.	13 Bemerkungen.
A. bey der öffentlichen Impfung		B. durch Privat-Impfung		a. wegen ungehorſamen Ausbleibens.	b. wegen des durch Krankheit entſchuldigten Ausbleibens.	c. wegen erfolgloſer Impfung vor ſechsmaliger Wiederholung.		
mit Erfolg	ohne Erfolg	mit Erfolg	ohne Erfolg					

Impfung, Verhinderung der Amts-Vorſtände bey derſelben.

Nachſtehende in rubrizirtem Betreffe an das k. Landgericht N. erlaſſene Weiſung wird den übrigen k. Landgerichten zur Wiſſenſchaft mitgetheilt:

„Wenn der k. Landgerichts-Vorſtand der nächſten Schutzpocken-„Impfung wegen dringendern Vorkommniſſen den ein oder an-„dern Tag wirklich nicht beywohnen kann; ſo iſt deſſen legale „Verhinderung genügend nachzuweiſen, um nach §. 23. Nro. 4. „der allerhöchſten Verordnung vom 22. Dezember 1830, die „Schutzpocken-Impfung betreffend, das Erforderliche veranlaſſen „zu können. Eine allgemeine Delegation eines Aſſeſſors gegen „Diäten findet aber nicht ſtatt.“

Augsburg den 8. März 1831.

Impfung.

Die an die k. Regierung des N. Kreiſes unterm 12. März. l. J. ergangene allerhöchſte Entſchließung rubrizirten Betreffs folgt nach-ſtehend zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung:

„Der königl. Regierung wird auf die Anfrage-Berichte, die „Schutzpocken-Impfung betreffend, Nachſtehendes eröffnet:

„Die von dem Landgerichte N. N. hinſichtlich der im §. 6. „der Vollzugs-Inſtruktion enthaltenen Beſtimmung, wonach „die Zeugniſſe über den Krankheits-Zuſtand eines Kindes von „dem Polizey-Beamten ausgeſtellt werden ſollen, gemachte An-„frage, wird dahin erläutert, daß ſich der Polizey-Beamte nicht „ſelbſt an den Wohnort des kranken Kindes zu begeben habe, „um ſich von der Krankheit deſſelben zu überzeugen, ſondern es „genüge, wenn der Polizey-Beamte über die Krankheit des „Kindes ein glaubwürdiges Zeugniß erhält, und dieſes alsdann „durch ſeine Unterſchrift beglaubigt.“

„Auf die verſchiedenen Anfragen des Phyſikates N. N. wird „Folgendes bemerkt:

a) „Im §. 1. der Vollzugs-Inſtruktion iſt ſtatt „jede Gemeinds-„Behörde“ — „jeder Pfarrer“ — und ſtatt „dem Gemeinde-„Bezirke“ — „dem Pfarr-Bezirke“ zu ſetzen.

„Hienach iſt dieſer §. zu berichtigen.

b) „Rückſichtlich der im §. 10. der Impf-Verordnung vorkom-„menden Straffälle, iſt ſich lediglich nach den hierüber bereits „vorgeſchriebenen und zur Zeit noch beſtehenden Straf-Beſtim-„mungen zu richten

c) „Wenn ein geimpftes, bey der zweyten Kontrolle nicht erſchie-„nenes Kind im nächſten Jahre die charakteriſtiſchen Impfnar-„ben an ſich trägt, ſo iſt keine fernere Impfung nöthig.

d) „Den in §. 23. Nro. 2. der Impf-Verordnung berührten „General-Konſpekt hat nur die Kreis-Regierung anzufertigen, „und hieher einzuſenden.

e) „Die Beſchränkung der Impfgebühr auf acht Kreuzer gilt nur „für die Städte und Märkte, in denen der Phyſikus wohnt."

Augsburg den 16. April 1831.

Impfungs-Koſten.

Nachſtehende, unterm 25. vorigen Monats im rubrizirtem Betreffe erlaſſene allerhöchſte Entſchließung wird ſämtlichen k. Polizey-Behörden des N.-Kreiſes zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung mitgetheilt:

„Da die allerhöchſte Verordnung vom 22. Dezember vorigen Jahres, die Schutzpocken-Impfung betreffend, klar ausſpricht, das die §. 23. Nro. 2. aufgeführten Koſten den Nro. 1. vorkommenden Koſten beyzuſchlagen, und Nro. 3. nach dem Umlagen-Edikte vom 22. July 1819 zu erheben ſeyen, ſo wird dieſes der k. Regierung auf den Anfrage-Bericht vom 2. l. Mts. zur geeigneten Nachachtung hiemit eröffnet."

Augsburg den 27. April 1831.

Impfung, Stellvertretung des k. Landgerichts-Vorſtandes bey derſelben.

Nach einem allerhöchſten Reſkripte vom 23. d. Mts. wurde allergnädigſt beſtimmt, daß eine Stellvertretung des Landrichters bey der vorzunehmenden Schutzpocken-Impfung nur in legaler Verhinderung deſſelben durch einen Landgerichts-Aſſeſſor oder Aktuar ſtattfinden dürfe.

Dieſes wird ſämtlichen königl. Polizey-Behörden zur Wiſſenſchaft und genauen Darnachachtung mit dem Anhange hiedurch eröffnet, daß die fragliche Verhinderungs-Urſache ſtets nachgewieſen werden muß. Augsburg am 28. April 1831.

Inkorporationen der Wund-Aerzte und Bader.

(Reg.-Bl. 1804. St. 12. Pag. 278.)

Nachdem Seine Churfürſtliche Durchlaucht nicht nur die Bader und Wundärzte zu Ingolſtadt mit ihrem Verlangen, die Bader auf dem Lande zur Einkaufung in ihre Korporation anzuhalten, gnädigſt haben abweiſen laſſen, ſondern auch mittels höchſten Reſkripts vom 4. d. gnädigſt wollen, daß die Inkorporationen der Bader und Wundärzte ſelbſt allenthalben abgeſtellt, und keinen approbirten Wundarzt oder Bader irgend ein Zunfts- oder Inkorporations-Zwang aufgebürdet werden ſolle; als werden hiemit ſämtliche Inkorporationen der Bader und Wundärzte allenthalben abgeſtellt, und die Obrigkeiten zur Nachachtung angewieſen. München den 16. März 1804.

Irren, Aufnahme derſelben in öffentliche Kranken- und Verwahrungs-Anſtalten, dann ihre Entlaſſung aus denſelben.

Die Aufnahme Geiſteskranker Perſonen in öffentlichen Irren- und Kranken-Anſtalten oder ſonſtige Verwahrungs-Orte, ſie möge nun zum Behufe der Heilung oder auch nur der polizeylichen Sicherheit wegen eintreten, iſt wegen der damit verbundenen Beſchränkung der perſönlichen Freiheit und anderer civilrechtlicher Folgen eine jener wichtigen Maßregeln, welche von der gründlichſten und vollſtändigſten Conſtatirung ſowohl des Krankheits-Zuſtandes, als der Gefährlichkeit des Erkrankten für die bürgerliche Geſellſchaft unabhängig gemacht werden müßen.

Nur wo wirkliche Geiſtes-Krankheit und zwar in einem Grade eintritt, welcher gewöhnliche, den Familien zu Gebote ſtehende Vorkehrungen als unzureichend darſtellt, oder wo die Armuth der Familien eine ungeeignete Behandlung des Geiſtes-Kranken fürchten läßt, iſt der polizeylichen Einſchreitung das Gebiet geöffnet; bey Ermangelung dieſer Vorausſetzungen dagegen überlaſſen die beſtehenden geſetzlichen Beſtim-

mungen den Angehörigen der Irren oder Wahnſinnigen die Sorge und Verantwortlichkeit für deren Beaufſichtigung.

Dieſer Geſichtspunkt ſcheint jedoch mehrſeitig auſſer Acht geblieben zu ſeyn. Die unterzeichnete Stelle, durch mehrere ſeit einiger Zeit vorgekommene Fälle von der unregelmäßigen und verſchiedenartigen Verfahrungs-Weiſe mehrerer Behörden in Kenntniß geſetzt, erläßt zu Begründung eines gleichmäßigen die Rechte der Individuen, wie jene der Geſellſchaft zugleich ſichernden Verfahrens nach vorgängig erholter Genehmigung des k. Staats-Miniſteriums des Innern nachſtehende nicht nur für die Polizey-Behörden und Gerichts-Phyſikate, ſondern auch für die ausübenden Privat-Aerzte bindende Verfügungen.

I. Aufnahme der Irren.

§. 1. Jeder Antrag zur Aufnahme eines Irren oder Geiſtes-Kranken in eine öffentliche Heil- oder Verwahr-Anſtalt, gehe er nun von der Orts-Polizey-Behörde, oder von der betheiligten Familie aus, erfordert eine vollſtändige Relation des den Kranken ſeither behandelnden Arztes folgenden Inhaltes:

a) eine genaue Anzeige der Gattung von Geiſtes-Zerrüttung, an welcher der Kranke leidet, mit Angabe des Zeitpunktes des Entſtehens der Krankheit, der vorausgegangenen und begleitenden Umſtände, der periodiſchen Rückfälle, der Zufälle vor, bey und nach den Paroxismen, des Wechſels der Form, und der Aeuſſerungen der Krankheit während ihres Verlaufes, und der hervorſtehenden Symptome zur Zeit des Geſuchs um Aufnahme in die Irren-Anſtalt;

b) eine gleiche Darſtellung der ſeit dem Ausbruche der Krankheit oder dem ſtatt gefundenen Rückfalle, und zwiſchen der Zeit, wo die Aufnahme nachgeſucht wird, verfloſſenen Friſt:

c) ein Parere über die Frage durch welches Zuſammentreffen innerer Anlagen und äuſſerer Veranlaſſungen ſich wahrſcheinlich die Krankheit erzeugt und ausgebildet habe?

d) eine Anzeige der pharmaceutiſchen und moraliſchen Mittel, welche ſogleich beym Ausbruche und ſpäterhin im Verlauf der Krankheit angewendet wurden, wie lange und unter welchen Beſtim-

mungen eine beſtimmte Heil-Methode fortgeſetzt worden, welche Zwangs-Mittel man angewendet habe, und wie der Kranke von ſeiner Umgebung behandelt worden ſey?

§. 2. Auf den Grund dieſer von dem frühern Arzte zu gebenden Aufklärungen iſt ein Bericht des competenten Gerichts-Phyſikats zu den Akten zu bringen, worin nach ſorgfältiger Unterſuchung der vorerwähnten Punkte, und geſtützt auf die conſtatirten That-Umſtände, der Gemüths-Zuſtand des Kranken beurtheilt, und die hiernach zu beſorgende Gefahr gewürdiget wird. Hiebey genügt auch von Seite des Gerichts-Arztes nicht der bloße Ausſpruch, daß der Kranke gefährlich und zur Verſorgung in einer öffentlichen Anſtalt geeignet ſey, vielmehr iſt ſich von Seite des letzteren beſtimmt und gehörig motivirt darüber auszuſprechen, ob und warum der Kranke zur Heilung, zu einem Heil-Verſuche, oder nur zur polizeylichen Gewahrſame in eine Anſtalt gebracht werden ſoll?

§. 3. Sind dieſe Vorbehelfe vorhanden, ſo conſtatirt die treffende Diſtrikts-Polizey-Behörde die einzelnen That-Umſtände, welche die angebliche Gefährlichkeit, und Folgeweiſe die Nothwendigkeit der Bewahrung des Kranken in einem Irren- oder Verſorgungs-Hauſe begründen ſollen, nemlich durch Anwendung aller geeigneten den Polizey-Behörden geſetzlich zu Gebote ſtehenden Mittel z. B. durch Vernehmung der Augenzeugen, und nächſten Umgebung des Kranken, durch Einnahme des Augenſcheines und anderer ſachdienlichen Erhebungen. Die bloße Angabe der dabey intereſſirten Perſonen iſt keineswegs genügend. Sollte die Kur unterbrochen, oder eine Zeitlang ein anderer Arzt gebraucht worden ſeyn, ſo erhebt die Polizey-Behörde insbeſondere, wie lange der behauptete Krankheits-Zuſtand wirklich gedauert habe?

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß das civilgerichtliche Verfahren über die Wahnſinns-Erklärung, und Curatel-Beſtellung noch auſſerdem vorbehalten bleibe.

§. 4. Das gegenwärtige oder zukünftige Vermögen des Aufzunehmenden wird gerichtlich ausgemittelt, und der gerichtliche Ausweis gleichzeitig mit dem Parere der Aerzte, und mit der §. 3 erwähnten Conſtatirung der über die Aufnahme erkennenden Behörde vorgelegt.

§. 5. Die Bedingungen der Aufnahme ſind durch einen form-

lichen Vertrag zwiſchen den hiezu von der Gerichts-Behörde ermächtigten Vormündern, Curatoren, Verwandten, oder ſonſtigen Angehörigen, und der Verwaltung der Anſtalt feſtzuſtellen.

§. 6. Sollte das eigene Vermögen des Aufzunehmenden, oder der zu ſeiner Alimentation civilrechtlich verpflichteten Perſonen für die Verpflegungs- und Heilungs-Koſten unzureichend ſeyn: ſo iſt nachzuweiſen, wie das Fehlende auf Koſten anderer hiezu disponibler Wohlthätigkeits-Fonde, oder der betreffenden Lokal- oder Diſtrikts-Armen-Kaſſe beygeſchaft werden könne?

§. 7. In dem Falle eines hohen Grades von Gefährlichkeit, und bey unzulänglichen Verwahrungs-Mitteln der Familie eines Geiſtes-Kranken iſt zwar die Lokal-Polizey-Behörde zur unverzüglichen proviſoriſchen Verbringung deſſelben in eine geeignete Anſtalt ermächtigt, es muß jedoch unverzüglich das vorbezeichnete Verfahren nachträglich eingeleitet, und binnen 8 Tagen das Reſultat der Behörde zur endlichen Beſchlußfaſſung vorgelegt werden.

II. Entlaſſung der Irren.

§. 8. Die Entlaſſung der Irren, und ſonſtigen Geiſtes-Kranken aus der betreffenden Anſtalt erfolgt auf den motivirten, und ſchriftlich zu übergebenden Antrag des, der Anſtalt vorgeſetzten Arztes nach dem Reſultate fortgeſetzter und übereinſtimmender Beobachtung, und zwar entweder:

1) zum Verſuche und auf beſtimmte Zeit, wenn die eingetretene Beſſerung des Gemüths-Zuſtandes auch außerhalb der gewöhnlichen Umgebungen Dauer hoffen läßt, oder
2) auf unbeſtimmte Zeit, wenn die Krankheit, welche die Einbringung des Kranken in die Anſtalt erforderte, geheilt iſt.

In beyden Fällen jedoch nur nach erholter Genehmigung jener Gerichts- resp. Polizey-Behörde, welche die Aufnahme des Kranken in die Anſtalt veranlaßte. Dieſer Letztern bleibt es vorbehalten, noch außerdem das betreffende Gerichts-Phyſikat zu vernehmen, inſoferne ſie es für nothwendig, oder räthlich erachten ſollte.

§. 9. Die Entlaſſung darf bey perſönlicher Verantwortlichkeit des Inſtitut-Arztes erſt nach Empfang der ſchriftlich zu ertheilenden

Erlaubniß, und nach erhaltener Anzeige, daß für die Zurückbringung und Unterkunft des Geheilten das Geeignete vorgekehrt worden ſey, in Vollzug geſetzt werden.

§. 10. Die betreffenden Diſtrikts- und Lokal-Polizey-Behörden, dann die k. Gerichts-Phyſikate, welche letztere hierbey noch auf das organiſche Edikt über das Medizinal-Weſen vom 8. September 1808 §. 11. lit. o. p. q. (Reggs.-Blatt 1808 S. 2202) hingewieſen werden, haben ſich in Zukunft um ſo gewiſſenhafter nach vorſtehenden Beſtimmungen zu achten, als ſie ſich widrigenfalls einer großen Verantwortlichkeit unterziehen würden. Augsburg den 7. März 1832.

K.

Käſe, Nachtheile des Genuſſes zu alter.

Mehrere Erfahrungen haben bewährt, daß der Genuß zu alter fetter Käſe der menſchlichen Geſundheit ſchädlich ſey, und Erbrechen oder Diarrhöe bewirke, indem ſich in allen faulen Käſen ein Fettgift erzeugt, welches der Grund jener Erſcheinungen iſt.

Sämtliche Polizey-Behörden haben bey Gelegenheit der polizeylichen Viſitationen in den Wirthshäuſern, bey Krämern, oder auf Jahr- und Wochen-Märkten ihr Augenmerk auf den Käß-Handel und Verkauf zu richten, auch überhaupt das Publikum durch Currenden, durch die Lokal-Intelligenz Blätter, und auf andere geeignete Weiſe vor dem Genuße ſolcher alter Käſe zu warnen.

Augsburg den 19. Dezember 1831.

Konti, der Aerzte, Chirurgen und Apotheker betr.

(Reg.-Blatt der Prov. Schwaben 1804. St. 48. Pag. 1117.)

Die Verwaltungen der Spitäler und milden Stiftungen werden beauftragt die Konten der Aerzte, Chirurgen und Apotheker alle Vierteljahre zur Reviſion anher zuſenden, und keinen zu bezahlen der nicht von unterzeichneter Stelle juſtifizirt iſt. Zugleich wird die genaueſte Befolgung der im 19. Stücke des dießjährigen Regierungs-Blattes enthaltenen Verordnung, daß die Apotheker ihren Konten die Ordinatio-

nen beylegen, und die Chirurgen die Quantität der abgegebenen Arzneien angeben ſollen, aufs neue befohlen.

Ulm den 13. November 1804.

Koſten auf Viehſeuchen ſ. a.

Vermöge allerhöchſter Entſchließung ddo. München den 18. July d. J. wird hiemit verfügt, daß künftig die Konti der Thier- und Land-Aerzte ꝛc. von Seite der k. Landgerichte, und Phyſikate gehörig contraſignirt, auch deren Entfernung vom Orte der Unterſuchung, ſo wie die Vermögens-Verhältniſſe der Beſchädigten jederzeit genau angegeben werden. Augsburg den 27. July 1824.

Koſten auf Blattern-Krankheiten und Viehſeuchen ſ. a.

(Int.-Bl. des O. D. Kr. 1828. St. 14. Pag. 399.)

Da nach einem allerhöchſten Reſkripte vom 21. d. M. die unterfertigte k. Kreis-Regierung angewieſen wurde, künftig die auf Blattern-Krankheiten, Epidemien und dergleichen im Laufe eines Etats-Jahres entſtandenen Koſten jederzeit längſtens im erſten Quartale nach Umfluß des Etats-Jahrs der allerhöchſten Stelle vorzulegen; ſo wird dieſes ſämtlichen k. Polizey-Behörden zur Wiſſenſchaft und geeigneten Darnachachtung hierdurch eröffnet.

Augsburg den 26. März 1828.

Koſten auf Sanitäts-Polizey.

(Int.-Bl. des O. D. Kr. 1829. St. 19. Pag. 877.)

Die unterzeichnete Stelle nimmt wahr, daß einige Behörden die Koſten-Verzeichniſſe über Vieh-Seuchen und Wuth-Krankheiten ſehr verſpätet zur Vorlage bringen; es ergeht daher an ſämtliche königliche Polizey-Behörden in Gemäßheit eines allerhöchſten Reſkripts vom 3. l. M. der Auftrag:

a) die Liquidation und Vorlage von derley Koſten künftig zeitig zu bewirken,

b) in den Koſten-Verzeichniſſen die Tage der geleiſteten Funktionen unter genauer Angabe der Entfernung jedes Ortes von dem Sitze der Polizey-Behörde ſpeziel zu bezeichen, und

c) dieſen Verzeichniſſen die Atteſtationen der Gemeinde=Verwaltungen über die wirklich an dieſen Tagen geleiſteten Funktionen beyzufügen. Augsburg den 3. July 1829.

Koſten erkrankter Handwerks=Geſellen vom Auslande.

Das königl. Staats=Miniſterium des Innern erklärte durch Reſkript unterm 8. Januar d. J. Nr. 110 und zwar in einem Falle, wo die Rückerſtattung von Kur= und Verpflegs=Koſten auswärtiger unbemittelter Staats=Angehöriger, in Ermanglung desfallſiger Conventionen nicht erwirkt werden konnte, daß eine Vertretung der von der betreffenden Gemeinde angebrachten Anſprüche auf Rückerſatz der beſtrittenen Verpflegs=Koſten erkrankter ausländiſcher Handwerkspurſchen im diplomatiſchen Wege nicht ſtatt finde, und der Behörde überlaſſen bleibe, nach den Beſtimmungen der Verordnung über das Armenweſen vom 17. Nov. 1816 das Geeignete competenzmäßig zu verfügen.

Die untenbenannten Behörden werden von dieſer allerhöchſten Inſtruktiv=Weiſung zu dem Ende in Kenntniß geſetzt, um bey Vollziehung der in Art. 8 und 43 der eben gedachten Verordnung, hinſichtlich auswärtiger, einer augenblicklich dringenden Hilfe bedürftiger Armen, und inſonderheit reiſender Handwerksgeſellen hierauf pflichtmäßige Rückſicht zu nehmen. Augsburg den 18. Jan. 1830.

Koſten auf Epidemien und Viehſeuchen.

Man hat ſich ſchon mehrfältig überzeugt, daß von Seite der k. Polizey=Behörden die Unterſuchungs=Akten über den Ausbruch von Epidemien und Viehſeuchen nur mit einem ſummariſchen Verzeichniſſe über die deshalb erlaufenen Koſten der unterfertigten Stelle vorgelegt werden.

Da durch eine ſolch' ungeregelte Vorlage ſich bey Reviſion der Rechnungen dieſer Koſten nicht nur Anſtände ergeben, ſondern die Reviſion ſelbſt ſehr erſchwert wird; ſo erhalten ſämtliche königl. Polizey=Behörden den Auftrag, bey künftiger Vorlage derley Berechnungen vorerſt genau auszuſcheiden:

a) welche Koſten die Gemeinden zu tragen haben,

b) welche den Privaten ſelbſt zur Beſtreitung obliegen, und

c) welche vom allerhöchſten Aerar zu übernehmen ſeyn dürften?

Um indeß die erwünſchte Gleichförmigkeit zu bezielen, haben die königl. Polizey-Behörden das hier unten bezeichnete Formular künftig in Anwendung zu bringen, die ſämtlichen Verhandlungen ſelbſt aber vor deren Einſendung dem königl. Gerichts-Arzte zur erfoderlichen techniſchen Prüfung und Mitunterzeichnung zuzuſtellen.

Augsburg den 26. Auguſt 1830.

Vortrag.	Haupt-Summe.		Hieran haben zu übernehmen. Die Gemeinden.		Die Privaten.		Das allerhöch. Aerar.		Belege.	Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Auf Epidemien Keine.										
Auf Viehſeuchen zu N. N.										
wegen dem Milzbrand bey N. N. a) dem Thierarzte N. 4 Tags-Deputate	10	.	.	.	.	.	10	.	1.	Der Akt Nr. weiſet die Nothwendigkeit des Beyzugs dieſes Thierarztes der außer dem Bezirke wohnt, nach.
b) für einen Bothengang zu 2 Meilen á 16kr. per Meile.	.	32	.	.	.	.	.	32	2.	
wegen Hunde-Viſitation dem Thierarzt 1½ Tag.	3	45	3	45	.	.	.	.	3.	
dem Waſenmeiſter	1	.	1	.	.	.	.	.	4.	

Koſten der thierärztlichen Unterſuchungen.

Sämtlichen Behörden wird hiemit eine in rubrizirtem Betreffe an das königl. Landgericht N. N. ergangene Entſcheidung mit dem Bemerken eröffnet, daß

a) die Pflicht der Diſtrikts-Polizey-Behörde allerdings es ſehr nöthig macht, Schaafheerden namentlich auswärtige nicht nur bey dem Eintritte in das Königreich und in den Kreis, ſondern auch in der Folge und zwar um ſo mehr zu viſitiren, als notoriſch die Raude durch Salben leicht auf einige Tage verborgen werden kann, und ſomit die erſte Viſitation keine Sicherheit für die Folge giebt, daß aber

b) in ſolchen Fällen der Beſitzer nur die Koſten der Viſitation unbe-

dingt, jene der folgenden Viſitationen jedoch nur in ſo ferne zu tragen habe, als wirklich kranke Thiere entdeckt wurden, widrigenfalls die Viſitations-Koſten dem allerhöchſten Aerar und zwar dem Fonde des Innern auf Rechnung der Etats-Poſition für Epizootien u. ſ. w. anzurechnen ſind, da ſie in ſolchem Falle lediglich als eine im öffentlichen Intereſſe nöthige nicht aber als eine durch eine Gefährde des Beſitzers herbeygeführte Ausgabe erſcheinen.

„Die Rekurs-Beſchwerde des N. N. von N. gegen den Be„ſchluß des k. Landgerichts vom 12. Auguſt v. Js. wegen auf„erlegter Bezahlung von 1 fl. 15 kr. Gebühren für Unterſuchung „einer Schaafheerde wird hiemit abgewieſen, nachdem aus den „Akten nicht hervorgeht, daß N. N. ſich bey dem Einbringen „der Schaafheerde in das k. Landgericht daſelbſt ausgewieſen „habe, daß ſeine Schaafe geſund und von Anſteckung frey ſeyen, „in welchem Falle die ferner nöthige Viſitation auf Rechnung „des Polizey-Fonds geſchehen mußte.“

Augsburg den 11. Februar 1831.

Krankenwärter.

(Int.-Bl. des Iller-Kreiſes von 1811. St. 3. Pag. 47.)

Es iſt gewiß der größte Troſt für einen Kranken, wenn er einen Menſchen um ſich hat, der ihm in ſeiner beſchwerlichen Lage Hilfe und Wartung ertheilt. Man weiß nur zu gut, daß ſorgſame Pflege und Wartung manchem Kranken das Leben erhalten hat, der ſonſt eine Beute des Todes geworden wäre, daß ſie das Leben Vieler auf lange friſtete. Freylich hat dazu oft Gatten-, Kindes- oder Freundes-Liebe am meiſten beygetragen; wenn aber dieſe aus Mangel an Gelegenheit, oder aus andern Hinderniſſen nicht erquicken kann — und wie oft geſchieht dieß? — ſo iſt man froh der ſorgfältigen Pflege eines Krankenwärters. Von jeher waren ſie das dringendſte Bedürfniß der leidenden Menſchheit. Dort, wo der Staat nicht für ſolche beſorgt war, hat ſich wenigſtens ſchon die ſanfte Menſchheit vorgeſehen, einiger ihrer Individuen den edlen Sinn zu geben, als zarte Wärter der kranken Menſchen-Klaſſe aufzutreten.

Schon in den erſten Apoſtel-Zeiten finden wir eine Anſtalt von den Apoſteln ſelbſt errichtet, nämlich die der Diakonen, ja ſelbſt der Diakoniſſen, welche unter andern auch die Beſtimmung hatten, den kranken Chriſten mit treuer Sorgfalt zu warten.

Einige Jahrhunderte ſpäter, als man anfieng, ſich in Einöden und Klöſter zu verſtecken, und ſich der Menſchheit zu entziehen, entſtunden unter andern auch mehrere Klöſter in vielen Ländern, deren Stiftung blos nur eigends auf Pflege und Wartung der Kranken berechnet war. Sie nannten ſich barmherzige Brüder und Schweſtern. Dieſe verſteckten ſich aber nicht, ſondern waren bereit, zum Dienſte der kranken Menſchheit alle Gemächlichkeit und Ruhe — ihre Geſundheit, ſelbſt ihr Leben zu opfern. — Wahrlich, es bedarf vieler Reſignationen in ein ſolches Inſtitut zu gehen. Deßwegen wurden ſie aber auch überall geachtet, und ſelbſt von Barbaren oft mit Schonung behandelt. Wo andere Klöſter ausgereutet werden, da ſind ſie von edlen Menſchen und Fürſten hochgeachtet, und in ihrer wohlthätigen Beſtimmung unterſtützt.

Beſtehen irgendwo keine ähnlichen Anſtalten für die Pflege der Kranken, oder entſprechen ſelbe nicht ihrer Beſtimmung; ſo iſt es heiligſte Pflicht des Staates, dieſem wahren Bedürfniſſe abzuhelfen.

Zwar wird man in jeder öffentlichen Geſundheits-Anſtalt — in jedem Spitale auch vom Staate aufgeſtellte Wärter finden; allein wie ſchlecht mit dieſen oft der leidenden Menſchheit gedient ſey, iſt in manchen Orten auffallend genug. Es iſt dieſes auch kein Wunder, wenn man bedenkt, daß ſolche Wärter oft ohne alle Vorkenntniſſe deſſen, zu was ſie ſich verwenden wollen, ohne alle Eigenſchaften des Herzens, oder weil ſie ſonſt nirgends ankommen, dieſen harten, mit vielen Pflichten verbundenen Stand eingehen. Wo hätten ſie ſich, wenn ſie es auch gerne gewollt, hierüber Raths erholen können, da ihnen der Staat hiezu keine Gelegenheit gab! Soll alſo dieſer unentbehrliche Stand der Menſchheit ein wahrer Dienſt ſeyn; ſo iſt der Staat verpflichtet, für Krankenwärter-Schulen zu ſorgen, wie wir leider nur einige wenige beſitzen.

Dieſe Schule ſey aber

a) in einem öffentlichen Spitale.

b) Der Seelſorger des Spitales übernehme das Sittliche, und
c) ein Unterarzt das Mechaniſche des Unterrichts.
d) Man laſſe die Kompetenten während der Lehrzeit mit den angeſtellten und ſchon abgerichteten Wärtern Handgriffe thun, abwechſelnd zu Nacht bey ſchweren Kranken wachen.
e) Die Lehrzeit dauert wenigſtens ein halbes Jahr. Werden ſie dann
f) von Seiten des Herzens und Kopfes ſowohl, als phyſiſcher Geſchicklichkeit fähig befunden, dieſem Dienſte, wie ſich gehöret, vorzuſtehen; dann ſollen ſie von der obrigkeitlichen Behörde ein Fähigkeits-Zeugniß erhalten, und, wie z. B. die Hebammen, dem Medizinal-Rath zur Oberaufſicht übergeben werden.

Und nun hat der Staat wieder die Pflicht, Sorge zu tragen, daß

1.) ſolche authoriſirte Krankenwärter entweder in öffentlichen Spitälern angeſtellt werden, oder
2.) in jedem Stadt-Viertel, Markte, Dorfe, mehrere davon als Wärter aufgeſtellt werden.

Da dieſer Stand gewiß einer der ſchwerſten, und dieſe große Reſignation auch eine angemeſſene Entſchädigung verdient, damit der Eifer nicht erkalte; ſo ſoll der Staat

3.) die in öffentlichen Spitälern Angeſtellten auch gut beſolden;
4.) den Privat-Angeſtellten ihren Lohn bey Leuten ſichern, die dieſen Dienſt ſelbſt bezahlen können; für die Armen aber ihnen aus der Armen- oder Gemeinde-Kaſſe eine angemeſſene Vergütung anweiſen.
5.) Wenn ſie alt werden, ſie in Ruheſtand verſetzen; denn Alte werden mürriſch, und ſind alſo zu dieſem Amte nicht mehr dienlich; ſie aber auch nun für ihren ſchweren treu geleiſteten Dienſte bis zum Tode penſioniren.

Die Eigenſchaften eines Krankenwärters in ſittlicher Hinſicht wären vorzüglich:

a) Geduld und Sanftmuth; wer dieſe nicht hat, der iſt zu allem andern eher, als zu einem Krankenwärter brauchbar;
b) Reinlichkeit bis auf das Kleinſte;

c) Nüchternheit;
d) Zartſinn und Zartgefühl, dieſe ſchönen Pflanzen der Menſchheit;
e) pünktlicher Gehorſam gegen Vorgeſetzte;
f) Ordnung in Zeit und Sachen;
g) endlich würde es zu Vermeidung mancher Umſtände auch gut ſeyn, wenn er verheurathet wäre.

Wer ſich gegen eine oder mehrere dieſer Pflichten verfehlt, werde bis zum drittenmale ermahnt und gewarnt; dann aber im neuen Betretungs-Falle des Dienſtes entlaſſen, ihm das Fähigkeits-Zeugniß abgenommen, und der fernern Beſoldung im Alter verluſtig.

Möchten dieſe Bemerkungen bey jenen Nachdenken erregen, deren Beruf es fordert, ſolchen Gegenſtänden ihre Aufmerkſamkeit zu widmen! Es betrifft ja das Wohl jener, denen die Natur ſelbſt den erſten Anſpruch zum liebevollen Beyſtand ihrer Nebenmenſchen gab. Ich hatte wiederholt Gelegenheit, die Bemerkung zu machen, daß mancher Kranke, ſo ſehnlich er es auch wünſchte, ſelbſt für gute Belohnung, keinen brauchbaren Wärter bekommen konnte; und daß manche, von der Natur ganz zur Krankenpflege beſtimmte Perſon, ſich von dieſem Geſchäfte zurückzog, weil ſie ſah, wie ſchlecht es im Alter gehe, wie ſehr die von aller Hilfe entblößt ſind, welche doch ihr ganzes Leben hilfloſen Menſchen geopfert haben. Nach dieſen Vorſchlägen dürfte beyden gedient ſeyn. Wohl dir kranke Menſchheit! wenn der Staat ſo für deine Pflege ſorget.

Krätzübel auf dem Lande.

Da die Anzeige gemacht wurde, daß das Krätzübel noch immer unter den Landleuten eine allgemein herrſchende Krankheit ſeyn ſolle, welche ſich durch einzureihende Conſcribirte, und zurückkehrende Beurlaubte in den Garniſonen unter dem Militär verbreite; ſo erhalten die k. Polizey-Behörden hiemit den Auftrag, die Gerichts-Aerzte anzuweiſen, auf dieſes Uebel, vorzüglich bey Conſcribirten und Beurlaubten ein beſonderes Augenmerk zu richten, und vor allem dahin zu wirken, daß das Landvolk von den nachtheiligen Folgen dieſes Uebels, und von der Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Behandlung

deſſelben überzeugt werde, wodurch es nur allein möglich wird, dieſem Uebel entgegen zu wirken, und daſſelbe für immer verſchwinden zu machen.

Ueber den Vollzug dieſes Auftrages haben die Gerichts-Aerzte monatlichen Rapport anher zu erſtatten, wonach dieſelben weiter anzuweiſen ſind. Augsburg den 22. September 1818.

Krätzübel auf dem Lande.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät aus der für das 1te Quartal $18\frac{19}{20}$ über den Sanitäts-Zuſtand der Armee eingeſandten Tabelle erſehen haben, daß bey der jüngſt vorgenommenen Conſcription eine bedeutende Zahl von den zur Einreihung gekommenen Conſcribirten beſonders von jenen aus dem N.-Kreiſe, mit der Krätze behaftet war; ſo werden hiemit ſämtliche Polizey-Behörden vermöge höchſter Entſchließung vom 16. März d. J. wiederholt aufgefodert, dem Krätzübel unter dem Landvolke, auch im erfoderlichen Benehmen mit den Schul-Inſpektionen, ſo viel möglich entgegen zu wirken, und Sorge zu tragen, daß dem allerhöchſten Auftrage vom 17. September 1818 nach Kräften entſprochen werde.

Augsburg den 28. März 1820.

Krätzübel auf dem Lande.

Zur Verminderung der Vielſchreiberey wird die den Gerichts-Aerzten vorgeſchriebene monatliche Berichts-Erſtattung über den Vollzug der denſelben unterm 22. September 1818 im rubrizirten Betreffe ertheilten Aufträge hiemit nachgelaſſen, und verfügt, daß die anbefohlenen Anzeigen in die landgerichtsärztlichen Quartals-Berichte aufgenommen werden. Solches iſt den Landgerichts-Aerzten mit dem Anhange zu eröffnen, daß übrigens der dieſſeitigen Ausſchreibung vom 28. v. Mts. (Nro. 12898) genau nachzukommen ſey.

Augsburg den 27. April 1820.

Krätzübel auf dem Lande.

Seine Königliche Majeſtät haben unterm 14. v. Mts.

an die beſtehenden General- und Corps-Commando's nachſtehende allerhöchſte Entſchließung erlaſſen:

„Um ſich der genaueſten Vollziehung der Verordnung vom 21. July 1818, die Geſundheits-Viſitationen der in Urlaub gehenden, oder mit Abſchied entlaſſen werdenden Militär-Mannſchaft betreffend, ganz verſichert halten zu können, ſoll der Regiments- oder Bataillons-Arzt einem jeden Paß oder Abſchied das beſondere ſchriftliche Zeugniß beyfügen: „daß er den Mann am Tage ſeines Abganges aus der Garniſon viſitirt, und äußerlich geſund befunden habe.“ Kein Paß oder Abſchied darf alſo künftig mehr durch die Unterſchrift des Commandanten ausgefertigt werden, welcher nicht vorher mit jenem Geſundheits-Zeugniß des Arztes verſehen iſt.“

Dieſes wird untengenannten Behörden zur Dienſtes-Kenntniß hiemit mit dem Auftrage eröffnet, in Gemäßheit einer weitern allerhöchſten Entſchließung vom 24. Oktober d. J. unter Beziehung auf die in der allerhöchſten Entſchließung vom 17. September 1818 bereits ertheilten Vorſchriften ſich jedesmal, die nach der oben berührten höchſten Verfügung den beurlaubten oder entlaſſenen Soldaten ausgeſtellten Geſundheits-Zeugniſſe der Militär-Aerzte bey ihrer Ankunft aus der Garniſon vorlegen zu laſſen, und dieſe Zeugniſſe zu unterſuchen. Sollte ſich dabey der Fall ergeben, daß der Geſundheits-Zeugniſſe ohnerachtet ein Beurlaubter oder Entlaſſener doch eine Krankheit erweislich aus der Garniſon in ſeine Heimath ſchon mitgebracht habe, ſo iſt hierüber ſogleich Anzeige anher zu erſtatten.

Augsburg den 3. November 1820.

Krätzkrankheit, Ueberhandnehmung derſelben und Aufnahme der Krätzigen in den Krankenhäuſern.

(Int.-Bl. des O. D. Kr. 1828. St. 6. Pag. 139.)

Eine allerhöchſte Entſchließung ddo. München den 17. d. Mts. das Ueberhandnehmen der Krätze-Krankheit unter den wandernden Handwerks-Geſellen und andern Dienſtleuten betreffend, gibt der unterfertigten Stelle Veranlaſſung, ſämtliche Polizey-Behörden und Gerichts-Phyſikate des Oberdonau-Kreiſes auf die desfalls beſtehen-

den frühern Verfügungen vom 23. September 1818 und 23. März 1820 neuerlich aufmerkſam zu machen, und im Einklange mit derſelben zu Verhinderung der weitern Verbreitung und zur gänzlichen Tilgung des Krätzeübels nachträglich zu verfügen, wie folgt:

1.) Jeder Orts-Vorſtand hat von nun an Sorge zu tragen, daß in die öffentlichen Schulen keine Kinder aufgenommen werden, welche mit der Krätze, mit Kopf-Grind, oder ſonſtigen anſteckenden Ausſchlägen behaftet ſind.

Selbige ſind ſo lange von dem Beſuche der Schule auszuſchließen, bis ſie geheilt ſind, und darüber ein ärztliches Zeugniß beybringen.

Die Schullehrer haben hierauf ſorgfältig zu wachen, und in vorkommenden Fällen zugleich der Orts-Behörde hievon die Anzeige zu machen, damit ſolches nicht als Vorwand gebraucht werde, die Kinder von der Schule zurückzuhalten.

2.) In den Waiſen- und ſonſtigen Verpflegungs-Häuſern iſt für gleiche Unterſuchung und Trennung der mit der Krätze Behafteten von den Geſunden durch die einſchlägigen Aerzte und Vorſteher dieſer Anſtalten zu ſorgen.

3.) Ein gleiches hat bey den Arreſtanten in den Gefängniſſen jeder Art zu geſchehen.

4.) In den Fabriken, wo gewöhnlich eine große Anzahl von Erwachſenen und Kindern gemeinſchaftlich arbeiten, beſonders in Tuch-Fabriken, Woll- und Baumwoll-Spinnereyen, liegt es den Fabrik-Herren ob, und wird ihnen hiedurch zur ſtrengſten Pflicht gemacht, keine krätzigen Perſonen zu dulden, ſondern ſie bis zu ihrer Heilung zu Hauſe zu laſſen.

5.) Die Dienſt-Herrſchaften haben überall dafür zu ſorgen, daß ſie kein Geſinde annehmen, welches mit der Krätze behaftet iſt, und wenn ſie darüber zweifelhaft ſind, ſelbiges vor der Annahme durch einen promovirten Arzt unterſuchen, oder ſich von dem aufzunehmenden Geſinde ein deßfallſiges Atteſt vorzeigen zu laſſen.

6.) Jedes Geſinde, Bediente, Knechte, Mägde, Geſellen, Lehrjungen ꝛc. iſt unter Vermeidung einer polizeylichen Ahndung

verbunden, es ſeiner Herrſchaft anzuzeigen, wenn es von der Krätze befallen wird.

7.) Wandernde Handwerks-Geſellen, wenn ſie bey Viſirung ihrer Wander-Bücher mit der Krätze behaftet befunden werden, ſind mit gehöriger Vorſicht auf dem kürzeſten Wege wieder in ihre Heimath zu ſenden, und es iſt in ihre Wanderbücher die Urſache ihrer Rückſendung einzutragen.

8.) Einheimiſchen Handwerks-Geſellen, Knechten, Mägden ꝛc., wenn ſie mit der Krätze behaftet ſind, iſt die Ertheilung und Viſirung der erfoderlichen Wanderbücher in ſo lange zu verſagen, bis ſie über die erfolgte Heilung durch ein ordnungsgemäß ausgefertigtes ärztliches Atteſt ſich genügend ausgewieſen haben werden.

Uebrigens iſt

9.) für ſolche Individuen in den Lokal-Kranken-Inſtituten die Unterkunft möglichſt zu erleichtern, und für deren baldige und richtige Heilung beſondere Sorge und Aufſicht zu tragen.

Die Polizey-Behörden haben dieſe Verordnung den Gerichts- und praktiſchen Aerzten ihres Bezirkes beſonders mitzutheilen.

Augsburg den 22. Jänner 1828.

Kräzübel der wandernden Handwerks-Geſellen.

Nachträglich zu der in dem 6. Stücke des dießſeitigen Kreis-Intelligenz-Blattes unterm 22. Jänner d. J. erlaſſenen Bekanntmachung über rubrizirten Gegenſtand, wird den untenbenannten Behörden in Gemäßheit allerhöchſten Reſkripts vom 12. März l. J. die von der königl. Regierung des N. Kreiſes erlaſſene Weiſung vom 12. Febr. d J. in rückſeits folgendem Abdrucke hiemit zur gleichmäßigen genauen Anwendung mitgetheilt und denſelben laut einem weitern allerhöchſten Reſkripte vom 20. v. M. der Auftrag ertheilt, keinem krätzigen Handwerks-Burſchen, welcher zur Viſa ſeines Wanderbuches ſich meldet, weiter zu inſtradiren, ſondern ſogleich für deſſen Unterkunft in dem nächſten Krankenhauſe bis zu ſeiner vollſtändigen Geneſung Sorge zu tragen, bey der Landes-Grenze aber derley kranken Individuen den Eintritt zu verweigern.

Ueber den genauen Vollzug dieſer allerhöchſten Anordnungen werden die Amts-Vorſtände für verantwortlich erklärt.

Augsburg den 22. April 1828.

A b d r u c k.

Durch ein allerhöchſtes Reſkript vom 17. Jan. d. J. wurde der k. Regierung, mit dem Auftrage, in der Sache geeignete Verfügung zu treffen, Kenntniß ertheilt, daß das allgemeine Krankenhaus in München mit Krätzigen, welche aus allen Gegenden des Königreichs zuſammenſtrömen, überfüllt ſeye, und daß ſich nach den Krankenhaus-Akten vorzüglich deßwegen ſo viele Krätzige dort verſammeln, weil man ſie in vielen Krankenhäuſern des Königreichs gar nicht aufnimmt, woraus der doppelte Nachtheil entſteht, daß durch Ueberfüllung des dortigen Krankenhauſes der Raum für andere Kranke zu gering werde und das Krätz-Uebel nebſtbey durch die Wanderungen der Kranken im ganzen Lande ſich verbreite.

Um dieſem Uebelſtand nach Kräften zu ſteuern und der Verbreitung der Krätze und deren Zunahme durch die Wanderungen der damit Behafteten möglichſt Grenzen zu ſetzen, werden hiemit nachſtehende Anordnungen zur genaueſten Befolgung erlaſſen:

1.) Die Gaſtwirthe, welche wandernde Handwerks-Geſellen beherbergen, haben die Betten und Nachtlager fortan im reinlichen Zuſtande zu erhalten und zur Verbreitung des Krätz-Uebels ſowohl, als anderer Krankheiten durch Vernachläßigung der nöthigen Reinlichkeit bey Vermeidung angemeſſener Beſtrafungen keinen Anlaß zu geben. — Gelangen daher

2.) wandernde Geſellen, welche mit Krätze behaftet ſind, bey ihnen an, ſo haben ſie ſogleich bey der Orts-Polizey-Behörde mittels ſchuldiger Anzeige zu veranlaſſen, daß die fraglichen Kranken in die Kranken-Anſtalt, wenn ſolche im Orte vorhanden iſt, auſſerdem an die nächſtgelegenen Anſtalten angewieſen werden.

3.) Keine öffentliche Kranken-Anſtalt im Kreiſe, ohne Unterſchied, ob ſie eine Lokal- oder allgemeine Anſtalt iſt, darf den mit Krätze behafteten Individuen aus der Klaſſe der in Arbeit ſtehenden oder zugewanderten Handwerks-Geſellen deren Aufnahme im Wege der

beſtehenden Einrichtung nachgeſucht, oder veranlaßt wird, dieſelbe verſagen, noch weniger die Kranken von ſich weg und an Krankenhäuſer anderer Orte oder Städte verweiſen.

4) Was hinſichtlich der Krätze angeordnet iſt, findet auch in Beziehung auf andere Krankheiten analoge Anwendung.

5.) Es iſt dieſemnach durch gemeinſames Benehmen der Aerzte an den Anſtalten und der Verwaltungen derſelben Sorge zu tragen, daß den Kranken-Anſtalten eine dieſem Zwecke entſprechende Eintichtung gegeben werde.

6) Die Verordnung über das Armen-Weſen vom 17. Novemb. 1816 Tit. 3. Art. 57. den Sicherungs-Verband auf Fälle der Krankheit für Handwerks-Geſellen und Dienſtbothen betreffend und das Geſetz über das Gewerbsweſen vom 11. Sept. 1825. Art. 7. mit Bezug auf die Verordnung über den Vollzug der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen vom 28. Dez. 1825 §. 40. Nr. 4. die Gewerbs-Vereine in Hinſicht auf periodiſche Beyträge der Geſellen betreffend bieten zur Erreichung obiger wohlthätigen Beſtimmungen und zur Vergütung der Zuweiſungen im angemeſſenen Verhältniſſe die nöthigen Ergänzungsmittel dar.

Die Bezirks-Polizey-Behörden und Phyſikate haben ſich nach dieſen Anordnungen zu deren Aufrechthaltung zu achten, und bezüglich auf die Gaſtwirthe erſtere alsbald die gemeſſenſten Verfügungen im Einklange mit gedachten Anordnungen zu treffen.

Die Kranken-Anſtalten ihrer Bezirke, resp. deren Verwaltungen und Aerzte ſind nebenbey zur Erfüllung der betreffenden Beſtimmungen, anzuweiſen.

Kräze durch wandernde Handwerks-Geſellen.

Nachträglich zu den dieſſeitigen Ausſchreibungen vom 22. Jan. und 25. April l. J. die Verbreitung des Krätz-Uebels betreffend, wird den untenbenannten Behörden jene allerhöchſte Entſchließung, welche auf den dieſſeitigen Bericht unter dem 24. d. Mts. anher erlaſſen wurde, auf der Rückſeite zur genauen Nachachtung mitgetheilt, übrigens werden die Grenz-Polizey-Behörden wiederholt angewieſen, bey Viſirung der Wander-Bücher der Handwerks-Geſellen genau das et-

waige Daſeyn der Krätze ſtrengſtens zu unterſuchen, und den damit Behafteten den Eintritt in das Königreich um ſo weniger zu geſtatten, als die unterzeichnete Stelle jede zuwiderlaufende Paß- oder Wanderbuch-Viſirung mit größter Strenge zu ahnden gezwungen ſeyn würde.

Augsburg den 31. Okt. 1828.

Abdruck.

Auf Befehl ꝛc.

Auf den Bericht vom 14. May d. J., die Verbreitung der Krätze durch wandernde Handwerks-Geſellen betreffend, wird der k. Regierung des N. Kreiſes K. d. J. folgende Entſchließung ertheilt:

Die Verordnung über das Armenweſen vom 17. Nov. 1816 Art. 8. und das Geſetz über die Heimath vom 11. Sept. 1825 §. 5. legen jeder Gemeinde die Verbindlichkeit auf, denjenigen Perſonen, welchen das Heimath-Recht daſelbſt zuſteht, im Falle eines wahrhaften Bedürfniſſes die nöthige Pflege und Unterſtützung zu gewähren: dieſe Verbindlichkeit erſtreckt ſich nach Art. 34 der angeführten Verordnung auch auf die den armen Kranken zu leiſtende Wartung und ärztliche Hilfe.

Zwar ſoll nach dem Schluß-Satze des oben erwähnten Art. 8. der Pflege-Verband ausnahmsweiſe auch für die nicht angehörigen Armen dann in Wirkung treten, wenn ein auswärtiger Armer in dem Orte und Bezirke, wo er ſich eben befindet, einer augenblicklichen dringenden Hilfe bedürftig wird; es kann indeſſen dieſe Beſtimmung nicht zum Nachtheile jener Gemeinden angewendet werden, welche in Folge der Ausſchreibung vom 17. Jan. und 20. März d. J. in die ihnen angehörigen Kranken-Anſtalten die dahin gewieſenen mit der Krätze behafteten Handwerks-Geſellen aufzunehmen haben, nachdem hier das Bedürfniß der zu gewährenden augenblicklichen Hilfe nicht ſowohl in Beziehung auf den einzelnen Kranken, als auf die mit der Fortſetzung der Wanderſchaft untrennbar verbundene allgemeine Gefahr der Verbreitung des Krätz-Uebels eintritt. Es iſt daher jedesmal, ſo oft inländiſche von der Krätze befallene Handwerks-Geſellen auf ihrer Wanderung der Kranken-Anſtalt einer Gemeinde, in welcher ſie die Heimath nicht anzuſprechen haben, in Gemäßheit der oben erwähnten Ausſchreibungen zur Heilung zugewieſen worden, der Erſatz der erlaufenen

Kur- und Verpflegungs-Koſten von der heimathlichen Gemeinde zu leiſten, ſo ferne nicht die Verpflegung nach den beſtehenden Geſetzen dem Staate, dem Regierungs-Bezirke, der Diſtrikts-Armen-Pflege oder dritten Perſonen obliegt. —

In allen Fällen aber hat die Diſtrikts-Polizey-Behörde der Heimath nach erfolgter Mittheilung der Koſten-Berechnung für die unverzügliche Erholung des Erſatzes von den hiezu geſetzlich verpflichteten Fonds oder Individuen Sorge zu tragen.

Die k. Kreis-Regierung hat hiernach die geeigneten Verfügungen zu treffen, zugleich aber auch dem pünktlichen Vollzuge der unterm 17. Jan. und 20. März d. J. getroffenen Anordnungen beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen. — Bey der Zurückſendung der vorgelegten Berichte wird übrigens noch bemerkt, daß bey ausländiſchen Handwerks-Geſellen, welche nicht mehr ohne Gefahr der Verbreitung des Krätz-Uebels über die Grenze zurückgewieſen werden können, die Koſten der Heilung von der Armen-Pflege des Ortes oder Bezirkes, wo ſich dieſelben befinden, zu tragen ſeyen, ſoferne nicht der Erſatz von den geſetzlich zu ihrer Alimentation verbundenen Perſonen oder aus ihrem etwa im Auslande befindlichen Vermögen erholt werden kann.

München den 24. Okt. 1828.

Krätzübel.

Die k. Regierung des N. Kreiſes fand ſich veranlaßt, zur Verhinderung der weitern Verbreitung des Krätz-Uebels Anordnungen zu erlaſſen, welche in der Hauptſache auch für den hieſigen Kreis anwendbar befunden wurden, und mit deren Berückſichtigung daher den untenbenannten Behörden nachſtehende Beſtimmungen mit dem Auftrage mitgetheilt werden, ſolche ungeſäumt zu vollziehen, und ſich die pünktliche Handhabung derſelben zum ſteten beſondern Augenmerk zu machen.

1.) Kein Wanderbuch darf weiter, als bis zum Orte der nächſten Polizey-Behörde viſirt werden.

2.) Es iſt nicht nothwendig, daß jeder Handwerksburſche vor der Viſirung ſeines Wanderbuches durch ein ärztliches Individuum unterſucht werde, ſondern dieſes hat zuerſt das viſirende Individuum ſelbſt zu thun; indem jeder Laie erkennen kann, ob jemand

mit einer Haut-Krankheit behaftet ſey oder nicht, auch iſt es nicht nothwendig, daß die ganze Körpers-Oberfläche unterſucht werde, ſondern es genügt, wenn die Arme, Füße und Bruſt angeſehen werden.

3.) Findet man dieſe Theile vollkommen geſund, ſo darf das Wanderbuch weiter viſirt werden, es muß aber darin angemerkt werden, daß der Beſitzer deſſelben von jeder Haut-Krankheit frey ſey.

4.) Findet man aber dieſe Hauptteile nicht geſund, oder nur einer Krankheit verdächtig, ſo iſt das betreffende Individuum an den Gerichts-Arzt zu weiſen, welcher dann die Krankheitsform beſtimmen wird, und ſelbe in das Wanderbuch einzutragen hat, mit der Bemerkung, ob dieſe Krankheits-Form anſteckend ſey, oder nicht, worauf dann die Polizey-Behörde das Geeignete zu verfügen hat.

5.) In amtlicher Verhinderung des Gerichts-Arztes hat dieſe Unterſuchung ein Landarzt oder Chirurg vorzunehmen, welcher dann mit 6 kr. per Individuum aus dem Fonde bezahlt wird, aus welchem die Unkoſten für das betreffende Subjekt beſtritten werden müſſen.

6.) Im Auslande geborne, einwandernde Handwerksburſche, welche mit einer anſteckenden Hautkrankheit behaftet ſind, ſind ohne weiters an den Grenzen zurückzuweiſen. Die Unterſuchung dieſer Individuen, wenn ſie einer Haut-Krankheit verdächtig ſind, hat bey dem zunächſt der Grenze wohnenden ärztlichen Individuum zu geſchehen, und erſt, wenn daſſelbe, unter eigener Haftung, die beſtehende Haut-Krankheit als nicht anſteckend erklärt, und ſo in das Wanderbuch eingetragen hat, iſt der Eintritt in das Reich zu geſtatten.

Die im Diſtrikte liegenden Grenzzollſtationen ſind daher von dieſer Entſchließung auf geeignete Weiſe in Kenntniß zu ſetzen.

7.) Mit Ausnahme der im §. 6. beſtimmten Fälle, findet künftig eine Rück- oder Ueberweiſung eines mit einer anſteckenden Haut-Krankheit behafteten Individuums an eine andere Polizey-Behörde durchaus nicht mehr ſtatt; ſondern derley Kranke ſind an jenem Orte zu heilen, wo die Krankheit gefunden worden iſt.

Jene Behörden, an deren Sitz kein Krankenhaus beſteht, haben ſogleich dafür zu ſorgen, daß zu dieſem Zwecke irgend ein paſſendes Lokal eingerichtet werde. Insbeſondere iſt in jedem Gerichtsbezirke und zwar immer am Sitze des Gerichts-Arztes eine eigene Lokalität zur geſonderten Unterbringung der mit Krätze Behafteten einzurichten.

Die Koſten dieſer Anſtalten werden von der betreffenden Commune beſtritten, derſelben bleibt jedoch vorbehalten, hiezu die Mitwirkung der übrigen Diſtrikts-Gemeinden anzuſprechen, wenn ſie zu alleiniger Tragung der Koſten unvermögend ſeyn ſollte; ſo wie ihr auch noch in Folge der §. 9. bemerkten Beſtimmungen die weitere Regreßnahme zuſteht.

8.) Kömmt bey einer Polizey-Behörde ein Individuum mit einer genannten Krankheit an, und es kann erwieſen werden, daß ſelbes ſchon damals mit derſelben behaftet war, als das Wanderbuch das letztemal viſirt worden iſt, ſo iſt ſolches ſogleich zur Kenntniß der unterfertigten Stelle zu bringen.

9.) Sämtliche Koſten für Pflege und Heilung genannter Kranken ſind auf den Grund einer allerhöchſten Verordnung vom 24. Okt. v Js. nach der dieſſeitigen Entſchließung vom 31. deſſelben Monats rubrizirten Betreffes zu reguliren.

10.) Jene Polizey-Behörden, welche gegenwärtigen Beſtimmungen zuwiderhandeln, werden zur Strafe in alle dadurch verurſachten Koſten verurtheilt.

Augsburg den 13. März 1829.

Kräzübel, die Verbreitung deſſelben durch wandernde Handwerks-Geſellen.

Die königliche Regierung des N. Kreiſes Kammer des Innern hat zu Folge einer Mittheilung vom 16. d. Mts. die derſelben untergebenen Behörden angewieſen:

„daß jeder Handwerks-Geſell, deſſen Wanderbuch weiter als bis „zum Orte der nächſten Polizey-Behörde viſirt iſt, oder wenn „in demſelben die vorgeſchriebene Bemerkung über ſeine Geſund-„heit nicht vorgetragen ſteht, ohne weiters auf die betreffende „Station wieder zurückzuweiſen ſey. Im Falle er jedoch mit einer

„Krankheit, und resp. Krätze, welche die Zurückweiſung verſagt, be=
„haftet befunden werde, ſo ſey er zwar an die Kranken = Anſtalt
„des Orts, oder an die nächſtgelegene, wenn im Orte ſelbſt keine
„Anſtalt vorhanden iſt, zur Heilung anzuweiſen, die Behörde
„aber, welche das Wanderbuch ohne Bemerkung in Beziehung
„auf Geſundheit viſirt hat, oder wenn dargethan werden kann,
„daß der Handwerksgeſelle ſchon zur Zeit, als er ſich bey der
„fraglichen Behörde ſtellte, mit dem Uebel behaftet geweſen, und
„demungeachtet noch weiter inſtradirt worden iſt, werde mit Vor=
„behalt des Regreſſes, was die Kur = Koſten angeht, für haftend
„erklärt."

Sämtliche Bezirks = Polizey = Behörden und Stadt = Commiſſäre werden daher, unter Hinweiſung auf die deshalb den 13. März 1829 Nr. 11585. lithographirt erlaſſene ausführliche Anweiſung in dieſem Betreffe, beauftragt, ihrerſeits durch genaue Einhaltung der beſtehenden Vorſchriften allen Anlaß zu Beſchwerden zu vermeiden.

Augsburg den 28. May 1831.

Krätze, die Verbreitung derſelben durch wandernde Handwerks=Geſellen.

In Folge eines allerhöchſten Reſkripts vom 15. d. M. wird den untengenannten Behörden folgendes zur näheren Erläuterung der unterm 31. Okt. 1828 ad Num. 2306 ausgeſchriebenen allerhöchſten Entſchließung vom 24. Okt. 1828 eröffnet.

Durch dieſe bemerkte allerhöchſte Entſchließung iſt den Gemeinden, welche in die ihnen angehörigen Kranken = Anſtalten die dahin gewieſenen mit der Krätze behafteten Handwerks = Geſellen aufnehmen, nur der Erſatz der auf die Heilung dieſes Uebels erlaufenen Koſten zu leiſten; die Pflichtigkeit zur Tragung der wegen einer andern mit dem Krätz = Uebel allenfalls verbundenen oder während deſſen Heilung eintretenden Krankheit erwachſenden Heilungs = Koſten aber richtet ſich nach den Beſtimmungen des Schluß = Satzes in dem 8. Art. der Verordnung vom 17. Nov. 1816 über das Armenweſen.

In ſolchen Fällen muß daher eine Ausſcheidung der Koſten geſchehen, damit jedem Zahlungs = Pflichtigen der entſprechende Antheil zugeſchieden werden kann. Augsburg den 27. Dezember 1831.

L.

Landärzte, Inſtruktion für dieſelben.

Erſter Abſchnitt.

Die Verhältniſſe der Landärzte im Allgemeinen.

§. 1. Da in keinem andern Verhältniſſe des bürgerlichen Lebens der bloßen Gewiſſenhaftigkeit eines Mannes ſo viel anvertraut wird, wie jeder Kranke ſeinem Arzte anvertrauen muß, ſo ſind billig die Foderungen an die Moralität eines Arztes die erſten und dringendſten.

Demnach iſt alſo auch bey einem Landarzte das erſte Erfoderniß: die ſtrenge Beobachtung der Pflichten, die ihm als Arzt und Menſch in Hinſicht derjenigen obliegen, denen er in ihren Krankheiten Hilfe zu leiſten aufgefodert wird. Treue in Erfüllung der Vorſchriften ſeiner Kunſt, Muth und ausdauernde Standhaftigkeit bey Schwierigkeiten und Gefahren, Verſchwiegenheit und ſchonende Menſchlichkeit ſind die Haupt-Eigenſchaften die er immer und überall an den Tag zu legen hat.

§. 2. Der Landarzt hat ſich als einen Arzt von einer untern Klaſſe zu betrachten, welcher nur zur Ausübung gewiſſer Theile der Heilkunde nach Maßgabe der ihm dazu an der Schule ertheilten Vorſchriften befugt iſt. Dem wiſſenſchaftlich gebildeten Arzte iſt er daher durchaus untergeordnet, und kann ſich ihm nie und in keiner Hinſicht an die Seite ſtellen. Denn während jener ſeine Kunſt frey und ſelbſtſtändig treibt, wie er ſie in ſich ausgebildet hat, übt hingegen der Landarzt dasjenige was ihm von der Arzneikunde gelehrt ward nur als bloßer Techniker aus, ohne die höheren wiſſenſchaftlichen Motive nach welchen ſeine Lehrer ihn unterrichteten immer ganz ſelbſt zu kennen. Daher müſſen die Vorſchriften ſeiner Lehrer und aller wiſſenſchaftlich gebildeten Aerzte, mit welchen er bey der Behandlung von Krankheiten in Berührung kommt, ihm als Geſetze gelten die er in keinem Falle nach eigner Wahl und Willkühr überſchreiten darf.

§. 3. Der Landarzt iſt zur Ausübung aller Theile der Arznei-Kunde in denen er unterrichtet ward, jedoch mit denen in der Folge vorkommenden Einſchränkungen befugt.

§. 4. Jeder Landarzt wird für einen beſondern Diſtrikt in ſeinem Gerichts-Bezirke angeſtellt, und für dieſen nur hat er in specie die im zweyten Abſchnitte näher bezeichneten Pflichten zur Handhabung der gerichtlichen Medizin und der mediziniſchen Polizey zu beobachten. Seine ärztliche Praxis aber darf er auch auf die zunächſt gelegenen landärztlichen Diſtrikte ausdehnen, jedoch in der Vorausſetzung, daß er die Kranken ſeines Diſtriktes wegen dieſer weiter ausgedehnten Praxis nicht zu verſäumen braucht, und daß falls der fremde Diſtrikt zu einem andern Landgerichte gehört, er die in den §§. 8. 10. und 23. des zweyten Abſchnitts bezeichneten Pflichten gegen den Gerichts-Arzt dieſes Gerichts-Bezirkes beobachtet.

§. 5. In allen vorzüglich ſchwierigen ſehr verwickelten und auf eine ungewöhnliche Weiſe nahe Lebensgefahr drohenden Fällen, iſt der Landarzt verbunden entweder einen Arzt zu der Behandlung des Kranken zuzuziehen, oder, falls der Kranke oder deſſen Angehörige, nachdem er ſie von der Wichtigkeit des Falles unterrichtet hat, die Beyziehung eines Arztes nicht ſollten zugeben wollen, ſich wenigſtens zu ſeiner eigenen Sicherſtellung und damit alles für die Rettung oder Erleichterung des Kranken geſchehe was die Kunſt darbietet, bey einem Arzte mündlich oder ſchriftlich Raths zu erholen, und nach deſſen Vorſchrift im Allgemeinen zu handeln.

Unter der Benennung Arzt aber wird hier wie in allen andern §§. wo ſie ohne weitere Bezeichnung vorkommt, jeder geſetzmäßig promovirte und zugleich von einem Medizinal-Comitee approbirte Arzt verſtanden. Nur in den unter den §§. 8. 10. und 23. des zweyten Abſchnittes bezeichneten Fällen, hat ſich der Landarzt wegen der Behandlung der Kranken ausſchließend nach den Vorſchriften des Gerichts-Arztes in deſſen Bezirk ſich der Kranke befindet zu richten.

§. 6. Vor der Unternehmung irgend einer chirurgiſchen Operation, die in ihrem Ausgange Gefahr droht oder mit Verſtümmlung endet, muß ſich der Landarzt, wo die Umſtände nicht von ſo gebieteriſcher Art ſind, daß ſie ſchnelle Entſcheidung fodern, allemal mit

einem in der Wundarzneikunſt erfahrnen Arzte, falls ein ſolcher in der Nähe iſt, oder, wenn dieſes nicht iſt, wenigſtens mit zwey andern Landärzten deßhalb benehmen, und darf nur zur Operation ſchreiten, in ſo fern der erſtere ſie billigt, oder die letztern mit ihm einverſtanden ſind. Iſt ein in der Wundarzneikunde erfahrner Arzt gegenwärtig, und dieſer billigt die vorgeſchlagene Operation nicht, ſo verfährt der Landarzt nach der Vorſchrift, die dieſer Arzt ihm ſodann ertheilen wird.

Sind in Ermanglung eines ſolchen Arztes zwey Landärzte hinzugerufen worden, und billigen beyde oder einer davon die vorgeſchlagene Operation nicht, ſo müſſen wo möglich noch zwey Land-Aerzte zur Berathung hinzugerufen werden, wo alsdann die Stimmen-Mehrheit unter dieſen fünfen die Frage entſcheidet.

§. 7. Auf keinen Fall darf ein Landarzt die Behandlung von phyſiſchen Leiden oder Geiſteskrankheiten, ſo fern ſie nicht Symptome hitziger Krankheiten ſind, unternehmen, indem dieſe ausſchließlich den Aerzten anvertraut bleibt, welche aber nach Umſtänden ſich hier wie in andern Krankheiten der Landärzte als Gehilfen bedienen können.

§. 8. Der Landarzt hat ſich in ſeinem Diſtrikte vorzüglich als den Gehilfen der Aerzte die in demſelben praktiziren zu betrachten, und er iſt verbunden auf ihre Auffoderung die Behandlung eines jeden Kranken welcher ſich zuerſt an den Arzt wendet, unter deſſen Leitung zu übernehmen, den Kranken ſo oft als der Arzt es verlangt zu beſuchen, und ihm auf Begehren über den Gang der Krankheit und die Wirkung der Heilmittel, falls der Arzt ſich nicht mit dem Landarzte an demſelben Orte befindet, ſchriftlichen Bericht abzuſtatten. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Landarzt ſich in dieſen Fällen nie und auf keine Weiſe in die Anordnungen des Arztes bey der Behandlung des Kranken als berathende Perſon zu miſchen hat.

§. 9. Iſt ein Kranker zuerſt von einem Landarzte behandelt worden, und es wird nun auf Begehren des Kranken, deſſen Familie oder des Landarztes ſelbſt, ein Arzt zum Beyſtande aufgefodert, ſo erſcheint der Landarzt von dieſem Augenblicke an allemal nur als Gehilfe des Arztes. Er iſt verpflichtet, dem hinzukommenden Arzte die nöthigen Notizen über den bisherigen Gang der Krankheit und

die ſtattgefundene Behandlung zu geben, und den Kranken, wenn er dazu aufgefodert wird, unter des Arztes Leitung ferner zu behandeln.

§. 10. Eine Ausnahme von der unter §. 9. gegebenen Beſtimmung macht die den Gebärenden zu leiſtende Hilfe, welche der Landarzt allemal unter eigener Verantwortlichkeit zu übernehmen hat, die ihm auch nicht von einem Arzte übertragen werden kann, und wo er nur gehalten iſt, in Fällen, wo er ſich genöthigt glaubt eine dem Leben der Mutter oder des Kindes gefährliche Operation zu unternehmen, einen Arzt, der zugleich Hebarzt von anerkannter Geſchicklichkeit iſt, oder wenigſtens zwey in der Geburtshilfe erfahrne Landärzte, wenn es möglich iſt, zu Hilfe zu ziehen.

§. 11. Die Landärzte ſind verpflichtet, bey den Patienten der Aerzte, wenn ſie dazu aufgefodert werden, diejenigen kleinern chirurgiſchen Operationen und Handleiſtungen zu übernehmen, welche bisher den Wundärzten und Badern übertragen zu werden pflegten. Doch iſt es den Landärzten durchaus unterſagt in eigener Perſon das Barbierhandwerk zu treiben.

§. 12. Die Landärzte ſind befugt, ſich auch mit der Schutzblattern=Impfung zu befaſſen, jedoch nur unter genauer Beobachtung der durch das Geſetz für die Privat=Aerzte deshalb vorgeſchriebenen Beſtimmungen.

§. 13. Die verſchiedene Anſicht, welche in vorkommenden Fällen zwey Landärzte über die Krankheit und Heilmethode bey einem gemeinſchaftlich behandelten Patienten hegen, machen falls die Gründe des einen den andern nicht überzeugen die Hinzurufung eines dritten Landarztes, oder nach der Wichtigkeit und Geſtalt der Sache, die eines Arztes nothwendig. Im erſtern Falle entſcheidet die Stimmen=Mehrheit, und im zweyten der Ausſpruch des Arztes.

§. 14. Der Landarzt darf ſeinen Diſtrikt nie auf eine längere Zeit als 24 Stunden ohne eine ſchriftliche Erlaubniß des Gerichts=Arztes des Bezirkes, und nie auf eine längere Zeit als vier Tage ohne eine Erlaubniß von dem General=Commiſſariat des Kreiſes verlaſſen.

§. 15. Jeder Landarzt muß mit nachſtehenden chirurgiſchen

Inſtrumenten verſehen ſeyn: Trepanations-Inſtrumente; Amputations-Inſtrumente; Inſtrumente zum Zahnausziehen; Trocheotom; Apparat zur Unterbindung der Rippenſchlagadern und ſo weiters; Inſtrumente zum Bauch- und Blaſenſtich; männlicher und weiblicher Katheter; eine Zange mit Zubehör zur Entbindung; eine Klyſtir-, Hals-, Mutter- und andere Injektions-Spitzen; ein Fiſchbeinſtäbchen mit Schwamm zum Herausziehen fremder Körper aus dem Schlunde; mehrere pessaria, suspensoria und Bruchbänder, und ein gewöhnliches vollſtändiges Verbindzeug. Sollte ein Landarzt auch nicht im Stande ſeyn dieſe ſämtlichen Inſtrumente ſich gleich bey ſeinem Dienſtesantritte anzuſchaffen, ſo iſt er doch verpflichtet, ſich nach und nach in dem Maße damit zu verſehen, daß er drey Jahre nach ſeinem Dienſtesantritte im wirklichen Beſitz von allen genannten ohne Ausnahme ſey.

§. 16. Diejenigen Bücher, welche der Landarzt während ſeines Aufenthalts an der Schule erhält, oder ſich anzuſchaffen verpflichtet iſt, müſſen alle ohne Ausnahme immer bey ihm vorräthig ſeyn. Ueberdieß iſt er verbunden, ſich ſolche neue Bücher auf ſeine Koſten anzuſchaffen, deren Beſitz von der höchſten Stelle für die Landärzte in Zukunft für nöthig und nützlich erachtet, und deren Anſchaffung ihnen desfalls anbefohlen werden möchte.

§. 17. Die Landärzte ſind gehalten, ein fortlaufendes Tagebuch über die von ihnen behandelten Kranken nach der anliegenden Vorſchrift zu halten. Sollten ſie ſich das eine oder das andere in dieſer oder in der unter §. 23. des zweyten Abſchnittes für die Monats-Rapporte gegebenen Vorſchrift nicht hinlänglich erklären können, ſo haben ſie ſich um die nöthige Aufklärung an ihren Gerichts-Arzt zu wenden. Von dem Culliniſchen Syſtem der Noſologie, nach welchem ſie die Krankheiten beſtimmen ſollen, wird eine neue Ausgabe für dieſen Zweck bearbeitet, wovon ſich jeder Landarzt bey ihrer Erſcheinung, welche nebſt dem Preiſe durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden wird, ein Exemplar anzuſchaffen hat.

§. 18. Die Landärzte unterzeichnen ſich durchaus nicht anders als N. N. Landarzt des Diſtriktes N.

§. 19. Die Landärzte verſchreiben ihre Rezepte nachdem das

neue Diſpenſatorium erſchienen, und für jedes Arzneimittel ein deutſcher Name als Norm für dieſen Zweck feſtgeſetzt ſeyn wird, ohne Ausnahme in deutſcher Sprache ferner leſerlich, mit ausgeſchriebenem Gewichte, beygeſetztem Monatstage und Jahre, und mit dem Namen desjenigen verſehen, für welchen die Ordination iſt, die Fälle wo dieſes aus andern Urſachen nicht angeht ausgenommen. Zugleich unterzeichnet der Landarzt das Rezept, und verſieht ſolches oben an der linken Seite mit einem Nummerus, welcher mit dem Anfange eines jeden Monats mit Eins beginnt, und ohne Unterbrechung bis zum Schluſſe des Monats fortlauft. Dieſes findet ſowohl bey dem in den Apotheken bereiteten, als bey dem in den nächſten §. erwähnten Arzneien ſtatt. Weder von dieſen noch von jenen Arzneien darf der Landarzt auch das Unbedeutenſte, und in der unbedeutenſten Quantität in irgend einem Falle verordnen, ohne dafür ein Rezept in der obenerwähnten Form zu hinterlegen.

§. 20. Bey Bekanntmachung der Apotheker=Ordnung wird feſtgeſetzt, in wie ferne die Apotheker befugt ſeyn ſollen, den von den Apotheken zu weit entfernt wohnenden Landärzten eine kleine Niederlage der im Nothfalle augenblicklich erfoderlichen Arzneiarten anzuvertrauen. Auf eigene Köſten darf aber kein Landarzt ſich Medikamente beylegen, und auf irgend eine Weiſe Handel damit treiben, ſondern der Apotheker übergiebt dem Landarzte einen beſtimmten Vorrath an erlaubten Arzneien nach Gewicht und Maaß, und geſteht demſelben für das davon diſpenſirte einen verhältnißmäßigen Rabbat zu, wodurch aber der Preis der Medikamente auf keinen Fall über die feſtzuſetzende Taxe erhöht werden darf. In den erſten ſechs Tagen eines jeden Monats rechnet hierauf der Apotheker mit dem Landarzte ab, und verliert, wenn er dem Landarzte auf längere Zeit kreditirt, das Recht, denſelben wegen dieſer Schuld vor Gericht verfolgen zu dürfen. Bey dem Abſchluſſe der Rechnung übergiebt der Landarzt dem Apotheker die Rezepte über diejenigen Arzneimittel, die er ſelbſt rezeptirt hat, und auf welchen der Preis um den er das darauf bemerkte Medikament abgab, in gewöhnlichen Ziffern ausgedruckt ſtehen muß. Sind mehrere Apotheken in einem Gericht=Bezirke, ſo erhält der Landarzt, welchem eine kleine Niederlage von Medikamenten anver=

traut wird, ſolche aus derjenigen, welche zur Gerichts-Apotheke erklärt iſt. Alles in dieſem, ſo wie in dem vorſtehenden §. enthaltene wird in der Apotheker-Ordnung wieder vorkommen, und wo es nöthig ſcheint noch näher beſtimmt werden.

§. 21. Zu Folge der allerhöchſten Verordnung vom 29. Juny 1808, die Errichtung der Schulen für Landärzte betreffend, erhalten die Landärzte aus den Gemeinde-Kaſſen der reſp. Diſtrikte, für welche ſie angeſtellt ſind, ein jährliches Fixum von 60 fl. Hiebey aber iſt wohl zu verſtehen, daß, wo ſie in ſolchen Diſtrikten in den Genuß von Geld- oder Naturalienbezügen treten, in welchen ſich bisher die Wundärzte, chirurgiſchen Bader, oder einfachen Bader befanden, der Werth dieſer Bezüge, ſo fern er den Betrag von 60 fl. nicht überſteigt, von jener ihnen als Landärzten zugeſicherten Summe in Abrechnung zu bringen iſt. Ueberſteigt der Werth dieſer Bezüge die genannte Summe von 60 fl., ſo bleiben ſie in dem Genuſſe derſelben. In den Städten, welche 3000 Einwohner und darüber zählen, erhalten die Landärzte, da ſie ohnehin daſelbſt große Vortheile vor den Landärzten des platten Landes voraus haben, jenes Fixum von 60 fl. nicht. Doch ſollen ſie in den öffentlichen Wohlthätigkeits-Anſtalten, wo bisher Wundärzte angeſtellt waren, bey dem Abgange der letztern vorzugsweiſe verwendet, und ihre zu leiſtenden Dienſte auf eine angemeſſene Weiſe honorirt werden.

§. 22. Ueber die Honorirung der Dienſte der Landärzte, ſowohl bey gerichtlichen Vorfallenheiten, als bey Behandlung der Kranken, wird noch das Nähere feſtgeſetzt werden. Bis dahin wird als Grundſatz angenommen, daß der Landarzt allemal die Hälfte der für den Arzt beſtimmten Deſerviten in Anſpruch zu nehmen hat. Ueberdieß iſt er berechtiget, ſich auf dem Lande nebſt der Taxe für die Viſite für jede Viertelſtunde Wegs welche der Kranke von ſeinem Wohnort entfernt iſt vier Kreuzer bezahlen zu laſſen. Doch iſt hiemit bloß der Weg zum Kranken hin verſtanden. Uebrigens iſt es in Hinſicht der Honorirung ſeiner Beſuche gleichgiltig, ob der Landarzt einen Kranken ſelbſt behandelt, oder ihn nur als Gehilfe des Arztes beſucht.

§. 23. Es wird eben ſowohl zur Erleichterung des Landvolkes

beytragen, als dem Landarzte zum Vortheile gereichen, wenn er ſich ſeine Deſerviten für die Behandlung von Kranken überall, wo ihm ſolches angeboten wird und es ſonſt für ihn annehmlich iſt, in Naturalien und ſo weiters bezahlen läßt. Auch wird es in manchen Fällen dem beyderſeitigen Vortheile gemäß ſeyn, daß ganze Ortſchaften mit dem Landarzte ihres Diſtriktes einen Kontrakt abſchließen, vermöge welches derſelbe alle vorkommende Krankheitsfälle, mit Ausnahme großer und gefährlicher Epidemie, in einem ſolchen Orte beſorgt, ohne die Entfernung von ſeinem Wohnorte in Rechnung zu bringen; jedoch ſolches unbeſchadet der Beyträge welche eine ſolche Gemeinde ohnehin ſchon wegen der jährlichen Beſoldung des Landarztes zu leiſten verpflichtet iſt.

§. 24. Ueber die Verrichtungen und Honorirung der Landärzte als Gehilfen der medizíniſchen Beſuchs-Anſtalten für arme Kranke, wird die desfallſige allerhöchſte Verordnung das Nähere enthalten.

§. 25. In dem Falle, wo ein Landarzt zur Ausübung ſeines Dienſtes durch Altersſchwäche oder auf irgend eine andere Weiſe durch körperliche oder geiſtige Unvermögenheit unfähig wird, und mittellos iſt, fällt er in die Kathegorie derjenigen, welche nach den betreffenden allgemeinen Normen aus Gemeindemitteln ernährt werden müſſen.

§. 26. Der Landarzt kann ſeine Gerechtſame verlieren entweder temporär oder auf immer. Temporär verliert er ſie nach ſechsmal geahndeten Verſehen wegen Nachläßigkeit oder Mangel an Einſicht, und dieſe Strafe wird nach Umſtänden durch Geldbuße und Einberufung zur Schule, um eine wiederholte Prüfung zu machen, erhöht. Für immer verliert er ſeine Gerechtſame wegen Unvermögenheit zu ſeinen Dienſtesverrichtungen, durch zu hohes Alter oder unheilbare Geiſtes- oder Körperkrankheit, und wenn zweymal die Suspenſion wider ihn verhängt ward, ohne daß er ſich beſſerte. Am ſtrengſten werden grobe Vernachläßigung oder leichtſinnige Behandlung der Kranken, und der Verkauf von Arzneien für eigene Rechnung beſtraft. Das weitere hierüber ſiehe unter §. 25. des zweyten Abſchnittes.

§. 27. Diejenigen Landärzte, welche ſich in einer Reihe von Jahren in der Beobachtung der ihnen obliegenden Pflichten vorzüg-

lich auszeichnen, werden ihren Verdienſten und den Umſtänden angemeſſene Belohnungen erhalten.

Zweyter Abſchnitt.

Die Verhältniſſe der Landärzte zu ihren Vorgeſetzten und zu dem ihrer Aufſicht untergebenen mediziniſchen Perſonal, ſo wie ihre Mitwirkung zur Handhabung der mediziniſchen Polizey und der gerichtlichen Medizin.

§. 1. Die Landärzte werden auf den Vorſchlag der General-Kommiſſariate jedes Kreiſes für ihre reſp. Diſtrikte ernannt. Bey eintretenden Vakaturen und bis ſämtliche landärztliche Diſtrikte mit Landärzten verſehen werden können, dürfen mehrere Diſtrikte zu gleicher Zeit von einem Landarzte in Hinſicht der Handhabung der mediziniſchen Polizey und bey gerichtlichen Vorfallenheiten reſpizirt werden, und ein ſolcher Landarzt genießt ſo lange dieſes Verhältniß dauert für jeden ihm beſonders übertragenen Diſtrikt alle zufälligen Emolumente. Doch hat die definitive Ernennung ausſchließlich nur für einen Diſtrikt ſtatt, und ſobald die definitive Beſetzung der einem Landarzte außerordentlich übertragenen Diſtrikte mit andern Subjekten erfolgt, welches überall ſo bald wie möglich geſchehen ſoll, ceſſirt ſogleich der Dienſt und die Emolumentenbezüge des erſtern für dieſelben, ohne daß deshalb auf eine allenfallſige Remonſtration Rückſicht genommen wird.

§. 2. Bey der Uebernahme des ihm zugewieſenen Diſtriktes ſtellt ſich der Landarzt vor allen Dingen bey der Polizeybehörde, dem Gerichtsarzte, ſo wie bey allen übrigen rezipirten Aerzten ſeines Diſtriktes, und legt dieſen ſeine Schul-Zeugniſſe und ſein Diplom, ſo wie die Erlaubniß des General-Kreis-Kommiſſariats, welches ihn zur Ausübung der landärztlichen Praxis in dem beſtimmten Bezirke berechtigt, vor. Dieſer Akt wird von der Polizey-Behörde zu Proto-

koll genommen, und der Namen des neuen Landarztes in die Matrikel eingetragen, welche in jedem Gerichts-Bezirke über das in demſelben praktizirende ärztliche Perſonal formirt wird. Der Landarzt hat dann neben ſeinem Namen ſeinen Geburtsort, ſein Alter, und wo und zu welcher Zeit er als Landarzt abſolvirt hat, eigenhändig einzutragen, damit dieſe ſeine Schriftzüge nöthigenfalls allemal zur Kontrollirung der Schriftzüge in ſeinen Rezepten u. ſ. w. dienen können.

§. 3. Die Landärzte ſtehen, was die Ausübung ihrer Funktionen als Landärzte betrifft, zunächſt unter der Aufſicht des Gerichts-Arztes desjenigen Gerichts-Bezirkes, in welchen der ihnen zugewieſene Diſtrikt gelegen iſt.

§. 4. Aufträge, die medizinische Polizey betreffend, ſey es von der Gerichts-Behörde oder von dem Gerichtsarzte, kommen ihnen mittelſt Notifikation, oder wenn ſie ſämtliche Landärzte des Gerichts-Bezirkes betreffen, mittelſt eines Zirkulars zu, wovon das eine wie das andere zum Beweiſe der geſchehenen Vorlage von ihnen unterzeichnet werden muß.

§. 5. Zur Uebernahme gerichtlicher Unterſuchungen, ſo weit ihnen ſolche nach den Geſetzen übertragen werden dürfen, werden ſie ausſchließlich von der Gerichts-Behörde ihres Bezirkes requirirt, und haben dabey nach denen in Zukunft näher zu beſtimmenden Normen zu handeln. Dieſe Requiſition geſchieht ebenfalls ſchriftlich, und wird von dem Landarzte zum Beweiſe der geſchehenen Vorlage unterzeichnet.

§. 6. Die Landärzte haben den ihnen von ihren Vorgeſetzten zukommenden Aufträgen in Gegenſtänden der mediziniſchen Polizey ſowohl, als bey gerichtlichen Vorfallenheiten pünktlich und unverweigerlich nachzukommen. Dagegen haben ſie ſich aller Verrichtungen in mediziniſch polizeylichen Gegenſtänden, welche ihnen nicht vermög gegenwärtiger Inſtruktion obliegen, und welche ihnen nicht beſonders aufgetragen werden, ſo wie aller Verrichtungen bey mediziniſch gerichtlichen Vorfallenheiten, zu welchen ſie nicht geſetzmäßig requirirt werden, durchaus zu enthalten. Doch iſt ihnen hiedurch nicht gewehrt, und wird ihnen vielmehr zur Pflicht gemacht, die Behandlung

der bey Schlägereyen und bey andern Gelegenheiten vorſetzlich oder unvorſetzlich verwundeten Individuen vorläufig zu übernehmen, falls der Gerichtsarzt nicht in dem Orte, wo der Vorfall ſich ereignet, zugegen iſt, jedoch allemal davon unverzüglich Anzeige bey der Gerichts-Stelle des Bezirkes zu machen.

§. 7. Bey gerichtlichen Unterſuchungen zu welchen ein Landarzt zugezogen wird, giebt derſelbe den Befund der Unterſuchung zugleich mit dem Arzte zu Protokoll, und unterzeichnet daſſelbe ſo wie alle zu dieſer Unterſuchung beygezogenen Individuen. Wird der Landarzt von dem Richter um ſein techniſches Urtheil über den unterſuchten Fall befragt, ſo giebt er daſſelbe beſonders und mit der Umſicht zu Protokoll, daß keine bloße Vermuthung, anderswo gehörte Aeußerung, oder zufällig vernommene Zeugen-Ausſage darauf einen Einfluß hat. Kann er zu einem Urtheile nach dem Materiale des Befunds oder nach ſeinen Einſichten und Kenntniſſen ſich nicht beſtimmen, ſo erklärt er ſich auch hierüber zu Protokoll. Ein ärztliches Parere kann ein Landarzt nie ausſtellen, und die Geſetzgebung wird noch näher beſtimmen, welchen gerichtlichen Werth jenes zu Protokoll gegebene Urtheil des Landarztes neben dem Parere des zugleich obducirenden Gerichtsarztes haben ſoll. Auch kann ein Landarzt keine ärztlichen Zeugniſſe ausſtellen, ſondern erſtattet in vorkommenden Fällen einen Bericht an den Gerichtsarzt, welcher die nöthigen Notizen zur Verfaſſung eines gerichtlichen Zeugniſſes enthält Für dieſe Notizen bleibt der Landarzt aber verantwortlich.

§. 8. Gerathen Perſonen durch plötzliche Unglücksfälle oder auf ſonſt eine Weiſe ſchnell in Todesgefahr, ſo hat zwar der Landarzt die Behandlung eines ſolchen Kranken ohne Verzug zu übernehmen, und ſie nach beſtem Wiſſen einzuleiten, zugleich aber den Gerichts-Arzt ſchleunigſt von dem Vorfalle zu benachrichtigen, und ihn zur ungeſäumten Hinzukunft auffodern zu laſſen.

§. 9. Aeußert ſich in ſeinem Diſtrikte irgend eine epidemiſche Krankheit, von welcher Art ſie immer ſeyn möge, ſo hat er den Gerichtsarzt unverzüglich davon in Kenntniß zu ſetzen. Ein gleiches findet ſtatt, wenn er endemiſche Krankheiten in ſeinem Diſtrikte wahrnimmt.

§. 10. Bey allen epidemiſch herrſchenden Krankheiten, und bey allen ſporadiſch vorkommenden Fällen ſolcher Krankheiten, von denen die Erfahrung gelehrt hat, daß ſie leicht epidemiſch herrſchend werden, hat der Landarzt, falls ſie zu einer Gattung gehören, welche das Leben der Kranken öfters in Gefahr bringt, oder wenn ſie ſich durch ungewöhnliche Zufälle auszeichnen, ſobald er ſie beobachtet unverzüglich davon Anzeige an den Gerichtsarzt ſeines Bezirkes zu machen, und ſich in Behandlung der Kranken dabey im Ganzen nach der ihm von dieſem zu ertheilenden Vorſchrift, wenn derſelbe eine ſolche für nöthig erachtet, zu richten.

§. 11. Den Landärzten iſt die Unteraufſicht über die Hebammen, Wundärzte, chirurgiſchen und einfachen Bader ihres Diſtriktes, ſo lange die letztern noch beſtehen, anvertraut. Er hält ſich über dieſes ſeiner Aufſicht untergebene Perſonal eigene Liſten, und zeigt die darunter vorkommenden Sterbfälle und Gebrechen, welche ſie allenfalls zur Ausübung ihres Dienſtes untauglich zu machen ſcheinen, dem Gerichtsarzte jedesmal ohne Verzug an.

§. 12. Ihnen liegt die Formirung der Geburts- und Sterbe-Liſten nach einer zu gebenden Norm über die ihnen ſelbſt ſowohl als ihrem untergeordneten medizíniſchen Perſonal vorkommenden Fällen ob; daher dieſes Perſonal anzuweiſen iſt, ihnen die betreffenden Notizen darüber jedesmal unverzüglich mitzutheilen.

§. 13. Die Anzeige der Geburtsfälle muß geſchehen in welcher Periode der Schwangerſchaft ſich dieſelben auch immer ereignen mögen. Zugleich muß bemerkt werden, ob die Frucht regelmäßig oder auf irgend eine Weiſe regelwidrig gebildet iſt, und in dem letztern Falle, worin die Regelwidrigkeit beſteht. Der Landarzt hat bey den regelwidrig gebildeten Früchten, wo er nicht ſelbſt bey der Geburt aſſiſtirt, die Beſichtigung vorzunehmen, um darüber Bericht erſtatten zu können.

§. 14. Auch muß bemerkt werden, ob die Geburten ſelbſt regelmäßig oder regelwidrig waren, und wie ſie zu Stande gebracht wurden.

§. 15. Zur Formirung der Geburts- und Sterbe-Liſten wer-

den den Landärzten von ihren reſpektiven Gerichtsärzten die näheren Vorſchriften ertheilt werden.

§. 16. Die Landärzte haben den Gerichtsärzten alle durch Zufall oder Krankheit verſtümmelte Menſchen jedes Alters, alle Taubſtummen, Kretins, Raſende, Wahnſinnige und Blödſinnige in ihrem Diſtrikte von denen ſie Kenntniß erhalten, anzuzeigen, und erfoderlichen Falls die Aufſicht über dieſelben unter der Leitung des Arztes zu übernehmen.

§. 17. Sie haben ihre Wachſamkeit auf alle öffentliche feile Weibsperſonen zu richten, und ſie bey Gericht anzuzeigen.

§. 18. Ebenſo ſind ſie gehalten, den Gerichtsarzt jeden Diſtriktes von allen Eckel und Abſcheu erregenden oder Anſteckung verbreitenden Fällen, von chroniſchen Krankheiten, von denen ſie Kenntniß erhalten, auch wenn die Kranken nicht zu ihren Patienten gehören, zu unterrichten.

§. 19. Bemerken ſie, oder haben ſie gegründete Muthmaßung, daß auf den Genuß von Nahrungsmitteln oder Getränken Krankheiten mit ungewöhnlichen Zufällen entſtanden ſind, ſo haben ſie ſolches dem Gerichtsarzte anzuzeigen.

§. 20. Ihnen liegt die Unteraufſicht über das Geſundheitswohl aller von Staatswegen in die Koſt gegebenen Findel- und Waiſen-Kinder ob.

§. 21. Sie haben mit beſonderer Aufmerkſamkeit auf alle mediziniſche Pfuſchereyen, ſey es in Ausübung eines Theils der Kunſt, oder im Medikamenten-Verkaufe, zu wachen, und ſolche unverzüglich zur Kenntniß des Gerichtsarztes zu bringen.

§. 22. Sie haben in ihrem Diſtrikte die nach noch zu ertheilenden genauern Vorſchriften einzuführende Todtenbeſchau zu beſorgen, ſo wie ihnen auch die Unteraufſicht über die Begräbnißplätze und Leichenhäuſer obliegt.

§. 23. Jeder Landarzt iſt gehalten, dem Gerichtsarzte des oder der Bezirke in welchen er praktizirt, jeden Monat einen Rapport über die von ihm behandelten Kranken und Geburtsfälle nach dem anliegenden Muſter zu übergeben. Zugleich mit dieſem Rapport haben die Landärzte ihren reſpektiven Gerichtsärzten alle

während dem betreffenden Monate in ihrem Bezirke ſich ergeben habenden beſonders merkwürdigen mediziniſchen Fälle, die zu ihrer Kenntniß gekommen ſind, und deren unverweilte Anzeige ihnen nicht vorſchriftsmäßig oblag, vorzulegen. Das General-Kommiſſariat jedes Kreiſes wird Sorge tragen, daß Tabellen für dieſe Monats-Rapporte ſowohl, als für die unter §. 17. des erſten Abſchnitts erwähnte Tagebücher ſolchergeſtalt in Druck gelegt werden, daß ſie um einen möglichſt geringen Preis an die Landärzte, die ſie bey ihren Gerichts-Behörden abzulangen haben, überlaſſen werden können.

§. 24. Die Landärzte ſind gehalten, dem Gerichtsarzt ihres Bezirkes ihr Kranken-Tagebuch, die unter den §§. 15. und 16. des erſten Abſchnittes erwähnten Inſtrumenten und Bücher, und diejenigen, welchen ein Medikamenten-Depot anvertraut iſt, auch dieſes zur Unterſuchung vorzuzeigen und vorzulegen.

§. 25. Macht ſich der Landarzt größerer oder geringerer Fehler in ſeinem Dienſte ſchuldig, ſo hat ihm der Gerichtsarzt ſeines Bezirkes ſolche zu verweiſen, und von den erſtern die Anzeige an das General-Kommiſſariat des Kreiſes zu machen, damit dieſe erfoderlichen Falles nach Anleitung des §. 26. des erſten Abſchnittes gegen denſelben verfahren könne. Die temporäre Suſpenſion verfügt das General-Kommiſſariat wenn ſolche verwirkt iſt unmittelbar und zeigt dieſelbe bey der höchſten Stelle an; die Amotion auf immer wird von Seiner Königlichen Majeſtät auf den gehörig motivirten Antrag des General-Kommiſſariats verhängt.

§. 26. Glaubt ein Landarzt Urſache zur Klage wider den Gerichtsarzt ſeines Bezirkes bey mediziniſchen oder polizeylichen Vorfallenheiten, wegen Deſervitenſachen, wegen verſäumter Beſtrafung der Pfuſchereyen und ſo weiters zu haben, und findet er auf eine zweymalige in einer Friſt von wenigſtens 14 Tagen deshalb bey der betreffenden Gerichts-Behörde gemachten Anzeige kein Gehör, oder glaubt er keine hinlängliche Berückſichtigung ſeiner Beſchwerden zu erhalten, ſo hat er in einem ſolchen Falle mit ſeiner Klage ſeinen Rekurs an das General-Kommiſſariat des Kreiſes, welcher Rekurs darin beſteht, daß er dem General-Kommiſſariat ſein Geſuch mit der obgedachten zweymaligen Anzeige vorlegt, worauf alsdann das letztere nach Beſchaffenheit der Sache verfahren wird.

Tagebuch über die Geſchäfte des Landarztes N. N. zu

Jahr 18 — Monat —

Fortlaufender Nummerus der Behandelten.	Vor- und Zunamen Alter, Geſchlecht und Stand des Leidenden.	Krankheit oder Leiden nach Cullens-Syſtem.	Tag des Beginnens der Krankheit.	Tag des Beginnens der Hilfe.	Zahl der Beſuche.	Ausgang in Geneſung, Aufnahme in ein Wohlthätigkeits-Inſtitut oder Tod.	Bemerkungen: über vorherrſchende Krankheiten, beſondere Komplikationen und Fälle, Wirkungen von Arzneimitteln, gemachte Operationen und deren Erfolg, Befund bey Leichenöff. u. dgl.

Rapport des Landarztes N. N. zu   über die im Verlaufe des Monats

des Jahres   von ihm behandelten Kranken.

Haupt = Spezifikation der Krankheiten.	Zahl der behandelten Kranken.						Zahl der Geneſenen		Zahl der an anderen Inſtituten abgegebenen.		Unter d. Behandlung Verſtorbene.				Reſt für den folgenden Monat.	
	Reſt vom vorigen Monat.		Neu hinzugekommene.		Summe der Behandelten.						Fortlauf. Nummer der einzelnen.		Alter.	Angabe der Todesurſache nach d. Culliſch. Syſtem		
	Mnl.	Wbl.	Mnl.	Wbl.	Mnl.	Wbl.	Mnl.	Wbl.	Mnl.	Wbl.	Mnl.	Wbl.			Mnl.	Wbl.
Fieber = Kranke																
Chroniſch = Kranke																
Chirurgiſch = Kranke																
Geburtsfälle																
Veneriſch = Kranke																
Krätzig = Kranke																
Summa																

Landärzte, deren Beyziehung zu gerichtlichen Sektionen und Unterſuchungen.

(Intell.=Bl. des Illerkreiſes 1815. St. 18. Pag. 329.)

Auf die berichtliche Anfrage des königl. General=Kommiſſariats vom 10. März dieſes Jahrs im Betreffe der Beyziehung der Land=Aerzte zu gerichtlichen Sektionen ꝛc. werden demſelben folgende Beſchlüſſe zur Nachachtung eröffnet:

I.

Bey gerichtlichen Obduktionen und Unterſuchungen ſoll nebſt dem aufgeſtellten Gerichts=Arzte zur Vermeidung aller unnöthigen Koſten jederzeit der Landarzt desjenigen landärztlichen Diſtrikts, in welchem die Obduktion oder Unterſuchung vorgenommen wird, beygezogen werden. Die unterſuchende Gerichtsſtelle wird dafür Sorge tragen, daß der zu ſolchen Geſchäfte verwendete Landarzt für jeden speziellen Fall nach den Vorſchriften des Strafgeſetzbuches II. Theil 1. Buch 4. Capitel Artikel 242 und 243 in Pflicht genommen und darüber ein eigenes Protokoll verfaßt werde.

II.

In denjenigen landärztlichen Diſtrikten, in welche bisher noch keine Landärzte angeſtellt aber nach den frühern Einrichtungen geprüfte und approbirte Chirurgen der höhern Klaſſe als Zentwund=Aerzte zur Mitvornahme gerichtlicher Obduktionen und Unterſuchungen vorhanden ſind, ſollen dieſe Geſchäfte den Gerichtlichen= oder Zentwund=Aerzten bis zur Anſtellung von Landärzten übertragen bleiben.

III.

Wenn in irgend einem landärztlichen Bezirke noch kein Landarzt aufgeſtellt, aber auch kein Chirurg höherer Klaſſe als gerichtlicher — oder Zentwund=Arzt vorhanden iſt, ſo wird der unterſuchende Richter und der betreffende Gerichts=Arzt, denjenigen zunächſt gelegenen Land=arzt oder Wundarzt zu ſolchen amtlichen Handlungen requiriren, deſſen Zuziehung bey übrigens erwieſener Geſchicklichkeit und Brauchbarkeit der wenigſten Koſten verurſacht. München den 20. April 1815.

Landärzte, deren Beſoldungen.

(Int. = Bl. des ehem. O. d. Kr. von 1817. St. 1. Pag. 2.)

Auf die vermög allerhöchſten Reſkript vom 12. März 1812 erfolgte allergnädigſte Genehmigung der landärztlichen Diſtrikte nach der im Jahre $18\frac{11}{12}$ getroffenen Eintheilung von den ſämtlichen königlichen Polizey = Behörden des Oberdonau = Kreiſes, und auf mehrere ſeither von einigen königl. General = Kommiſſariaten zur allerhöchſten Stelle erſtatteten Berichte, und von den aufgeſtellten Landärzten unmittelbar eingereichte Geſuche in Betreff der Verreichung deßjenigen Suſtentations = Beytrages von 60 fl. jährlich, welcher den Landärzten in frühern allerhöchſten Verordnungen zugedacht wurde; haben Se. königl. Majeſtät unterm 30. Nov. d. J. nachfolgende Beſchlüſſe zu faſſen geruhet.

I.

Die durch allerhöchſtes Reſkript auf vorläufige Begutachtung der königl. General = Kommiſſariate, und nach vorhergegangener Vernehmung der betreffenden Polizey = Stellen und Gerichts = Aerzte aufgeſtellte Landärzte ſollen, wo dieſes noch nicht geſchehen iſt, den ihnen verſprochenen Suſtentations = Beytrag von jährlichen 60 fl. bald möglichſt aus nachbenannten Quellen ausgemittelt erhalten.

II.

Der befragliche Suſtentations = Beytrag für die Landärzte ſoll vorzüglich aus denjenigen Mitteln geſchöpft werden, welche zu Sanitäts = Zwecken bereits vorhanden, und flüſſig ſind, und zu ihrer, dem Geiſte, der Zeit und dem Zuſtande der mediziniſchen Wiſſenſchaften, entſprechenden Verwendung nur geringer, keinem großen Anſtande unterliegender Modifikationen bedürfen. Hierunter ſind vorzugsweiſe die aus den fühern Zeiten eingeführten Reichniſſe der Gemeinden an die ehemaligen Bader und Chirurgen unter dem Namen der ſogenannten Ehehaften zu verſtehen.

Da die Gemeinden dergleichen Natural = Beyträge zur Subſiſtenz der Landbader bisher größtentheils aus der Abſicht gaben, um in den Fällen des Bedarfs mediziniſche Hilfe von denſelben zu erhalten; ſo kommen dieſe Beyträge bey den veränderten Verhältniſſen, nach welchen gegenwärtig für die Land = Bewohner die Landärzte zunächſt aufgeſtellt

ſind, den Landärzten in dem Verhältniſſe zu, wie ſich dieſelben durch das Abſterben der in ihrem Beſitze befindlichen Bader und Chirurgen eines landärztlichen Diſtrikts erlegen, in ſo ferne dieſe Reichniſſe zu Geld angeſchlagen, die Summe von 60 fl. nicht beträchtlich überſchreiten, und in ſo ferne dieſe Verfügung ohne Beeinträchtigung wohl erworbener Rechte Dritter ſtatt finden kann.

III.

In denjenigen landärztlichen Bezirken, wo ſolche Ehehafts-Reichniſſe entweder zur Zeit noch nicht disponibl ſind oder zur Surrogierung der ausgeſprochenen Suſtentations-Beyträge nicht hinreichen, ſind die betreffenden Gemeinden in geeigneter Art zur Ausmittlung der hiernach ſich zeigenden Suſtentations-Quote, ſo ferne die Gemeinde-Kaſſen ſolche aus ihren ordentlichen ſtändigen Renten zu beſtreiten nicht im Stande ſind, durch freywillige Beyträge aufzufodern.

IV.

In denjenigen landärztlichen Diſtrikten, in welchen die aufgeſtellten Landärzte, bereits in den Genuß von Geld- oder Natural-Bezügen getreten ſind, in welchen ſich früher Bader und Chirurgen befunden haben, kennen ſie dieſe Bezüge behalten, wenn auch die Summe von 60 fl. dadurch überſchritten würde, jedoch unter der Bedingung, daß von den betheiligten Gemeinden keine Reklamation dagegen erhoben werden.

V.

In den Städten, welche 3000 Einwohner, und darüber zählen, erhalten die Landärzte keinen Suſtentations-Beytrag.

Die ſämtlichen königl. Polizey-Behörden erhalten dem Vorſtehenden gemäß den beſondern Auftrag, über die Reichniſſe der Gemeinden an die aufgeſtellten Landärzte mit Angabe der Quellen, aus welchen dieſelben fließen, Bericht zu erſtatten, und mit ſolchen eine Tabelle nach dem beygefügten Muſter unverzüglich anher vorzulegen.

Eichſtädt den 28. Dezember 1816.

Tabelle

über die von den aufgeſtellten Landärzten des Oberdonau-Kreiſes beziehenden oder ihnen zuzuweiſenden Suſtentations-Beyträge.

Landgerichte.	Namen der gebildeten und genehmigten landärztlichen Diſtrikte.	Namen der bereits aufgeſtellten Landärzte.	Dieſe Landärzte beziehen bereits						Könnte ihnen zugewieſen werden.						Bemerkungen.
			von den Gemeinden			aus Ehehafts-Reichniſſen			von den Gemeinden			von Ehehaften			
			an Naturalien	an Geld		an Naturalien	an Geld		an Naturalien	an Geld		an Naturalien	an Geld		
				fl	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	

Lehranſtalt mediziniſch-praktiſche.

(Int.-Bl. des Oberdonau-Kreiſes 1824. Stück 30. Pag. 1094.)

Nachdem Wir die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München eröffnete mediziniſch-praktiſche Lehranſtalt wegen der durch ihre Einrichtung, ſo wie durch den Beſitz eigenthümlicher Hilfsmittel jeder Art begründeten Vorzüge ganz geeignet ſey, die ärztliche Bildung beſonders zu befördern: ſo verordnen Wir hiemit unter Hinweiſung auf das am 8. September 1808 erlaſſene Edikt über das Medizinal-Weſen Tit. I. §. 2. daß in Zukunft jeder angehende Arzt, von den zur praktiſchen Vorbildung beſtimmten zwey Jahren wenigſtens ein Jahr an der erwähnten mediziniſch-praktiſchen Lehranſtalt dahier ſich zu üben habe, und daß von dieſer Nachweiſung die Zulaſſung zur letzten Prüfung, ſo wie die Approbation zur freyen Praxis abhängig bleiben ſoll.

Hiernach hat Unſere Akademie der Wiſſenſchaften das Erforderliche zu eröffnen. München den 14. Oktober 1824.

Leichenbeſchau, Einführung derſelben.

(Reg.-Bl. 1807. St. 19. Pag. 753.)

Oefter kann es der Fall ſeyn, daß Menſchen, die für todt gehalten werden, nur in tiefer Ohnmacht liegen, folglich nur ſcheintodt ſind; daß der Verſtorbene durch Gift, oder angebrachte Gewalt getödtet worden, ohne daß die Obrigkeit von einem ſolchen Morde etwas erfährt; daß die Krankheit des Verſtorbenen von einer ſolchen Art geweſen, daß es, in Hinſicht auf deſſen Bett und Kleidung, beſonderer Vorſichtsmaßregeln bedarf, um einer Anſteckung vorzubeugen; daß endlich in einem Orte, oder in einer Gegend mehrere Menſchen an einer Krankheit ſterben, wogegen von Seite der Staatsverwaltung Vorkehrungen getroffen, oder die Hilfe der Kunſtverſtändigen aufgerufen werden ſoll. Um nun

1) zu verhüten, daß Niemand, der nur ſcheintodt iſt, begraben werde;
2) heimlichen gewaltſamen Todesarten auf die Spur zu kommen;
3) die weitere Verbreitung anſteckender Krankheiten verhindern zu

können, und von gefährlichen epidemiſchen Krankheiten ſichere Notiz zu erhalten,

wird die Todtenbeſchau eingeführt.

Es werden deshalb folgende Verfügungen zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

§. 1. So wie man vermuthet, daß ein Menſch verſtorben ſey, ſoll der aufgeſtellte Todtenbeſchauer ſogleich berufen werden, um zu unterſuchen, ob wirklicher Tod, oder etwa nur Scheintod vorhanden ſey.

Vor der Ankunft des Todtenbeſchauers darf, unter Strafe von 10 Reichsthalern, der Todte weder aus dem Bette genommen, noch deſſen Mund oder Naſe verſtopft, noch deſſen Geſicht bedeckt werden.

§. 2. Der Todtenbeſchauer hat im Allgemeinen

1) zu prüfen, ob wirklicher Tod, oder nur Scheintod vorhanden ſey;

2) zu unterſuchen, ob der Tod auf eine natürliche oder gewaltſame Weiſe erfolgt ſey;

3) darauf zu achten, ob der Verſtorbene nicht eine anſteckende Krankheit gehabt habe.

Eine ausführliche Inſtruktion, die jedem Todtenbeſchauer gedruckt wird zugeſtellt werden, wird ihm ſein Verhalten und ſeine Handlungs-Weiſe genau vorſchreiben.

§. 3. Kein Leichnam darf begraben werden, der nicht zuvor von dem aufgeſtellten Todtenbeſchauer beſichtiget worden iſt.

Dieſer ſtellt den Angehörigen des Verſtorbenen über die vorgenommene Schau einen Schein nach dem Formulare aus, welches ihm in der Inſtruktion wird vorgeſchrieben werden. Dieſer Schein muß dem Pfarrer, der die Beerdigung vorzunehmen hat, überbracht werden. Kein Pfarrer darf einen Leichnam ohne einen Schein vom aufgeſtellten Todtenbeſchauer beerdigen. Derjenige, der dieſer Verfügung entgegen handelt, verfällt in eine Strafe von 10 Reichsthalern.

In der Regel ſollen die Verſtorbenen erſt nach Verfluſſe von drey Tagen, oder 72 Stunden begraben werden. Eine Ausnahme findet ſtatt:

1) Wenn der Verſtorbene eine anſteckende Krankheit gehabt hat.

2) Wenn ſich am Leichname ſchon früher Spuren der Fäulniß zeigen.

Ob aber ein Verſtorbener früher, als nach Verfluß von 72 Stunden begraben werden ſolle, hat der Todtenbeſchauer, und zwar nur

er allein zu beſtimmen. Jeder Pfarrer, der einen Leichnam früher als in dem vom Todenbeſchauer ausgeſtellten Scheine beſtimmt iſt, beerdigt, verfällt in eine Strafe von 10 Reichsthalern.

Dem Todtenbeſchauer kömmt es ferner zu, zu beſtimmen, wie lange der Verſtorbene noch im Bette gelaſſen, wohin er, wenn er daraus genommen wird, gebracht, und wie er weiter behandelt werden ſoll; ob er ausgeſetzt werden dürfe, oder nicht; wann er in den Sarg gelegt, und dieſer verſchloſſen werden ſoll.

Die Angehörigen des Verſtorbenen haben aller Anordnungen des Todtenbeſchauers, unter Strafe von 10 Reichsthalern, aufs genaueſte nachzukommen.

§. 4. Alle 8 Tage hat jeder Todtenbeſchauer zwey Verzeichniſſe der von ihm beſichtigten Verſtorbenen nach dem Formulare, welches ihm in der Inſtruktion wird vorgezeichnet werden, anzufertigen, und das eine der vorgeſetzten Polizey=Behörde, das andere aber dem Phyſikus zu überſchicken.

§. 5. Zu Todtenbeſchauer werden Chirurgen und Bader die hiezu brauchbar ſind, ernannt.

Jeder Chirurg und Bader aber, der als Todenbeſchauer angeſtellt zu werden wünſchet, muß ſich in einer Prüfung ausweiſen, daß er die zu dieſem Amte erfoderlichen Kenntniſſe beſitze. Er muß nemlich

1) die Kennzeichen des wirklichen und des Scheintodten, wie Scheintod entſtehen können, und wie Scheintodte zu behandeln ſeyen:
2) die Kennzeichen des Todes durch Vergiftung oder angebrachte Gewalt;
3) wie die anſteckenden Krankheiten, Falls ſie von den Angehörigen der Verſtorbenen verheimlicht werden, an dem Leichnam zu erkennen ſeyen, wiſſen.

Die Prüfung wird den Phyſikern aufgetragen, und da der Bezirk eines Todtenbeſchauers nicht groß ſeyn darf, ſo erhalten die Phyſiker die Weiſung, den Chirurgen und Badern ihrer Bezirke mit gutem Rath und Unterricht an die Hand zu gehen, damit man eine hinreichende Anzahl von Todtenbeſchauer bekommen könne, und damit diejenigen, welche als Todtenbeſchauer angeſtellt zu werden wünſchen, Zeit

haben, ſich die erfoderlichen Kenntniſſe zu erwerben, ſo ſoll die Prüfung erſt nach einem Vierteljahre vorgenommen werden.

§. 6. Die Polizey-Behörden ſchlagen dann, nach dem Gutachten der Phyſiker, die Todtenbeſchauer vor; in den größeren Städten muß jedem Todtenbeſchauer ein beſtimmtes Viertel und auf dem Lande ein beſtimmter Bezirk angewieſen werden.

§. 7. Kein Todtenbeſchauer darf ohne Erlaubniß der vorgeſetzten Polizey-Behörde, unter Strafe der Abſetzung, über zwölf Stunden von ſeinem Wohnſitze abweſend ſeyn. Erhält ein Todtenbeſchauer die Erlaubniß, länger abweſend zu ſeyn, oder kann er Krankheit halber ſein Amt nicht verſehen, ſo hat er einen andern benachbarten zu beſtellen, der einſtweilen ſeinen Dienſt verrichtet.

§. 8. In der Inſtruktion für die Todenbeſchauer wird die Taxe für ihre Dienſtleiſtungen beſtimmt werden. Wenn die Todtenbeſchau anzufangen habe, wird noch beſonders feſtgeſetzt werden.

Ulm den 20. April 1807.

Leichenbeſchau, Einführung derſelben.

(Reg.-Bl. 1808. St. 50. Pag. 1985.)

Obwohl ſchon eine Verordnung vom Jahre 1766 die allgemeine Todtenbeſchau auftrug, und ſpätere Verordnungen, beſonders jene vom 21. Februar 1784 dieſelbe näher beſtimmten; ſo hat man doch mit Mißvergnügen bemerkt, daß dieſelbe dermal nur noch in wenigen Orten gepflogen, in den meiſten aber gänzlich außer Acht gelaſſen werde.

Um dieſe zur Sicherheit des Lebens der Bürger ſo nöthige Polizey-Anſtalt wieder in Gang zu bringen, wird hiemit verordnet

1.) Daß in allen Städten, Märkten und auch Dörfern ohne Verzug ein hiezu fähiger Wundarzt als Todtenbeſchauer aufgeſtellt, und beeidet werde. Die an Städte und Flecken angrenzenden kleinen Orte und Höfe ꝛc. ſind bey dieſer Anſtalt zu dem Hauptorte zu ziehen, und ſo jedem Todtenbeſchauer ſein beſtimmter Diſtrikt anzuweiſen.

2.) In entlegenern kleinern Orten, wo kein Wundarzt iſt, oder an Einödhöfen ꝛc. iſt jeder Arzt, oder geprüfte Wundarzt die Beſichtigung des Todten vorzunehmen berechtiget, ſey es derjenige, welcher ihn in ſeiner vorausgehenden Krankheit behandelte, oder ein anderer, wel-

cher diesfalls gerufen wird. Der Wirkungskreis dieſer auſſerordentlichen Todtenbeſchauer erſtreckt ſich alſo auf jene Wohnplätze, welche nach Nro. 1. nicht in einen ordentlichen Diſtrikt eingezirkt werden konnten.

3.) Jeder Todfall, ohne Unterſchied der Perſon und des Standes muß dem Todtenbeſchauer angezeigt werden, welcher ſodann den Todten genau zu beſichtigen, und wohl Acht zu geben hat: ob er an demſelben richtig alle Zeichen des Todes bemerke, oder: ob etwa einige vorhandene Umſtände den Verdacht eines Schein-Todes erwecken könnten, wo er ſogleich die geeigneten Wiederbelebungs-Verſuche zu machen verpflichtet iſt. Er hat ferner darauf zu ſehen: ob keine Spuren eines gewaltſamen Todes, z. B. Verletzungen, ſtarke Entſtellung und Auftreibung des Körpers ꝛc., welche auf Vergiftungen ſchließen laſſen ꝛc., zu entdecken ſeyen, in welchem Falle er der betreffenden Obrigkeit die Anzeige ſogleich zu machen hat, damit dieſe die weitern nöthigen Verfügungen treffen könne.

4.) Auch todgeborne Kinder, ſie mögen ehevor die Nothtaufe empfangen haben, oder nicht, ſind dem Todtenbeſchauer anzuzeigen, welcher bey denſelben mit verdoppelter Aufmerkſamkeit: ob nicht ein gewaltſamer Tod ſtattgefunden habe, die Beſichtigung vorzunehmen, und ihre Beerdigung in den allgemeinen Kirchhof einzuleiten hat. Die Beerdigung derſelben außer den Kirchhöfen wird durchaus verboten.

Die Landgerichte werden angewieſen, diejenigen, welche dagegen handeln ſchärfeſt zu unterſuchen, und dieſelben nach Verhältniß der Umſtände mit einer Strafe von 5 bis 15 fl. zu belegen.

5.) Für jeden Todten hat der Todtenbeſchauer einen Schein auszuſtellen, in welchem der Name und Stand des Todten, die Gaſſe und das Haus-Nummer der Wohnung, das Alter deſſelben, die Krankheit, und an dem wie vielten Tage derſelben der Tod erfolgte, und ob und von welchem Arzte, oder Wundarzte er behandelt worden ſey, deutlich ausgedrückt ſind.

6.) Dieſer Schein iſt an den betreffenden Seelſorger abzugeben, welcher nur gegen die Abgabe deſſelben die Beerdigung vornehmen darf. Alle Quartale hat der Seelſorger dieſe Scheine an das einſchlägige Landgericht abzugeben, welches dieſelben in eine ſummariſche Ueberſicht

zu bringen hat. Dieſe ſummariſche Ueberſicht iſt mit den Quartals-Krankentabellen (Regierungs-Blatt vom Jahr 1808 Stück XXVII.) hieher vorzulegen.

7.) Für dieſe Amtshandlung ſind dem Todtenbeſchauer für ein Kind 12 Kreuzer, — für ein Erwachſenes aber 18 Kreuzer zu bezahlen. Jedoch bleiben, wie bisher, das Militär, die Spitäler, Armenkaſſen und Zuchthäuſer von dieſer Bezahlung frey, und dem Todtenbeſchauer iſt in dieſen Fällen die unentgelbliche Beſichtigung zur Pflicht gemacht.

Innsbruck den 18. Auguſt 1808.

Leichenbeſchau, den Vollzug der allgemein angeordneten.

Die Verordnung vom 17. Dezember 1825, den Wirkungs-Kreis der oberſten Verwaltungs-Stellen in den Kreiſen betreffend, macht es in §. 53 der unterzeichneten Kreis-Regierung zur beſondern Pflicht, die Leichen-Beſchau allgemein anzuordnen und handzuhaben. Eine beſondere Entſchließung des königl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 10. Jänner v. J. beſtimmt diejenigen Punkte näher, welche die Grundlage der zu erlaſſenden Inſtruktion bilden müſſen.

Auf den Grund dieſer allerhöchſten Vorſchriften werden daher für den Oberdonau-Kreis folgende Anordnungen hinſichtlich der Leichen-Beſchau zur Nachachtung bekannt gemacht, und ſolche haben mit dem 1. Oktober d. J. allenhalben in Vollzug zu treten.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Der Zweck der Leichenbeſchau iſt:

a) zu verhüten, daß Niemand, der nur Scheintodt iſt, begraben werde;

b) anſteckende Krankheiten zu entdecken, und deren Verbreitung zu hindern;

c) durch die Leichenbeſchau das Begehen von Verbrechen oder Polizey-Uebertretungen hintan zu halten, und begangene Verbrechen zur gerichtlichen Kenntniß zu bringen.

§. 2. Um dieſen Zweck mit Erfolg zu erreichen, iſt es nöthig, daß allenthalben ſowohl in Städten als auf dem Lande Leichen-Beſchauer angeſtellt werden, und daß ein Leichen-Haus, oder auf dem

Lande wenigſtens ein gut gelegenes und geräumiges Zimmer eingerichtet werde, wohin alle Todte, welche an einer anſteckenden Krankheit ſtarben, vor der Beerdigung hingebracht werden können.

Beſondere Beſtimmungen.

I. Von den Pflichten derjenigen, bey welchen Jemand ſtirbt.

§. 3. Derjenige, in deſſen Haus, Wohnung oder ſonſtigem Eigenthum ſich ein Tod-Fall ereignet, iſt bey Strafe verpflichtet, dieſen Tod-Fall dem amtlich aufgeſtellten Leichenbeſchauer binnen drey Stunden nach dem Todes-Falle längſtens anzuzeigen.

§. 4. Bis zur Ankunft des Leichenbeſchauers muß der Leichnam in dem Bette, wo er verſchieden iſt, ruhig und unverletzt belaſſen werden. Es darf auf demſelben dem Leichnam keine horizontale Lage gegeben, ſondern Kopf und Bruſt müſſen mäßig erhöht gelegt werden, die Augen dürfen nicht mit Gewalt zugedrückt, der Unter-Kiefer nicht mit einem Tuche in die Höhe gebunden, das Geſicht ebenſo wenig mit einem naſſen Tuche ganz bedeckt, noch ein Hals-Tuch umgelegt werden; blos mit einem Lein-Tuche wird der Leichnam im Sommer, im Winter aber mit einer wollenen Decke oder warmhaltender Bedeckung zugedeckt, jedoch mit Ausnahme des Kopfes, welcher frey bleiben muß. Das Lokal, worin er ſich befindet, muß mäßig erwärmt ſeyn, die Fenſter dürfen daher, wenn es kalt iſt, nur wenig und nicht anhaltend geöffnet werden.

§. 5. Rettungs-Verſuche bey Verunglückten werden nach den beſonders darüber beſtehenden Vorſchriften (Vergl. Gemeinde-Edikt vom 17. May 1818 §. 111) mit den in der Kreis-Ausſchreibung vom 15. July 1829 bezeichneten Rettungs-Apparaten vorgenommen (Ober-Donau-Kreis-Intelligenz-Blatt 1829 Seite 932.)

§. 6. Das beſondere Verfahren bey Leichnamen von Selbſtentleibten oder von Menſchen, von welchen die Vermuthung beſteht, daß ſie gewaltſam getödtet worden ſeyen, in polizeylicher Beziehung richtet ſich nach den Beſtimmungen des Straf-Geſetz-Buches Thl. II. art. 19., 75 bis 80, 232 und 233. art. 19. Thl. II.

Insbeſondere iſt jede Polizey-Behörde verbunden:

1.) von dem ihr bekannt gewordenen Verbrechen oder Vergehen oder deren Anzeichnungen den gehörigen Unterſuchungs = Richter unverzüglich in Kenntniß zu ſetzen;

2.) zu wachen, daß die von dem Verbrechen zurückgelaſſenen Spuren nicht vertilgt oder verändert, ſondern bis zu genommenen richterlichen Augenſchein unverändert erhalten werden; wie auch

3.) in eilenden Fällen, wo nemlich wegen Entfernung des Gerichts die Erlöſchung oder Veränderung der Spuren des Verbrechens mit Grund zu beſorgen wäre, Alles, was zu deren unverzüglicher Erforſchung gehört, ſelbſt zu beſorgen, und ſodann die ganze Verhandlung dem Gerichte ungeſäumt zu übergeben.

Nachdem iſt es Pflicht der Polizey = Behörde

4.) ſchleunige Anſtalten zu treffen, um die Flucht des Thäters zu verhindern, und dem noch unbekannten Uebertreter durch Entdeckung tüchtiger Anzeichnungen auf die Spur zu kommen;

5.) jeder Juſtiz = Behörde nach geſchehener Aufforderung in Verfolgung und Ergreifung des Thäters behilflich zu ſeyn, auch

6.) in den in dieſer Prozeß = Ordnung beſonders beſtimmten Fällen ſelbſt ohne vorhergegangenen richterlichen Verhafts = Befehl den Thäter zu ergreifen jedoch

7.) jeden wegen Verbrechen oder Vergehen Ergriffenen innerhalb 24 Stunden dem Unterſuchungs = Richter auszuliefern.

Art. 75. Thl. II. Ergeben ſich Anzeigen eines gewaltſamen Todes, ſo ſoll der Leichnam eher nicht, als nach vorgenommenen gerichtlichen Augenſchein beerdigt, oder wenn dieſes gleichwohl geſchehen, und dabey noch die Erreichung eines Zweckes richterlicher Unterſuchung zu hoffen iſt, wieder ausgegraben werden. Auch ſoll man den Leichnam, ehe zu deſſen Oeffnung geſchritten wird, denjenigen Perſonen, welche den Verſtorbenen im Leben gekannt haben, und wenn der muthmaßliche Thäter bereits verhaftet iſt, auch dieſem zur Anerkennung vorzeigen. Iſt der Todte Niemanden bekannt, ſo ſoll eine genaue Beſchreibung deſſelben zu den Akten genommen, und in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Art. 76. Bey der gerichtlichen Beſichtigung des Leichnams ſoll der Ort, wo, und die Lage, in welcher derſelbe gefunden worden, wie

auch Geſchlecht und muthmaßliches Alter deſſelben wohl bemerkt, die Zahl, Größe, Beſchaffenheit und Lage der Wunden und andere Spuren erlittener Gewaltthat, desgleichen, durch welche Mittel oder Werkzeuge die Tödtung wahrſcheinlich vollbracht worden, mit Zuziehung der Sach-Verſtändigen auf das genaueſte erforſcht werden.

Art. 77. Bey vorgefallener Kindes-Tödtung iſt auſſer der Beſchaffenheit und Tödtlichkeit der Verletzungen zu unterſuchen, ob das Kind lebendig geboren, und lebensfähig geweſen ſey, wobey alle betreffenden Erſcheinungen, und die zur Entdeckung derſelben angeordneten Proben umſtändlich zum Protokoll zu verzeichnen ſind.

Art. 78. Bey Vergiftungen iſt nächſt den allgemeinen Erforderniſſen vornämlich dahin zu trachten, daß das Gift ſelbſt in dem Körper aufgeſucht, und ſodann chemiſch unterſucht werde.

Letzteres gilt zugleich von allen verdächtigen Subſtanzen, welche in der Wohnung des Verſtorbenen, in den noch übrigen Speiſen, und dergleichen, oder auch bey den Verdächtigen ſelbſt gefunden werden.

Art. 79. Desgleichen wenn eine Perſon verwundet, verletzt, oder ſonſt vergewaltiget worden iſt, ſollen die vorhandenen Spuren, und wie dieſelben wahrſcheinlich entſtanden ſeyn mögen, durch den Gerichts-Arzt in Beyſeyn des Gerichts genau erforſcht, nach ihrer Zahl, Art und Beſchaffenheit umſtändlich beſchrieben, auch der Beſchädigte ſelbſt, ſo weit es ohne größere Gefahr der Geſundheit und des Lebens geſchehen kann, ſogleich über den Vorfall und den Urheber der That vernommen werden.

Art. 80. Wenn gegen eine Perſon hinreichender Verdacht heimlicher Geburt, und eines damit in Verbindung ſtehenden Verbrechens z. B. des Kinder-Mordes, Abtreibens, Ausſetzens und dergleichen vorhanden iſt, ſo ſoll dieſelbe in Beyſeyn zweyer ehrbaren Frauen von dem Gerichtsarzte oder einer beeideten Hebamme unterſucht werden.

Art. 232. Thl. III. Sobald irgend ein auf die Unterſuchung oder das Straf-Erkenntniß einfließender Umſtand, er betreffe den Thatbeſtand, oder eine Anzeigung des Verbrechens, oder des Thäters, durch Augenſchein erhoben werden kann, iſt der Unterſuchungs-Richter in jedem Theile des Prozeßes denſelben unverzüglich vorzunehmen verbunden.

Art. 233. Wenn der zuſtändige Unterſuchungs-Richter entfernt

oder verhindert iſt, kann der Augenſchein über die von dem Verbrechen zurückgebliebenen Spuren unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften von jeder andern zum Richter-Amte verpflichteten Perſon, wie auch unter den Art. 19. Nr. 3. beſtimmten Vorausſetzungen von einer Polizey-Behörde giltig vorgenommen werden (Vergl. hiezu das Gemeinde-Edikt §. 110.)

II. Von den Pflichten des Arztes, welcher den Geſtorbenen in der letzten Zeit der Krankheit behandelt hat.

§. 7. Wer während ſeiner letzten Krankheit bis zum erfolgten Tode ärztlich durch einen geſetzlich promovirten Arzt behandelt wurde, der zugleich zur unbeſchränkten ärztlichen Praxis öffentlich authoriſirt iſt, darf von dem gewöhnlichen Leichenbeſchauer der erſten Leichen-Beſchau nicht unterworfen werden, inſoferne dieſer Arzt ein Atteſt ertheilen wird, welches diejenigen Punkte enthält, die für den Schein der Leichenbeſchau nachfolgend vorgeſchrieben ſind. (Vergl. §. 25.)

§. 8. Der behandelnde Arzt kann jedoch dieſes Atteſt verweigern, ſo wie im Gegentheile den Angehörigen des Todten frey ſteht nebſt der Beſchau durch den behandelnden Arzt die Leichenbeſchau auch noch durch den verpflichteten Leichenbeſchauer vornehmen zu laſſen. Die zweyte Beſchau findet aber in jedem Falle von dem Leichenbeſchauer ſtatt.

III. Von den öffentlichen Leichenhäuſern oder Todtenkammern.

§. 9. In jeder Stadt und an jedem Orte auf dem Lande, wo ein Beerdigungs-Platz iſt, ſoll ein Leichenhaus oder eine angemeſſene Todten-Kammer binnen der Friſt eines Jahres a dato von der betreffenden Pfarr-Gemeinde hergeſtellt werden.

§. 10. In dieſe Lokalität ſind alle Todten ſogleich nach der erſten Leichenbeſchau zu bringen, welche in Folge einer anſteckenden Krankheit ſtarben, welche durch Unglücksfall oder Selbſtmord umkamen, oder welche in Folge gerichtlicher Verfügung dahin gewieſen werden, bis ihre Beerdigung beſchloſſen wird.

Auſſer dieſen können auch andere Leichen nach dem Willen der Familie oder derjenigen, welchen die Obſorge über den Entſeelten zur Lebzeit zuſtand, gleich nach der erſten oder vor der zweyten Leichenbeſchau dahin gebracht werden. Jedenfalls muß dann in der Wohnung wo der Entſeelte ſtarb, die verordnete Leichenbeſchau vorgenommen werden, und eher darf die wirkliche Beerdigung nicht erfolgen. Die zweyte Beſichtigung der Leiche wird nach den unten §. 22 und 23 gegebenen Normen vollzogen.

§. 11. Da, wo beſondere Vorſchriften für die Leichenhäuſer beſtehen, ſind dieſe einzuhalten, ſo ferne dieſelben mit den gegenwärtigen Verfügungen nicht im Widerſpruche ſtehen.

§. 12. Die Ueberſetzung eines Verſchiedenen in das Leichenhaus darf da, wo nicht höhere polizeyliche oder gerichtliche Einſchreitungen ſolche verfügen, nicht ohne vorgängliche Zuſtimmung des Leichenbeſchauers durch Ertheilung eines Aufnahms-Scheines nach Beylage II. (ſ. u.) geſchehen, in welchem auch die Zeit der fraglichen Ueberbringung beſtimmt ſeyn muß. Dieſe Ueberſetzung hat unter der Leitung des Leichenbeſchauers mit der gehörigen Vorſicht und auf eine Weiſe zu geſchehen, daß die nöthige Vorſehung für die Leiche nicht hintan geſetzt werde. Sie muß daher in einem Sarge, welcher mit Luftlöchern verſehen iſt, oder in einem paſſenden Leichenkorbe geſchehen.

§. 13. Wo dießfalls keine Normen beſtehen, wird es den Bezirks-Polizey-Behörden im Benehmen mit den Gerichts-Aerzten überlaſſen, die nöthigen Vorſchriften wegen der Aufſicht, Einrichtung und Erhaltung der Leichenhäuſer zu ertheilen. Dabey iſt zum vorzüglichen Augenmerk zu nehmen, daß nüchterne, verläßliche und rechtliche Männer als Todten-Wächter beſtellt und alle nicht nöthigen Koſten vermieden werden.

Für die Bewachung des Leichnams iſt eine mäßige Gebühr feſtzuſetzen, wovon ein Theil dem Aufſeher zukommt, der Ueberreſt aber in die Gemeinde-Kaſſe fällt, welche dagegen die Baulichkeiten des Leichenhauſes zu unterhalten und deſſen Heitzung und Beleuchtung zu beſtreiten hat.

IV. Von den Leichenbeſchau=Bezirken.

§. 14. Jeder Polizey=Bezirk zerfällt in eine gewiße Anzahl von Leichenbeſchau=Diſtrikten. Dieſelben ſollen von den Bezirks=Polizey=Behörden und Bezirks=Aerzten gemeinſam feſtgeſetzt, und ſo eingetheilt werden, daß in der Regel der entfernteſte Bewohner der Runde nicht weiter als eine Stunde von dem Sitze des Beſchauers entfernt iſt, und daß der Bezirk eines Leichenbeſchauers auf dem Lande in maximo nicht über 2000 bis 2500 Perſonen, oder 4 bis 500 Familien begreife.

§. 15. Bey dieſer Eintheilung iſt insbeſondere darauf zu ſehen, daß ſtets für eine ganze Pfarrey der nemliche Leichenbeſchauer aufgeſtellt werde, und daß derſelbe, wo nicht in dem Begräbniß=Orte der Pfarr=Angehörigen — doch in deſſen nächſter Nähe wohne.

Selbſt wenn Bewohner zweyer Amts=Bezirke zu Einer Pfarrey gehören, iſt ihre Zutheilung nicht nach dem Amts= ſondern nach dem Pfarr=Sprengel zu bemeſſen.

§. 16. In öffentlichen Kranken= und Wohlthätigkeits= dann andern öffentlichen Anſtalten, an welchen eigene Aerzte aufgeſtellt ſind, liegt nach der Einrichtung derſelben den dort aufgeſtellten Aerzten die Leichenbeſchau ob. Es iſt übrigens in Beziehung auf die Leichenbeſchau auch dort alles dasjenige zu beobachten, was in gegenwärtiger Verordnung vorgezeichnet iſt. Den Todtenſchau=Schein ſtellt der dirigirende Arzt nach der in der gegenwärtigen Verordnung für die Todtenbeſchau vorgeſchriebene Form aus.

V. Von den Leichen=Beſchauern.

a.) Deren Qualifikation.

§. 17. Zum Geſchäfte der Leichenbeſchau ſind zunächſt die noch beſtehenden Landärzte und die wiſſenſchaftlich gebildeten und geprüften Chirurgen berufen. Ihre Wahl geſchieht nach Vernehmung des Orts=Polizey=Beamten gemeinſam von der Bezirks=Polizey=Behörde, und von dem Bezirks=Arzte, und muß binnen 3 Monaten vollzogen und anher angezeigt ſeyn. Erſatz=Wahlen finden längſtens 14 Tage nach

dem Abgange des bisherigen Beſchauers auf dieſelbe Weiſe ſtatt, und ſind nach erfolgter Verpflichtung der k. Kreis = Regierung anzuzeigen.

§. 18. In Pfarr = Gemeinden, wo kein Medizinal = Perſonal beſteht, und wo die ausübenden Aerzte die Beſchau nicht freywillig übernehmen, ſind vorhandene Bader oder Barbiere, in ſo ferne ſie nach ihren ſonſtigen individuellen Eigenſchaften hiezu geeignet ſind, zu verwenden; in den Gebirgs = Gegenden, wo auch dieſe Aushilfe nicht möglich iſt, ſoll ein des Leſens und Schreibens kundiges und zu dieſer Beſchau qualifizirtes Gemeinde = Glied als Leichen = Beſchauer verwendet werden.

§. 19. Die Chirurgen ſowohl, als die Bader und die gedachten Gemeinde = Männer ſind von den Bezirks = Phyſikern vorerſt über ihre Obliegenheiten zu unterrichten, ſodann im Beyſeyn des Bezirks = und Polizey = Beamten einer Prüfung zu unterziehen, und wenn aus ſolcher ihre hinlängliche Befähigung hervorgeht, ſo iſt ihre Aufſtellung in dem Bezirke öffentlich bekannt zu machen, und der k. Kreis = Regierung anzuzeigen.

b.) Unterordnung des Leichen = Beſchauers.

§. 20. Sämtliche Todten = Beſchauer werden auf die unter Ziffer I. (ſ. u.) beygefügte Inſtruktion beſonders verpflichtet, ſie ſtehen in ärztlicher Beziehung unter der unmittelbaren Aufſicht und Leitung der Bezirks = Aerzte, haben an dieſe ihre Rapporte abzugeben, beſondere Erſcheinungen ſogleich dem Gerichtsarzte zu berichten, und in zweifelhaften Fällen von ihm den Beſcheid zu erholen. Nur da, wo Gefahr auf den Vollzug haftet, haben ſich die Leichen = Beſchauer an andere praktiſche Aerzte und wenn es die Entfernung zuläßt, vorzüglich an jene, welche den Verblichenen früher behandelten, zu wenden, welche in dieſen Fällen gehalten ſind, denſelben mit ihrem Rathe an die Hand zu gehen.

c.) Allgemeine Pflichten der Leichen = Beſchauer.

§. 21. Die Obliegenheiten des Leichen = Beſchauers in ärztlicher Beziehung ſind in der nachfolgenden Inſtruktion näher bezeichnet, zugleich aber liegt demſelben ob, ſtets beſcheiden, verträglich, Dienſt=

bereitwillig gegen die Angehörigen des Entſeelten, und gegen Jeden, mit dem er eines Geſchäfts halber in Berührung kommt, ſich zu benehmen, er hat längſtens 3 Stunden nach erhaltener Kenntniß von dem Tod = Falle die erſte Beſchau der Leiche vorzunehmen, er darf den Beſchau = Diſtrikt nicht verlaſſen, ohne der Orts = Polizey = Behörde angezeigt zu haben, wo er anzutreffen ſey, auch hat er jede länger als einen Tag dauernde Abweſenheit von ſeinem Wohnorte dem Gerichtsarzte vorerſt zu berichten, und er darf nicht eher abreiſen, als bis ein benachbarter Leichen = Beſchauer ſeine Stellvertretung übernommen hat, und dieſes dem Orts = Vorſteher angezeigt wurde.

§. 22. Die Leichenbeſchau gleich nach erhaltener Anzeige des Tod = Falles genügt nur dann zur Ausſtellung des Todtenbeſchau-Scheines, — wo ſofort die Beerdigung vorgenommen werden darf, — wenn

a) der Geſtorbene bereits durch Anwendung aller möglichen Rettungs = Verſuche nicht mehr ins Leben gerufen werden konnte,

b) wenn ſchon unverkennbar Spuren von Verweſung ſichtbar ſind,

c) wenn der Entſeelte eines gewaltſamen Todes geſtorben iſt, und eine Wieder = Belebung nach dem natürlichen Gange der Dinge unmöglich iſt,

d) wenn nach erholter ſchriftlicher Genehmigung des Gerichts- oder des behandelnden Arztes eine Sektion der Leiche ſtatt fand, ohne welche Genehmigung jedoch ſolche Sektionen durchaus unzuläßig und ſtrafbar ſind, oder endlich, wenn

e) der Gerichtsarzt die Ausfolglaſſung des Todten = Scheines nach vorausgegangener Selbſt = Beſchauung des Todten, und nach pflichtmäßigen Ermeſſen anordnet.

§. 23. Außer dieſen Fällen muß eine zweyte Beſchau nach Ablauf von 48 Stunden vorgenommen werden, und von dieſer Nach-Beſchau hängt es ab, ob der Todte ſogleich oder erſt im Laufe weiterer 24 Stunden (nach näherer Beſtimmung des Leichen-Beſchauers) zu Grabe gebracht werden darf. Nach Vornahme der zweyten Leichen-Beſchau wird demnach (die oben §. 22. erwähnten Fälle ausgenommen) der Leichenbeſchau = Schein in der unter Ziffer 2. angefügten

Form ausgeſtellt, und den Rückgelaſſenen des Entſeelten zur Zuſtellung an den Pfarrer oder Rabbiner behändigt.

§. 24. Die Beſtimmung, nach welcher Zeit nach erfolgtem Tode die Leiche beerdiget werden dürfe, richtet ſich nach den in der Inſtruktion dem Leichenbeſchauer gegebenen näheren Normen.

Sollte der Todte ohne Wiſſen oder wider den Willen des Leichenbeſchauers früher beerdigt werden wollen, oder beerdigt worden ſeyn, ſo hat derſelbe dieſes ſogleich der Orts-Polizey-Behörde anzuzeigen, um dieſes geſetzwidrige Verfahren hemmen zu können, oder um wenigſtens die Straffälligen zur Ahndung zu ziehen; auch iſt dem Gerichtsarzte darüber Bericht zu erſtatten.

§. 25. Ueber die vorgenommenen Leichenbeſchau-Fälle iſt ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen, wozu das Formular in der Beylage unter Ziffer III. (ſ. u.) enthalten iſt.

In dieſes Verzeichniß muß Tag für Tag jede Todtenbeſchau eingetragen werden, und daſſelbe iſt dem Bezirks-Arzte, der Lokal- oder Diſtrikts-Polizey-Behörde, und dem Pfarr-Amte jeweils auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 26. Die Phyſikate ſammeln monatlich die Todtenbeſchau-Scheine von den Geiſtlichen oder Rabbinern, und vergleichen ſolche mit den Regiſtern der Todten-Beſchauer, prüfen den Inhalt hinſichtlich der Uebereinſtimmung beyder, und ihrer Form ſowohl, als hinſichtlich der Weſenheit, ob nämlich keine Beerdigungen vor der geſetzlichen Friſt, und ohne giltige Erlaubniß vorgenommen wurden, ob keine Lizenz-Ueberſchreitungen oder unbefugte Handlungen erſichtlich ſeyen, und ob überhaupt ſonſt nichts zu bemerken iſt, was Abhülfe erfodert?

Uebertretungs-Fälle in Beziehung auf den richtigen Vollzug der Leichenbeſchau, auf die Beerdigungs-Friſt, und auf unbefugte Einmiſchungen von unberechtigten Perſonen, oder von — zur praktiſchen Heilkunde nicht approbirten Individuen haben die Phyſikate nach erhobenem Thatbeſtande ſogleich zur Kenntniß der Bezirks-Polizey-Behörde zur weitern geeigneten Unterſuchung, Abſtellung und Abwandlung zu bringen.

Ueber Abweichungen von Seite der Leichen-Beſchauer in formel-

ler Beziehung, ſowohl was die Ausſtellung der Todtenbeſchau-Scheine als die Führung der Todtenbeſchau-Regiſter betrifft, und über wahrgenommene Ueberſchreitungen ſind die betreffenden Individuen von den Phyſikaten zuerſt zu erinnern, und in angemeſſener Weiſe zurecht zu weiſen, wiederholte Uebertretungen aber eignen ſich zur polizeylichen oder ſtrafrechtlichen Ahndung von Seite der zuſtändigen Behörde, zu deren Kenntniß ſolche zu bringen ſind, auch iſt hieran gleichzeitig Anzeige zu erſtatten.

§. 27. Wenn den Leichen-Beſchauern einzelne Ergebniſſe und Fälle vorkommen, welche einer beſondern Beachtung werth, oder als beſonders merkwürdige pathologiſche Erſcheinungen anzuſehen ſind, ſo ſind ſie gehalten, dem Phyſikate hievon unverweilt Anzeige zu erſtatten, und dieſe haben ſodann nach Ermeſſen und Befund der Sache zur k. Regierung zu berichten.

VI. Belohnung der Leichen-Beſchauer.

§. 28. Da, wo die Leichen-Beſchauer nach der Verordnung über das Armenweſen vom 17. November 1816 Art. 34. gemäß Uebereinkunft, oder auf andere Weiſe ſchon im Genuße einer angemeſſenen Belohnung aus Gemeinde-Mitteln ſich befinden, haben ſie die Leichenbeſchau unentgeldlich zu beſorgen, wo dieſes aber nicht der Fall iſt, oder wo die Orts-Gemeinden zu dieſem Zwecke keine beſondere Uebereinkunft treffen, haben die Todten-Beſchauer bey Leichen der erwachſenen Perſonen 24 kr., bey Kindern und jungen Leuten bis zu 18 Jahren aber 12 kr. für die erſte Leichenbeſchau, und für den Beſchau-Schein in Anſpruch zu nehmen, für die zweyte Unterſuchung werden nur 6 kr. bey einem Erwachſenen, und bey Kindern 3 kr. weiter bezahlt.

Wird hingegen die erſte Beſchau nach §. 7. vom Arzte beſorgt; ſo erhält der Beſchauer für die Nachbeſchau die Gebühr der erſten Beſchau mit 24 resp. 12 kr. Wo Wiederbelebungs-Verſuche anzuſtellen nothwendig waren, wird die doppelte Beſchau-Gebühr entrichtet, und dieſe ſodann zugleich als Erſatz dieſer Verſuche angenommen.

§. 29. Die Bezahlung hat ſogleich bey der Ausſtellung des

Todtenbeſchau-Scheines, und nach der zweyten Beſchau zu geſchehen. Für die Armen ſind die betreffenden Armenpflegen zur Gebühren-Entrichtung nach dem Minder-Betrage von 12 kr., für die erſte Beſchau verbunden, ohne Rückſicht ob die Leiche eines Kindes oder eines Erwachſenen beſchaut wurde, die zweite Beſchau wird ſodann ebenſo mit der Minder-Gebühr von 3 kr. belohnt.

Beygezogene Aerzte haben auf ihre gewöhnlichen Gebühren Anſpruch, mit Ausnahme jedoch ihrer Hilfeleiſtung bey Armen, da ſie in dieſem Falle, wenn ſie in dieſer Beziehung im öffentlichen Dienſte und ſchon im angemeſſenen Genuße von Beſoldungen oder Funktions-Remuneration ſtehen, keine weitere Gebühren zu fodern haben.

VII. Von der Beſtrafung der Uebertretung dieſer Beſchau-Ordnung.

§. 30. Da, wo durch Zuwiderhandeln gegen dieſe Leichenbeſchau-Vorſchriften ein Strafgeſetz nicht übertreten wird, ſind die Polizey-Behörden nach ihrer geſetzlichen Zuſtändigkeit und Abſtufung gehalten, die Uebertretungen von Amtswegen zu unterſuchen, und mit Geld, mit Arreſt, oder mit Entlaſſung (letztere bezüglich auf die Todten-Beſchau) unnachſichtlich zu beſtrafen. Die Bezirks-Polizey-Behörden und die Phyſikate haben ihr beſonderes Augenmerk darauf zu richten, daß namentlich die in den §§. 3, 4, 13, 21 und 24. bezeichneten Fälle niemals ungeahndet bleiben.

VIII. Schluß-Beſtimmungen.

§. 31. Mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Leichenbeſchau-Ordnung treten die frühern Beſtimmungen in den einzelnen Bezirken des Kreiſes, ſo weit ſie dieſer Ordnung entgegen ſtehen, ganz außer Kraft, und es haben die ſämtlichen Bezirks-Polizey-Behörden und Bezirks-Phyſikate pflichtmäßig dafür zu ſorgen, daß die gegenwärtige Ordnung und die bezeichnete Inſtruktion allenthalben gehörig bekannt gemacht, beachtet und vollzogen werden.

§. 32. Hinſichtlich der Todten-Häuſer (§. 9.) der Bezirks-Eintheilung (§. 14 und 15.) und der aufgeſtellten Leichen-Beſchauer

(§ 17.) iſt gleich nach Ablauf der feſtgeſetzten Friſt Vollzugs-Anzeige anher zu erſtatten. Augsburg den 22. Juny 1831.

Beylage I.

Inſtruktion

für die Leichen-Beſchauer in dem Oberdonau-Kreiſe.

Einleitung.

Die nachfolgende Inſtruktion bildet einen ergänzenden Theil der an ſämtliche Bezirks-Polizey-Behörden und Bezirks-Aerzte erlaſſenen vorſtehenden Weiſung, den Vollzug der allgemein angeordneten Leichen-Schau betreffend; ſie dient vorzüglich den amtlich aufgeſtellten und verpflichteten Leichen-Beſchauern zur Richtſchnur ihres Verfahrens bey der Beſchau, ſie verbindet aber auch alle Betheiligte, in ſo weit ſie Normen enthält, welche nur durch die Mitwirkung der Behörden oder Privaten zum Vollzug gelangen können. Hingegen haben die Leichen-Beſchauer auch alles dasjenige zu vollziehen, was die im Eingang angeführte Weiſung auf ſie Bezügliches enthält.

Art. 1.

Die Leichen-Beſchau hat vor Allem zum Zweck, ſich von den Kennzeichen des gewiſſen Todes durch genaue Beſichtigung des Leichnams bald nach dem Tode und dann auch noch kurz vor der Beerdigung deſſelben zu verſichern, das Verfahren in Behandlung der Verſtorbenen zu ordnen, und die Wieder-Belebung der Schein-Todten durch ſchleunige Anwendung zweckmäßiger Mittel möglichſt zu befördern und zu erleichtern.

Sie hat überdieß verläßige Notizen zu liefern über die Todes-Art ſelbſt, ob nämlich der Tod

1) natürlich erfolgte, oder
2) auf andere Weiſe, und zwar
   a) durch Krankheit, und insbeſondere durch anſteckende epidemiſche ꝛc.,
   b) durch Gewalt,
   c) durch Gift,

d) durch Pfuſcherey, das iſt durch Eingriffe unwiſſender und unberechtigter Perſonen in die praktiſche Heilkunde, oder durch Ueberſchreitung der Befugniſſe untergeordneter Medizinal-Perſonen, welche nur für einzelne Zweige der Heilkunde befähigt ſind.

Die Leichenbeſchau hat nebſtdem auf die Todesart der Neugebornen ihr beſonderes Augenmerk zu richten, und bey Todtgebornen aufmerkſam zu ſeyn, ob nicht Verdacht einer gewaltſamen Todesart, oder eines Verſehens von Seite der Hebamme obwalte?

Sie hat endlich die Zeit der Beerdigung des Leichnams zu beſtimmen.

Art. 2.

Der Dienſt eines Leichen-Beſchauers iſt nach dem vorgezeichneten Zwecke von der größten Wichtigkeit. Derſelbe muß daher von Seite der Angeſtellten mit der größten Gewiſſenhaftigkeit vollzogen werden; ſo wie entgegen der Leichen-Beſchauer auch die entſprechende Achtung und Rückſicht von Allen, welche mit ihm in Berührung kommen, zu erwarten hat.

Art. 3.

Die phyſiſche Lebenskraft unſeres Körpers hat eine uns völlig unbekannte Quelle, woraus ſie unterhalten wird. So lange dieſe Quelle nicht verletzt iſt, behält der Menſch, wenn anders ſeine Organe gut gebildet ſind, das Vermögen, wieder aufzuleben, und daher allein läßt ſich erklären, daß bey einigen Menſchen wenige Minuten nach ihrem muthmaßlichen Tode ſchon alle Hoffnung zur Wiederkehr ins Leben verloren iſt, während dem Andere eine lange Zeit nachher durch Zufall oder durch Kunſt aus dem Schein-Tode ins Leben zurückgerufen werden. Vorzüglich ſind es die Ohnmächtigen, die Erſtickten und die vom Schlage Betroffenen; dann die durch eine ſchwere Geburt zur Welt gebrachten, die im Bette erſtickten oder erdrückten Kinder, die Erfrornen, Ertrunkenen, Erhängten, Erdroſſelten, im Kohlen-Dampfe oder in einer andern ſchädlichen Luftart Erſtickten, vom Blitze Gerührten, von einer Höhe Herabgeſtürzten, und die Verbluteten jeder Art, welche die Fähigkeit, wieder aufzuleben zuweilen lange behalten, und in dieſem Zuſtande nicht ſelten für wirklich todt gehalten werden.

Art. 4.

Verwechslungen dieſer Art Schein-Todten mit wirklich Todten finden leider um ſo leichter ſtatt, als die gewöhnlichen Todten-Proben höchſt trüglich ſind, namentlich ſind:

a) der mangelnde Athem, der Herz- und Puls-Schlag, eben ſowohl wie die Unempfindlichkeit gegen äußere Reize, die Kälte und Erſtarrung des Körpers, die Todten-Bläſſe, die ungleiche Größe der Sehe-Oeffnungen, und das Trübeſeyn der Augen, das Herabhängen des Unter-Kiefers, die Erſchlaffungen der Schließ-Muskel an den Oeffnungen des Körpers, der plattgedrückte Zuſtand der aufliegenden Theile, der ausbleibende Blutfluß aus einer geöffneten Ader nur unzuverläßige Zeichen des Todes;

b) nur dann erſt, wenn die Zeichen der Fäulung eintreten, d. i. wenn der ganze Körper einen eigenthümlichen ſehr widrigen und faulichen Geruch von ſich giebt, der die bevorſtehende Verweſung ankündigt, wenn die Oberfläche des Körpers aufgedunſen, die muskulöſen Theile eine weiche breyartige Beſchaffenheit haben, wenn die Haut mit Flecken, welche ins Braune, Blaue und Grüne ſpielen, größtentheils bedeckt iſt, oder das dünne Oberhäutchen, wenn man daſſelbe etwas derbe angreift, abgeſtreift werden kann, wenn der Unterleib ſtark aufſchwillt und mißfarbig wird, wenn aus Mund und Naſe eine ſtinkende Feuchtigkeit herausfließt ꝛc. kann mit voller Gewißheit behauptet werden, daß der Menſch wirklich todt, und alle Lebenskraft nun gänzlich erloſchen ſey.

Art. 5.

Das frühere oder ſpätere Eintreten dieſes Faulungs-Prozeſſes aber hängt, wie ſchon sub Art. 3. bemerkt wurde, lediglich von dem bald größern, bald geringern Vorrath der ſucceſſive erlöſchenden Lebenskraft ab, und es kann demnach den Gefahren des Lebendig-Begrabens und des Wieder-Erwachens im Grabe nur dadurch vorgebeugt werden, daß man den muthmaßlich Todten ſelbſt dann, wenn alle Verſuche, die erlöſchende Lebenskraft wieder anzufachen, ſcheiterten, ſo lange an einem für dieſen Zweck beſonders geeigneten Orte unter zweckmäßige Aufſicht geſtellt, bis die Art. 4. lit. b. beſchriebe-

nen Kennzeichen der Fäulung wirklich eintreten, das iſt, daß für jede Gemeinde oder Kirchenſprengel eine eigene Todtenbeſchau angeordnet und ein eigenes Todtenhaus errichtet werde.

Art. 6.

Nach der erhaltenen Anzeige eines Todtfalles hat ſich der Todten-Beſchauer unverweilt in das Haus, worin ſich der Todte befindet, zu begeben, daſelbſt ſich nach der Krankheit, welche dem Tode vorausgegangen, nach der Dauer derſelben, nach dem Arzte, welcher den Geſtorbenen behandelte, und welcher, wenn er in dem Wohnorte des Geſtorbenen oder in der Nähe deſſelben anſäßig iſt, ſeine ſchriftliche Angabe in das Sterbehaus zu hinterlegen hat, zu erkundigen, ſofort den Leichnam ſelbſt genau zu beſichtigen, und wenn er nichts bemerkt, was ihn an dem vorhandenen wirklichen und natürlichen Tode zweifeln laſſen könnte, anzuordnen, daß der Leichnam aus dem Sterbe-Bette genommen, und auf ein anderes Lager gebracht werden dürfe, und, was hinſichtlich ſeiner Behandlung bis zu deſſen Verbringung ins Leichenhaus oder bis zur Beerdigung zu beobachten ſey, ſofort dem betreffenden Pfarr-Amte oder dem Rabbiner durch Anfertigung eines Todten-Scheines nach dem Formular sub Nr. II. vorläufig Kenntniß zu geben.

Art. 7.

In dem Falle, daß eine Perſon plötzlich und ohne vorangegangene Krankheit, oder nach einer ungewöhnlich kurzen Dauer derſelben geſtorben iſt, hat der Leichen-Beſchauer ſeine Aufmerkſamkeit bey der Unterſuchung einer ſolchen Leiche zu verdoppeln, und beſonders genau darauf zu ſehen, ob nicht gewiſſe Zeichen vorhanden ſeyen, welche auf eine gewaltſame Todesart, auf erfolgte Vergiftung u. dgl. ſchließen laſſen; ſollte dieß aber der Fall ſeyn, ſo iſt, ohne Aufſehen zu erregen, der Bezirks-Polizey-Behörde und dem Bezirks-Arzte, wo möglich mündliche Anzeige der gemachten Wahrnehmung zu erſtatten, oder ſolche durch die Orts-Polizey-Behörde ſchriftlich dahin zu ſenden, welche auch für die ſchleunigſte Zuſtellung haftet. Inzwiſchen iſt die Verfügung respective die Einleitung zu treffen, daß

der Leichnam ganz in der Lage, worin ihn der Leichen-Beſchauer fand, belaſſen und erfoderlich bewacht werde.

Art. 8.

Iſt Grund vorhanden, die Gewißheit des wirklichen Todes zu bezweifeln, ſomit einen Schein-Tod zu vermuthen, ſo ſind ſogleich die Rettungs-Verſuche zu machen, und alles dasjenige hinwegzuräumen, was dem Erfolg des Verſuches der Wiederbelebung auf irgend eine Weiſe entgegen ſeyn könnte; in dieſem Falle iſt auch ſogleich der einſchlägige Hausarzt oder einer der zunächſt wohnenden praktiſchen Aerzte zur Leitung und Beyhilfe anzurufen, und deſſen Anordnungen ſind genaueſt zu befolgen.

Augsburg den 22. Juny 1831.

Beylage Ziffer II. Nro.

Todtenbeſchau = Schein.

Amts = Bezirk Pfarrey Leichenbeſchau = Diſtrikt

Tauf = und Geſchlechts= Name, Alter, Stand, Gewerbe, Wohnort, und Religion des Beſichtigten.	Zeit des Todes			Tag u. St. a) d erſten b) d. zweit. Leichenbeſchau, c) der Beerdigungs = Zeit.	Art der Krankheit, Dauer derſelben, ſonſtige Todes = Art.	Ob und durch welchen Arzt der Geſtorbene behandelt wurde?	Bemerkungen der beſondern Erſcheinungen, dann der Zeit zur Ueberbringung der Leiche in das Leichenhaus.
	Jahr	Tag	St.				

Datum der erſten Ausſtellung des Scheines.

Datum der Verabfolgung des Scheines Behufs der Beerdigung.

Taxe fl. kr.

Unterſchrift des Leichen = Beſchauers.

Verzeichniß

der von N. N. Leichen=Beſchauer des Bezirkes N. in dem Polizey=Diſtrikte N. in dem Verwaltungs=Jahr 18—
beſchauten Leichen.

Laufende Zahl.	Namen, Wohnort, Stand, Alter, Geſchlecht, u. Religion des Beſichtigten.	Zeit des Todes.	Tag u. Stunde a) der erſten, b) der zweyten Leichenbeſchau, c) der bewilligten Beerdigung.	Arzt, welcher den Geſtorbenen in der Krankheit behandelte.	Art und Dauer der letzten Krankheit oder ſonſtige Todes=Art.	Bemerkung beſonderer Erſcheinungen, der Rettungs=Verſuche u. dgl.	Bezogene Taxen.
							kr.

Leichname, deren Unterſuchung resp. Berichtigung des Thatbeſtandes der Tödtung.

(Reg. = Bl. 1811. St. 40. Pag. 787.)

In dem Codex juris Bavarici criminalis P. II. C. 3. §. 2 n. 1., iſt rückſichtlich der Erhebung des Thatbeſtandes der Tödtung verordnet, daß der Leichnam in Gegenwart eines unpartheiiſchen Medici, wo einer vorhanden und von dem Gerichts = Sitze nicht zu weit entfernt iſt, durch zwey Bader (Chirurgen) geöffnet werden ſolle. Da dieſe Beſtimmung mit den neuern Einrichtungen des Medizinalweſens in Unſerm Königreiche durchaus nicht mehr vereinbarlich, vielmehr durch dieſe ſtillſchweigend als aufgehoben zu betrachten iſt, gleichwohl aber bey Unſern Gerichtsſtellen deshalb mehrfältige Zweifel ſich ergeben haben, ſo erklären Wir hiemit ausdrücklich obgedachte Stelle für aufgehoben, mit der Beſtimmung, daß in denjenigen Gebietstheilen, wo der Codex juris Bavarici criminalis annoch Giltigkeit hat, die Erhebung des Thatbeſtandes der Tödtung durch Augenſchein ſchon dann, nach dem berichtlichen Antrage Unſers Ober = Appellationsgerichts, für hinreichend zu achten ſey, wenn die Beſichtigung des Leichnams durch den Stadt= oder Landgerichts = Phyſikus mit Beziehung eines verpflichteten Chirurgs geſchehen iſt. Hiernach iſt ſich künftig zu achten.

München den 16. Juny 1811.

Löſerdürre unter dem Horn=Vieh.

(Int. = Blatt des O. D. Kr. 1829. St. 37. Pag. 1586.)

Nach einer Mittheilung der königl. Regierung des R. Kreiſes ddo. 27ſten, und empfangen den 31ſten vorigen Monats iſt nicht nur in Ungarn, Oeſterreich, Schleſien und Mähren, ſondern auch in Böhmen unter dem Horn = Vieh die Vieh = Peſt (Löſer-Dürre) zum Ausbruch gekommen.

Um nun dem Eindringen dieſer höchſt contagiöſen, und ſchnell um ſich greifenden Seuche in den Grenzen des Oberdonau = Kreiſes möglichſt vorzubeugen, ſieht ſich die unterfertigte Stelle veranlaßt, auf den Grund der allerhöchſten Verordnung vom 17. Dez. 1825, die am 20. Dez. 1815 für die Beſchränkung der Rindvieh = Peſt erlaſſenen

allerhöchſten Beſtimmungen mit nachſtehenden Modifikationen wieder in Wirkung zu bringen, und zu dem Ende zu verfügen, wie folgt:

1.) Die Einfuhr von Horn=Vieh, Schaafen, Schweinen und Ziegen, ſo wie die Einfuhr von rohen Thier=Häuten, Wolle, ungeſchmolzenen Talge, Hörnern, Klauen und Borſten aus den benannten Staaten bleibt bis auf weiteres gänzlich geſperrt, dagegen iſt,

2. der Handel und Wandel mit lebenden Thier=Stücken aus Salzburg, Tyrol und Vorarlberg gegen Vorweiſe obrigkeitlich gefertigter Geſundheits=Zeugniſſe, worin nicht nur die Verzeichnung der zu importierenden Viehſtücke gegeben, ſondern auch zugleich mitbezeugt ſeyn muß, daß in dem Ort, und Umgegend, woher dieſe Viehſtücke kommen, und welche ſie durchpaſſiren, ſeit 3 Monaten keine ſeuchenartige Krankheit herrſche, bis auf weiters geſtattet; ein gleiches hat in Beziehung

3.) auf die aus Ungarn, Oeſterreich, Schleſien, Mähren und Böhmen eingehende verarbeitete Wolle, und Häute zu geſchehen, und dieſe Gegenſtände müſſen, wenn ſie durch Bayern transitiren, jedesmal erfoderlich plombirt, und den Chlorkalk=Räucherungen unterworfen werden.

4.) Auf ganz gleiche Art ſind jene animaliſchen Gegenſtände der obbemeldten Art zu behandeln, welche in den jüngſten 2 Monaten vor Erſcheinung dieſes Auftrags ſchon inner den Grenzen des dieſſeitigen Kreiſes eingebracht wurden, und inner denſelben ſich noch vorfinden. Sämtliche Diſtrikts=Polizey=Behörden und Gerichts=Phyſikate des Oberdonau=Kreiſes ſind für den genauen Vollzug dieſes Auftrags hiemit ſpeziel verantwortlich erklärt; dieſe Behörden haben ſich deshalb mit den betreffenden Zoll=Aemtern in das beſondere Benehmen zu ſetzen, die Gerichts= und Thier=Aerzte angemeſſen zu inſtruiren, und dieſelben auf die Anwendung des jüngſt Allerhöchſt empfohlenen Präſervativ=Mittels der Chlorkalk=Räucherungen gegen Viehſeuchen neuerlich aufmerkſam zu machen. Augsburg den 13. Nov. 1829.

Luftreinigende Mittel bey anſteckende Krankheiten.

Das N. N. erhält hiemit Exemplare derjenigen Anleitung zum Gebrauche der Vorbauungsmittel gegen anſteckende Krankheiten und der

Mittel, die Luft in Krankenzimmern und Spitälern zu reinigen, welche auf Befehl Sr. königl. Majeſtät in den Druck gelegt wurde, mit dem Auftrage, dieſelben unter die Gerichtsärzte, Polizey-Stellen, Spitalanſtalten ꝛc. in dem ihm untergebenen Bezirke zur genauen Befolgung in eintretenden Fällen zu vertheilen. Hiebey werden folgende beſondere Weiſungen erlaſſen.

I.

In der Ueberzeugung, daß beſonders in den untern Volksklaſſen Verhältniſſe ſtattfinden, welche die Entſtehung und Fortpflanzung anſteckender Krankheiten begünſtigen, und daß dieſer Klaſſe die Anwendung der Vorbauungs- und Verbeſſerungsmittel möglichſt erleichtert werden müſſe, alſo die Materialien hiezu für den möglichſt niedrigen Preis zu erhalten ſeyn ſollen, hat das königl. General Kreis-Commiſſariat dafür zu ſorgen, daß die Apotheker dieſe Materialien an die Unbemittelten und an die Armenanſtalten um den in der Anleitung beſtimmten Preis anlaſſen, bey welchen zwar der Apotheker wenig Gewinn, aber auch nach ſicherem Calcul keinen Schaden hat. Die Räucherungs-Portionen von der in der Anleitung angegebenen Größe (bayeriſch bürgerlichen Gewichts) ſollen demnach für Arme und Armenanſtalten koſten: Eine Portion der ſtärkern Eßigräucherung und der Salzräucherung, jede 5 kr., und eine Portion der ſchwarzen Salzräucherung 4 kr. einſchlüßlich des 1 kr. koſtenden Glaſes für die Säuere. Größere Portionen verhältnißmäßig. Von Wohlhabenden dürfen ſich die Apotheker von beyden erſten Räucherungen die Portion mit 7 kr. und von der letzten mit $5\frac{1}{2}$ kr. bezahlen laſſen.

II.

Zugleich ſind die Apotheker anzuweiſen, der in die Anleitung nahmhaft gemachten Materialien, beſonders, wenn anſteckende Krankheiten herrſchen oder zu befürchten ſind, in der angegebenen Weiſe vorbereitet vorräthig zu haben und darauf Bedacht zu nehmen, in vorkommenden Fällen bey ſtärkerm Verbrauche den Abgang ſogleich erſetzen zu können. Dieſe Materialien ſind: Bleyzucker, gepulverter gereinigter Salpeter, ein Gemenge von zwey Theilen Küchenſalz mit einem Theile fein gepulvertem Braun-

ſtein von Illmenau oder einem andern Orte, jedoch von gleicher Güte. Vitriol-Oel oder concentrirte Schwefelſäure: ein Gemiſch von gleichen Theilen dieſer concentrirten Schwefelſäure und Waſſer.

III.

Nebſt den Landgerichts-Aerzten und Polizey-Stellen ſind auch die übrigen praktiſchen Aerzte, die Landärzte, Pfarrer, Schullehrer und andere Perſonen, die einen allgemeinen Wirkungskreis haben, aufzufodern, für die möglichſt ausgebreitete zweckmäßige Anwendung der angerathenen Vorſichtsmaßregeln in vorkommenden Fällen wirkſam zu ſeyn. München den 7. Oktober 1815.

Lungenſeuche unter dem Hornviehe.

Nach eingekommenen Berichten zeigt ſich in mehrern Bezirken des Iller-Kreiſes unter dem Hornvieh eine Lungenkrankheit.

Aus den wiederhohlten desfalls angeſtellten Unterſuchungen geht hervor, daß dieſe Krankheit mitunter durch Fehler bey der Wartung und Behandlung des Viehes verurſacht worden iſt, und deshalben hat es die unterfertigte Stelle für nothwendig gefunden, den Landmann auf dieſe Fehler aufmerkſam zu machen, und ihn über die Beſchaffenheit der Krankheit, ihre Urſachen, die Mittel, wodurch ſie verhütet werden kann, und über das Verhalten zu belehren, wenn die Krankheit das Vieh ſchon wirklich ergriffen hat.

Schilderung der Krankheit.

Sie äußert ſich auf folgende Art:

Das Vieh wird heiſer, huſtet, iſt traurig, verliert die Milch, läßt im Freſſen nach, manches hört gar auf wiederzukauen. Hierauf vermehrt ſich nach und nach der Huſten, er wird keuchend, und es ſtellt ſich dabey ein Fieber ein; das Athemholen wird immer beſchwerlicher und ſchmerzhafter, die Athemzüge ſind kurz; das Vieh ſtöhnt, es legt ſich ſelten nieder, und ſteht bald wieder auf, weil es das Zuſammendrücken des Bruſtkaſtens nicht ertragen kann; die Haare ſträuben ſich, und ſchlägt mit den Flanken, zehrt ab, Hörner und

Ohren werden oft heiß, die Augen ſind trübe, ſchleimig, oft wie mit Waſſer unterlaufen, dabey purgiren die Meiſten, bey einigen iſt der Miſt verhärtet, meiſtens iſt er ſchwärzer von Farbe, als gewöhnlich.

Der Gang der Krankheit iſt mehr oder weniger langſam, — ſie dauert zwey, drey bis vier, ja ſechs Wochen, ehevor ſie tödtet.

Ochſen, Kühe, Stiere und Kälber zeigten bisher gleiche Empfänglichkeit für dieſe Krankheit, nur Pferde blieben ganz verſchont.

Befund bey der Oeffnung des Viehes.

Bey dem mit dieſer Krankheit behafteten Viehe hat man folgendes wahrgenommen:

Sämtliche Mägen ſind meiſtens natürlich, und das darin gefundene Futter hat ſeine gehörige Conſiſtenz; doch fand man zuweilen die beyden letzten Mägen und kleinen Gedärme leicht entzündet, die Leber aber nebſt der Gallenblaſe im natürlichen Zuſtande.

Die Milz iſt zwar etwas ſchadhaft, doch nicht in einem ſo hohen Grade, daß man die Krankheit mit dem Milzbrande verwechſeln könnte; in der Bruſthöhle befindet ſich aber der vorzüglichſte und eigentliche Sitz derſelben: ſie enthält viel Waſſer, die Lungen ſind verhärtet, zum Theil mit dem Bruſtfelle verwachſen, aber ſtets ſehr entzündet, bey einigen oft wie mit einem ſpeckartigen Ueberzuge umgeben, bey andern voll Eiter, und an vielen Stellen wirklich brandig — das Herz blaß, welk, und wie die Lungen-Arterien mit geronnenem Blute angefüllt, in der Luftröhre und deren Zweigen viel gelber zäher Schleim.

Welche Krankheit es iſt.

Es erhellt hieraus, daß die Krankheit eine chroniſche Lungenentzündung iſt, welche am Ende in Vereiterung übergehet, oder es iſt nach der Veterinär-Sprache die aus frühern Vorgängen im hieſigen Kreiſe bekannte Lungenſeuche, und in ihrem weitern Fortgange die wahre Lungenfäule.

Ob die Krankheit anſteckend ſey, iſt noch keineswegs erwieſen, iſt ſie es aber, ſo iſt gewiß, daß ſie ſich auf eine eigene Art, und bey weitem nicht mit der Schnelligkeit wie die Viehpeſt fortpflanzet.

Es iſt übrigens zweifelhaft, ob das von dieſem Uebel befallene

Vieh vollkommen geheilt werden kann, da man, wenn es am Leben erhalten und gemäſtet wurde, die Lunge immer mehr oder weniger verdorben fand.

Urſachen derſelben.

Um ſo mehr ſind demnach alle die Urſachen zu entfernen, die eine ſo gefährliche Krankheit herbey führen können, und um ſo ſchneller und ſorgfältiger muß das geſunde von dem erkrankten Viehe entfernt und abgeſondert werden.

Die Urſachen, wodurch aber hauptſächlich die Krankheit bewirkt wird, ſind folgende:

In Hinſicht auf die Stallung des Viehes.

1.) Schlechte, kleine, niedrige Ställe, wo ein Stück des andern Hauch athmet, und ſich eine peſtartige Luft bildet, und Mangel an Reinlichkeit, in Hinſicht auf die Reinigung, Ausmiſtung und Lüftung der Ställe.

Der Fütterung und Tränkung.

2.) Schlechtes, verdorbenes, dumpfiges Futter, Mangel an gutem reinen Trinkwaſſer.

Wartung.

3.) Vernachläßigte Pflege und Wartung des Viehes überhaupt, wenn es nicht hinreichend, gehörig und zu rechter Zeit gefüttert und getränkt, und die Reinlichkeit, und die jedem Thiere ſo nöthige Bewegung ihm nicht verſchafft wird, wodurch dann Unterdrückung der Ausdünſtung entſteht, ſo auch, wenn ſchlecht geſtreut wird daß das Vieh ſtets in ſeinem Miſte liegen muß.

Weideplätze.

4.) Eine ungeſunde, niedrige, moraſtige, von Holz und Buſchen beſchattete, der Ueberſchwemmung ausgeſetzte, mit Pfützen und Graben, Schlamm und fauler Jauche angefüllte, oder auch eine zu hohe bemooste, mit Staub und Sand häufig bedeckte Weide, eine Weide, der es an hinlänglichem und gutem Futter, und am nahen, reinen und guten Trinkwaſſer fehlt.

Hüttung.

5) Fehler bey der Hüttung ſelbſt: wenn das Vieh der Einwirkung der Witterung zu ſehr Preis gegeben wird; wenn es im Sommer von der Sonnenhitze, und von Fliegen und Ungeziefer gemartert, wenn es im Herbſte zu lange bey naſſem kaltem Wetter ausgetrieben wird. Oft werden die Thiere des Morgens zu frühe, meiſt nüchtern auf die Weide geführt, und des Abends zu ſpat in die Ställe gebracht; manche müſſen ſogar Tag und Nacht auf der Weide bleiben. So ſchadet auch das Austreiben des Viehes bey neblichter Witterung, oder wenn Thau und Reif noch auf dem Graſe ſteht. — Ferner iſt es nachtheilig, wenn der Hirt nicht drey, wenigſtens zwey Mahle das Vieh in einem fließenden Waſſer tränkt, oder wenn er bey der Entfernung ſolcher Bäche, ſumpfige Plätze, Graben vollſtehenden Waſſers wählt, wenn er nicht verhütet, daß das Vieh ſchädliche Sumpfpflanzen u. dgl. m. frißt.

Vorbauungsmittel.

Aus den angegebenen Urſachen derſelben geht nun ſchon deutlich hervor, wie das Vieh behandelt und gewartet werden muß, um die Krankheit zu verhüten und abzuwenden.

In Hinſicht auf die Stallung des Viehes.

1.) Was die Ställe betrifft, ſo müſſen ſie der Größe des Viehſtandes angemeſſen, und nicht zu groß, aber auch nicht zu klein, und mit Fenſtern verſehen ſeyn, welche im Sommer ausgehoben, und im Winter geöffnet werden können. Sie dürfen nicht auf moraſtigem, feuchtem Grunde erbaut, und mit faulem Waſſer umgeben ſeyn. Sehr gut und nothwendig ſind Abzugsgänge, um den Harn abzuführen, damit das Vieh möglichſt trocken ſtehe. Unerläßlich iſt die größtmögliche Reinlichkeit der Ställe, die öftere Wegſchaffung des Düngers, ſo wie das öftere Abfegen der Wände, Balken u. ſ. w.

Fütterung.

2.) Das Futter muß möglichſt trocken, in der gehörigen Menge und Güte zu rechter Zeit gereicht werden. Es iſt eine der irrig-

ſten Meynungen, daß das ſchlechteſte Futter den Kühen weniger, als den Pferden und Schafen ſchädlich ſey. Verdorbenes Futter taugt für kein Vieh, ſondern iſt bloß ein Düngungsmittel. Daß nicht ganz trocken eingebrachte, und hernach dumpfig gewordene Heu und Stroh muß vor dem Gebrauche erſt wieder an der Sonne getrocknet, und etwas gedroſchen, am beſten aber ganz zum Dunge verwendet werden. Ueberhaupt ſoll Niemand mehr Vieh halten, als wofür er hinreichende Stallung und Fütterung hat.

Tränkung.

Das Vieh muß wenigſtens drey Mahle, und zwar am beſten des Morgens um 8 Uhr, Mittags um 12 Uhr, und Abends um 5 Uhr mit reinem, hellen, guten Waſſer getränkt werden.

Wartung.

3.) Es muß ferner gute Streue erhalten, ſein Körper durch Strohwiſche, Striegeln, Schwämme gereiniget, und die Ställe öfters gelüftet werden.

Die Weideplätze.

4.) Die Gemeinden müſſen für die ſtete Reinigung des fließenden Waſſers ſorgen, welches ihren Heerden zum Tränken dient. Sie müſſen ferner die möglichſte Verbeſſerung ihrer Weideplätze zu bewirken ſuchen: ſo ſind z. B. niedrige und ſumpfige Stellen durch Gräben auszutrocknen u. ſ. w.

Die Hüttung.

5.) Die oben angegebenen Fehler bey dem Hütten des Viehes müſſen ſorgfältig vermieden, und wenn den Weideplätzen nicht hinlängliches und gutes Trinkwaſſer in der Nähe iſt, ſo muß es dem Hirten zur Pflicht gemacht werden, alle Mittage nach Hauſe zu kommen, um das Vieh gehörig tränken zu können. In den heißen Sommertagen frißt das Vieh in der Mittagsſtunde ohnehin nicht auf der Weide, und wird nur von dem Ungeziefer geplagt. Es muß nicht ganz nüchtern ausgetrieben, und vor und nach dem Austreiben getränkt werden.

Hohe Hüttungen müſſen im Sommer nie anders als Morgens und gegen Abend, wenn ſie nicht ganz vermieden werden können, behüttet

werden, und ſolches Vieh iſt dann möglichſt oft zu tränken, zu ſchwemmen ꝛc. wo man niedrige und ungeſunde Weide aus Mangel an beſſern nicht ganz vermeiden kann, da darf das Vieh vorzüglich nicht ganz nüchtern auf die Weide geführt werden, ſondern muß immer zuvor etwas, wenn auch nur ein bischen Heu oder Krummet-Stroh in die Rauffe, und öfters die noch nachher anzugebenden Mittel, und gewürzhafte und bittere Kräuter und das Sauffen und Freſſen bekommen.

Hinderung der Verbreitung der Krankheit.

6.) Um die Verbreitung der Krankheit möglichſt zu verhindern, haben die einſchlägigen Polizey-Commiſſariate in Folge ſeiner allerhöchſten Entſchließung vom 4. Juny 1814, und 20. May 1815 zu wachen.

a) daß in dem inficirten Stalle ſogleich das geſunde von dem erkrankten Viehe abgeſondert, und Letzteres von dem geſetzlichen Thier-Arzte unter der Leitung des Gerichtsarztes behandelt werde;

b) zeigt ſich die Krankheit nur in einem einzelnen Stalle, auch nur für dieſen Stall die Sperr anzulegen; reißt aber die Krankheit in mehreren Ställen einer Ortſchaft ein, den ganzen Ort in Contumaz zu ſetzen, und unter dieſen Umſtänden:

c) ſowohl in dem angeſteckten Orte, als jenen nächſten Umgebungen die allenfallſigen Viehmärkte über die Dauer der Krankheit aufzuheben,

d) den Handelsverkehr mit Vieh aus Gegenden, wo die Krankheit herrſcht, nur nach ehevorigem Ausweiſe mit obrigkeitlich gefertigten Geſundheitspäſſen, welche den Unterthanen unentgeldlich abzugeben ſind, zu geſtatten.

e) Den Genuß des Fleiſches eines im erſten Zeitraume der Krankheit geſchlachteten Viehes, ſo wie die Benützung der Häute den Eigenthümern zu erlauben, dagegen

f) die unbedingte Tödtung aller kranken, und ſogar der verdächtigen Thiere als eine durchaus unſtatthafte Maßregel um ſo weniger zu erlauben, als die dadurch verurſachten beträchtlichen Unkoſten weder der Gemeinde, noch weniger dem allerhöchſten Aerar überbürdet werden können; endlich

g) über die erkrankten Stücke, die gefallenen, getödteten, u. ſ. w. eine tabellariſche Ueberſicht nach den in dem königl. Regierungs-blatte vom Jahre 1813 Stück LXIX. Seite 1663 gegebenen Formular zu entwerfen, und dieſe nebſt den ferner nothwendig erachteten Verfügungen von 8 zu 8 Tagen erneuert dem königlichen General-Commiſſariate vorzulegen. (Siehe unter R. Rind-Viehpeſt.)

Präſervativ-Mittel.

7.) Außer dieſen allgemeinen Verhütungsmitteln der Krankheit iſt auch noch, als Vorbauungsmittel gegen dieſelbe anzurathen, daß man den Kühen zuweilen Salz, Salpeter oder Salmiak im Eſſig aufgelößt im Getränke giebt, und ihnen unter das Futter öfters folgende ſtärkende bittere, und gewürzhafte Kräuter miſcht: als Wermuth, Salbey, Tauſendguldenkräuter, Heidelbeere, Tormentilwurzel, Eichen, Erlen, Birken, Weidenblätter und Chamomillen. Beſonders iſt dieß nützlich bey ſolchem Viehe, welches auf niedrige, ungeſunde Weiden getrieben wird.

Vorzüglich rathſam iſt es auch, dem Viehe oft den Rachen mit Eſſig auszuwaſchen.

Man befeuchtet einen tüchenen oder leinenen Lappen mit Eſſig, worin etwas Kochſalz, oder Salpeter aufgelößt iſt, zieht die Zunge möglichſt weit heraus, und reinigt dieſelbe, und den Rachen von dem daran befindlichen Schleime.

Behandlung bey der anfangenden Krankheit.

8.) Zeigt ſich aber ſchon der erſte Anfang der Krankheit nach den oben angeführten Kennzeichen, ſo iſt der Gebrauch von etwas Salmiak, und folgender Trank ſehr nützlich:

Man nimmt 3 Pfund Gerſte, läßt ſie mit 30 Pfund Waſſer ſo lange kochen, bis die Körner zerplatzt ſind, und gießt es dann durch ein Sieb. Zu 15 Pfund ſolchen Waſſers miſcht man 3 Pfund Sauerhönig, theilt es in 3 Theile, und giebt es auf 4 Mahle dem Vieh täglich ein.

Der Sauerhönig wird hiezu auf folgende Art bereitet: Man läßt einen Theil Hönig und eben ſo viel guten Weineſſig über gelindem Feuer,

unter beſtändigem Umrühren und Abſchaumen gut aufkochen, dann abkühlen, und in Bouteillen füllen.

Uebrigens muß ſogleich der Thierarzt zu Rath gezogen, und dieſem die weitere Behandlung der Krankheit überlaſſen werden. — Seinem Urtheile bleibt es anheimgeſtellt, in wie ferne er die in dem Thale Weitnau mit glücklichem Erfolge in Anwendung gebrachte Heil-Methode bey der individuellen Beſchaffenheit ſeiner Patienten anwendbar findet. Sie waren folgende:

Wohlgenährten, fetten, ſtarken Stücken werden gleich Anfangs 3 bis 4 Pfunde Blut aus der Halsader abgezapft, und dieſes wird nach Beſchaffenheit der Zufälle bis 4 Mahle wiederhohlt.

Nach der Aderläße zog man, den heftigen Andrang des Blutes in der Lunge zu verhindern, Leder, und gab täglich zwey Mahle einen Trank von Kleien, zu dem 4 Loth Salpeter und 6 Loth Weinſtein gemiſcht wurden: hiemit verband man erweichende Klyſtiere mit Salz verſtärkt, gab zum Trinken Abſude von Wachholderwurzel, Waſſer mit viel Salz, und zum Freſſen Mehltränke.

Dieſe Methode wurde ſo lange fortgeſetzt, bis die Zufälle der Entzündung abnahmen, die Volle des Pulſes nachließ, und das beſchwerliche Athmen ſich erleichterte; hierauf machte man den Geneſenden Mehltränke, ſtärkende Abkochungen von Weiden, und Arnica-Blumen ꝛc. bis die gänzliche Heilung eintrat.

Bey ſchwachem, ſchlecht genährten und magerem Viehe wurde Statt der beſchriebenen antiphlogiſtiſchen Heil-Methode eine gelinde reizende angewandt, und gar kein Blut abgezapft.

Nebſt den oben ſchon bemerkten diätätiſchen Mitteln, Klyſtieren, und Haarſeilen erhielten ſolche Stücke täglich 2 bis 3 Mahle zwey Loth Salmiak mit einem Quinte Campher mittelſt Holunder-Sälze zu einem Biſſen formirt, bey größerer Entkräftung wurde der Salmiak ganz beyſeitigt, und dem Champhor-Sulphur Auratum Antimonii beygemiſcht.

Zur weitern Auflöſung des zähen Schleimes erhielten mehrere der Art kranke Stücke öfters eine Miſchung von 1 Loth gepulverte Kalmuswurzeln mit 2 Loth Wachholder-Sälze, und eben ſo viel Sauerhönig.

Verfahren mit dem krepirten Viehe.

Von dem an dieſer Krankheit gefallenen Viehe kann das Fleiſch nicht verſpeiſet werden; die Benützung der Haut iſt aber unter der Vorſicht einer baldigen Einkalkung zu geſtatten. Es muß in gehöriger Entfernung von bewohnten Plätzen, und an Stellen, worauf kein Vieh getrieben wird, hinreichend tief beerdigt werden. Die Ställe müſſen nachher ſorgfältig gereinigt, die Rauffen, Geſchirre und dergleichen mit Lauge abgewaſchen werden.

Verfahren mit dem hergeſtellten Viehe.

Selbſt das Vieh, welches einen höhern Grad, oder den ganzen Verlauf obiger Krankheit überſteht, und nachher wieder gemäſtet und geſchlachtet wird, behält meiſtens Fehler in den Lungen zurück, die daher auch nach dem Abſchlachten weggeworfen werden müſſen.

Kempten den 23. Auguſt 1815.

(Erneuert am 9. November 1819 im Kreis=Intelligenz=Blatt des Oberdonau=Kreiſes von 1819. Stück 33. Pag. 1135.)

Lungenſeuche unter dem Hornvieh.

(Int.=Bl. für den O. D. Kr. v. 1832. St. 5. Pag. 118.)

Wegen des ſehr häufigen Erſcheinens der Lungenſeuche unter dem Hornvieh findet ſich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die k. Polizey=Behörden auf die gedruckte Bekanntmachung vom 9. Nov. 1819. (resp. 23 Auguſt 1815) aufmerkſam zu machen, und zugleich noch folgende Vorbauungs=Mittel zur beſondern Berückſichtigung anzuordnen.

Nach den mehrmal angeſtellten Beobachtungen ſind die erzeugenden Urſachen dieſer Krankheit:

1.) daß Austreiben des Viehes bey naßkalter Witterung auf Weiden, die häufigen Ueberſchwemmungen ausgeſetzt ſind, wodurch daſſelbe vom Hunger angetrieben, genöthigt wird, die noch von dem zurückgebliebenen Schlamm bedeckten Pflanzen, abzuweiden;

2.) der Genuß des Futters von den Reſten des erlittenen Hagelſchlages;

3.) das Austreiben im Spat-Herbſte, wodurch die Thiere nur mit Reif bedecktes oder ſchon gefrorenes Gras zum Genuße erhalten;
4.) niedere, größtentheils ſumpfige Weiden, daher auch ſchlechtes Waſſer;
5.) ſchlechte, unreine, mit Vieh überſetzte Stallungen, und Mangel an reiner Luft;
6.) Unreinlichkeit der Thiere ſelbſt;
7.) Anhäufung des Düngers in den Stallungen;
8.) Aufbewahrung des Futters unmittelbar ober den Stallungen, und häufig nur auf einzelne Bretter mit großen Zwiſchenräumen gelegt, wodurch daſſelbe mit der ſchlechten Luft, und dem Dunſte in den Stallungen geſchwängert wird; endlich
9.) der Mangel des guten Willens zur Anwendung der Medikamente, und Erholung ärztlicher Hilfe, entweder aus Scheue gegen die Koſten, oder der Abneigung gegen rationelle Behandlung, wodurch, wenn das erſte Stadium verſäumt wird, der Vieh-Beſitzer oft den empfindlichſten Verluſt erleidet.

Aus dieſen angeführten Urſachen der Seuche ergeben ſich auch die Vorbauungs-Mittel gegen dieſelbe.

Das Vieh ſichert man am leichteſten gegen die Lungenſeuche, indem man trockene Weiden für daſſelbe ausſucht, es gegen die naßkalte Witterung möglichſt ſchützt, vorzüglich aber durch Stall-Fütterung demſelben gutes Futter verſchafft.

Da ſich indeß die feuchten Weide-Plätze nicht immer vermeiden laſſen, und der Vieh-Beſitzer auch nicht allezeit gutes Futter gewinnt; ſo erſcheint in dieſem Falle zweckmäßig:

1.) daß man den Stall recht trocken und rein hält, und die Thiere möglichſt lange darin läßt;
2.) daß man das Vieh fleißig ſtriegelt oder bürſtet, und die Thiere beſonders wenn ſie von der Weide kalt und naß zurückkommen, abreibt und trocknet, und vor dem Wind-Zuge im Stalle ſchützet;
3.) daß man daß verſchlammte Futter trockne, und hernach durch Klopfen oder Dreſchen von dem Schmutze reinige; und

4.) daß man den Thieren zur Beförderung der Verdauung reichlich Salz auf das Futter giebt.

Die ſämtlichen k. Polizey-Behörden werden daher angewieſen, dafür pflichtmäßig zu ſorgen, daß die Eingangs erwähnten Mängel und Gebrechen da wo ſolche in dem Bezirke angetroffen werden, allmählig beſeitiget, bey Erbauung oder Reparatur der Stallungen vorzugsweiſe Rückſicht genommen werde, daß ſolche nicht auf moraſtigem feuchtem Grunde zu ſtehen kommen, und mit faulem Waſſer umgeben ſeyen, und daß in den ſchon bereits vorhandenen Stallungen Abzugs-Rinnen, wo ſolche noch nicht beſtehen, zur Abführung des Harn angebracht werden.

Uebrigens ſind die Gemeinden hinſichtlich der ſchon in der Bekanntmachung vom 9. November 1819 enthaltenen, als auch dieſer Vorbauungs-Mittel geeignet zu belehren, und die Orts-Vorſteher zur thätigen Mitwirkung zum Wohle ihrer Gemeinden zu ermuntern.

Augsburg den 26. Jänner 1832.

M.

Magnetismus.

(Int.-Bl. des O. D. Kr. von 1817. St. 24. Pag. 719.)

Vorliegender Anzeige gemäß, wird mit Anwendung des Magnetismus bey Kranken durch Unkundige und Unberechtigte häufiger Mißbrauch getrieben, und hiebey nicht ſelten der ſittliche Anſtand verletzt.

Die Regierung des Oberdonau-Kreiſes hat hierauf die Polizey-Behörden aufmerkſam zu machen, und ihnen zu eröffnen, daß magnetiſche Kuren ausſchließlich nur geſetzlich approbirten Aerzten geſtattet ſeyn ſollen. München den 24. November 1817.

Matrikel der Aerzte.

Durch den §. 56. der allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezember 1825, — die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäfts-Gang der oberſten Verwaltungs-Stellen in den Kreiſen betreffend, — (Reg.-Bl. 1825. Pag. 1036) iſt die Zulaſſung geprüfter Aerzte, in

ſo ferne ſie die 1te oder 2te Note der Befähigung erhielten, zur ärztlichen Praxis, in die Competenz der Bezirks-Polizey-Behörden gelegt, welche in dieſer Beziehung Anzeigs-Berichte an die k. Kreis-Regierung zu erſtatten haben.

Da die unterzeichnete Stelle wahrgenommen hat, daß die erwähnten Anzeigs-Berichte von einzelnen Bezirks-Polizey-Behörden zuweilen ganz unterlaſſen, zuweilen aber ſehr ſpät erſtattet wurden, die Evidenthaltung der ärztlichen Matrikel jedoch erfodert, daß jede einem Arzte zu Ausübung der mediziniſchen Praxis ertheilte Bewilligung ſogleich angezeigt werde; ſo werden die Diſtrikts-Polizey-Behörden angewieſen, dergleichen Anzeigen künftig jedesmal ohne Verzug anher zu erſtatten. Eben ſo iſt jede Veränderung im Stande der praktiſchen Aerzte, durch Veränderung des Wohnortes, durch Tod, Aufgabe der Praxis ꝛc. jedesmal ſchleunigſt anher anzuzeigen.

Augsburg den 10. Jänner 1832.

Mäuſe auf den Feldern, deren Vertilgung.

(Reg.-Bl. 1801. St. 48. Pag. 757.)

Es iſt bekannt, daß die für die Feldfrüchten jeder Art ſo ſchädlichen Feldmäuſe in gegenwärtigem Jahre beträchtlich überhand nehmen; die ſchnelle Vermehrung dieſer Thiere, und die Nachrichten von ihrem ſchon jetzt verurſachten Schaden im Elſaß, in Franken, und andern benachbarten Gegenden laſſen das nämliche auch in Bayern befürchten. Ein nach aller Erfahrung ſo wichtiges Uebel verdient daher die ganze Aufmerkſamkeit der Obrigkeiten, und wird denſelben alſo hiemit befohlen:

1.) ſämtliche Unterthanen durch Ermahnungen und Warnungen aufmerkſam zu machen, ſie zu Ergreifung ſchleuniger Gegenmittel anzuhalten, indem eine unnöthige Verzögerung es oft unmöglich macht, dem einmal eingeriſſenen Uebel bey der bekannten ſchnellen Vermehrung der Feldmäuſe abzuhelfen, wo man ihm jetzt mit leichter Mühe zuvorkommen könnte.

2.) Den Unterthanen ſind die Mittel hiezu an Handen zu geben, wovon hier nur die bekannteſten, und die größtentheils ſchon mit Erfolg angewendeten in Erinnerung gebracht werden, nämlich:

Das Aufſtecken der Stangen, Pfähle oder noch wohlfeiler von Ruthen mit beyden Enden in die Erde getrieben, ſo daß ſie bogenweiſe aufſtehen, worauf ſich die Raubvögel, welche die Feld-Mäuſe verzehren, ſetzen können.

Das Fangen der Mäuſe durch Knaben gegen Prämien nach der Zahl der gefangenen Mäuſe, hat ſchon die beſte Wirkung gemacht.

Das Aufackern der noch nicht beſtellten Felder, wobey man die erſcheinenden Mäuſe todtſchlägt, oder vertritt, iſt eines der ausführbarſten Mittel auf Brach- und Sommerfeldern.

Auch die geſchlagenen Bohrlöcher, und das Begießen der Mäuſelöcher thut ſehr gute Dienſte.

Die im Jahrgange 1773 des bayeriſchen Intelligenz-Blattes beſchriebenen Mäuſehütten ſind zwar koſtbarer, aber für vermögliche und thätige Landleute empfehlungswerth.

Ueber dieſe, und andere allenfalls von erfahrnen Landwirthen anzugebenden Mittel ſind die Unterthanen zu belehren; die Wahl der Mittel bleibt nach den Lokalumſtänden den Obrigkeiten überlaſſen, jedoch iſt zu bemerken, daß auch die bewährteſten nicht helfen, wenn ſie nur von Einzelnen gebraucht werden. Ein einzelner Beſitzer wird im Stande ſeyn, die Mäuſe von ſeinen Feldern auf die benachbarten zu vertreiben, aber ſie werden zurückkommen, und ſeine Arbeit wird vergeblich ſeyn; zu einer gänzlichen Ausrottung müſſen ganze Gemeinden, und ganze Gegenden mit gemeinſchaftlichen Maßregeln zuſammenhelfen.

3.) Sämtliche Obrigkeiten haben über die Ausführung dieſer Verordnung, und den Erfolg der angewandten Mittel von Zeit zu Zeit zu berichten. München den 25. November 1801.

Mäuſe, deren Vertilgung.

(Reg.-Bl. 1802. St. 39. Pag. 681.)

Die noch immer in Menge vorhandenen ſchädlichen Feldmäuſe, und die Gefahr die auch für die dießjährige Winterſaat hierdurch zu befürchten iſt, machen es nothwendig, kein Mittel unverſucht zu laſ-

ſen, um, wenn man auch ſie nicht gänzlich vertilgen kann, doch immer mehr und mehr zu vermindern.

Es werden daher nebſt den bereits unterm 25. November vorigen Jahrs bekanntgemachten Vertilgungsmitteln noch ferner als ſolche empfohlen, und die ſämtliche Obrigkeiten angewieſen, ſie den Unterthanen bekannt zu machen, als

1.) das Treiben der Schaafe über die Saatfelder bey trockner Witterung, in gedrängten Haufen. Hierdurch werden die Mäuſe erſchreckt, und entlaufen ihren Höhlen, dabey ſie leicht können getödtet werden. Auch pflegen die Raben den Schaafheerden zu folgen die dann viele der beängſtigten Mäuſe fangen.

2.) Das Walzen der Saatfelder, wo es die Beſchaffenheit des Bodens geſtattet. Hiedurch werden die nicht tief liegenden Neſter der Mäuſe ſamt Jungen zerſtört.

3.) Wo die Lage der Felder und Wieſen das Wäſſern derſelben geſtattet, da iſt dieß als eines der wirkſamſten Vertilgungsmittel zu gebrauchen. In die Löcher kann ungelöſchten Kalk eingeſtreut werden, deſſen Gährung die Mäuſe herausjagd, wo ſie alsdann leicht zu tödten ſind.

4.) Als die wahre Schlupfwinkel und Hägungsplätze für die Feld-Mäuſe ſind die auf den Feldern befindlichen Raine anzuſehen, weil ſie hier in ungeſtörter Ruhe ſich vermehren können. Werden dieſe Raine ganz beſeitigt und die Felder durch Steine begränzt, ſo iſt ein ſehr wichtiger Schritt zur Verminderung dieſer ſchädlichen Thiere gethan.

5.) Das Einſenken glaßirter Töpfe die zur Hälfte mit Waſſer angefüllt ſind. Auf dieſe wird ein beweglicher Deckel angebracht, der, wenn die Maus nach dem in dieſer Mitte befeſtigten Speck geht, umſchlägt, ſie in den Topf wirft, und ſich wieder ſchließt. Indem man das Vertrauen zu allen Unterthanen hegt, daß ſie dieſe ihnen an die Hand gegebene Mittel zur Verminderung der ihren Aerndten ſchädlichen Mäuſe, dazu ſie ihr eigener Vortheil ſchon auffodert, nicht werden unverſucht laſſen, wird es ſämtlichen Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, ſich angelegen ſeyn zu laſſen, jedem Unterthan die verlangt werdende Belehrung über

die Wahl des einen oder des andern der angegebenen Mittel, und deſſen Anwendung, ohne Weigerung zu geben, und ſomit das beabſichtete Gute nach allen Kräften zu unterſtützen.

Um über den Erfolg unterrichtet zu ſeyn, werden ſämtliche Obrigkeiten angewieſen, von Zeit zu Zeit zu berichten, welche der angewandten Mittel den beſten Erfolg gehabt haben.

München den 22. September 1802.

Mäuſe, deren Vertilgung auf den Feldern.

(Int. = Bl. des Oberdonau = Kreiſes von 1822. Pag. 1101.)

Die in mehrern Bezirken des Kreiſes wahrgenommene ganz ungewöhnliche Vermehrung der Feldmäuſe, und die dadurch für den Landmann bereits wachſende Beſorgniſſe beſtimmen die unterfertigte Regierungsſtelle, den ſämtlichen Polizey=Behörden eine Zuſammenſtellung von Hilfsmitteln mitzutheilen, welche als durch Erfahrung erprobt bezeichnet, und zum Theile auch anderwärts in Anwendung gebracht werden, mit dem Auftrage, im Benehmen mit den Landgerichts=Aerzten, Gemeinde = Verwaltungen, und guten Oekonomen, nach Foderung der örtlichen Verhältniſſe jene Einſchreitungen zu treffen, welche dem Zwecke am beſten zu entſprechen geeignet ſeyn dürften.

Von den Jagd = Beſitzern wird mit Grund erwartet, daß ſie unter dieſen Umſtänden ſich des Erlegens von Füchſen, Raubvögeln, Katzen ꝛc. auf den Feldern enthalten. Augsburg den 27. July 1822.

Zuſammenſtellung
mehrerer Hilfsmittel zur Verminderung der Verheerungen der Feldmäuſe.

A.

Das Fangen und Tödten der Feldmäuſe durch Menſchen, oder durch Thiere.

1.) Es wird als zweckmäßig angegeben, daß zur Zeit, wo die Felder umgeackert werden, junge Leute mit den erfoderlichen Inſtrumenten verſehen, dem Pfluge nachgehen, und die durch die=

ſen herausgeriſſene Mäuſe, deren Anzahl oft ſehr bedeutend iſt, ſogleich erſchlagen.

2.) Eben ſo iſt vorgeſchlagen worden, Gräben von einem Fuß Breite und gleicher Tiefe um die Ländereyen zu ziehen, und in dieſen Gräben, in Entfernung von ungefähr vier Fuß, mittels eines Erdbohrers ſenkrechte Vertiefungen — etwa von der Breite der Gräben — anzubringen. In dieſe Tiefen ſtürzt zur Nachtzeit eine große Menge Mäuſe, welche dann am kommenden Morgen ohne Mühe getödtet werden können.

3.) Dieſer Zweck wird auch in der Art erreicht, daß man in den um einen Acker gezogenen Furchen oder Rinnen, ſo wie auch im Getreide, wo die Mäuſe am häufigſten ſind, runde ſenkrechte Löcher von etwa 8 Zoll im Durchmeſſer und 2 Fuß Tiefe anlegt, wobey jedoch inwendig die Seiten möglichſt eben, und unten nicht ſpitzig, ſondern platt ſeyn müſſen, damit die Mäuſe nach dem Hineinfallen ſtatt des Kletterns ſich vielmehr umhertreiben. Der Trieb zum Waſſerſuchen, und auch das ängſtliche Pfeiffen der in die Löcher geſtürzten Mäuſe lockt die andern in Menge herbey; doch müſſen dieſe ſich reichlich füllende Löcher alle 1 — 2 Tage wieder geleert werden. Eine Feuerzange dient hiezu ſowohl, als auch zur Entfernung des ſich allmählig anſetzenden Graſes ꝛc.

4.) Man hat auch ſchon in manchen Gemeinden bedeutende Verminderungen dadurch bewerkſtelliget, daß armen Leuten für Einlieferung einer beſtimmten Anzahl erlegter Mäuſe kleine Geld-Remunerationen bewilliget worden ſind.

5.) Die Raubvögel ſind große Feinde der Mäuſe; man hat daher mit gutem Erfolg in den Feldern, auf Wieſen kurze Blöcke etwa 2 — 3 Fuß hoch in verſchiedener Entfernung geſchlagen, und dieſe mit Raſen bedeckt, die Raubvögel wählen ſolche Punkte gerne, und ſtürzen ſich von da mit Luſt auf die Mäuſe.

6.) Als ein ſehr wirkſames Mittel wird geprieſen, die von den Mäuſen angefreſſenen Aecker umzuackern, und dann die Schweinheerden dahin zu treiben; auch die Füchſe und Raben pflegen auf ſolchen Gründen die Mäuſe gierig aufzuſuchen.

B.

Das Fangen der Mäuſe durch beſondere Vorrichtungen, und zwar durch Fallen und Fangwerkzeuge.

1.) Die gewöhnlichen Vorrichtungen dieſer Art ſind zur Genüge bekannt; eben ſo die nothwendigen Maßregeln zu deren Reinigung.

2.) Eine beſondere Vorrichtung hat man in Franken in Anwendung gebracht; ſie beſteht aus einer halbeimerigen Tonne, mit 4 herausgehenden Seitenröhren von 3 — 4½ Schuh lang, und in der Dicke eines Armes; in die Tonne kommt etwas Speck; die 12 Zoll hoch in die Höhe gerichteten Röhren ſind innen mit Glas belegt; die Tonne wird ſo eingegraben, daß man die Löcher der Röhren für Mauslöcher anſehen kann; dann zieht man verſchiedene Furchen und Linien auf dem Acker ꝛc. gegen dieſe Mündungen, durch welche ſie in Menge eindringen, ohne mehr aus dem Faſſe zurückkehren zu können.

C.

Das Vertilgen und Vermindern der Feldmäuſe durch Ertränken und Erſticken.

a) Mittels künſtlicher Ueberſchwemmungen.

Da wo das Terrain günſtig iſt, wird eine künſtliche Ueberſchwemmung vortreffliche Wirkung haben, nur muß hinſichtlich der Mäuſe, welche gegen das Trockne zu gelangen bemüht ſind, noch beſondere Vorſicht angewendet werden, um dieſelben zu tödten, und das Entkommen zu verhüten.

b) Mittels Ertränken in den Löchern.

Dieſes von vielen Oekonomen empfohlene Mittel fodert bey der Anwendung viele Mühe, je nachdem der Boden und die Gänge der Mauslöcher verſchieden ſind.

Am beſten iſt es, wenn vorerſt ein Theil der Mauslöcher zugeworfen, und zugleich das Erfoderliche beſorgt wird, um jene Mäuſe, welche nicht erſaufen, beym Herauskommen zu erlegen.

c) Das Ertränken in Gefäßen.

Ein ausgezeichnet gutes Mittel iſt dieſes; man läßt um das Land eine Rinne ziehen; dieſe wird am beſten 1 Fuß breit, und 1 Fuß hoch gemacht, ſteil gehalten, die Erde nach dem Graben zugelegt; nun bringt man in verſchiedenen Entfernungen Vertiefungen an, in welche man Töpfe, die zur Hälfte mit Waſſer gefüllt ſind, und zwar mit dem Rande ganz der Erde gleich ſetzt; übrigens das Vorbeylaufen der Mäuſe durch Hinzuſtecken von Scherbenſtückchen hindere. Auf dieſe Art wurden in kurzer Zeit große Feldbezirke ganz gereiniget.

d) Das Erſticken

wird in der Art bewirkt, daß man Rauch oder Schwefeldampf in die Löcher leitet, nachdem die Ausgänge vorher ſorgfältig verſtopft worden ſind; gewöhnlich wird ein ſtarker Blaſebalg gebraucht, in deſſen Röhre aber ein Behältniß von durchlöchertem Eiſenbleche zum Einlegen der in Schwefel getauchten und anzuzündeten Lumpen; die Mäuſelöcher ſelbſt werden nach der Füllung mit dem Dampfe verſtopft.

D.

Das Vertilgen der Mäuſe durch giftartige Mittel, und die Entfernung der Mäuſe durch Pflanzengeruch.

Körper, welche zugleich für Menſchen und Thiere gefährlich ſind, z. B. Arſenik, Queckſilber-Sublimat ſollen in der Regel nicht angewendet werden. Mineralgifte alſo dürfen wegen der unvermeidbaren großen Gefahr für das Leben, und für die Geſundheit des Menſchen und der verſchiedenen Hausthiere ſchlechterdings zum Behufe des Vertilgens der Feldmäuſe nicht gebraucht werden; es iſt auch durch zahlloſe Erfahrungen hergeſtellt, daß der Gebrauch von den mit Arſenik ꝛc. vermiſchten Getreidkörnern, Brodkugeln ꝛc. rein den Zweck verfehlte, indem die Mäuſe bey andern Nahrungsmitteln dieſe vergiftete Speiſe nicht berührten, und man in der Folge die größte Mühe hatte, um dieſe gelegte Giftſpeiſe wieder hinwegzuſchaffen, es ſind alſo vielmehr

ſolche Mittel auszuwählen, welche keine ſolche allgemeine Beſorgniß begründen, und doch Giftartig auf die Mäuſe wirken, nemlich:

a) Pottaſche.

Waizen oder Roggen, Gerſte, Haſelnüſſe ꝛc. in Pottaſchen-Lauge gekocht, werden von Mäuſen gefreſſen, und ſie finden den Tod.

b) Gips

mit Mehl, und einem Viertheil klein zerriebenen Zucker vermiſcht, und auf trockenen Plätzen ausgeſtreut, wird von den Mäuſen verſchlungen; ſie ſuchen nach dem Genuſſe Waſſer und erliegen.

c) Gebranter Kalk

auf ähnliche Art gebraucht, hat gleiche Wirkung.

d) Schierling.

Getreid, Nüſſe, Möhren, Zuckerwurzeln mit demſelben abgekocht, tödten die Mäuſe; jedoch müſſen zur Sicherung anderer Thiere dieſe Gegenſtände tief in die Löcher gelegt werden.

e) Brechnüſſe.

Krähen-Augen, nux vomica etc.

Krähenaugen geſtoſſen mit Butter oder Schweinſchmalz zu Taig gemacht, und in Kugeln in die Mäuslöcher gelegt, oder auch auf geeignete Art mit Waizenkörnern (1 Loth auf 2 Handvoll Körner) abgekocht, oder mit Fleiſch und Brattenfette unter Zuckerzumiſchung vermengt, bringt den Mäuſen ebenfalls den Tod.

f) Die Nießwurze

ſowohl die ſchwarze, aber noch mehr die weiße, zerſtoſſen, mit Waizenmehl und Honig zu Taig geknettet, in Kugeln geformet, und auf Oefen getrocknet, äußert tödtliche Wirkung.

Ein Gemiſch von einem Pfunde geſtoßener Nießwurze, 8 Loth geſtoßenen Läuſe-Krautes, ein halb Pfund Honig, und ſo viel Milch, als nöthig iſt, um einen Taig zu machen, liefert gleich wirkſame Kügelchen, welche gegen die Mäuſe gebraucht werden können.

g) Die Blätter von Wolfs-Milch und Seidelbaſt geſtoſſen, liefern einen Saft, um Waizenkörner einige Tage damit zu

tränken; werden dieſe dann auf Ziegelſtücken in Feldern umhergelegt, ſo ſollen die Mäuſe in Bälde vernichtet werden.

h) Eiſenfeilſpäne

in einem Taig aus Mehl, und gebratenen Speck dienen als kräftiges Sicherungsmittel.

i) Malzmehl

mit ſehr feinem, friſch gebranntem Gyps wird ebenfalls empfohlen.

k) Trauben- und Vogelkirſchbaum-Zweige

mit der Blüthe (prunus padus) ſoll in Scheunen und auf Kornböden; — ebenſo ſollen

l) Erlen-Zweige

an ſolchen Orten gebraucht, durch den eigenthümlichen Geruch die Mäuſe entfernt halten; endlich ſoll

m) Der Hanfbau

auf Brachfeldern, oder auf einigen Aeckern in der Flur ein vorzügliches Mittel ſeyn, um die kleinen Feldmäuſe zu entfernen.

Sehr erwünſchlich wäre es, wenn die neuen Erfahrungen beym Gebrauche der verſchiedenen Hilfsmittel ſorgfältig aufgezeichnet, und über den Erfolg und über die bewährt gefundenen Maßregeln ſeiner Zeit umſtändliche Berichte an die k. Regierung als Oberpolizey-Stelle erſtattet werden würden; was ſohin ausdrücklich empfohlen wird.

Mäuſefraß.

(Intell.-Bl. des O. D. Kr. 1822. St. 31. Pag. 1384.)

Die allerhöchſte Entſchließung, welche im rubrizirten Betreffe unterm 29. vorigen Monats anher gelangte, wird ſämtlichen Polizey-Behörden in nachſtehendem Abdruck zur Wiſſenſchaft und geeigneten Nachachtung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß ſomit die Mäuſe-Vergiftung nur ausnahmsweiſe mit dieſſeitiger ſpezieller Bewilligung, und unter der ſtrengſten polizeylichen Vorſicht geſtattet werden könne, worauf die Amts-Vorſtände beſonders aufmerkſam gemacht werden ſollen. Augsburg den 5. Nov. 1822.

Nachdem in einigen Gegenden des Reichs eine ungewöhnliche Menge von Mäuſen über ganze Fluren Verderben zu bringen droht,

ſo haben in ſolchen Gegenden die Diſtrikts-Polizey-Behörden ſowohl, als die Gemeinde-Obrigkeiten zur Vertilgung dieſer Thiere ein kräftiges allſeitiges Zuſammenwirken der Betheiligten mit allem Ernſte zu veranlaſſen, und ſorgfältig für den fortwährenden Vollzug der angeordneten Maßregeln zu wachen. Indem den Gemeinden die Wahl der Mittel überlaſſen wird, deren mehrere in dem Intelligenzblatte des Oberdonau-Kreiſes vom 30. Auguſt 1822 (vid. vorſtehende Zuſammenſtellung) aufgenommen ſind, von welchen jedoch Vergiftung nur ausnahmsweiſe unter beſonderer polizeylicher Aufſicht in Anwendung gebracht werden darf, ſind dieſelben beſonders auf den Gebrauch des Erdbohrers aufmerkſam zu machen, worüber die Anlage das Nähere mittheilt. München den 29. Okt. 1822.

Gebrauch des Erdbohrers zur Vertilgung der Feldmäuſe.

Mit dem Erdbohrer werden Löcher in die Erde gebohrt, beyläufig $3\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$ Zoll breit, und $1\frac{1}{2}$ bis 2 Schuh tief. Während des Gebrauchs wird der Bohrer mit Waſſer angefeuchtet, damit die Wände des Lochs inwendig möglich glatt und ſchlüpfrig werden.

Zu dieſem Ende können die Löcher noch beſonders mittels eines runden (3 Zoll dicken) Stampfers von hartem Holze ausgeſtampft und an den Seiten abgeglättet werden. In den Löchern ſammeln ſich die Mäuſe, und werden dann ohne Mühe gefangen und getödtet.

Die Löcher werden am füglichſten an den Furchen und da, wo man die meiſten Mäuſe-Gänge bemerkt, angebracht.

Noch ergiebiger iſt der Fang, wenn Gruben beſonders neben den Rainen, wo ſich die Mäuſe gerne aufhalten, gezogen, und in dieſe Löcher gebohrt werden.

Nach vorliegenden Erfahrungen wurden durch einen einzigen Mann mit Hilfe eines Kindes täglich über 800 Mäuſe gefangen.

Wie wirkſam dieſes Mittel ſey, hat die Gemeinde Bergtheim im Landgerichte Arnſtein dargethan. Sie ließ 10 Stück Erdbohrer durch den dortigen Schmid machen, ſetzte feſt, daß jeder Bauer 200, jeder Söldner 100 Mäuſe in 8 Tagen liefern müſſe, und wer über dieſe Zahl mehr liefere, von 100 Stücken 10 kr. erhalten ſoll; und

bald waren 44055 Stück eingeliefert worden, als: 15300 Stücke durch Lieferung, 28755 Stücke für beſtimmten Lohn.

Der Erdbohrer iſt übrigens beyläufig wie die Bohrer geſtaltet, deren ſich die Wagner zum Durchbohren der Räder bedienen; hat unten einen Löffel von 3½ bis 4 Zoll im Durchmeſſer, iſt anderthalb Schuh lang ohne den damit verbundenen Stiel, der wenigſtens eben ſo lang iſt, und wodurch ein Querholz zum Umdrehen geſteckt wird.

Ein ſolcher Bohrer kann um 1 fl. 20 kr. bis 1 fl. 45 kr. hergeſtellt werden.

In Ermanglung eines Bohrers können die Löcher auch durch Stemmeiſen wiewohl mit mehr Mühe hergeſtellt werden.

Maul- und Klauenſeuche.

Seit ungefähr 14 Tagen herrſcht in den Landgerichten Schrobenhauſen, Aichach, Friedberg und Göggingen die ſogenannte Maulſeuche, mit der auch häufig die Klauenſeuche vergeſellſchaftet iſt. Im Lechkreiſe haben ſich dieſe Krankheiten bis jetzt nur bey dem Hornviehe gezeigt.

Bis jetzt iſt dieſe Seuche zwar nicht tödtlich geweſen, was ohne Zweifel dem Umſtande, daß der Sommer bisher mehr kühl, als heiß war, zuzuſchreiben iſt. Allein, da bey plötzlich eintretender Sommerhitze die Seuche allerdings bösartiger werden könnte; da ſie ſich ferner außerordentlich ſchnell durch Anſteckung verbreitet, indem da, wo ſie ſich zeigt, meiſtens in wenigen Tagen alles Hornvieh davon ergriffen wird, wenn keine Vorſichtsmaßregeln dagegen genommen werden; da endlich die Viehbeſitzer ſchon dadurch, daß ſie zwey bis drey Wochen lang keine Milch von den kranken Kühen bekommen, oder nicht brauchen, und die Mähn-Ochſen eben ſo lange nicht einſpannen können, großen Schaden erleiden: ſo findet ſich die unterzeichnete Stelle aufgefodert, den Polizey-Behörden Vorſchriften in Betreff dieſer Viehſeuche, den Viehbeſitzern aber einen Unterricht zur Behandlung und Pflege des kranken Viehes zu ertheilen.

§. 1.

Vorſchriften für die Polizey-Behörden.

1.) Da der Geifer oder Schleim, welcher dem, von der Maul-

Seuche ergriffenen Viehe beſtändig, und in Menge aus dem Maule fließt, anſteckend iſt, und die Seuche außerordentlich ſchnell verbreitet: ſo muß, wenn ſich in einem Orte die Seuche zeigt, auf der Stelle aller Vieh-Verkehr zwiſchen dem angeſteckten und den benachbarten Orten aufgehoben werden.

2.) Das kranke Vieh ſoll, ſo viel als möglich, von dem geſunden abgeſondert werden, indem ſonſt ein einziges Stück in ein paar Tagen den ganzen Stall anſteckt. Eben ſo muß man Sorge tragen, daß durch Futter, oder Trinkgeſchirre, u. dgl., kein Geifer von krankem Vieh dem geſunden mitgetheilt werde.

3.) Kein krankes Vieh darf ausgetrieben, und überhaupt ſoll da, wo die Seuche herrſcht, der Weidetrieb gänzlich eingeſtellt werden, zumal bey großer Hitze; denn gerade dadurch, daß man krankes Vieh bey großer Hitze auf die Weide treibt, kann die Seuche am leichteſten bösartig werden.

4.) Kein krankes Vieh darf verkauft, noch auch geſchlachtet werden. Die Milch von kranken Kühen ſoll nicht genoſſen werden, indem ſie der Geſundheit der Menſchen nachtheilig werden könnte.

5.) Wird irgendwo Viehmarkt gehalten, ſo ſind Viehbeſchauer aufzuſtellen, welche das Vieh, bevor es auf den Markt gelaſſen werden darf, unterſuchen müſſen. Iſt krankes Vieh darunter, ſo iſt es ſogleich zurückzuweiſen. Imgleichen ſoll die Fleiſchbeſchau überall geſchärft werden, damit kein krankes Vieh geſchlachtet werde.

6.) Theils um eine genaue Ueberſicht zu haben, theils um allen Unterſchleif zu verhüten, haben die Polizeybehörden da, wo die Seuche ſich zeigt, ſogleich den Viehſtand tabellariſch aufnehmen zu laſſen. Eine ſolche Tabelle, worin jeder Viehbeſitzer namentlich aufgeführt iſt, worin ferner angegeben iſt, wie viele Stück Hornvieh jeder beſitze, wie viele davon bereits erkrankt, und von dieſen entweder wieder geneſen, gefallen, oder noch in der Kur ſeyen, iſt ſogleich der unterzeichneten Stelle vorzulegen; zu Ende jeder Woche aber, ſo lange die Seuche in einem Orte anhält, eine neue, mit den ſich ergebenden Veränderungen einzuſenden.

7.) Nach dem Aufhören der Seuche iſt eine tabellariſche Ueberſicht über den Viehſtand vor dem Ausbruche der Krankheit, und über

die Zahl der erkrankten, der wieder geneſenen, oder gefallenen Stücke einzuſenden.

8.) Jeder Phyſikus, in deſſen Bezirke die Seuche ausbricht, hat nach dem Ende derſelben einen ausführlichen Bericht über den Urſprung und die Verbreitung der Seuche ſammt raiſonirenden Bemerkungen über deren Natur, Kurmethode u ſ. w. einzuſchicken.

9.) In jedem Orte, wo die Seuche ausbricht, iſt vom Phyſikus ein taugliches Individuum in der Behandlung des kranken Viehes zu unterrichten.

§. 2.

Unterricht für die Viehbeſitzer.

Einzelne Stücke Hornvieh können durch den Einfluß der Witterung, durch zu frühes Austreiben auf die Weide, durch ſchlechtes Futter, Pfützenwaſſer, Unreinlichkeit der Ställe u. dgl die Maulſeuche bekommen; durch den Geifer von dieſen werden dann die übrigen im Stalle, oder auf der Weide angeſteckt.

Zeigt ſich ſonach in einem Orte dieſe Seuche; ſo kann der Viehbeſitzer, in deſſen Stalle die Seuche ſich zeigt, die übrigen Stücke allenfalls noch vor der Seuche bewahren, wenn er das kranke Vieh ſogleich von dem geſunden entfernt, und ſorge trägt, daß dieſes mit jenem nicht in Berührung komme; die übrigen Viehbeſitzer, in deren Ställe die Seuche noch nicht eingedrungen iſt, können ihr Vieh allenfalls noch vor der Seuche bewahren, wenn ſie es ſogleich zu Hauſe behalten, und mit dem übrigen Viehe des Dorfes nicht zuſammen kommen laſſen.

Da, wo die Seuche noch nicht iſt, kann das Vieh überhaupt davor bewahrt werden, wenn man es nicht auf die Weide, ſondern zu Hauſe läßt; wenn man es recht reinlich hält; und öfters mit friſchem Waſſer wäſcht; wenn man ihm gutes, mit Salz vermiſchtes Futter, und Getränke mit Salz reicht; wenn man ihm das Maul täglich mit geſalzenem Eſſig reinigt.

Damit man wiſſe, ob das Vieh noch geſund ſey, oder nicht, muß man ihm täglich in das Maul ſehen. So wie man etwas Krankhaftes darin, z. B. große Röthe und Hitze, Blattern, oder Geſchwüre bemerkt; ſo muß man ſogleich die erfoderlichen Vorſichtsmaßregeln nehmen.

Iſt die Maulkrankheit völlig ausgebrochen; ſo iſt ſie leicht zu erkennen. Die Thiere fangen an, langſam oder gar nicht mehr zu freſſen, ſind matt, niedergeſchlagen, und traurig, haben ſträubige Haare, und aus dem Maule fließt ihnen viel Geifer. Oeffnet man ihnen das Maul, ſo findet man weiße, oder mit gelber Jauche angefüllte Blaſen, oder auch, wenn das Uebel ſchon heftiger iſt, Geſchwüre an der Zunge, am Gaumen, an den Seitentheilen des Maules, und unter den Lefzen, ein ſchwammigtes, mißfärbiges Zahnfleiſch, wackelnde Zähne, eine ſchmierige Zunge, und einen heißen, ſtinkenden Athem. Die Augen ſind roth, und trüb.

Fieberzufälle gehen vorher, nämlich abwechſelnde Kälte und Hitze, und ein geſchwinder Puls.

So wie man nun die Maulkrankheit an einem Thiere bemerkt, ſo muß man ſogleich die Blaſen mit einer Scheere oder einem Meſſer öffnen; man kann ſie allenfalls auch mit den Fingern zerreiſſen, aber dann muß man Handſchuhe anziehen, indem man ſonſt leicht ein bösartiges Geſchwür bekommen könnte. Dabey muß aber der Kopf des Thiers nach abwärts gedrückt werden, damit die Jauche aus den geöffneten Blaſen aus dem Maule herausfließen, und vom Thiere nicht verſchluckt werden könne. Die Stellen der Blaſen, und die etwa vorhandenen Geſchwüre, ſo wie das ganze Maul müſſen ſodann täglich 3 bis 4 mal mit Eſſig, in dem Kochſalz aufgelößt worden, oder mit Waſſer, in welchem Eichenrinde, oder Salbey geſotten, oder Alaun aufgelößt worden, ausgewaſchen; und die Geſchwüre nachher mit geſalzenem Honig, oder Butter beſtrichen werden. Die leinenen Lappen, deren man ſich zum Auswaſchen bedient, müſſen ſogleich entweder ſorgfältig wieder gereinigt, oder lieber vergraben werden. Der Stall der kranken Thiere muß ſehr reinlich gehalten; dieſe ſelbſt müſſen öfters in die friſche Luft gelaſſen, und mit friſchem Waſſer am ganzen Leibe gewaſchen werden.

Man reiche ihnen ſolches Futter, das nicht viel Kauens bedarf, z. B. geſalzenes Brod=Mehlſuppen, Kleyen mit Salz, weiches Grün; man reiche ihnen ferner Getränke von abgeſottener Gerſte, Mehl oder Kleyen mit Eſſig, oder Vitriolgeiſt angenehm geſäuert.

Freſſen oder trinken ſie gar nicht, ſo muß man ihnen dergleichen Dinge eingießen.

Das Fieber iſt meiſtens ſo geringe, daß es keiner beſondern Behandlung bedarf.

Nach einigen Tagen tritt Beſſerung ein, die Geſchwüre werden rein, das Fleiſch um ſie herum bekömmt eine körnigte Feſte, und lebhafte Farbe, und die Thiere fangen wieder zu freſſen an. Man ſoll ſie aber, wenn ſie auch wieder völlig geneſen ſind, nicht ſogleich wieder auf die Weide treiben, noch die Mähn-Ochſen zu frühe einſpannen, ſondern noch mehrere Tage lang zu Hauſe behalten und gut füttern.

Wenn aber die Freßluſt bey einem kranken Thiere gänzlich verſchwindet; wenn die Geſchwüre im Munde bleyfärbig, blau, braun, und ſtinkend werden; wenn ſie bey der Berührung bluten, und die kleinen in große zuſammenfließen; wenn Abmagerung, heftiges Fieber, und große Mattigkeit eintritt: dann iſt die Krankheit bösartig, und gefährlich, dann muß man ſich bey einem Sachverſtändigen Raths erholen, ob es gleich auch rathſam iſt, gleich Anfangs einen verſtändigen Thierarzt zu Rathe zu ziehen.

Im Gefolge der Maulkrankheit erſcheint auch häufig die Klauen-Seuche, oder das Fußweh. Das Thier fängt auf einmal zu hinken an, die Klauen ſind heiß, ſchmerzhaft, und entzündet, und das Fleiſch über denſelben ſchwillt an. Man muß das Thier öfter in fließendes Waſſer ſtellen, oder den kranken Theil recht oft mit kaltem Waſſer waſchen, und nachher einen dicken Anſtrich von Ofenleim und Waſſer, mit einem halben Löffel voll Silberglätteſſig, um den leidenden Theil, ſo weit die Hitze und Geſchwulſt geht, machen; der Anſtrich wird, ſo wie er trocken wird, mit eben dem Waſſer wieder angefeuchtet. Wird dieſe Behandlung verabſäumt, die Entzündung nicht zertheilt, ſo entſtehen im Spalte der Klauen, oder um die Krone derſelben Geſchwüre, die eine ſtinkende Materie von ſich geben. Der hornige Theil trennt ſich dann von der Haut, mit der er verwachſen iſt. In dem Falle muß das abgetrennte Horn ſogleich abgeſchnitten werden, ſonſt geht die Klaue verloren. In die gemachte Oeffnung kann man gezupfte Leinwand, mit Salzwaſſer oder Eſſig befeuchtet, legen; die Geſchwüre muß man aber täglich 3 bis 4 mal mit Salzwaſſer, oder Waſſer und Eſſig

auswaſchen, und allenfalls mit einer Bleyſalbe verbinden. Den kranken Thieren ſoll man fleißig trockene Streu unterlegen, und ſie recht reinlich halten.

Schließlich wird den Behörden und Phyſikern aufgetragen, dieſem Gegenſtande die Aufmerkſamkeit zu widmen, die er ſeiner Wichtigkeit wegen erheiſcht. Augsburg den 1. July 1809.

Maul- und Klauenſeuche unter dem Hornvieh.

Nach eingekommenen amtlichen Berichten hat ſich im Laufe des vorigen Monats in dem Gerichts-Bezirke Ursberg in den Ortſchaften Krumbach, Naunau, Hürben, und Billenhauſen — in dem Gerichts-Bezirke Roggenburg in der Stadt Weiſſenhorn, und in dem Gerichts-Bezirke Friedberg in den Ortſchaften Lechhauſen, Stazling, Haberskirch und Derching unter dem Hornviehe die Maul- und Klauenſeuche ſo ziemlich allgemein verbreitet.

Die hierüber durch den k. Medizinal-Rath vorgenommene medizinisch-polizeyliche Unterſuchung übergab folgende Reſultate:

1.) dem Ausbruche der befraglichen zwey verwandten Heerde-Krankheiten, die gegenwärtig theils vereint, theils einzeln, mitunter auch mit andern Thier-Krankheiten gepaart in den obbenannten Ortſchaften vorkommen, gehen ſtets einige Fieber-Bewegungen voran;

2.) iſt bey der gegenwärtigen Epizootie die Maulſeuche die vorherrſchende; und man erkennt ſie theils an der vermehrten Wärme im Munde, theils an Bläßgen von verſchiedenem Umfange, wozu ſich bald ein ſtetes Geifern von Speichel geſellt, der auch bey mehrern Viehſtücken einen eckelhaften Geruch verbreitet. Nach 24 Stunden brechen die Blaſen auf, und verwandeln ſich jedoch nicht ſelten in ſchmerzhafte Geſchwüre. Das Thier frißt dabey nur wenig weiches Futter, kauet nicht mehr wider, und läßt oft ganz vom Futter ab, und die Krankheit greift nun den ganzen Körper an.

3.) Geſellt ſich zu dem beſchriebenen Maulwehe auch die Klauen-Seuche, ſo bemerkt man an ſolchen Thiere die Klauen heiß — das Fleiſch der Krone derſelben angeſchwollen, und in dem Spalte der Zehen zeigt ſich ein Geſchwür, aus dem eine ſtinkende Jauche hervorgeht, durch deren Schärfe dieſe Theile zuweilen zerſtöret, werden.

4.) iſt nach den bisherigen und frühern Erfahrungen dieſe Maul= und Klauenſeuche an und für ſich nicht gefährlich; doch mindert ſie den ökonomiſchen Erwerb, und ſchwächt die krank geweſenen Thiere ſehr. Gänzliche Sorgloſigkeit des Vieh=Eigenthümers, oder andere hiezu gekommene Thier=Krankheiten führen faſt allein den Verluſt erkrankter Stücke herbey;

5.) liegt das Urſachliche derſelben gröſstentheils in den uns unbekannten beſondern klimatiſchen und atmosphäriſchen Einflüſſen, und es iſt demnach zur Entkräftung derſelben gesunde, reinliche und ordentliche Fütterung, Wartung und Pflege des Viehes unerläßliche Vorbedingung, und da

6.) die von der Oberhaut nach dem Zerplatzen der Blattern entblößte Mund= und Rachen=Fläche viel reizbarer, als gewöhnlich ſey, und das Kauen erſchwert: ſo muß man den kranken Thieren bey dem Ausbruche der Mund=Blattern, und dem Abtrocknen derſelben Geſoff von Mehl oder Kleye reichen, und damit klein gehackte Futter=Kräuter, und andere weiche Vegetabilien (Abfälle vom gewöhnlichen Küchen=Kraute) miſchen.

Leiden die Klauen, ſo iſt reines Streu=Stroh oft zu erneuern damit der Koth, oder andere Unreinigkeiten die ausſchwitzende Feuchtigkeiten an ihren Rändern nicht ſchärfer machen, und zu tiefen Vereiterungen Gelegenheit geben. Ueberhaupt muß man die Reinlichkeit in den Viehſtällen, worin an der Maul= und Klauenſeuche kranke Thiere ſtehen, in keiner Hinſicht vernachläßigen, und ſelbſt während der Kälte vorſichtige Durchlüftung derſelben nicht ſcheuen, und

7.) da die kranken Maul= und Klauen=Flächen (denn oft leiden Maul= und Klauen zugleich,) lediglich nur eine einfache örtliche Reinigung verlangen, wobey innere Mittel außer etwas Küchen=Salz unter der Futtermaße ſelten nothwendig werden: ſo iſt nach frühern Erfahrungen folgendes Reinigungs=Waſſer zum Auspinſeln des Maules als vorzüglich wirkſam zu empfehlen:

Man laſſe nämlich eine Hand voll Schaafgarben=Kraut, und eben ſo viel Salbey mit $1\frac{1}{2}$ Maaß Waſſer aufwallen, durchſeihen, und dann die Hälfte guten Bier=Eſſig und zwey Quintchen Salmiak und einige Eßlöffel voll guten Honig beymiſchen. Dieſe Miſchung wende

man kalt an, und zu dieſem Ende gieße man eine beliebige Menge hievon in einen beſondern Topf, woraus man mittels eines Haarpinſels, oder eines Stabes, woran ein Zoll dicker Leinwand- oder Charpien-Bauſch in einer Kerbe feſt gebunden iſt, ſo viel wenigſtens 4mal des Tages nimmt, als zur ſanften Reinigung des Maules und des Rachens nothwendig iſt. Nach jedesmaligem Pinſeln tauche man die Reinigungs-Inſtrumente in kaltes Waſſer, um ſie von dem anhängenden Schleime zu ſäubern, und das Reinigungs-Waſſer nicht damit zu verderben.

8.) Um übrigens theils dem Ausbruch der Klauenſeuche vorzubeugen, theils den Verlauf derſelben abzukürzen, iſt es vortheilhaft, wenn das geſunde, wie das kranke Vieh täglich 3 mal in ein fließendes Waſſer getrieben wird, und einige Minuten lang darin ſtehen kann; und ſollten dieß die Orts-Verhältniſſe nicht geſtatten, ſo muß ein öfteres Begießen der Unterfüße mit kaltem Waſſer das Bad erſetzen. Mühevoller aber gleich heilſam iſt, wenn man einen Brey aus Lehm und Eſſig bereitet, Daumen dick auf die ſchon kranken Füße ſtreicht, und mit einem Leinwand-Lappen umleget, und dieſen ſonach mit kaltem Eſſig von Zeit zu Zeit befeuchtet.

Selten wird es bey ſolcher Behandlung zur ſtarken Verſchwürung des Klauenſaumes oder gar zum Ausſchuen kommen, und ſomit die Anwendung ſchärferer Reinigungs-Mittel und das Ausſchneiden der abgelöſten Klauenſtücke, was bey ſich ergebenden Fällen dem Urtheile ordentlicher Thierärzte überlaſſen bleibt, nothwendig werden.

9.) Sollte übrigens das ein oder andere Viehſtück während der Krankheit ſehr ermatten, ſo kann man alle drey Stunden eine Viertel-Maaß eines Trankes von Calmus-Wurzel benützen. Man bereitet ihn, indem man 6 Loth klein geſchnittene Calmus-Wurze mit 1½ Maaß kochenden Waſſers ausziehen läßt, und dann den Aufguß durchſeihet. — Kälber erhalten von dieſem Trank jedesmal nur eine gute halbe Kaffee-Taſſe voll.

10.) Wenn übrigens gleich wohl die in Frage ſtehende Maul- und Klauenſeuche, in ſo ferne ſie für ſich allein beſtehet, nicht als eine anſteckende Heerde-Krankheit erſcheinet; ſo kann man den Geifer der kranken Thiere nicht wohl als gutartigen Speichel betrachten; er

kann vielmehr die Beſchaffenheit einer bösartigen Schärfe annehmen, und als ſolche ſchädlich wirken, indem durch das beſtändige Geifern die Raufen, Krippen, Ständer, Häng-Stricke, und Ketten, Eimer und Lager-Stroh ſehr beſudelt und verunreiniget werden. Damit alſo das geneſene, ſo wie das noch geſunde Vieh vor neuen Anfällen der Krankheit geſchützt werde, ſo iſt nothwendig, daß man nicht nur das geſunde von dem erkrankten, in geſonderten Stallungen verwahrt halten, ſondern ſelbſt die Stallungen und Stall-Requiſiten der Wiedergeneſenen aufs Sorgfältigſte reinige. Am ſicherſten geſchieht dieß mit kochendem Waſſer. Selbſt der Fußboden muß damit mehrere mal begoſſen werden, um den daran noch haftenden ſchädlichen Stoff zu zerſtören. — Das wiedergeneſende Vieh iſt öfters zu ſtriegeln, oder wenigſtens mit Strohwiſchen zu reiben, — das Lager-Stroh zur gehörigen Zeit zu erneuern, die Ställe täglich ein bis zweymal dem Luftzuge auszuſetzen, und wenn man dieſe Vorſichts-Regeln 8 Tage gewiſſenhaft befolgt haben wird, ſo darf ſonach das wiedergeneſene ohnbedenklich wieder auf Anger und Weide getrieben werden.

11.) Da übrigens Viehſtücke, welche an der Maul- und Klauen-Seuche erkrankt ſind, immer nur ſehr wenig Milch geben, und dieſe nicht von guter Beſchaffenheit ſeyn kann; ſo iſt der Genuß derſelben nicht zugeſtatten, eben ſo wenig der Genuß des Fleiſches eines ſolchen kranken Thieres zu genehmigen.

Die untenbenannten Behörden erhalten daher den Auftrag, den Handel und Wandel mit infizirtem Viehe über die Dauer der Krankheit gänzlich zu inhibiren, und für das nicht infizirte aus den obbeſchriebenen Ortſchaften aber nur gegen Vorweiß obrigkeitlich gefertigter Geſundheits-Päſſe, welche den Unterthanen nach vorgängiger genauer thierärztlicher Unterſuchungen unentgeldlich zu verabfolgen ſind, zu geſtatten.

Für die vollſtändige Bekanntmachung und den genauen Vollzug dieſer Anordnungen haben die Polizey-Vorſtände beſondere Sorge zu tragen, und über den weitern Gang und Verlauf der Krankheit von 12 zu 12 Tagen weitere berichtliche Anzeige anher zu erſtatten.

Augsburg den 1. Oktober 1827.

Maul- und Klauenſeuche.

Nach der vorgenommenen Unterſuchung der in mehreren Gerichts-Bezirken, und namentlich in den Immenſtädter- und Stauffner-Alpen unter dem Hornvieh allgemeiner herrſchenden Maul- und Klauenſeuche, ergaben ſich folgende Reſultate:

1.) Dem Ausbruche der fraglichen zwey verwandten Heerde-Krankheiten gehen ſtets einige Fieber-Bewegungen voran.

2.) Erſcheinen dieſelben bey dem ein und dem nämlichen Thiere vereint, und durchgehends macht ſich die Maulſeuche zuerſt kenntlich durch eine vermehrte Wärme im Maul, und durch Blaſen von verſchiedenem Umfange, wozu ſich bald ein ſtetes Geifern von Speichel geſellt, der bey mehreren Viehſtücken einen eckelhaften Geruch verbreitet. Dieſe Blaſen zerplatzen nicht ſelten ſchon nach 24 Stunden, und verwandeln ſich in bald mehr, bald weniger ſchmerzhafte Geſchwüre. Das Vieh frißt dabey nur wenig weiches Futter, kauet nicht mehr wider, und läßt oft ganz vom Futter ab, magert ſchnell ab, und verliert die Milch. Schon mit Anfang des zweyten Tages giebt ſich auch das Daſeyn der Klauenſeuche dadurch zu erkennen, daß ſich zwiſchen den Klauen ſowohl der Vorder- als Hinterfüße die Haut in Form einer Blaſe nach der Länge des Spaltes erhebt, und mit einer ſehr ſcharfen, gelbgrau-gefärbten Lymphe füllt. Werden dieſe Blaſen nicht gleich nach ihrer Ausbildung künſtlich geöffnet, oder wenn ſie von ſelbſt zerplatzen, die Oeffnung derſelben erweitert: ſo erhält die in ihr enthaltene Lymphe durch das längere Verweilen eine ätzende Eigenſchaft, frißt dann um ſich, und bildet beträchtliche Geſchwüre, die bey gröberer Vernachläßigung oder ungeeigneter Behandlung den Beinfraß und das Ausſchuhen zur Folge haben.

3.) Nach den bisherigen Erfahrungen iſt die fragliche Maul- und Klauenſeuche an und für ſich nicht Lebensgefährlich, jedoch mindert ſie den ökonomiſchen Erwerb bedeutend, und ſchwächt die davon ergriffenen Viehſtücke nicht ſelten ſehr. Gänzliche Sorgloſigkeit des Vieh-Eigenthümers, oder andere hinzugekommene, oder ſchon früher beſtehende Vieh-Krankheiten allein führen den Verluſt der erkrankten Thiere herbey.

4.) Scheint das Urſächliche dieſer Seuche größtentheils in den

unbekannten beſondern klimatiſchen und athmosphäriſchen Einflüſſen zu liegen, und es iſt demnach zur Entkräftung derſelben, geſunde, reine, und ordentliche Fütterung, dann Wart und Pflege des erkrankten Thieres unerläßliche Vorbedingung. Und da

5.) die von der Oberhaut nach dem Zerplatzen der Blattern entblößten Mund- und Rachen-Flächen viel reizbarer als gewöhnlich ſind, und das Kauen erſchweren, ſo muß man den kranken Thieren bey dem Ausbruche der Mund-Blattern und dem Abtrocknen derſelben, Geſoffe von Mehl oder Kleyen bereitet reichen, und damit klein gehackte Futter-Kräuter und andere weiche Vegetabilien (Abfälle von Küchen-Kräutern) miſchen.

Bezüglich auf die kranken Klauen, iſt die Streu mit reinem Stroh öfter zu erneuern, damit der Koth und andere Unreinigkeiten die an den Klauen-Rändern ausſchwitzenden Feuchtigkeiten nicht ſchärfer machen, und zu tiefen Vereiterungen Gelegenheit geben. Ueberhaupt muß man die Reinlichkeit der Ställe, worin an der Maul- und Klauenſeuche kranke Thiere ſtehen, in keiner Hinſicht vernachläßigen, und ſelbſt während der Kälte vorſichtige Durchlüftung derſelben nicht ſcheuen.

6.) Da die wunden Maul- und Klauen-Flächen lediglich nur eine einfache örtliche Reinigung verlangen, wobey immer Mittel, außer etwas Küchenſalz unter dem Futter-Waſſer ſelten nothwendig werden; ſo iſt nach den bisherigen Erfahrungen folgendes Reinigungs-Waſſer zum Auspinſeln des Mauls als vorzüglich wirkſam zu empfehlen.

Man laſſe nämlich eine Hand voll Schaafgarben-Kraut und eben ſo viel Salbey mit ½ Maaß Waſſer aufwallen, durchſeihen, und dann die Hälfte guten Bier-Eſſig und 2 Quintchen Salmiak und einige Eßlöffel voll guten Honig beymiſchen. Dieſe Miſchung wende man kalt an, und zu dieſem Ende gieße man eine beliebige Menge dieſer Miſchung in einen beſondern Topf, woraus man mittels eines Haarpinſels oder eines Stabes, woran ein Zoll dicker Leinwand- oder Charpien-Bauſch feſtgebunden iſt, ſo viel als täglich viermal zur Reinigung des Maules nothwendig iſt, dem Viehe beybringt. Nach jedesmaligem Pinſeln tauche man die Reinigungs-Inſtrumente in kaltes

Waſſer, um ſie von dem anhängenden Schleime zu ſäubern, und das Reinigungs-Waſſer nicht damit zu verderben.

7.) Um dem Ausbruche der Klauenſeuche vorzubeugen, theils auch um den Verlauf derſelben abzukürzen, iſt es vortheilhaft, wenn das geſunde, wie das kranke Vieh täglich 3mal in ein fließendes Waſſer getrieben wird, und einige Minuten lang darin ſtehen kann; ſollten dieß die Orts-Verhältniſſe nicht geſtatten, ſo muß ein öfteres Begießen mit kaltem Waſſer dieſes Bad erſetzen. Mühevoller, aber gleich heilſam iſt, wenn man einen Brei aus Lehm und Eſſig bereitet, daumendick auf die ſchon kranken Füße ſtreicht, und mit einem Leinwand-Lappen umlegt, und dieſen ſonach mit kaltem Eſſig von Zeit zu Zeit befeuchtet.

Selten wird es bey ſolcher Behandlung zur ſtarken Verſchwürung des Klauenſaums oder gar zum Ausſchauen kommen, und ſomit die Anwendung ſchärferer Reinigungsmittel, und das Ausſchneiden der abgelöſten Klauenſtücke, was bey ſich ergebenden Fällen dem Urtheile ordentlicher Thier-Aerzte überlaſſen bleibt, nothwendig werden.

8.) Sollte übrigens das ein oder andere Viehſtück während der Krankheit ſehr ermatten, ſo kann man alle 3 Stunden eine Viertel-Maaß eines Trankes von Calmus-Wurzeln benützen. Man bereitet ihn, indem man 6 Loth klein geſchnittene Calmus-Wurzeln mit ein halb Maaß kochendem Waſſer ausziehen läßt, und dann den Aufguß durchſeiht. Kälber erhalten von dieſem Trank nur eine gute halbe Kaffee-Taſſe voll.

9.) Wenn übrigens gleichwohl die in Frage ſtehende Maul- und Klauenſeuche, in ſo ferne ſie für ſich allein beſteht, nicht ſo ganz beſtimmt, als eine anſteckende Heerde-Krankheit angeſehen werden kann; ſo kann man je dennoch den Geifer der kranken Thiere nicht wohl als gutartigen Speichel betrachten, er kann vielmehr die Beſchaffenheit einer bösartigen Schärfe annehmen, und als ſolche ſchädlich wirken, indem durch das beſtändige Geifern die Rauffen, Krippen, Stände, Hänge-Stricke und Ketten, Eimer und Lager-Stroh ſehr beſudelt und verunreinigt werden. Damit alſo das geneſene, ſo wie das noch geſunde Vieh vor neuen Anfällen der Krankheit geſchützt werde, ſo iſt nothwendig, daß man nicht nur das Geſunde von dem

Erkrankten in geſonderten Stallungen verwahrt halte, ſondern ſelbſt die Stallungen und Stall-Requiſiten der Wiedergeneſenen ſorgfältigſt reinige. Am ſicherſten geſchieht dies mit kochendem Waſſer, ſelbſt der Fußboden muß damit mehrere Mal begoſſen werden, um den daran noch haftenden ſchädlichen Stoff zu zerſtören. Das wiedergeneſene Vieh iſt öfter zu ſtriegeln, oder wenigſtens mit Strohwiſchen zu reiben, das Lagerſtroh zur gehörigen Zeit zu erneuern, und die Ställe ſind täglich ein bis zweymal dem Luftzuge auszuſetzen. Hat man dieſe Vorſichts-Maßregeln acht Tage lang gewiſſenhaft befolgt; ſo darf ſodann das wiedergeneſene Vieh unbedenklich wieder auf Anger und Weide getrieben werden.

10.) Da übrigens die Viehſtücke, welche an der Maul- und Klauenſeuche erkrankt ſind, immer nur ſehr wenig Milch geben, und dieſe nicht wohl von guter Beſchaffenheit ſeyn kann; ſo iſt der Genuß derſelben den Menſchen nicht räthlich, eben ſo wenig der Genuß des Fleiſches eines mit dieſer Seuche behafteten und geſchlachteten Thieres, daher kann der Handel und Wandel mit Vieh aus Diſtrikten, in welchen ſich krankes Vieh der Art befindet, während der Dauer der Krankheit unter keinerley Vorwand geſtattet, und für die Nachbar-Diſtrikte, worüber die Krankheit bisher ſich nicht verbreitete, nur gegen Vorweis obrigkeitlich-gefertigter Geſundheits-Päſſe, welche den Unterthanen nach vorgängiger genauer thierärztlichen Unterſuchung unentgeldlich zu verabfolgen ſind, gebilliget werden.

Augsburg den 27. Auguſt 1828.

Medikamente, öffentliche Anpreißung und den Verkauf derſelben.

Da bemerkt wurde, daß die beſtehenden Vorſchriften ſowohl hinſichtlich der Anpreißung geheimer Arzneimittel durch öffentliche Blätter, als auch hinſichtlich des Verkaufs ſolcher Univerſalmittel und Arkane an mehreren Orten ganz außer Acht kommen; ſo werden den ſämtlichen k. Polizey-Behörden in Gemäßheit eines neuerlich erfolgten Reſcripts des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 31. May l. J. nach Anſicht des §. 8. lit. m. der allerhöchſten Verordnung vom 8. Sept. 1808, wonach der Verkauf von Arzneimitteln nur den Apothekern geſtattet, und der Debit geheimer Mittel verboten iſt,

dann nach Anſicht des §. 54. der allerhöchſten Verordnung vom 24. Sept. 1808, wonach es den Polizey-Behörden obliegt, die Verbreitung der Arkane und die Pfuſchereyen der After-Aerzte zu verhindern, dieſe allerhöchſten Normen in wiederholtes Andenken zurückgerufen, und zugleich Nachfolgendes weiter verfügt:

1.) Es iſt den ſämtlichen Verlegern und Redaktoren öffentlicher Blätter, in all jenen Orten, wo ſolche erſcheinen, zu Protokoll zu bedeuten, daß die Aufnahme von Ankündigungen und Anpreißung von geheimen Arzneimitteln in die öffentlichen Blätter ohne polizeyliche Bewilligung unterſagt ſey, und daß man von ihrer eigenen Einſicht die genaue Beobachtung dieſer Vorſchrift gewärtige.

2.) Im Falle gleichwohl eine Zuwiderhandlung ſtatt fände, hat die kompetente Polizey-Behörde gegen den Schuldigen nach Maßgabe ihrer geſetzlichen Befugniſſe einzuſchreiten, und dem Verbote den Erfolg zu ſichern.

3.) So weit zu ſolchen Ankündigungen und Anpreißungen Lokal-Intelligenz-Blätter benützt, oder eigene Bekanntmachungen oder Anſchlagszettel ausgegeben werden wollen, haben die Polizey-Behörden deren Aufnahme in die unter ihrer Aufſicht erſcheinenden Blätter im erſten Falle ohnehin ſelbſt zu verweigern, und für den zweyten Fall ſind dieſelben auf die Vorſchrift des §. 81. der Verordnung vom 24. Sept. 1808, welche nach §. 69. des Gemeinde-Edikts vom 17. May 1818 auch den Magiſtraten zur Richtſchnur dient, hinzuweiſen.

4.) Der Verkauf von geheimen Arzneimitteln iſt ohne ſpezielle Bewilligung von Seite der allerhöchſten Stelle nirgend zu geſtatten, daher die k. Polizey-Behörden bey eintretendem Falle hierüber das Gutachten des im Bezirke befindlichen k. Gerichts-Arztes zu erholen, und mit Antrag der unterfertigten Stelle vorzulegen haben.

5.) Bereits ertheilte Bewilligungen ſind einer genauen Prüfung zu unterwerfen, weswegen die hierauf bezüglichen Urkunden und amtlichen Verhandlungen anher vorzulegen ſind.

6.) Der Verkauf und die Niederlage von geheimen Arzneimitteln, welche eine legale Bewilligung des k. Staats-Miniſteriums für ſich haben, iſt nur allein in den Apotheken, und auf Verordnung der Aerzte geſtattet.

Wo dem Verfertiger oder Erfinder eines Arkanums der eigene Debit ausdrücklich in der Bewilligungs-Urkunde geſtattet wurde, iſt eine ſolche Ausnahme lediglich auf ſeine Perſon einzuſchränken und daher nicht auf Niederlagen auszudehnen, die er an andern Orten etwa zu errichten gedenkt.

7.) Unter geheimen Arzneien, von welchen die vorſtehende Verfügung handelt, ſind nicht blos Medikamente für den innern Gebrauch, ſondern auch äußerliche Mittel z. B. Magnete, Pflaſter oder ſogenannte ſympatetiſche und abergläubiſche Kur-Arten verſtanden, weil dieſelben, wenn ſie auch an ſich unſchädlich ſeyn mögen, die Benützung der ärztlichen Hilfe verhindern, und wegen dieſes indirekten Nachtheils vorſtehende Vorſchriften auf ſie angewendet werden müſſen.

Die k. Polizey-Behörden haben ſich hiernach zu achten, für den genaueſten Vollzug Sorge zu tragen, und die sub Nr. 5. anbefohlene Vorlage zu bewerkſtelligen.

Augsburg den 13. Juny 1832.

Medikamenten-Abgabe der Apotheker.

(Int.-Bl. des Rhein-Kreiſes 1821. St. 28. Pag. 189.)

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die mediziniſchen Pfuſchereyen hauptſächlich dadurch begünſtigt werden, daß die Apotheker gegen den Artikel 7. der Verordnung vom 12. Auguſt 1818 (Amtsblatt Nr. XX.) ſich erlauben, Rezepte, welche von hiezu nicht befugten Individuen verſchrieben ſind, zu diſpenſiren. Um für die Folge dieſen gefährlichen Mißbrauch zu beſeitigen, werden nicht nur die Apotheker auf obenerwähnte Verordnung nochmal ernſtlich hingewieſen, ſondern auch die k. Kantons-Phyſikate beauftragt, bey der ihnen obliegenden Aufſicht auf die Apotheken beſonders ſtreng darauf zu ſehen, ob in den Offizinen nicht von Pfuſchern, oder bey bedeutenden innern Krankheiten, von Unterärzten verordnete Arzneimittel ausgegeben wer-

den. Wo ein ſolcher geſetzwidriger Mißbrauch vorkömmt, iſt das darüber aufgenommene Protokoll mit den Rezepten den betreffenden gerichtlichen Beamten zuzuſtellen, und die Beſtrafung der Exzedenten zu veranlaſſen. Speyer den 28. März 1821.

Medizinal-Räthe, deren Beſtellung und Geſchäfte.

(Reg.-Bl. 1808. St. 56. Pag. 2205.)

Auszug

aus dem allerhöchſten Reſkript vom 8. Sept. 1808. die Organiſation des Medizinalweſens betreffend.

§. 13. Für die Bearbeitung der mediziniſch-polizeylichen Gegenſtände geben Wir Unſern Kreis-Kommiſſariaten einen, oder nach Umſtänden zwey Medizinal-Räthe bey.

Da die meiſten der von ihnen behandelnden Gegenſtände exekutiver Art ſind, andere aber von den Gerichtsärzten ſchon vorgearbeitet werden, erwarten Wir von dieſen Medizinal-Räthen, daß dieſelben überall in ihrem Kreiſe die von Uns feſtgeſetzte Ordnung im Sanitätsweſen herſtellen und erhalten, die etwa nöthig erachteten geeigneten Vorſchläge Uns vorlegen, und Unſern allerhöchſten Abſichten entſprechen werden.

§. 14. Da dieſe Unſere allerhöchſte Beſtimmungen wohl zur Förderung der mediziniſch-polizeylichen Gegenſtänden überhaupt, nicht aber für die mit dem mediziniſchen Perſonale, vorzüglich den Aerzten und Apothekern vorzunehmenden Prüfungen, dann ferner, nicht zur Bearbeitung mediziniſch-forenſer Vorfallenheiten, über welche die in Unſerm Reiche angeordneten Appellations-Gerichte Gutachten oder Entſcheidung nöthig haben, hinreichend ſind, ſo verordnen Wir, daß zu Bamberg, zu München und Trient, eigene mediziniſche Prüfungs-Komiteen, welchen zugleich die Bearbeitung der in zweyter Inſtanz eine mediziniſche Beurtheilung oder Beleuchtung erfodernden forenſen Vorfallenheiten zukömmt, beſtellet, und die Medizinal-Räthe dieſer Kreiſe mit fähigen Aſſeſſoren, deren Beſtimmungen und Ernennungen Wir Uns vorbehalten, auf vier oder fünf Glieder vermehrt werden.

Zu dieſen Komiteen in den Hauptſtädten München und Bamberg werden Wir die bisher in größerer Anzahl daſelbſt beſtandenen Medizinal=Räthe verwenden, für die Hauptſtadt Trient aber unverzüglich die hierzu benöthigte Anzahl von Aſſeſ=ſoren Uns in Vorſchlag bringen laſſen, und den Kreis=Kommiſ=ſariaten und Juſtiz=Stellen, die deshalb nöthigen Befehle er=theilen, damit in dieſen beyden wichtigen Dingen keinem nach=theiligen Aufſchube Platz gegeben werde. Nur für die eben erwähnten Gegenſtände, d. i. die Prüfungen der Aerzte und Apotheker (da Wir die Prüfungen der Landärzte, Hebammen, Thierärzte und Kurſchmiede in Zukunft an jenen Schulen, an welchen ſie ihre Bildung erhalten haben, mit Zuziehung der Medizinal=Räthe des Kreiſes vornehmen laſſen werden,) — dann die Berathungen und Bearbeitungen der von den Appellations=Gerichten begehrten Entſcheidungen und Gutachten, verſammeln ſich ſämtliche Glieder an dieſen mediziniſchen Komiteen kollegia=liſch. Die gewöhnlichen außer dieſen vorkommenden Gegenſtände werden von den General=Kreis=Kommiſſarien den hiefür be=ſtimmten Medizinal=Räthen gleich den übrigen Räthen zur Bearbeitung zugetheilt.

Für die Prüfungen werden Wir die erwähnten Vorſchriften, und für die kollegialiſche Bearbeitung der mediziniſch=gericht=lichen Gegenſtände, die der neuen Gerichts=Verfaſſung Unſers Reiches entſprechende Normen beſtimmen.

§. 15. Die Stellen der Medizinal=Räthe bey den Kreis=Kommiſ=ſariaten, werden Wir in Zukunft nur mit ſolchen bereits ange=ſtellt geweſenen Gerichtsärzten beſetzen, welche ſich durch Vorzüg=lichkeit ihrer Kenntniſſe, durch Thätigkeit und moraliſch gutes Betragen auszeichnen.

§. 16. Die Medizinal=Räthe bey den Kreis=Kommiſſariaten ſtehen in gleicher Kathegorie mit den übrigen, dieſelben konſtitui=renden Kreis=Räthen, und roulieren mit denſelben nach dem Dienſtes=Alter.

§. 17. Der Geſchäftsgang für die Gegenſtände der Medizinal=Poli=zey, iſt der für die Kreis=Kommiſſariate überhaupt vorgezeich=

nete, nach welchen Einlauf, Zutheilung, Bearbeitung, Regiſtratur, Kanzley und Expedition beſorgt wird.

In Gegenſtänden gemiſchter Art wird der General-Kommiſſär ein gemeinſchaftliches Benehmen mit jenen Kreis-Räthen anordnen, in deren Fach dieſelben zugleich einſchlägig ſind, und die Aufſätze gemeinſchaftlich unterzeichnen laſſen.

§. 18. Die Kreis-Kommiſſariate haben überhaupt keine Verordnung, und deshalb auch keine in dem Fache der Medizinal-Polizey für ſich zu erlaſſen, und keine Verfügung zu treffen, über deren Vorwurf nicht bereits von Uns ſchon ſanktionirte Normen beſtehen. Diejenigen ſeltenen Fälle ausgenommen, in welchen eine unabänderliche Nothwendigkeit keinen Aufſchub zuläßt, worüber aber die Kreis-Kommiſſariate jederzeit verantwortlich bleiben, und ſogleich an Uns die Anzeige davon zu machen, und Unſere Beſtätigung zu erholen haben.

Uebrigens haben die Medizinal-Räthe der Kreis-Kommiſſariate nur allein die von Uns im Fache des Medizinal-Polizeyweſens erlaſſenen Verordnungen zu vollziehen, die ihnen übertragene Gegenſtände zu bearbeiten, für die Befolgung der, den Gerichtsärzten und dem übrigen mediziniſchen Perſonale ihres Kreiſes ertheilten Inſtruktionen und Befehle zu wachen, die von den Gerichtsärzten an ſie gelangten legalen Notizen und Anzeigen zu ſammeln, gehörig vorzubereiten, und durch das Kreis-Kommiſſariat an Uns einzubefördern. Dieſemnach liegt den Medizinal-Räthen bey den Kreis-Kommiſſariaten beſonders ob:

a) die Sorge für genaue Beobachtung der in dem Fache des Medizinalweſens bisher erlaſſenen, und die ſchleunige Exekution der von Uns künftig zu erlaſſenden Verordnungen, ſie mögen die Medizinal-Räthe, oder das ihnen untergeordnete Perſonal betreffen;

b) die Sammlung aller von den Gerichtsärzten nach §. 11. lit. c, d, e, f, g, h, i, k, m, n, theils mittelſt der monatlichen, theils mittelſt der außerordentlichen Berichte erſtatteten, an ſie gelangten Anzeigen und Notizen, welche ſie genau zu ordnen, und nach Vorſchriften, welche noch erſcheinen werden, nach dem

Ende eines jeden Vierteljahres, d. i. mit Anfang des Jänners, Aprils, July und Oktobers, durch das Kreis-Kommiſſariat Uns vorzulegen haben;

c) die Ueberſicht und Kontrolle aller in dem Kreiſe befindlichen ärztlichen Individuen, beſonders aber der Gerichtsärzte, derſelben Geſchäftsführung und Konduite;

d) die Ober-Aufſicht auf alle in ihrem Kreiſe befindlichen, der Sanitäts-Polizey untergeordneten Anſtalten. II. Titl. §. 11. lit. i.;

e) die Bearbeitung einzelner beſonderer Gegenſtände, welche Wir ihnen auflegen werden;

f) die Begutachtung auf erledigte oder wieder zu beſetzende Stellen der Gerichtsärzte, der Aerzte an Inſtituten der Wohlthätigkeit u. ſ. w. Von jeder ſolchen Erledigung durch Tod oder Orts-Veränderung müſſen Wir unverzüglich in Kenntniß geſetzt werden;

g) die Bewilligung der Reiſe-Lizenzen, welche die Gerichtsärzte auf eine längere Zeit als vier Tage bey den Kreis-Kommiſſariaten, und im Falle einer Reiſe nach Unſerer Reſidenz-Stadt, durch daſſelbe bey Uns unmittelbar nachzuſuchen haben.

Doch müſſen die Gerichtsärzte in ſolchen Fällen, gleichwie bey einer ſie befallenden anhaltenden Krankheit, ein annehmbares Proviſorium treffen, welches in einem als fähig anerkannten Arzte, der in der Bittſchrift zu benennen iſt, zu beſtehen hat;

h) die Begutachtung einer allenfallſigen Vermehrung oder Reduktion des einen oder andern Theiles des ärztlichen Perſonals, nach den Verhältniſſen der Lokalität und der Volksmenge;

i) die Vorſchläge und Begutachtungen zu verdienten Belobungen oder Ahndungen des mediziniſchen Perſonals ihres Kreiſes; die Entſcheidung der auf das Wiſſenſchaftliche oder Polizeyliche des Medizinalweſens Bezug habenden Zwiſte deſſelben, wenn zu ihnen ein förmlicher Rekurs genommen wird;

k) die Ober-Aufſicht auf Medizinal- und Apotheker-Taxen, Apotheken-Viſitationen, die Super-Reviſion derley Rechnungen, wenn ſie dazu aufgefodert oder damit beauftragt werden;

l) die Leitung der polizeylichen und medizinischen Vorkehrungen bey ausbrechenden Epidemien, anſteckenden Krankheiten, Viehſeuchen u. dgl., worüber ebenfalls jedesmal ſogleich an Uns Bericht zu erſtatten iſt;

m) die Ausmittlung, ob auswärtigen durch ihre Kreiſe reiſenden Aerzten und Operateurs u. ſ. w. Unſeren gegebenen Verordnungen vom 31. Auguſt 1805 (Reg.=Bl. 1805. St. 40. Pag. 1012) zu Folge, die Ausübung ihrer Kunſt zu geſtatten ſey.

§. 19. Ueber alle den Medizinal=Räthen zugetheilte, von denſelben erledigte, oder unerledigt gebliebene Gegenſtände, wird der General=Kommiſſär des Kreiſes, in den vierteljährig, ſeiner Inſtruktion gemäß einzuſendenden Geſchäfts=Tabellen, gleichwie für die übrigen Räthe, ſeine Bemerkungen machen.

§. 20. In Hinſicht der Reiſe=Lizenzen und übrigen Verhältniſſe bleibt es für die Medizinal=Räthe bey den in der angezogenen Inſtruktion enthaltenen Beſtimmungen.

München den 8. September 1808.

Medizinalweſen in dem Rheinkreiſe.

(Amts=Blatt des Rheinkreiſes 1820 Stück 1. Pag. 1.)

Durch allerhöchſtes Reſkript vom 29. Dezb. 1819 haben Seine Königliche Majeſtät über die Errichtung des Medizinalweſens im Rheinkreiſe folgende Beſtimmungen allergnädigſt feſtgeſetzt.

§. 1. Das bisher zu Speier proviſoriſch beſtandene Medizinal=Komite iſt aufgelöst.

§. 2. Die zu prüfenden abſolvirten Aerzte und Pharmazeuten ſind für die Zukunft an das zu Bamberg beſtehende Medizinal=Komite verwieſen.

§. 3. Die bey den k. Appellations= Aſſiſen= und Bezirks=Gerichten des Rheinkreiſes anhängigen correktionellen oder criminellen Prozeſſe, über welche eine weitere auf ärztlichen Gründen beruhende Entſcheidung nothwendig iſt, ſollen dem Medizinal=Komite in Bamberg zur Begutachtung vorgelegt werden.

§. 4. In Zukunft können nur ſolche Individuen als Kantons=Aerzte angeſtellt werden, welche nach vorſchriftsmäßig geendeten niedern

und höhern Vorbereitungsklaſſen, alle Lehrgegenſtände der speziellen Fächer der mediziniſchen Wiſſenſchaften in sechs Semeſtern, auf einer inländiſchen Univerſität abſolvirt und daſelbſt die akademiſchen Würden erlangt, während zwey Jahren unter Leitung eines ältern, als vorzüglich fähig anerkannten Arztes oder in einer größern öffentlichen Krankenanſtalt ſich praktiſch gebildet, die Probe-Relation abgelegt, und die Konkurs-Prüfung beſtanden haben. Von dieſer Beſtimmung ſind auch diejenigen nicht ausgenommen, welche bey dem proviſoriſchen Medizinal-Komite zu Speier, anſtatt einer förmlichen Konkurs-Prüfung, blos ein einfaches Examen beſtanden haben.

§. 5. Als praktiſche Aerzte können in Zukunft nur ſolche aufgeſtellt werden, welche den in §. 4. ausgeſprochenen Vorſchriften jedoch mit Ausnahme der Konkurs-Prüfung, Genüge geleiſtet haben.

§. 6. Um vor dem geſammten ärztlichen Perſonale und deſſen Verhältniſſe eine genaue und vollſtändige Kenntniß zu erhalten, ſoll eine Matrikel angelegt werden, über deren Einrichtung unverzüglich das Nähere bekannt gemacht werden wird.

§. 7. Die Kantons-Aerzte haben ſich in ihrer Geſchäftsführung nach der nächſtens zu publizirenden Inſtruktion zu richten.

Speier den 2. Febr. 1820.

Mediziner, deren Promovirung an den Inſtituten zu München durch die k. Akademie der Wiſſenſchaften.

(Int.-Blatt des O. D. Kr. 1825. St. 30 Pag. 1354.)

Nachſtehende an die königl. Akademie der Wiſſenſchaften ausgefertigte Urkunde die Befugniß derſelben zur Promovirung der an den Inſtituten zu München ſich bildenden Mediziner betreffend, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 21. Oktober 1825.

Nachdem Wir Uns durch eine fortwährende und ſorgfältige Beobachtung der Beſtrebungen und des Wirkens der mathematiſch-phyſikaliſchen Klaſſe Unſerer Akademie der Wiſſenſchaften, und der mit dieſer Verbindung geſetzten mediziniſch-praktiſchen Lehranſtalt am allgemeinen Krankenhauſe dahier, für die vorzugsweiſe Beförderung der auf das Geſundheitswohl bezüglichen Wiſſenſchaften, ſowohl von den

verdienſtlichen Leiſtungen als auch von den entſchiedenen Vortheilen, welche bey einem Zuſammenfluſſe günſtiger Verhältniſſe, beſonders durch zweckmäßige Benützung der akademiſchen Attribute und des hieſigen allgemeinen Kranken-Inſtitutes, für die Erweiterung der Arzney-Wiſſenſchaft und für die Bildung der Mediziner erwachſen, vollkommen überzeugt haben; ſo wollen Wir als Merkmal beſonderer landesfürſtlicher Huld und Gnade, und in Anerkennung des bisherigen Bemühens für das allgemeine Beſte und für ſo hohe Zwecke der Menſchheit nunmehr Unſerer Akademie der Wiſſenſchaften in Verbindung mit der gedachten mediziniſch-praktiſchen Lehranſtalt auch die Befugniß, die daſelbſt ſich bildenden Mediziner förmlich und feyerlich zu Doktoren zu promovieren, in der Art und Ausdehnung, wie ſolche den mediziniſchen Fakultäten Unſerer Landes-Univerſitäten eingeräumt iſt, jedoch unter ausdrücklicher Hinweiſung auf die hiebey leitenden Vorſchriften Unſerer Verordnung vom 8. Dezember 1808 (Regierungs-Blatt Nro. LXXII. S. 2909 — 2921), dann auf die allgemeinen Beſtimmungen für die Univerſitäten, andurch ertheilen, und vertrauen zugleich, daß Unſere Akademie und mediziniſch-praktiſche Lehranſtalt durch unermüdeten Wetteifer mit den Inſtituten des Inn- und Auslandes, und durch Reſultate, welche Unſeren Wunſche gemäß ſich für Wiſſenſchaft und Leben gleich wichtig und ſegenreich bewähren, die Motive zur Fortdauer der von Uns bewilligten Auszeichnung beſtändig zu vermehren befliſſen ſeyn werde, wonach das Erfoderliche zu eröffnen iſt.

Uebrigens behalten Wir Uns vor, die näheren Anordnungen zur Erzielung einer dem erweiterten Zwecke entſprechenden Anſchließung und eines geregelten Zuſammenwirkens der verſchiedenen Anſtalten dahier ohne Verzug folgen zu laſſen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenz-Stadt München den ſechsten Oktober im Jahre Eintauſend achthundert fünf und zwanzig.

Medizinalweſen.

(Reg.-Bl. 1825. St. 54. Pag. 1083.)

Die allerhöchſte Verordnung vom 17. Dezember 1825 die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Ver-

waltungs = Stellen in den Kreiſen betreffend — beſtimmt in Beziehung auf das Medizinalweſen folgendes:

In den Wirkungs-Kreis der königlichen Kreis = Regierung gehört:

§. 51. Aufrechthaltung und Beförderung der Sanitäts - Anſtalten im Allgemeinen und Wachſamkeit über den Vollzug der hierüber beſtehenden Verordnungen.

Sammlung und Zuſammenſtellung wiſſenswürdiger Notizen zur Begründung einer mediziniſchen Statiſtik und Topographie.

§. 52. Allgemeine Vorkehrungen gegen anſteckende Krankheiten und Seuchen und gegen deren Verbreitung.

Obere Leitung aller Geſchäfte der Schutzpocken = Impfung und die Controlle des Vollzuges in der Art, daß in der Regel nur mehr ſummariſche Ueberſichten für jedes Jahr eingeſendet, und dieſelben bey Viſitationen mit den Regiſtern der Aerzte und Pfarr-Aemter verglichen werden, in welchen die geeigneten Certificirungen niedergelegt werden müſſen.

§. 53. Wegen Anſchaffung und Unterhaltung der Apparate zur Rettung von Scheintodten iſt bey Feſtſetzung der Etats = Vorſorge zu treffen, und bey den Viſitationen Nachſicht zu pflegen. Die allgemeine Anordnung und Handhabung der Leichenbeſchau; die oberſte Aufſicht auf die Begräbniß - Orte, deren zweckmäßige Anlegung und nothwendige Verſetzung mittelſt der Unter = Behörden anzuordnen iſt.

§. 54. Oberaufſicht über öffentliche Kranken = Anſtalten, Spitäler, Siechen=, Irren =, Gebär- und Findel = Häuſer, mittelſt der gehörig zu leitenden Unter = Behörden und unter lebendiger Controlle durch periodiſche Viſitationen; ferner die im Kreiſe gelegenen Hebammen= und beſondern ärztlichen und wundärztlichen Schulen, Aufnahme in dieſelben und Entlaſſung daraus; Anordnung und Leitung der desfallſigen Prüfungen; Handhabung der Disciplin in dieſen Schulen.

§. 55. Aufſicht auf das geſammte für das Medizinalweſen angeſtellte Perſonal, namentlich die Stadt - und Landgerichts - Aerzte, und auf die genaue Einhaltung ihrer Inſtruktionen. Entſcheidung allenfallſiger Dienſt - Conflikte derſelben mit andern Beamten.

Die Aufſtellung geprüfter Hebammen dann befähigter Thierärzte und bewährter Huf- und Beſchlag-Schmiede iſt unter Vorbehalt der Reklamationen und der Obergewalt zur Abſtellung der Mißbräuche und Fehlgriffe den Unter-Behörden zu überlaſſen, welche hiebey nicht nur die beſtehenden Medizinal-Verordnungen, ſondern auch die Beſtimmungen des Geſetzes vom 11. Sept. d. J. zu beobachten haben, wenn mit einer ſolchen Aufſtellung eine Diſtrikts-Umlage verbunden werden ſoll, oder die Bezirke noch nicht gebildet wären; auf gleiche Weiſe bildet ſich die Kompetenz wegen Verſetzung, Entlaſſung, Beſtrafung oder Unterſtützung und Belohnung dieſer Perſonen.

Die Unter-Behörden haben die Erledigung von Thierarzt-Stellen durch das Intelligenz-Blatt des Kreiſes bekannt zu machen; und unter Verkündigung der mit dieſen Stelle verbundenen Emolumente und Pflichten einen angemeſſenen Termin für die Konkurrenten feſtzuſetzen. Die Aufſtellung der Neben-Aerzte.

§. 56. Die allgemeinen Einleitungen, ſo wie die durch die Umſtände ſich gebietenden beſondern Anordnungen zur Unterdrückung mediziniſcher Pfuſcherei; die oberſte Aufſicht gegen unberechtigten Arzney- und Gift-Handel; Zulaſſung fremder durch den Kreis reiſender Aerzte und Operateurs.

Die Zulaſſung geprüfter Aerzte, in ſo ferne ſie die erſte oder zweyte Note der Befähigung erhielten, zur ärztlichen Praxis, dann die Regulirung der Bader-Gerechtigkeiten und Ehehaften wird in die Kompetenz der Bezirks-Polizey-Behörden gelegt, welche in dieſer Beziehung bloße Anzeigs-Berichte zu erſtatten haben; die Regierungen ſchreiten hierin nur bey entdeckten Mißgriffen oder auf beſondere Reklamation ein.

Wegen der Bewilligung der Uebernahme und Verweſung beſtehender und zur Errichtung neuer Apotheken werden die Kompetenz-Verhältniſſe durch die zum Vollzuge des Gewerb-Geſetzes vom 11. Sept. d. J. zu erlaſſende allgemeine Inſtruktion regulirt werden.

Obere Aufſicht in Kreiſe auf Einhaltung der Medizinal- und Apotheker-Taxen, dann auf Anrufen der Betheiligten oder in

vorliegenden Fällen bey Verbeſcheidung der Finanz: Communal: und Stiftungs: Rechnungen, die Superreviſion der zur Vorlage gebrachten Rechnungen der Aerzte, Wundärzte und Apotheker.

Die generellen Anordnungen zur Viſitation der Apotheken und die Prüfung der Vollzugs: Vorlagen.

Milzſeuche.

Nachſtehende charakteriſtiſche Beſchreibung, ſo wie die dagegen nothwendigen polizeylichen Anſtalten, nebſt einem Anhange derjenigen Obliegenheiten, welche von den aufgeſtellten Thierärzten zu erfüllen ſind, werden hiemit zur genauen und allgemeinen Kenntniß gebracht, da das Uebel der **Milzſeuche** in einigen Landgerichten ausgebreiteter zu werden drohet.

§. 1.

Dieſes Uebel kömmt bald unter dem Namen Milzbrand, Karbunkelkrankheit, Knotenkrankheit, Beulenſeuche, fliegendes oder wildes Feuer, vagirender Antrax, Sommerſeuche, gelber Knoten, gelber Schelm, ſibiriſche Krankheit ꝛc. vor. (Anthrax vagans, charbon volant.)

§. 2.

Allgemeine Eigenſchaften.

Eine im Sommer (bisweilen auch im Frühjahre) bey anhaltend heißer und trockener Witterung, beſonders in niedrigen, feuchten, den Ueberſchwemmungen ausgeſetzten Gegenden vorkommende höchſt hitzige meiſt tödtliche, mit Ablagerungen auf innere oder äuſſere Theile (in ſeltenen Fällen auf beyde zugleich) verbundene Krankheit. Sie entſteht gewöhnlich ſchnell (plötzlich) und in verſchiedenen nicht ſelten weit auseinander liegenden Gegenden zu gleicher Zeit, läßt nach, und hört ganz auf, wenn auf die heiße Witterung anhaltende Kühle folgt, geht aber ſelten aus einer Jahreszeit in die andere über, iſt im Winter ſehr ſelten und dann blos ſporadiſch.

Sie befällt Pferde, Rinder, Schaafe, Schweine, Geflügel und ſogar das Wild der Wälder; ſie ergreift wilde und zahme, Arbeits-, Stall: und Weide:Thiere, jedes Geſchlecht, jedes Alter, am meiſten aber die geſundeſten, ſtärkſten, beſten Stücke, tödtet dieſe ſehr oft plötzlich, ohne vorausgehende Krankheitszeichen, zeigt aber auch einen minder raſchen

Gang, und endet dann erſt am dritten, vierten Tage, auch ſpäter mit dem Tode unter Konvulſionen. Sie entſteht jederzeit an Ort und Stelle aus daſelbſt vorhandenen allgemeinen und vorübergehenden Schädlichkeiten, kommt daher nicht von Auſſen, wie die Löſerdürre und zeigt auch in ihrer weitern Verbreitung den Gang nicht, welcher dieſe charakteriſirt.

Es fehlt ihr alſo auch ein Hauptmerkmal der anſteckenden Krankheiten; dafür geht ſie aber mit einer andern, faſt noch gefährlichern Erſcheinung während dem Leben, noch mehr aber nach dem Tode einher, der nämlich; das Fleiſch, Blut und andere (beſonders seröſe) Säfte, durch Genuß oder Beſudelung der bloßen Haut, vornämlich aber wunder Stellen derſelben, bey Thieren, und ſelbſt beym Menſchen äuſſerſt gefährliche und dem Milzbrande ähnliche Krankheiten hervorbringen.

Die Milzſeuche kann mit der Maul- und Klauenſeuche, auch mit der Löſerdürre komplicirt ſeyn, jederzeit aber ein und daſſelbe Thier mehr als einmal befallen.

§. 3.

Kennzeichen des Uebels.

Die allgemeinen Zeichen, welche bey der Milzſeuche, wenn ſie nicht plötzlich tödtet, vorkommen, ſind: Traurigkeit, Stumpfheit der Sinne, matter Gang, beſonderes Wanken des Hintertheils, Zurückbleiben, Abſonderung von der Heerde, ſchmerzhafter Rückgrath, faſt ſtetes, aber ſtilles und ruhiges ſtehen, ſchnelles kurzes Athmen, vermehrter Puls (bey unfühlbarem Herzſchlage) fehlendes Wiederkauen bey oft fortdauernden Appetit, klein geballter, trockener, ſeltener, wenig Miſt, manchmal auch ſtinkende blutige Durchfälle; ſeltener heller, ſparſamer Urin, Abnahme der Milch, Wechſel in der Temperatur einzelner Theile; beſonders an der Bruſt und am Bauch, trockenes, heißes und ſpäterhin geifendes Maul, in ſeltenen Fällen auch Blaſen auf der Zunge, glänzende, wäſſerige, rothe, auch geſchwollene Augen, Zittern der Haut, beſonders der Flanken und Hinterbacken, geſträubtes Haar.

Gewöhnlich erſcheinen hierauf Geſchwülſte an einer oder an meh-

teren Körperſtellen, als: am Kopf, Hals, Vorderbruſt, auf der Schulter, am Bauch, in den Weichen, am Schlauch, Euter und den Gliedmaſſen, eine Anſchwellung am ganzen Leibe iſt ſelten.

Dieſe Geſchwülſte entſtehen und wachſen ſchnell, ſind wenig oder gar nicht ſchmerzhaft, erhaben oder flach, ſie eitern nicht, gehen aber in Brand über, und enthalten entweder eine ſcharfe, gelblichte Lymphe oder ſchwarzes dickes (klumperichtes) aufgelöſtes Blut, oder ſie zeigen ſich beym Aufſchneiden auch ſulzig, ſpeckartig.

Entſtehen mit dieſen Geſchwulſten zugleich auch Ablagerungen auf innere Theile, oder haften ſie am Kopfe, an der Luftröhre ꝛc. oder kommen äuſſerlich gar keine ſolche Geſchwülſte vor, oder verſchwinden die vorhandenen, was oft und ſehr ſchnell geſchieht, dann folgt hierauf entweder große Betäubung oder Raſſerey, oder Kolikſchmerzen, oder geſchwindes, kurzes, ſtöhnendes Athmen mit aufgeſperrten Naſenlöchern und ſtarken Flankenſchlägen, oder Lehmung des Hintertheiles; Kühe ſtellen ſich, als wollten ſie verwerfen; dazu geſellt ſich hartnäckige Verſtopfung, aufgetriebener Leib, oder auch blutiger Miſt und Urin. Schweine erbrechen ſich öfters ſtark, der Puls wird faſt unfühlbar klein, ſeine Frequenz ſteigt fortwährend, das Maul, die Zeugungstheile ꝛc. werden kalt und das Thier ſtirbt unter Zuckungen und unter Hervortreten eines blutigen Schaumes aus dem Maule.

§. 4.

Sektions-Befund.

Die Kadaver der an der Milzſeuche gefallenen Thiere gehen ſchnell in Fäulniß über, der Hinterleib wird bis zum Zerplatzen (Berſten) ausgedehnt, After und Scham fallen vor, aus jenem, dann aus Maul und Naſe fließt entweder eine braune ſtinkende Jauche, oder aufgelöſtes ſchwarzes Blut. Beym Abnehmen der Haut zeigen ſich auch die kleinſten Gefäſſe mit ſchwarzem flüßigen Blute angefüllt, insbeſondere findet man an den mit lockernen Zellgewebe verſehenen Stellen entweder gelbe Lymphe, oder ergoſſenes ſchwarzes Blut; die Geſchwülſte ſelbſt haben entweder im Umkreis ergoſſenes Blut, oder ſie ſind mit ſchwarzen Streifen durchzogen, und haben einen dunkeln mißfärbigen Grund.

Das Fleiſch iſt in den meiſten Fällen ſchlaff, gelblich, oder braun-roth, oder ſchwärzlich-braun (mehr blau als roth).

Wenn die Krankheit nicht in den erſten 12 bis 24 Stunden ge-tödet hat, dann zeigt unter allen Eingeweiden die Milz in der Regel die ſtärkſten Veränderungen, ſie iſt öfters um das doppelte und ſelbſt dreyfache größer, als im geſunden Zuſtande, dabey ſehr weich, und mit ſchwarzem, aufgelöstem, bisweilen auch mit rothem und ſchäu-mendem Blute angefüllt.

Am Netz, Gekröſe, und um die Nieren findet man oft entwe-der gelbe Lymphe und ſchwarzes Blut in Flecken oder Streifen aus-getreten. Im Pſalter iſt das Futter bisweilen, nämlich: wenn die Krankheit etwas langſamer verlief, vertrocknet, und im Lab die Schleim-haut manchmal purpurroth, in den Gedärmen, vornämlich im Maſt-darme findet ſich zuweilen ſchwarzes geronnenes Blut.

Die Leber iſt mürbe und entfärbt, und die Galle aufgelöſt. Manchmal iſt auch die Harnblaſe entzündet, und der Urin blutig. Wenn Kühe ſich ſtellen, als wollten ſie verwerfen, dann findet man Brand des Fruchthälters.

Die Lungen ſind welk, von ſchwarzem oder auch rothem Blute, aufgetrieben, die Schleimhaut der Bronchien iſt öfters entzündet, die Luftgefäße ſelbſt enthalten ſchaumigen Schleim; brandige Lungen trifft man dann an, wenn die Thiere plötzlich von einem ſtarken Huſten und mühſamen Athem befallen worden waren. Das Herz iſt biswei-len entzündet, öfter iſt dieß das Bruſt- und Zwerchfell, wo man dann auch ſchwarzte Flecken findet.

Herzbeutel und Bruſthöhle enthalten manchmal, beſonders wenn die Krankheit langſamer verlief, gelbes, auch gelbgrünliches Waſſer.

Das Gehirn iſt meiſtens weich, und wenn die Kranken in Ra-ſerey verfielen auch entzündet; öfter iſt die Entzündung der Hirnhäute. Brand des Rückenmarkes zeigt ſich, wenn man Lähmung der Lenden beobachtet hatte.

§. 5.

Polizey-Anſtalten gegen Seuchen im Allgemeinen.

Wenn gleichzeitig mehrere Thiere einer oder verſchiedener Gattung

erkranken, ſo iſt jederman zur Anzeige bey der Polizeyſtelle verbunden, insbeſondere aber Thierärzte, Schmiede, Gerichtsdiener, Obleute, Metzger, Hirten und Waſenmeiſter. Die Gendarmerie iſt ohnehin gemäß ihrer Inſtruktion dazu angewieſen.

§. 6.

Die Polizeyſtelle bildet mit Zuziehung des Landgerichts-Arztes und eines Thierarztes die zur Unterſuchung nöthige Kommiſſion; in deren Bereich gehört:

a) Beſtimmung der herrſchenden Krankheit durch Unterſuchung der Kranken und Obduktion der gefallenen Thiere.

b) Entwerfung des Kurplanes und Anordnung des diätetiſchen Verhaltens für die kranken ſowohl, als geſunden Stücke.

c) Anordnung der feſtzuſetzenden Polizey-Anſtalten.

d) Herſtellung und Beſchreibung des Viehſtandes.

e) Abfaſſung eines Protokolls über Befund und getroffene Verfügungen nebſt Abgabe eines beſonderen Pareres von Seite der Sachverſtändigen.

§. 7.

Die Kommiſſion erſtattet unverzüglich Bericht an die betreffende Kreisregierung, und dieſe an die allerhöchſte Stelle, bey welcher die angeordneten Rapporte pünktlichſt einzubefördern ſind.

§. 8.

Beſondere Polizey-Anſtalten gegen die Milzſeuche.

Obgleich die Milzſeuche keine durch Anſteckung erzeugte Krankheit iſt, und ſomit nie von Auſſen kömmt, ſo iſt doch der Handel mit Fleiſch und rohen Häuten aus jenen Gegenden, in welchen der Milzbrand herrſcht, verboten, hauptſächlich wegen der Gefahr für Menſchen, und damit ſo zu verfahren, wie weiter unten vorgeſchrieben iſt.

§. 9.

Behandlung kranker Thiere.

Die an dieſer Seuche erkrankten Thiere ſind überhaupt aus dem Stalle zu entfernen, an einen kühlen, luftigen und ſchattigen Ort zu

bringen, und hier nach der von dem Arzte vorgeſchriebenen Methode zu behandeln. Es iſt dieſe Abſonderung um ſo nöthiger, als nur dadurch die Luft rein erhalten, und die Kommunikation mit andern Thieren aufgehoben werden kann. Der zur Behandlung aufgeſtellte Thierarzt erſtattet von fünf zu fünf Tagen den vorgeſchriebenen Rapport, um daraus die Zu- oder Abnahme der Krankheit entnehmen zu können, und jene Maßregeln eintreten zu laſſen, die im Falle des Ungehorſams und der Verheimlichung von Seite der Polizeyſtelle nothwendig erachtet werden.

§. 10.

Behandlung geſunder Thiere.

Da es vorzüglich obliegt, jene Nachtheile abzuhalten, welche der Geſundheit noch nicht erkrankter oder auch geſund ſcheinender Thiere gefährlich werden können, ſo wird angeordnet:

1.) Die Thiere ſollen, vornämlich an heißen Tagen oder in heißen Mittagsſtunden mit erhitzender Arbeit und Bewegung überhaupt verſchont bleiben.

2.) Der Weidetrieb iſt nur in den kühlen Früh- und Abendſtunden erlaubt; in den heißen Mittagsſtunden ſind die Thiere entweder an ſchattige, kühle Orte zu treiben, oder in den Ställen zu halten, welche durch Oeffnen der Thüre und Fenſter, Reinigung vom Miſte, und anderm Unrathe, durch Ausſpritzen von friſchem Waſſer, Verwahrung der Fenſter durch grüne Baumzweige gegen das Einfallen des Sonnenlichtes ꝛc. kühl gehalten werden müſſen.

3.) Die Thiere ſollen öfters als ſonſt gewöhnlich mit friſchem Waſſer getränkt werden, welches man mit Koch- oder Steinſalz und bey Wiederkauen auch mit Eſſig leicht ſäuern kann.

4.) Grünes, ſaftiges Futter in mäßiger Gabe iſt den auf Stallfütterung ſtehenden Thieren viel zuträglicher, als trockenes.

5.) Bey vorhandener Gelegenheit ſind die Thiere im fließenden Waſſer zu baden, oder wenn jene mangelt, täglich über den ganzen Körper mit Brunnenwaſſer zu waſchen und zu begießen.

§. 11.

Verfahren mit dem Kadaver.

Am Milzbrande gefallene Thiere werden nach ihrem Erkalten alſobald auf den Waſenplatz abgeführt, und dort ganz eingegraben, insbeſondere iſt auch der Miſt, das Blut, oder was ſonſt bey Sektionen mit abfallen kann, tief einzuſcharren, damit es von andern Thieren nicht verzehrt werde. Dieß gilt jedoch nur, wenn die Milzſeuche einen bösartigen Charakter angenommen hat, für welchen Fall die Haut auf den Schultern, dem Rücken, Bauch und den Hinterbacken kreuzweiſe einzuſchneiden kömmt. Der Obman des Ortes haftet für den Vollzug ſolcher Maßregeln, weßwegen er bey dem Einſcharren gegenwärtig zu ſeyn verpflichtet iſt.

§. 12.

Waſenplatz.

Bey bösartigem Milzbrande iſt ein eigener Platz zu deſſen Anlage auszumitteln, damit bis die Fäulniß der Thiere vollkommen geſchieht, derſelbe unberührt bleiben könne; dieß iſt auch der Grund, warum der Waſenplatz nicht nur gut umzäunt, ſondern wo möglich mit einer lebendigen Hecke von Dornen umgeben, und mit einem Fallgitter wohl verſchloſſen ſeyn ſoll. Nach Verſchiedenheit des Bodens werden, und zwar: bey trockener Dammerde ſechs Jahre, bey feichtem Lehmboden aber, oder in Möſern zehn Jahre zur Verweſung nöthig. Dabey kommen noch folgende Vorſchriften zu beachten. Die Gruben, in welchen die Verſcharrung ſtatt hat, ſollen bey größerem Viehe 8 und bey kleinerem 4 Schuhe betragen; zwiſchen zweien Aaſen ſoll ſich immer ſo viel Erde befinden, daß dieſelben weder durch ihre faulen Ausdünſtungen die Luft verderben, noch das Aas von Hunden oder Füchſen ausgeſcharrt werden könne; aus dieſem Grunde ſind die Kadaver auch zum wenigſten mit 6 Schuh Erde zu bedecken.

§. 13.

Verfügungen in Beziehung auf das Geſundheitswohl der Menſchen.

Da Thiere, welche vom Milzbrande ergriffen ſind, der Geſund-

heit und ſelbſt dem Leben der mit der Behandlung ſolcher Thiere ſich befaſſenden Perſonen gefährlich werden, ſo iſt dringend nothwendig, daß alle ſolche Perſonen ſich ſorgfältig vor jeder Beſudelung mit Blut, Lymphe, Miſt, und vornämlich auch dafür hüten, daß ſie die von den kranken Thieren ausgeathmete heiße Luft nicht treffe. Daher wird dieſe Sorgfalt insbeſondere nöthig beym Eingeben von Arzneyen, beym Skarifiziren der entweder freywillig oder durch Fontanelle entſtandenen Geſchwülſte, daß in manchen Gegenden übliche Räumen des Maſtdarmes mit der Hand ſoll unterlaſſen, und die Entleerung deſſelben durch Klyſtieren bewerkſtelliget werden. Perſonen, welche an den Händen, oder im Geſichte eine, wenn auch noch ſo kleine Wunde, einen Ausſchlag oder Geſchwüre haben, müſſen ſich hauptſächlich vor ſolchen Verunreinigungen hüten, im eintretenden Falle ſich unverzüglich mit Seifen- oder Salzwaſſer, oder Eſſig und Waſſer reinigen, und wenn die verunreinigte Stelle demohngeachtet roth, ſchmerzhaft werden ſollte, ſo darf keinen Augenblick gezögert, ſondern es muß die Hilfe des Arztes geſucht werden. Thierärzte und andere Perſonen, welche ſolche Beſudelungen nicht vermeiden können, werden ſich gegen die nachtheiligen Folgen derſelben am beſten dadurch ſchützen, wenn ſie ihre Hände ꝛc. mit friſchem Oel, Butter ꝛc. beſchmieren, und wenn ſie verletzt waren, auſſerdem auch noch verbinden.

§. 14.

Der Handel mit ſolchem an bösartiger Milzſeuche kranken Viehe iſt, ſo wie der Genuß von Milch, Fleiſch, nicht nur für Menſchen, ſondern auch zur anderen Benutzung, z. B. als Hundsfutter, Verarbeitung der Häute, Benützung der Abfälle von dieſen zum Leimſieden u. ſ. w. ſtrenge verbothen, und der Dawiderhandelnde unterliegt der geeigneten Strafe. Alle dieſe Maßregeln dauern für den gegebenen Fall ſo lange, bis die königl. Regierung nach Genehmigung von Seite der allerhöchſten Stelle ein anderes verfügt, und auf ſeinen eingeſendeten umfaſſenden Hauptbericht die geeignete Reſolution erhalten haben wird.

Um im vorkommenden Falle gleich anfänglich die zweckmäßigſten Anſtalten zu treffen, diene den bis jetzt aufgeſtellten Thierärzten nachſtehende Vorſchrift.

§. 15.

Allgemeine Obliegenheiten der Thierärzte.

Wenn Spuren einer Seuche zum Vorſchein kommen, hat der Thierarzt des betreffenden Bezirkes ſogeich die nöthige Unterſuchung vorzunehmen, den Befund, ſowohl hinſichtlich der Zahl der erkrankten und gefallenen Stücke, als der mit der Krankheit verbundenen Erſcheinungen und ſeine Vermuthungen über die Urſachen und die Natur der Krankheit augenblicklich der Polizey=Behörde und den Gerichtsärzten ſchriftlich zu berichten, und die nächſten Thierärzte hievon in Kenntniß zu ſetzen.

§. 16.

Obſchon in der Hauptſache alle Anordnungen im Bezuge einer Seuche von den Polizey=Behörden und Gerichtsärzten zu treffen ſind, ſo hat doch der Thierarzt in Fällen, wo Gefahr auf Verzug haftet, proviſoriſch die geeigneten Maßregeln zu ergreifen. Sie ſind: a) nach Möglichkeit gegen die Urſachen zu wirken, b) Abſonderung, c) Anordnung einer zweckmäßigen Pflege für die noch geſunden Stücke, d) Aufhebung des Viehtriebes, e) Ausmittelung eines zweckmäßig gelagerten Waſenplatzes, f) Sorge gegen geheimes Schlachten, und den Genuß von Milch und Fleiſch, g) Sorge um ein kuratives Verfahren gegen die Seuche. Bey Einſchreitung höherer Polizeyſtelle hat ſich derſelbe, wie dieß bereits ſchon §. 31 und 32 des fünften Titels des organiſchen Edikts über das Veterinärweſen vom 1. Februar 1810 angeordnet iſt, zu verhalten.

§. 17.

Beym Milzbrande hat er beſonders darauf zu ſehen, daß diejenigen Menſchen, welche mit dieſer Krankheit behaftete Thiere beſorgen, ſich der nöthigen Behutſamkeit befleißigen, um ſich nicht lebensgefährliche Zufälle zuzuziehen.

§. 18.

Beym Eintritte der Seuche hat er auſſer einer vorzunehmenden Viehverzeichnung, ſich die eintretenden täglichen Ereigniſſe beſonders zu bemerken, und darin die Zahl der erkrankten, geheilten, gefallenen getödteten und präſervirten beſonders einzutragen, damit er den ihm vorgeſchriebenen Rapport richtig nach ſelbem, zu ſtellen vermöge. Nach

Verſchiedenheit der Umſtände wird die dem Thierarzte vorgeſetzte Stelle die Zeit beſtimmen, innerhalb welcher ſolche Rapporte unabweichlich einzuliefern ſind.

§. 19.

Eben ſo hat der Thierarzt ein ähnliches Tagebuch über den Verbrauch der Medikamente zu führen, oder wo wegen großer Ausbreitung des Uebels die Medikamente ſelbſt zu verfertigen nicht mehr möglich iſt, dieſe in der Landgerichts-Apotheke verfertigen zu laſſen, und die Verwendung und Austheilung an die betreffenden Gemeindeglieder zu beſorgen, für welch letzteren Fall der Obman des Ortes die Austheilung zu beſtättigen hat.

§. 20.

Da bey größerer Ausbreitung der Seuche die gewöhnlich vorhandene Zahl aufgeſtellter Veterinär-Aerzte unzureichend iſt, ſo haben die nahe gelegenen nicht nur dem Rufe dahin nach geſchehener polizeylicher Anfoderung zu folgen, ſondern beziehen auch für die Zeit ihrer Verwendung die ſtipulirten Tagsdiäten, woher die Meldung bey der Ankunft nöthig, und eine Kontraſignation von Seite des Orts-Vorſtandes erfoderlich wird.

Milzbrand unter den Schweinen.

Nach einer amtlichen Anzeige des k. Landgerichts N. wurde ſeit kurzem eine Krankheit wahrgenommen, die nach den eingezogenen Erkundigungen ſich als eine häufig bey den Schweinen unter dem Namen Milzbrand, wildes Feuer, Roſe ꝛc. vorkommende Krankheit charakteriſirt.

Da nun zu beſorgen iſt, daß noch mehrere Orte von dieſer Krankheit heimgeſucht werden könnten, ſo werden hiemit zur möglichſten Minderung des drohenden Schadens nicht nur die Erſcheinungen, welche das Daſeyn der Krankheit kenntlich machen, und die Mittel wodurch dem Ausbruch derſelben vorgebeugt, ſondern auch das was man in Beziehung auf den Genuß des Fleiſches von ſolchen kranken Thieren zu beobachten hat, zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht:

1.) Dieſe Schweine-Krankheit, welche nicht anſteckend iſt, und

deßhalb auch keine Sperre nöthig macht, und gewöhnlich im Sommer vorkömmt, wird an folgenden Erſcheinungen, die meiſtens ſchnell aufeinander folgen, erkannt:

Die Schweine trauern, laſſen vom Freſſen ab, haben viel Hitze, und athmen ſehr geſchwind, ſie bekommen, und zwar öfters ſchon nach wenigen Stunden, am Rüſſel, am Halſe, unter dem Bauche zwiſchen den Hinterbeinen, jedoch nicht immer an allen genannten Theilen, rothe Streife, die in kurzer Zeit blau werden, und nun bald den Tod nach ſich ziehen.

2.) Um die Schweine von dieſer Krankheit zu verwahren, iſt es von großem Nutzen, wenn ſie öfters in einem reinen, wo möglich fließenden, und nur ja nicht ſumpfigen Waſſer geſchwemmt, auch außerdem im Stalle gut verpflegt werden, und niemals Mangel an Waſſer leiden. In gleicher Abſicht kann man unter das Futter täglich 2 bis 3 Eßlöffel voll von einem Pulver aus gleichen Theilen, Schwefel und Kochſalz miſchen, und damit mehrere Tage fortfahren. Ferner iſt das Stecken einer Nießwurzel, welches eine leichte Operation iſt, die faſt jeder Hirte zu verrichten verſteht, ein ſehr wirkſames Vorbeugungs-Mittel.

3.) Vor dem Genuß des Fleiſches ſolcher kranker Schweine, an welchen ſich ſchon die oben erwähnten rothen Streifen zeigten, wird nachdrücklich gewarnt; denn nur das Fleiſch derjenigen Stücke, welche ſogleich beym Entſtehen der Krankheit geſtochen werden, kann von Perſonen, welche keinen Eckel haben, ohne Nachtheil genoſſen werden, jedoch müſſen auch in dieſem Falle ſämtliche Eingeweide, und das Blut weggeſchafft werden.

Die Polizey-Behörden werden hienach die Orts-Vorſtände auf geeignete Weiſe zu inſtruiren wiſſen.

Augsburg den 18. Auguſt 1821.

Milzbrand unter den Pferden und dem Hornvieh.

Nachdem ſich aus den neuerlichen Anzeigen der k. Landgerichte darſtellte, daß jene Krankheit, welche ſeit der Mitte des vorigen Monats an mehreren Orten der Gerichts-Bezirke unter den Pferden und

dem Hornvieh, auch an einem Orte unter den Schweinen eingeriſſen, und von den Sachkundigen als Milzbrand, auch gelber Schelm genannt, erkannt wurde, immer verheerender um ſich greife, hinſichtlich der Kennzeichen und Aufeinanderfolge derſelben aber keine vollſtändige Gewißheit beſtehe; ſo ſah man ſich veranlaßt, eine Kommiſſion in die Gerichtsbezirke mit dem Auftrage abzuordnen, daſelbſt benehmlich mit den k. Landgerichten und den Gerichtsärzten der Sache auf den Grund zu ſehen, und ſogleich jene Proviſional-Verfügungen zu treffen, welche ſich durch die Medizinal-Polizey rechtfertigen.

Aus dieſen Kommiſſions-Verhandlungen gieng hervor:

a) daß die in Frage ſtehende Krankheit wirklich jene ſchnell tödtende Seuche ſey, die dem Landmann unter der populären Benennung des Milzbrandes noch von den Jahren 1788, 1790, 1793, 1794 und 1795 bekannt iſt, und damals nicht nur erwähnten Thiergattungen verderblich wurde, ſondern ſelbſt den Menſchen, die das Aas unvorſichtig berührten, das kranke Fleiſch genoßen, die Haut des krankgeſchlachteten oder gefallenen Viehes ausgezogen, ſolches Fleiſch oder ſolche Häute transportirt hatten, tödtliche Gefahr gedroht habe.

b) Zeigte ſich bey den erkrankten Thieren die Krankheit durch folgende Symptome: Traurigkeit, verminderte Freßluſt, vermehrtes ängſtliches Athmen, ſtechende Hitze im Maul, ſchleimige Beſchaffenheit deſſelben, Anſchwellung des Zungenbandes, bald mehr bald weniger ſtarke, oft kaum merkliche Fieberbewegung, Anſchwellungen am Kopfe, Hals, Bruſt und Bauch, die oft in der Form von Beulen, oft als flache Geſchwülſte erſcheinen, aufgetriebener Leib, wenig und ſparſamer Miſtabgang (bey den Kühen größentheils verlorne Milch und unterlaſſenes Widerkauen), endlich Erkalten der Haut, Ohren und Gliedmaſſen, Verſchwinden des Pulſes, und ſchnelles Zuſammenfallen des Thieres.

c) Die veranſtalteten einzelnen Sektionen der durch dieſe Krankheit gefallenen Thiere lieferten nachſtehende Erſcheinungen, und zwar:

Aeußerlich:

Aufgetriebenheit des Leibes im Allgemeinen, Ausfluß einer blutigen Jauche aus dem Maul, Naſe und dem After;

nach Ablöſung der Haut:

Sulzartige Ergießungen am Köhlkopfe, Bruſt und Bauch, das Fleiſch ſelbſt von blaulichter Farbe.

Bey Eröffnung der Bauchhöhle:

Im allgemeinen aufgetriebene, leicht entzündete, mit brandartigen Flecken beſetzte Gedärme, mürbe mißfarbe Leber, beſonders aber vergrößerte mißfarbe Milz, welche beym Durchſchneiden ganz zerfloß, Ablagerungen von coagulierter Lymphe im Nierenfette, mehr oder minder brandartige Beſchaffenheit der Nieren ſelbſt; beym Rindvieh der Löſer mit trocknem harten Futter angefüllt, die Gallenblaſe ſehr groß, und voll von mißfarber Galle, mitunter auch Ergießungen derſelben in den Zwölffinger-Darm.

Bey Eröffnung der Bruſthöhle:

Ergießung eines übel riechenden roth-gelben Waſſers, ſchwammige Beſchaffenheit der Lungen, und beym Durchſchneiden derſelben Ausfluß eines aufgelößten ſchwarzen Blutes, der Herzbeutel voll Waſſer, das Herz ſelbſt welk und ganz Blutleer, oder etwas wenig geronnenes Blut enthaltend.

d) Nach dieſen Erſcheinungen beſtehet das Weſen dieſer Seuche in einem anfangs entzündlich roſenartigen und ſchnell in Typhus und Brand übergehenden Fieber, wobey ſich beſondere Ablagerungen auf die äußern Theile und Neigung zur Deſorganiſation der Säfte zeigen.

e) Dieſe Seuchen-Krankheit brach bey den Pferden, dem Horn-Vieh, der Schaafe und Schweine, faſt jedesmal dann aus, wenn eine lang anhaltende heiße und trockene Witterung einfiel, die Waiden und Bäche durch die brennende Sonne vertrocknet waren, das Vieh vielen Durſt erlitt, oder dieſen mit unreinem Waſſer zu ſtillen gezwungen war, ſich in der Hitze viel und anhaltend bewegen, und in unreinen dem Luftwechſel beraubten warmen Ställen übernachten mußte.

f) Da bisher der Verlauf der Krankheit ſich auf den kurzen Zeitraum von 6 höchſtens 48 Stunden beſchränkte, Krankheits-Erſcheinungen ſowohl in ihren Auftritten, als aufeinanderfolgend ſich ſehr ungleich zeigten; ſo konnte auch einer ſyſtematiſchen

Kur = Methode derſelben nicht ſtatt gegeben werden, und man mußte ſich ganz allein auf die Vorbauungs=Kur beſchränken. Als Vorbeugungs=Mittel galten bisher:

g) nebſt der genauen Befolgung der von der unterfertigten Stelle unterm 24. vorigen Monats zur allgemeinen Kenntniß gebrachten diätiſchen Vorſchriften:

a) eine mäßige, der individuellen Beſchaffenheit der Thiere angemeſſene Aderläſſe;

b) die Anwendung des Haarſeiles, oder das Stecken des Heders oder der Nießwurze, und

c) eine Lecke aus Kochſalz und Kleye bereitet, das Einmengen von Kochſalz in das Trinkwaſſer; wenigſtens iſt von den auf dieſe Art präſervirten Thieren noch keines von der Krankheit ergriffen worden.

h) Da ſich übrigens der Milzbrand auf den Grund früherer Erfahrungen während ſeines Verlaufes auch auf eine materielle Weiſe andern geſunden Individuen entweder derſelben oder anderer Art mitzutheilen vermag; ſo wurde für die angeſteckten Orte und Stallungen, ſogleich die unter dem 21. July 1807 auf königl. allerhöchſten Befehl emanirte General=Vieh=Seuch=Verordnung mit einigen Modifikationen proviſoriſch in den benannten Gerichtsbezirken in Wirkung geſetzt.

Auf den Grund dieſer Verhältniſſe nun findet ſich die unterfertigte Stelle bewogen, zur Verhinderung der weitern Verbreitung dieſer ſeuchenartigen Krankheit, und der aus ſelber, ſelbſt für Menſchen hervorgehenden lebensgefährlichen Nachtheile, ſämtliche Polizey=Behörden auf die genaue Befolgung nachſtehender, mit dem Sinne der allegirten General=Verordnung über die benannte Viehſeuche übereinſtimmenden Verfügungen hiemit anzuweiſen.

§. 1. In allen Ortſchaften, wo ſich die Spuren dieſer bösartigen Seuche äußern, ſollen

a) ſogleich durch die Orts=Vorſtände Verzeichniſſe des geſammten Viehes aufgenommen, und jedes Stück nach Gattung, Alter und Farbe, dann Abzeichen genau beſchrieben werden, um ſich

ſofort von Zeit zu Zeit über den etwaigen Wechſel der Vieh-Stücke, mit Rückſicht auf den verbotenen Einkauf, oder auf den Abgang des beſchriebenen Viehſtandes, Gewißheit verſchaffen zu können;

b) über die von der Krankheit ſelbſt ergriffenen, gefallenen, oder geneſenen Stücke iſt eine tabellariſche Ueberſicht nach dem in dem k. Reg.-Blatt vom Jahr 1813 Pag. 1663 (ſiehe Rindvieh-Peſt) gegebenen Formular zu entwerfen, und dieſe von dem Polizey-Vorſtand, dem k. Gerichts-Arzt, und dem betreffenden Veterinär unterzeichnet, von 10 zu 10 Tagen ſowohl der unterfertigten Stelle, als der k. Zentral-Veterinär-Schule einzuſenden.

§. 2. Alles zu frühe Austreiben des Viehes, beſonders wenn ein Nebel vorhanden iſt, ſtarke Thaue oder kalte Regengüſſe gefallen ſind, iſt ſtrengſtens zu verbieten, und der Viehtrieb zur Abwendung der nachtheiligen Einwirkungen der drückenden Sonnenhitze dahin anzuordnen, daß das Vieh an heitern Tagen erſt Morgens um halb 5 Uhr zur Weide, und ungefähr 9 Uhr Morgens nach Hauſe, dann Abends 5 Uhr nochmals, und ſo zur Weide getrieben werde, daß es der Willkühr der Dorfs-Gemeinden überlaſſen bleibt, die Vieh-Heerden bis 9, ſelbſt bis 10 Uhr im Freyen zu laſſen.

§. 3. Für jeden Ort, ſobald nur ein Stück unter den Anzeigen der herrſchenden Seuche erkrankt, iſt ein eigener vom Viehtriebe ganz entfernter Weideplatz (der wohl verzäunt, und mit einem breiten und tiefen Graben von außen umgeben ſeyn muß) zu beſtimmen, auch muß ehe noch ein krankes Stück fällt, Vorbereitungsweiſe in einem abgeſonderten Orte, wo kein Waſen beſteht, ein langer, 8 Schuh tiefer und eben ſo breiter Graben verfertigt werden, damit jedes fallende Stück ſchnell mit Haut und Haar verſcharrt werden könne.

§. 4. Sämtliche Waſenmeiſter ſind unter Bedrohung empfindlicher Strafe anzuweiſen, unter Beachtung der polizeylichen Vorſchriften alles ihnen angezeigte todte Vieh ſogleich zur Waſenſtätte zu führen, und dort daſſelbe nach mehreren Einſchnitten in die Haut, uneröffnet mit Haut und Haaren in die vorhandene Grube, eines neben das andere, reihenweiſe zu werfen, und jedes einzelne Stück durch

die von den Gemeinden eigens dazu beſtellten Leute ſogleich in ihrer Gegenwart 8 Schuh hoch mit Erde bedecken zu laſſen.

§. 5. Iſt ſorgfältig darauf zu ſehen, daß aller Orten das geſunde Vieh von dem kranken, falls aber dieſes nicht möglich wäre, das kranke jedenfalls ſogleich abgeſondert, und durch eine eigene Perſon beſorgt werde, die ſich dem geſunden nie, wenigſt ſo lange nicht mehr nähern darf, bis ſie ſich nicht nur durch waſchen, ſondern auch durch wechſelnde Kleidungsſtücke hinlänglich gereiniget hat.

§. 6. Die Orts-Einwohner ſind durch angemeſſene, beſcheidene, und nachdruckſame Vorſtellungen, und unter thätiger und geeigneter Mitwirkung der Pfarrer, welche hiezu beſonders aufzufodern ſind, anzuweiſen, den unter dem 24. v. Mts. in den dießfälligen lithographirten Aufträgen empfohlene Vorſichtsmaßregeln genaueſt Folge zu leiſten.

§. 7. Jedes unbefugte Einmiſchen iſt ſtrenge zu verbieten; nach dem Bedarf wird man für beſondere Hilfe jeweils ſogleich Vorſorge treffen.

§. 8. Vorzüglich wird aber zur Sicherung der menſchlichen Geſundheit, unter perſoneller Reſponſabilität der Vorſtände der Polizey-Behörden, weiter verordnet, wie folgt:

a) ſollen nicht nur alle Viehmärkte in den infizirten Orten, oder deren nächſten Umgebung aufgehoben werden, ſondern es ſoll auch der Viehhandel zu Haus dahin beſchränkt ſeyn, daß

b) kein Vieh, ohne vorausgegangene Beſchauung, und ohne ein gemäß dem Geſundheitsbefunde durch die Polizey-Behörde erlangtes Atteſt (worin auch dem Treiber ſeine Marſchroute vorzuzeichnen iſt), weder angekauft, noch weiter getrieben werden darf; weßhalb

c) jeder Käufer eines Viehſtückes beſagte Geſundheits-Zeugniſſe zur Hand zu nehmen, ſolche jedesmal auf Begehren der k. Gensdarmerie-Mannſchaft, den Gemeinde-Vorſtehern, den Gerichts- und Polizey-Dienern, welche hiernach anzuweiſen ſind, unweigerlich vorzuzeigen, in dem Orte aber, wohin das Vieh beſtimmt iſt, ſolche der dortigen Polizey-Behörde zu überliefern hat.

§. 9. Sollte ſich aber ungeachtet dieſer Verordnung, welche aller Orten ſchleunigſt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen iſt, doch ergeben, daß eine oder mehrere der beſagten Thierarten ohne Geſundheits-Atteſte weiter getrieben werden wollten, oder würden die Angaben in den Geſundheits-Atteſten nicht übereinſtimmend befunden, oder von der in dem Atteſt vorgezeichneten Marſchroute Abweichungen verſucht werden, ohne daß der Treiber eine legale Urſache angeben könnte; ſo müßte ſolches Vieh angehalten, und der Vorgang der Polizey-Behörde angezeigt werden, wo ſonach auf eine ſachgemäße Weiſe zu ſorgen wäre, daß nach Foderung der Verhältniſſe das Vieh wieder gehörig zurückgebracht, oder im Orte hinlänglich verwahrt würde.

§. 10. Dabey verſteht es ſich von ſelbſt, daß auf dem Lande und in den Städten das Austragen des Fleiſches in die Häuſer, ſo wie das Schlachten des Viehes zu Hauſe ohne vorhergegangene Anzeige und genaue Beſichtigung eines jeden Vieh-Stücks (welche Beſichtigung vor und nach der Schlachtung durch Sachverſtändige eintreten muß), und ſo lange die beſagte Vieh-Seuche andauert, gegenwärtig ſtreng verboten bleibe; ſelbſt dann, wenn ein heimlich geſchlachtetes Stück Vieh bey der eintretenden Beſchauung geſund befunden würde, müßte im Unterlaſſungsfalle vorläufiger Anzeige angemeſſene polizeyliche Strafe eintreten.

§. 11. In Städten und Märkten, und überhaupt in ſolchen Ortſchaften, wo öffentliche Fleiſchbänke beſtehen, iſt ernſtlich und ſorgſam zu wachen, daß alles Schlacht-Vieh nur im offenen Schlachthauſe, und in Gegenwart der von der Polizey-Behörde dazu beſtellten ſachkundigen Perſonen geſchlachtet, und das Fleiſch nur dann verkauft werde, wenn daſſelbe von dieſen Perſonen als ganz geſund und genießbar erkannt worden iſt, in welcher Beziehung auch auf die Ausſchreibung vom 28. Juny d. J. wiederholt hingewieſen wird.

Sämtliche Polizey-Behörden haften für den pünktlichen Vollzug.

Augsburg den 2. July 1822.

Mineralwäſſer, Verkauf derſelben.

Da man wahrgenommen hat, daß beym Verkauf der verſchiedenen Mineralwäſſer nicht immer mit jener Gewiſſenhaftigkeit verfahren wird, welche die Wichtigkeit des Gegenſtandes erfordert und hie und da Mineralwäſſer, welche von den vorigen Jahren übrig geblieben ſind, für friſche verkauft werden und die Fälle vorkommen, daß die verkauften nicht die ächten ſind, ſo werden die Diſtrikts-Polizey-Behörden beauftragt, dieſem wichtigen Gegenſtand für die Herſtellung der Geſundheit der Leidenden ihre volle Aufmerkſamkeit zu ſchenken, und ſämtliche damit Handelnde anzuweiſen, ſo oft ſie Lieferungen von dergleichen Wäſſern bekommen, ihnen die Anzeige zu machen, damit ſie ſich durch Vorlage der Fracht und Avis Briefe von der Aechtheit der Lieferung überzeugen, ſo wie auch mit Zuziehung der Phyſikate prüfen können, wonach der Verkauf zu geſtatten iſt, wenn ſie ſich von der Aechtheit und Güte der Waare überzeugt haben.

Bayreuth den 22. Juny 1827.

P.

Penſionen der Stadt- und Landgerichts-Arzt-Wittwen und Waiſen.

(Reg.-Bl. 1810. St. 31. Pag. 641.)

Da ſchon öfter der Zweifel erhoben worden iſt, ob die Wittwen der Landgerichts-Aerzte nach der bey ihrer erſten Inſtitution erlaſſenen Spezial-Norme vom 28. Oktober 1803, oder nach den allgemeinen gleichen Normen der ſpäterhin am 1. Jänner 1805 erlaſſenen Dienſtes-Pragmatik penſionirt werden ſollen, ſo entſcheiden Wir hiemit im Allgemeinen, daß die Wittwen und Kinder jener Landgerichts-Aerzte, welche vor dem 1. Jänner 1805 angeſtellt worden ſind, nach der Spezial-Norme vom 28. Oktober 1803, die Wittwen und Kinder jener Landgerichts-Aerzte aber, welche nach dem 1. Jänner 1805 angeſtellt worden ſind, nach der allgemeinen Dienſtes-Pragmatik penſionirt werden ſollen, wie Wir dieſes Letztere für die Wittwen und Kinder der neu ernannten Stadtgerichts-Aerzte bereits unterm 19. Juny l. J. erklärt haben. München den 7. Auguſt 1810.

Pfarrliſten über die Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen.

(Int.-Bl. des O. D. Kr. von 1831. St. 15. Pag. 434.)

Das aus dem k. Staats-Miniſterium des Innern am 20. d. M. erfolgte allerhöchſte Reskript, wird den k. Diſtrikts-Polizey-Behörden, Gerichtsärzten und Pfarr-Aemtern des Oberdonau-Kreiſes zur Wiſſenſchaft und Nachachtung nachſtehend mitgetheilt:

„Es iſt bemerkt worden, daß hinſichtlich der von den Pfarr-Aemtern an die Gerichtsärzte einzuſendenden Liſten über die Geburts-Trauungs- und Sterb-Fälle ein verſchiedenes Verfahren in ſo ferne beſtehe, als für die Einſendung der Liſten verſchiedene Termine noch angenommen ſind.“

„Da für den Zweck der von den Gerichtsärzten zu erſtattenden Rechenſchafts-Berichte die jährliche Einſendung dieſer Liſten nach §. 77 der Veordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungs-Stellen in den Kreiſen betreffend, in der Regel genügt; ſo iſt die Verfügung zu treffen, daß, wo bisher noch andere Termine für die Abgabe der Liſten beſtanden haben, die Pfarr-Aemter angewieſen werden, künftig die Einſendung nur jährlich einmal und zwar nach dem Schluſſe des Etats-Jahres zu bewirken.“

„Damit iſt jedoch die Vorſchrift zu verbinden, daß in den jährlichen Liſten die Geburts- und Sterb-Fälle nach den einzelnen Monaten, und nicht blos überhaupt, angegeben werden ſollen.“

Augsburg den 25. März 1831.

Pferdärzte, deren Prüfung zur Anſtellung.

(Reg.-Bl. 1823. St. 19. Pag. 795.)

Wir haben ſchon unterm 3. Febr. 1808 die Prüfungen derjenigen Individuen, welche bey der Armee als Schmiede jeden Grades angeſtellt oder befördert werden wollen, allergnädigſt anbefohlen, und ſolche dem Geſchäfts-Kreiſe Unſerer damals beſtandenen General-Lazareth-Inſpection beygefügt. Der Mangel an dieſem Perſonale in der Armee aber und die Nothwendigkeit der ſchnellen Beſetzung der Stellen bey den fortwährenden Feldzügen haben zur Folge gehabt, daß von die-

ſen Prüfungen bey den damaligen Anſtellungen Umgang genommen werden mußte.

Da Wir jedoch dieſen ſo wichtigen Zweig Unſerer Armee nur mit den würdigſten und brauchbarſten Subjecten beſetzt haben wollen; ſo verordnen Wir, daß die Anſtellungen der pferdärztlichen Praktikanten in der Armee nur mehr nach vorausgegangenen Concurs-Prüfungen Statt finden ſollen, denſelben haben auch die auf Koſten Unſerer Militär-Hauptkaſſe an der Central-Veterinärſchule gebildeten Zöglinge ſich zu unterwerfen, indem nur dem Vorzüglichſten aus allen dieſen Prüfungen beywohnenden Candidaten, eine Anſtellung zu Theil werden kann. Zu dieſem Zwecke haben Wir nur die mitfolgende Inſtruktion als allgemeine Vorſchrift zu dieſen Concurſen genehmigt und befehlen, daß ſich genau nach derſelben gehalten werde.

München den 3. May 1823.

Inſtruktion
über die Prüfungen der in der Armee anzuſtellenden pferdärztlichen Praktikanten.

I.
Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Die Wiederbeſetzung der in der Armee erledigten pferdärztlichen Praktikanten-Stellen ſoll nur nach vorausgegangenen Concurs-Prüfungen Statt finden.

§. 2. Der Prüfungs-Concurs iſt jedesmal unter der Leitung der Kommandantſchaft München abzuhalten, welche denſelben acht Wochen zuvor durch das allgemeine Regierungs-Blatt bekannt machen wird.

II.
Vorbedingungen der Zulaſſung zum Prüfungs-Concurs.

§. 3. Der Candidat, der zur Prüfung zugelaſſen werden will, muß ein Landeseingeborner ſeyn, oder das Indigenat erlangt haben.

§. 4. Derſelbe muß, wenn er nicht an der hieſigen Central-Veterinärſchule ganz frequentirt und abſolvirt hat, doch die nach dem

organiſchen Edikte vom 1. Febr. 1810 Tit. III. §. 22. vorgeſchriebene Approbation von daher erhalten haben.

§. 5. Das hierüber erhaltene a) Diplom ſo wie legale Zeugniſſe über b) das Lebensalter, Körper-Conſtitution und Geſundheits-Zuſtand, dann c) ob der Candidat noch ledig ſey, und wenn er ſchon längere Zeit von der Central-Veterinärſchule approbirt iſt, über ſein ſeit dieſer Zeit bis jetzt ſtatt gehabtes practiſches Wirken und moraliſches Betragen, ſind einige Zeit vorher entweder in Originalibus oder in beglaubigten Abſchriften an die Kommandantſchaft München einzuſenden, welches dieſelben auf dem Dienſtwege der allerhöchſten Stelle vorzulegen hat.

III.

Prüfungs-Commiſſion.

§. 6. Die Prüfungs-Commiſſion beſteht aus der Ober-Sanitäts-Commiſſion mit Beyziehung der beyden Regiments-Pferd-Aerzte der Garniſon unter dem Vorſitz eines Stabs-Offiziers der Kavallerie, welchen die Kommandantſchaft zu beordern hat. Zur Protokollsführung wird der Actuar der Ober-Sanitäts-Commiſſion verwendet.

§. 7. Die Fragen, welche der Zahl und dem Inhalte nach ſo eingerichtet ſeyn müſſen, daß zu ihrer Ausarbeitung nicht mehr als vier Tage erforderlich ſind, werden von dem Medicinal-Referenten des Staats-Miniſteriums der Armee entworfen, und nach erhaltener allerhöchſter Genehmigung, jede einzeln verſchloſſen, durch die Dienſtes-Behörden der Prüfungs-Commiſſion übergeben.

§. 8. Den Conkurrenten wird ein geräumiges Lokal angewieſen, und ſie mit den nöthigen Schreib-Materialien verſehen.

§. 9. Es darf ſodann jedesmal nur eine Aufgabe vorgelegt, und vor deren Vollendung keiner nach Hauſe gelaſſen werden.

§. 10. Während des ſchriftlichen Examens hat beſtändig einer der Examinatoren im periodiſchen Wechſel, und der Aktuar anweſend zu ſeyn, welche ſtrenge dafür wachen, daß die gleichzeitig an der Beantwortung dieſer Aufgaben arbeitenden Candidaten ſich nicht mit einander benehmen, oder ſich eines Buches oder Schriften bedienen,

ſondern ein jeder nur aus eigenem Nachdenken ſeine Aufſätze verfertige.

§. 11. Die gefertigten Arbeiten nehmen der anweſende Examinator und der Aktuar nach geſchehener Unterſchrift ihres Verfaſſers in Empfang, und verſehen ſie beyde mit ihrem Siegel, worauf ſolche dem Vorſtande der Prüfungs-Kommiſſion übergeben werden.

§. 12. Nach vollendetem ſchriftlichen Examen wird für das Mündliche ein Tag beſtimmt.

§. 13. Die Conkurrenten werden alle zuſammen der Reihe nach examinirt; wo auch vorzüglich ihre ſchriftlichen Arbeiten zu Grunde zu legen ſind.

§. 14. Bey demſelben werden auch die Medizinal-Referenten des Staats-Miniſteriums der Armee erſcheinen, denen es frey ſteht, gleichfalls Fragen an die Conkurrenten zu ſtellen, jedoch bey der Abſtimmung kein Votum geben; deßwegen die Kommandantſchaft den Tag und die Stunde des mündlichen Examens anzuzeigen hat.

IV.

Gegenſtände der Prüfung.

§. 15. Die Aufgaben für dieſe ſind aus folgenden Gegenſtänden zu wählen: a) äußere Pferde-Kenntniß, b) Diätetik, c) Geſtütskunde, d) ſpezielle Therapie, e) Chirurgie, f) Geburtshilfe, g) gerichtliche Thierarzneikunde, h) theoretiſche und praktiſche Hufbeſchlagkunde.

V.

Cenſur der Prüfungen und Schlußverfahren.

§. 16. Gleich nach Vollendung des ſchriftlichen Examens wird von dem Vorſtande eine Sitzung anberaumt, in welcher die Arbeiten geöffnet, vorgelegt und beurtheilt werden, worauf ein jedes der Kommiſſions-Mitglieder ſein Votum zu Protokoll giebt.

§. 17. Daſſelbe geſchieht auch am Ende der mündlichen Prüfung; woraus ſodann die Conkurrenten nach ihrer Würdigkeit gereihet, und das Vorzüglichſte mittelſt Berichts, dem das Prüfungs-

Protokoll und die ſchriftlichen Arbeiten der Konkurrenten beyzulegen ſind, zur Anſtellung in Vorſchlag gebracht.

§. 18. Die Nachfolgenden werden mit ihren Noten vorgemerkt, und wenn bey einer ſich ferner ergebenden Vakatur kein beſſerer Konkurrent erſcheint, der hier am erſten Vorgemerkte, im Falle er ſich zur Anſtellung wieder anmeldet, vorgezogen.

München am 3. May 1823.

Pferdfleiſch, deſſen Genuß.

(Int. = Bl. des Oberdonau = Kreiſes von 1832. St. 11. Pag. 291)

Es wurde bey unterzeichneter Stelle die Anzeige gemacht, daß ſeit einiger Zeit in mehreren Bezirken des Oberdonau = Kreiſes alte, oder zufällig unbrauchbar gewordene Pferde von den Eigenthümern geſchlachtet, oder von denſelben an andere Individuen zum Schlachten und Auswägen des Fleiſches käuflich überlaſſen werden.

Wenn ſchon der Genuß des Fleiſches eines geſunden Pferdes an ſich der menſchlichen Geſundheit nicht ſchädlich iſt, ſo ſind doch die Privaten, welche ſich für ihren Hausbedarf des Pferdfleiſches bedienen wollen, verbunden, dieſes Fleiſch vorerſt von einem geſetzlich geprüften Thier = Arzte unterſuchen zu laſſen.

Es iſt übrigens unter keinem Vorwande zu geſtatten, daß derley Fleiſch zum Verkaufe gebarcht werde, und einen förmlichen Handels-Artikel bilde, weil das Publikum dadurch höchſt gefährdet, und dieſes Fleiſch insbeſondere dem Rindfleiſche unterſchoben, oder in Gaſthäuſern zu Würſten und dergleichen, verwendet werden könnte.

Die ſämtlichen k. Polizey = Behörden erhalten daher den Auftrag, hierauf beſonderes Augenmerk zu richten, und bey Entdeckung eines ſolchen Handels, gegen die betheiligten Individuen polizeylich einzuſchreiten. Augsburg den 10. März 1832.

Pferd = Seuche.

(Reg. = Bl. 1806. St. 6. Pag. 45.)

Nachdem ſeit einigen Wochen unter ſolchen Kriegs = und Bürger-Pferden, welche beträchtlichen Strapatzen und großer Verkältung ausgeſetzt waren, ſich eine Krankheit äußert, die zwar bisher bey einer

ganz einfachen, aber doch zweckmäßigen Behandlung keineswegs noch gefährliche Folgen hatte; nichts deſtoweniger durch Ueberſehen, vorzüglich durch zweckwidriges Benehmen unbelehrter Vieharzte auf dem platten Lande, (deren vorzüglichſte Waffen gegen alle und jede Gebrechen immer in Aderläſſen oder Purgiren u. dgl. beſtehen) ſohin durch ſelbſt veranlaßte Hinfälligkeit der erkrankten Thiere doch dem Kriegs= und Civil=Dienſte ein empfindlicher Nachtheil zugehen könnte, ſo beeilet ſich die k. b. Thierarznei=Schule das geſamte Publikum mit der wahren Beſchaffenheit der Krankheit, und ihrer höchſt einfachen Heilungsart (nach welcher ſchon mehrere hundert erkrankte Pferde in wenig Tagen wieder dienſtbar hergeſtellt worden) deshalb zu unterrichten, damit nicht etwa dieſe, in unſerer Gegend ſich äußernde, gar nicht gefährliche, und gleich zu beſchreibende Pferdekrankheit mit jener in der ſchwäbiſchen Chronik vom 20. Nov. 1805 unter dem Artikel Augsburg vom 13. Nov. angezeigten höchſt gefährlichen Pferde=Seuche verwechſelt werden möge.

Kennzeichen.

Die Pferde werden traurig, und ihre ganze Stellung verräth die größte Mattigkeit. Die Haare fangen an ſich bald mehr, bald weniger zu ſträuben; der Kopf, die Augenlieder ſchwellen an; das Auge ſelbſt wird trüb, und thränt; der Mund wird heiß, der Gaumen läuft hoch, bey manchen Pferden bis über die Schneidzähne, an, ſo, daß derſelbe ganz geſchwollen hervorragt, weßhalb die Kranken alles feſte Futter, ſelbſt ganz kaltes Getränke verſcheuen. Der Puls und das Athemholen unterliegen weniger Abänderung; nur bey ſolchen Pferden, die ohnehin Anlage zur Drüſe (Kehlſeuche) haben, wird das Athemholen mühſam, von einem verſteckten Huſten und leichten Fieber befolget. Der Abgang eines leicht röthlichen Urins, und der meiſtens trockene und klein geſpaltete Miſt iſt ſparſam. Die vier Füße, vorzüglich aber die hinteren, der Schlauch bey männlichen, die Zitzen bey weiblichen Thieren fangen an in dem Grade ſchmerzhaft zu ſchwellen, daß ſchwache Thiere ſich kaum von ihrem Lager mehr erheben können.

So gefahrdrohend dieſes Uebel von den meiſten After=Thierärz-

ten angeſehen wird, ſo wenig bedeutend iſt daſſelbe, wenn die erkrankten Thiere nur auf folgende, ganz einfache Art (die ſich vorzüglich auf warmes Verhalten gründet) zweckmäßig behandelt werden.

Heilart.

Man ſtelle ſolche Pferde in einen trocknen warmen Stall auf gute Streue; man reibe ſie des Tages wenigſtens 3mal entweder mit wollenen Tüchern, oder Bürſten, oder Strohe ſo lange jedesmal über den ganzen Körper, bis die Oberfläche eine gemäßigte Wärme annimmt; man entziehe den Kranken die erſten 24 Stunden gänzlich allen Haber, und reiche ihnen dagegen Weitzenkleye oder Brod mit Salz nebſt häufigen milchwarmen Mehltränken; man gebe ihnen täglich 3mal, nämlich Morgens, Mittags und Abends, jederzeit eine Stunde vor dem Futter folgenden Einguß: „Nimm röm. Kamillen und Hollunder-Blüthen, von jedem ſo viel als mit drey Fingern gefaßt werden kann, thue beydes in ein reines irdenes Geſchirr, und gieße eine Maaß ſiedendes Waſſer darüber; decke es zu, und laſſe dieſen Aufguß eine Viertelſtunde ziehen; ſeihe alsdann dieſe Flüſſigkeit ab, und löſe darin auf, Wachholderſulze, 4 bis 6 Loth, und gieb es dem Pferde durch den Mund und nicht durch die Naſe ein.“

Einfache Klyſtiere von lauem Waſſer mit etwas Kochſalz und friſchem Baum- oder Leinöl, oder Butter gemiſcht, erleichtern das Thier außerordentlich. Die geſchwollenen Füße, der Schlauch oder die Zitzen ſollen je öfter je beſſer, mit warmen Tüchern oder Bürſten gerieben, die angelaufenen Augenlieder aber mit feuchten Schwämmen gereiniget werden. Wäre verſteckter Huſten und fieberhafter Zuſtand vorhanden, ſo leiſtet nebſt obigen Mitteln das Haarſeil, oder das Leder, oder die Chriſtwurz, vorne an die Bruſt geſetzet, ſehr erſprießliche Dienſte, vorzüglich wenn warme Dampfbäder unter die Naſenlöcher des Tags öfters angewendet werden. Der hoch angeſchwollene Gaumen ſoll mit Wein- oder gutem Obſteſſig, in welchem etwas roher Alaun aufgelöſt worden, ſo oft möglich des Tags benetzt, und mittelſt eigen mit dieſer Auflöſung benetzten Bäuſchchens zurückgedrückt werden.

Wird dieſer ganz einfache Heilplan, welchen jeder Pferde-Eigen-

thümer ſelbſt beſorgen kann, mit Aufmerkſamkeit beobachtet, ſo fangen die meiſten Pferde ſchon zu Ende des zweyten oder dritten Tages ganz gewiß wieder ihr gewöhnliches Futter zu genießen an, wornach ſich ſehr bald die verlornen Kräfte wieder ſammeln.

Alles Aderlaſſen, Gaumenſtreichen, Purgiren u. dgl., nicht minder zu heftige Reizmittel, z. B. ſtark reizende Drüſenpulver, ſind nicht allein ganz entbehrlich, ſondern wie die Erfahrung lehrte, höchſt ſchädlich. München den 14. Jänner 1806.

Pharmacopoea bavarica.

Nach einer allerhöchſten Entſchließung ddo. München den 10. Sept. d. J. hat nunmehr das Obermedizinal=Collegium die Bearbeitung einer allgemeinen Pharmacopoe für das Königreich vollendet, und es wird demnach die untengenannte Behörde beauftragt, das anliegende Exemplar dieſer Pharmacopoe dem Phyſikat mit der Weiſung zu behändigen, forthin die Apotheken=Viſitationen, und die ſonſt vorkommenden Unterſuchungen mit unnachſichtlicher Berückſichtigung der in dieſer Pharmacopoe enthaltenen Vorſchriften, und der dort angegebenen Merkmale über die Güte der Arzneikörper, und Präparaten vorzunehmen, und das erhaltene Exemplar in das Phyſikats=Inventar gehörig aufzunehmen.

Gleichzeitig ſind die Apotheker zur Anſchaffung der Pharmacopoe anzuweiſen, und die vorhandenen praktiſchen Aerzte um ſo mehr darauf aufmerkſam zu machen, als die gegenwärtigen Vorſchriften zur Anfertigung der Praeparata narcotica, im Vergleich mit jenen der bisher üblich geweſenen Neu preußiſchen Pharmacopoe weſentlich verſchieden ſind.

Der geſchehene Vollzug dieſes Auftrages iſt ſeiner Zeit von den betreffenden Individuen beſcheinigt vorzulegen.

Augsburg den 24. Sept. 1822.

Pharmacopoea bavarica.

Nachdem in der allerhöchſten Entſchließung vom 10. Sept. l. J. insbeſondere angemerkt wurde, daß ſämtliche Apotheker verbindlich gemacht werden ſollen, ſich die Pharmacopoea bavarica anzuſchaffen,

eingekommener Anzeigen zur Folge aber, dieſer Anordnung noch nicht allenthalben entſprochen ſeyn ſoll: ſo erhalten die k. Polizey-Behörden hiemit den Auftrag, im Benehmen mit dem betreffenden Gerichts-Arzt unverweilt anher anzuzeigen, ob die in ihren Bezirken befindlichen Apotheker ſich die benannte Pharmacopoea ſchon beygeſchafft haben, und ob hiernach diſpenſirt werde?

Augsburg den 31. Dezember 1822.

Pharmazeuten, Unterſtützung durch Stipendien zum Studium ihrer Fächer an einer höhern Lehranſtalt.

(Int.-Blatt des O. D. Kr. 1817. St. 7. Pag. 144.)

Wir haben in frühern Verordnungen feſtgeſetzt, daß künftig kein Pharmazeut zur ſelbſteigenen Führung oder Proviſur einer Apotheke gelaſſen werde, welcher nicht die Apothekerskunſt ordentlich erlernt, und nach hinlänglicher Uebung in derſelben, die ſeine Wiſſenſchaft betreffenden Fächer an einer höhern Unterrichts-Anſtalt, nämlich an einer Unſerer inländiſchen Univerſitäten ordentlich gehört, auch Zeugniſſe darüber erhalten hat, und von einem Unſerer Medizinal-Komiteen approbirt worden iſt.

Nachdem aber viele der pharmazeutiſchen Kandidaten wegen Mangel an pekuniären Mitteln außer Stande ſind, eine Univerſität zu ihrer Ausbildung zu beſuchen; ſo wollen Wir, daß die pharmazeutiſchen Kandidaten, wenn ſie ihre beſondere Fähigkeit, ihren Fleiß, und ein tadelfreyes moraliſches Betragen nachgewieſen, auch legale Zeugniſſe über ihre Mittelloſigkeit vorgebracht haben, zum Genuße von Stipendien auf Univerſitäten unter nachfolgenden Bedingungen gelaſſen werden:

I.

Die Kandidaten der Pharmazie ſind für die Dauer ihres Studiums an einer Univerſität zu dem Genuße der an und für ſich allgemeinen, oder Staats-Stipendien, und zu dem Genuße derjenigen beſondern Stipendien, welche nach der allgemeinen Verordnung vom 30. Okt. 1807 (Reg.-Bl. St. 48) und vom 1. Dez. 1812 (Reg.-Bl. St. 47) in die Klaſſe der allgemeinen Stipendien temporär über-

treten, nach Maßgabe ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit dergeſtalt berechtiget, als dieſe Stipendien nicht von Studierenden in den Wiſſenſchaften der eigentlichen Univerſitäts-Fakultäten oder Sektionen in unvermeidlichen Anſpruch genommen werden.

II.

Die Kandidaten der Pharmazie ſind unter der nämlichen Beſchränkung auch zum Genuße der für ihren Geburtsort, oder für ihre Familie ausſchließend beſtimmten Stipendien-Stiftungen in ſo ferne berechtiget, als zur Erlangung dieſer Stipendien nicht ausdrücklich und ausſchließend Studierende beſtimmter Wiſſenſchaften, z. B. der Theologie, der Rechts-Wiſſenſchaft, oder Medizin berufen ſind, und als nicht zugleich für den Fall, daß Genußberechtigte dieſer beſtimmten Wiſſenſchaften nicht vorhanden wären, eine andere Verwendung der Stiftungs-Rente durch den ausdrücklichen Willen des Stifters, oder durch andere rechtlichen Anordnungen ausgeſprochen iſt.

III.

Die um Stipendien zum Beſuche einer Univerſität nachſuchenden Pharmazeuten haben ſich bey den einſchlägigen Behörden rechtzeitig zu melden, und ihre Geſuche mit den Zeugniſſen belegt ſchriftlich einzureichen.

Die Regierungen Unſerer Kreiſe, ſo wie die akademiſchen Senate und Ephorate Unſerer Univerſitäten werden hierüber das weiter Geeignete verfügen, und die pharmazeutiſchen Kandidaten gleich jenen der übrigen Wiſſenſchaften zur Genehmigung auf die bisherige Weiſe in Antrag bringen, und von der gegenwärtigen allerhöchſten Entſchließung das Publikum durch die Kreis-Intelligenz-Blätter in Kenntniß ſetzen. München den 23. April 1817.

Pharmazeuten, deren Lehr- und Servier-Jahre.

(Intell.-Bl. des O. D. Kr. 1823. St. 11. Pag. 315.)

Zur nähern Erläuterung der in der allerhöchſten Verordnung vom 8. Dezember 1808 §. 3. lit. b. wegen der Lehr- und Servier-Zeit der Pharmazeuten enthaltenen Beſtimmung, wurde durch allerhöchſtes

Reſkript vom 1. April d. J. feſtgeſetzt, daß künftig alle Pharmazeuten gehalten ſeyn ſollen, entweder drey Lehr= und zwey Servier=Jahre oder vier Lehr- und ein Servier-Jahr vor dem Zutritte zur Univerſität nachzuweiſen; welches zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Augsburg den 11. April 1823.

Pharmazie, Rechte zu deren Ausübung.

(Reg.=Bl. 1808. St. 56. Pag. 2192.)

Auszug

aus dem Organiſchen Edikte über das Medizinalweſen im Königreiche vom 8. Sept. 1808.

§. 4. Diejenige Individuen, welche ſich in Zukunft der Pharmacie als Apotheker widmen wollen, haben, wenn ſie mit den erfoderlichen natürlichen Anlagen, Sprach=, dann phyſiſchen, mathematiſchen und naturhiſtoriſchen Kenntniſſen ausgerüſtet ſind, und vorläufig in einer größeren Offizin in der Lehre und in Dienſt geſtanden haben, wenigſtens zwey Jahre an einem pharmaceutiſchen Inſtitute, welche Wir an den Medizinal=Sektionen Unſerer Univerſitäten, oder auch auſſer dieſen zu errichten gedenken, chemiſche, botaniſche und pharmaceutiſche Kollegien zu hören, und ſich in dieſen Fächern nebſt den theoretiſchen auch praktiſche Kenntniſſe zu ſammeln.

Zur Uebernahme einer Apotheke als Eigenthum, oder in Pacht, oder endlich als ſogenannter Proviſor, muß ſich der Apotheker durch die legalen Zeugniſſe der gemachten Lehr= und Dienſtjahre, und die vorgeſchriebenen Studien an den pharmaceutiſchen Inſtituten ausweiſen, und über dieſes eine theoretiſche und praktiſche Prüfung, nach der Vorſchrift, wie dieſelbe bey den Medizinal=Komiteen angeordnet wird, beſtanden, und darüber ein förmliches Approbations=Zeugniß erhalten haben.

Das Umſtändlichere hierüber wird in der nächſtens zu erſcheinenden Apotheker=Ordnung vorgezeichnet werden.

Poſtwagen-Porto.

Weil die Poſtwagens=Porto=Befreyung für Sendungen an die

königl. Land= und Stadtgerichts=Aerzte nur dann ſtatt finden kann, wenn die betreffenden königl. Dienſtſachen unter der Addreſſe:

„an das königl. Land= oder Stadt=Phyſikat in N. N.“

verſendet, und hiebey die übrigen äußern Formen beobachtet werden: ſo wird ſolches ſämtlichen königl. Polizey=Behörden des Kreiſes, ſo wie auch den dieſſeitigen Expeditions=Aemtern zur Wiſſenſchaft und genauen Nachachtung für die Zukunft, — erſtere noch mit dem Anhange eröffnet, hievon auch dem betreffenden Land= resp. Stadtgerichtsarzte ihres Amts=Bezirkes zur Wiſſenſchaft Nachricht zu ertheilen.

Augsburg den 18. Sept. 1818.

Praxis angehender Aerzte.

(Int.=Bl. d. Rezat=Kreiſes 1830 St. 11. Pag. 211.)

Unterfertigte Kreisſtelle findet ſich veranlaßt, die Polizey=Behörden zu beauftragen, daß ſie bey der in ihre Kompetenz gelegten Zulaſſung geprüfter Aerzte zur Praxis dieſe angehenden praktiſchen Aerzte jedesmal auf die im organiſchen Edikte über das Medizinalweſen (Reg. Blatt 1808 Seite 2195) Tit. II. §. 9 und §. 11, lit. b, d und e enthaltenen Beſtimmungen aufmerkſam, und ihnen unter Hinweiſung auf das bey ihrer Approbation bereits geleiſtete Verſprechen zur Pflicht machen, nicht nur dieſen Beſtimmungen genau nachzukommen, ſondern auch überhaupt denjenigen Anfoderungen, welche der Gerichtsarzt, in deſſen Phyſikats=Bezirke ſie die ärztliche Praxis ausüben, vermöge ſeines Amtes an ſie zu machen habe, jederzeit gebührende Folge zu leiſten. Die Gerichtsärzte aber werden angewieſen, die angehenden praktiſchen Aerzte ihres Bezirkes mit den auch ſie betreffenden ſpeziellen Verordnungen, namentlich z. B. in Betreff der Schutzpocken=Impfung und Revaccinationen, gehörig bekannt zu machen.

Ansbach den 4. Febr. 1830.

Praxis würtembergiſcher Aerzte und Chirurgen in Bayern.

(Int.=Bl. d. O. D. Kr 1809. St. 18. Pag 610.)

Vermöge allerhöchſter Entſchließung ddo. München den 14. Juny d. J. wird den ſämtlichen Polizey=Behörden des Oberdonau=Kreiſes diejenige allerhöchſte Verfügung, welche Seine Königl. Majeſtät

in rubrizirten Betreffe, ſchon unterm 19. Dez. v. J. anher zu erlaſſen geruht haben, im nachſtehenden Abdrucke zur Kenntniß, und Nachachtung mitgetheilt. Augsburg den 19. Juny 1819.

Abdruck.

Auf Befehl ꝛc.

Der k. Regierung des Oberdonau-Kreiſes werden auf den Bericht vom 16. Oktober l. J. im rubrizirten Betreffe nachſtehende Beſchlüſſe ertheilt:

1.) Nur promovirten, und beeidigten k. würtembergiſchen Aerzten, das iſt: Doktoren der Medizin ſoll die Praxis in innern Krankheiten in dieſſeitigen Gebieten künftig geſtattet werden.

2.) Den k. würtembergiſchen beeidigten Chirurgen iſt nur in ſo weit die Ausübung der Chirurgie dieſſeits zu erlauben, als ſie ſich hiezu durch ihre Meiſterbriefe gehörig ausweiſen können.

3.) Ein gleiches Verfahren ſoll auch auf die der Geburtshilfe kundigen jenſeitigen Individuen in Anwendung gebracht werden.

4.) Hiernach ſind die k. Grenz-Behörden zur Einſichtsnahme dieſer Legitimations-Urkunden der k. würtembergiſchen ärztlichen, und chirurgiſchen Individuen, wenn ſolche auf dem dieſſeitigen Gebiete praktiziren wollen, anzuweiſen, und zugleich zu beauftragen, einen jeden einzelnen dieſer Individuen nach den angeführten Beſtimmungen die Grenzen ſeiner Praxis daſelbſt anzudeuten, für Uebertretungsfälle mit den beſtehenden Polizey-Geſetzen zu bedrohen, und beym Eintritte eines Vergehens gegen dieſe Geſetze auch darnach zu beſtrafen.

5.) Von dieſen Beſtimmungen iſt die k. würtembergiſche Regierung des Donau-Kreiſes gehörig in Kenntniß zu ſetzen.

München den 19. Dezember 1818.

Praxis der Militärärzte beym Civil.

(Int.-Bl. d. O. D. Kr. v. 1826. St. 29. Pag. 1130.)

Von der unterm 11. September d. J. an die k. Regierung des Iſarkreiſes in dem rubrizirten Betreff erlaſſenen allerhöchſten Entſchließung folgt nachſtehend ein Abdruck zur Wiſſenſchaft und Nachachtung.

Augsburg den 23. September 1826.

Abdruck.

Der k. Regierung des Isar-Kreiſes wird eröffnet, und es iſt durch dieſelbe allen ihr untergeordneten Polizey- und Sanitäts-Behörden bekannt zu machen, daß nach gepflogener Rückſprache mit dem k. Kriegs-Miniſterium in Beziehung auf die Civil-Praxis der Militär-Aerzte Folgendes feſtgeſetzt wurde:

1.) Die unbeſchränkte ärztliche Praxis wird jenen Militär-Aerzten bewilligt, welche den Doktor-Grad vor dem Edikt über das Medizinal-Weſen im Jahre 1808 (Regierungs-Blatt Bd. II. S. 2189 u. f.) erworben haben, wenn ihnen auch die übrigen, durch das Edikt vorgeſchriebenen Bedingungen fehlen z. B. die in regelmäßiger Ordnung vorgeſchriebenen Gymnaſial- und Lyceal-Studien, das Abſolutorium, das Biennium prakticum, und die Probe-Relation.

2.) Die Militär-Aerzte, welche ſchon vor dem Edikte 1808 Bataillons- oder Regiments-Chirurgen waren, aber nicht den Doktors-Grad erlangten, haben in Hinſicht auf mediziniſche und chirurgiſche Praxis alle Befugniſſe, welche den ehemaligen Chirurgen 1ter Klaſſe, den Landärzten und gegenwärtigen approbirten Chirurgen zukommen, mit Ausnahme jedoch der Praxis in der Geburtshilfe, wenn ſie ſich nicht über Befähigung in dieſem Zweige beſonders ausweiſen.

3.) Von den Militär-Aerzten, welche erſt nach Erſcheinung des Edikts vom Jahre 1808 Bataillons-Aerzte wurden, fodert man alle in dieſem Edikte für Aerzte, oder ſpäterhin Landärzte und Chirurgen aufgeſtellten Bedingungen, je nachdem ſie

a) ärztliche, oder

b) landärztliche und chirurgiſche Praxis zu üben geſonnen ſind.

Jedoch wird den Aerzten die Praxis in einem größern Militär-Spitale für das Biennium angerechnet.

4.) Alle Militär-Aerzte, welche in ihren Garniſonen Civilpraxis ausüben wollen, erhalten die Erlaubniß dazu, wenn ſie bey den vorgeſetzten Polizey-Stellen und den Gerichtsärzten die erfoderlichen Urkunden vorgelegt haben, nämlich:

a) die unter Ziffer 1. begriffenen Militär-Aerzte: das Doktor-Diplom;

b) die unter Ziffer 2. begriffenen: das Zeugniß einer authoriſirten

Militär-Behörde, daß ſie vor Erſcheinung des organiſchen Edik-tes von 1808 ſchon Bataillons-Aerzte geweſen;

c) die unter Ziffer 3. et a genannten: das Univerſitäts-Abſolutorium, das Doktors-Diplom und das Approbations-Zeugniß eines Medizinal-Komites;

d) die unter Ziffer 3. et b genannten: das Approbations-Zeugniß und Diplom von der landärztlichen oder chirurgiſchen Schule.

5.) Die Erlaubniß zur Civil-Praxis gilt nur für die Dauer des Aufenthaltes in einer Garniſon, und begründet keinen Anſpruch auf Civil-Praxis bey dem Austritt aus dem Militärdienſte.

Alle königl. Polizey- und Sanitäts-Behörden haben ſich hiernach zu achten. München am 11. Sept. 1826.

Praxis der Militär-Aerzte.

Der königl. Regierung des Iſarkreiſes wird eröffnet, daß die im Reſkript vom 11. Sept. v. J. (Ziffer 11766) von Ziffer 3 — 5 gegebenen Beſtimmungen nicht blos für Regiments- und Bataillons-Aerzte gelten, ſondern für alle Militärärzte, ſomit auch die ſogenann-Praktikanten, wenn ſie die unter Ziffer 4. Buchſtabe c und d gefoderten Bedingungen erfüllt haben.

Alle königliche Polizey- und Sanitäts-Behörden haben hiernach zu verfahren. München am 6. Oktober 1827.

Praxis geprüfter Aerzte mit der 3ten Befähigungs-Note.

Nachſtehende allerhöchſte Verfügung vom 21. Febr. l. J. in rubrizirtem Betreffe wird den ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden und Gerichts-Phyſikaten des Oberdonau-Kreiſes zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung hiedurch mitgetheilt:

„Auf den unterm 6. Dec. 1827 erſtatteten Anfrage-Bericht, die Zulaſſung geprüfter Aerzte mit der 3. Befähigungs-Note zur ärztlichen Praxis betreffend, wird der königl. Regierung des Untermain-Kreiſes K. d. J. folgende Entſchließung ertheilt:

1.) Es iſt in der Verordnung vom 8. Dez. 1808, die Organiſation der Medizinal-Komiteen betreffend, §. 2. lit. f. klar beſtimmt, daß denjenigen Aerzten, welche bey der Prüfung hinlängliche Kennt-

niſſe zur Ausübung der ärztlichen Praxis nicht an den Tag legen, ein Zeugniß überhaupt nicht zu ertheilen, ſondern nach Maßgabe der Befähigung ein kürzerer oder längerer Termin zur Wiederholung der Prüfung anzuberaumen ſey.

Hieraus folgt aber von ſelbſt, daß auch ein mit der dritten Befähigungs-Note ausgeſtelltes Zeugniß von der freyen Ausübung der Arzneykunde nicht ausſchließe.

Da jedoch die niedere Befähigungs-Stufe ſolcher Aerzte räthlich macht, daß denſelben die ärztliche Praxis nur an ſolchen Orten geſtattet werde, wo ihre Leiſtungen durch die nahe und ſorgfältige Aufſicht eines geſchickten und thätigen Gerichtsarztes bewacht werden, ſo hat die Verordnung vom 17. Dez. 1825 §. 55 die Befugniß der Ertheilung von Autoriſationen zur ärztlichen Praxis, die nach 26 der Verordnung vom 27. März 1817 den Kreis-Regierungen allgemein übertragen worden war, nur in Anſehung der geprüften Aerzte mit der erſten oder zweyten Befähigungs-Note den Unterbehörden anvertraut, und eben dadurch in Anſehung jener mit der dritten Note den Kreis-Regierungen belaſſen.

2.) Wenn der Gerichtsarzt die Unfähigkeit eines praktiſchen Arztes zur freyen Ausübung der Arzneykunde behauptet, ſo muß dieſe Behauptung durch Thatſachen belegt werden, auf welche ein wiſſenſchaftliches Urtheil über die abgeleitete Schlußfolge begründet werden kann.

Es liegt dabey in der durch die Verordnungen vom 8. September 1808, §. 18 lit. c und i, und vom 6. Okt. 1809 §. 3 und 5 bezeichneten Stellung der Gerichtsärzte, daß ihre Gutachten, ſo oft eine Entſcheidung der Kreis-Regierung dadurch veranlaßt wird, und daher auch bey ergriffenem Rekurſe, dem Super arbitrium des Kreis-Medizinal-Rathes unterliegen

Die Beſtimmung, ob dem der Unfähigkeit beſchuldigten Arzte die Fortſetzung der ärztlichen Praxis bis zu entſchiedener Sache zu geſtatten, dann ob derſelbe nur zur Fortſetzung dieſer Praxis unter der Leitung eines andern vorzüglich befähigten Arztes für eine gewiſſe Zeitdauer zu ermächtigen, oder zu einer neuen Prüfung zu verweiſen, oder von der ärztlichen Praxis zeitlich oder für immer ganz auszuſchließen ſey? iſt in jedem einzelnen Falle durch die beſondern Verhältniſſe be-

dingt, und muß eben deßhalb dem Urtheile der zuſtändigen Behörde mit Vorbehalt des Rekurſes überlaſſen bleiben."

Augsburg den 21. May 1830.

Prüfungen der mediziniſchen Kandidaten und ihre Proberelation.

(Reg.=Bl. 1808. St. 72. Pag. 2909.)

Wir haben in dem unterm 8. Sept. l. J. erlaſſenen, das Medizinalweſen in Unſerm Reiche betreffenden organiſchen Edikte, Tit. I. §. 2, bereits Unſere allerhöchſten Geſinnungen über die Wichtigkeit einer zweckmäßigen Bildung brauchbarer Aerzte an den Tag gelegt, und Uns die näheren Beſtimmungen vorbehalten, nach welchen die Prüfungen an den mediziniſchen Sektionen Unſerer Univerſitäten, als Kontrolle der Fähigkeiten der Zöglinge und ihres in allen Fächern dieſer Wiſſenſchaft genoſſenen Unterrichts ſowohl, als der, in den damit verbundenen Anſtalten, welchen Wir unaufhörlich den erfoderlichen Grad von Vollkommenheit zu geben beſtimmt ſind, erlangten praktiſchen Bildung, vorgenommen werden ſollen.

Damit hierinfalls allenthalben mit der gehörigen Gleichförmigkeit und Strenge zu Werke gegangen werde, ſetzen Wir für die Semeſtral- und Ende=Prüfungen, ferner für die Promotionen nachfolgende Normen feſt.

§. 1. Von den Semeſtral-Prüfungen.

a) Jeder inländiſche Kandidat der Medizin hat am Ende eines jeden Semeſters eine Prüfung aus den für ihn, nach dem feſtgeſetzten Studien-Plane, vorgeſchriebenen Gegenſtänden bey den einſchlägigen Profeſſoren zu beſtehen, worüber dieſe demſelben ein mit ihrer Unterſchrift und Siegel gefertigtes Zeugniß zuſtellen werden. Wir verſehen Uns zu den mediziniſchen Profeſſoren, daß ſie ſowohl in dieſen Semeſtral-Prüfungen, als auch in den darüber auszuſtellenden Zeugniſſen eine dieſem wichtigen Gegenſtande angemeſſene Strenge und Gewiſſenhaftigkeit beobachten, und nach dieſen die Fähigkeiten, den Fleiß und den gemachten Fortgang angeben werden. Die Noten über die Letztern ſind, nach Befund,

beſtimmt nach den drey Klaſſen, eines guten, ſehr guten, oder ausgezeichnet guten, zu bezeichnen.

b) Von einem jeden dieſer ausgeſtellten Semeſtral = Prüfungs=Atteſtate werden Duplikate von den Profeſſoren zur Sektions=Regiſtratur hinterlegt, und der leichtern Nachweiſung wegen nach chronologiſcher und alphabetiſcher Ordnung gereihet.

c) Wenn der Kandidat bey hinlänglichen Fähigkeiten in dieſen Semeſtral = Prüfungen das erfoderliche Genügen in einem oder mehreren Fächern nicht geleiſtet, und ſich dadurch zum Fortſchreiten in der Wiſſenſchaft nicht ganz als fähig erwieſen hat, ſo wird derſelbe zur Wiederholung eines, oder nach Umſtänden mehrerer dieſer Fächer, in den darauf folgenden Semeſtern angehalten. Bey mangelnden Fähigkeiten iſt derſelbe, im Falle er königlicher Stipendiat iſt, ohne weiters von dieſem Studium zu entfernen; auſſerdem aber ihm der Rath zu ertheilen, ſich auf einen anderen Zweig einer Wiſſenſchaft oder Kunſt zu verlegen.

d) Glaubt der Kandidat aber, gegen ſolche in dem einen, oder anderm Falle über ihn getroffenen Verfügungen mit Grunde appelliren zu können, ſo muß dieſes ſchriftlich an den Vorſtand der Sektion, oder wenn dieſer betheiligt ſeyn ſollte, an den im Dienſtesalter zunächſt folgenden Profeſſor geſchehen. Dieſer veranſtaltet hierauf, mit Zuziehuug noch zweyer Profeſſoren, eine nochmalige aber ſchriftliche Prüfung über die in Frage ſtehenden Gegenſtände, worüber ein Protokoll abzuhalten, die nach der Stimmen=Mehrheit eingeholte Entſcheidung beizuſetzen, letztere dem Kandidaten durch die Sektion ſchriftlich mitzutheilen, und das Ganze zu den Prüfungs = Akten zu hinterlegen iſt.

§ 2. Von den Ende = Prüfungen.

a) So wie ſich in den Semeſtral = Prüfungen die mediziniſchen Profeſſoren von dem ſtufenweiſen Fortgange der Kandidaten einzeln zu überzeugen haben, ſo ſollen die Ende = Prüfungen eine ſolche Einrichtung erhalten, durch welche die mediziniſche Profeſſoren ſamt und ſonders, und auch jeder andere kompetente Richter die Fähigkeiten der Kandidaten, und die Geſamtheit ihres

theoretiſchen Wiſſens ſowohl, als der erworbenen praktiſchen Fertigkeiten beurtheilen, und ſich überzeugen können, daß die Eintheilung der mediziniſchen Doktors-Würde nur denjenigen zu Theil werde, welche genau allen Vorſchriften enſprochen haben. Deßhalb verordnen Wir auch, daß in Zukunft keine Verleihung eines ſogenannten Ehren-Titels eines Doktors der Arznei-Wiſſenſchaft mehr ſtatt haben ſoll.

b) In dieſer Abſicht hat ein jeder zur mediziniſchen Doktors-Würde aſpirirende Kandidat, gleichviel ob derſelbe Unſer Unterthan, oder Ausländer ſey, dem Sektions-Vorſtande, zugleich mit der um Konferirung dieſer Auszeichnung einzureichenden Bittſchrift, die legalen Zeugniſſe über alle aus den mediziniſchen Lehrfächern nach ihrem ganzen Umfange erſtandenen Semeſtral-Prüfungen, über die mit Fortgang beſuchte innere und äußere Klinik, und die vorſchriftmäßig gemachten Vorbereitungs-Studien vorzulegen.

c) Die mediziniſchen Profeſſoren nehmen die Frage, ob ein Kandidat nach Vorlage der Zeugniſſe zu den Ende-Prüfungen zugelaſſen werden kann, in einer Sektions-Sitzung in Berathung. Sind die ſämtlichen Zeugniſſe nach Vorſchrift, ſo wird der Kandidat ſchriftlich hiezu vorgeladen; außerdem aber zur Nachholung der abgängigen Fächer angewieſen, oder die Umſtände Uns durch den akademiſchen Senat berichtlich vorgelegt.

Ueber dieſe Verhandlung wird ein Protokoll gehalten, von allen mediziniſchen Profeſſoren unterzeichnet, und zu den Examinations-Akten hinterlegt; im Falle ſich Anſtände ergeben, aber mit den einzelnen ſchriftlichen Erklärungen der Sektions-Glieder, und den Original-Zeugniſſen an Uns einbefördert.

d) Die Ende-Prüfungen werden in Zukunft beſtehen:

1.) In einer ſchriftlichen Beantwortung vorgelegter Fragen;

2.) in Behandlung eines Kranken in den kliniſchen Inſtituten, und wenn der Kandidat zugleich zur chirurgiſchen Doktors-Würde aſpirirt, in Vornahme einer chirurgiſchen Operation an dem Leichname, und Anlegung eines wichtigen Verbandes;

3.) in einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch drey Stunden, in dem akademiſchen Saale;

4) in der Ausarbeitung einer druckwürdigen Diſſertation;

5.) in der öffentlichen Vertheidigung medizinischer Sätze.

e) Zum Vorwurfe der ſchriftlichen Prüfung wird, ſogleich in der über die Zulaſſung des Kandidaten zu den Ende-Prüfungen vorzunehmenden Berathung, (§. 2. lit. c.) von den ſämtlichen Profeſſoren über ein jedes Fach der Arznei-Wiſſenſchaft eine Frage zu Protokoll gegeben, deren Beantwortung der Kandidat vor einer Kommiſſion, durch welche aller Verdacht eines fremden literäriſchen Einfluſſes beſeitiget wird, zu bearbeiten hat. Wir erwarten, daß hiezu vorzüglich die lateiniſche Sprache gewählt, und auch dadurch zur fleißigeren Betreibung derſelben ein Antrieb veranlaßt werde.

Dieſe ſchriftlichen Arbeiten zirkuliren zur Beurtheilung bey allen mediziniſchen Profeſſoren, und ein jeder derſelben giebt darüber ſein verſchloſſenes Votum ab; der Sektions-Vorſtand eröffnet ſie, wonach, wenn die Beantwortung nach der Stimmen-Mehrheit zur Zufriedenheit ausgefallen iſt, zu den übrigen Theilen der Ende-Prüfung vorgeſchritten wird.

Im Gegenfalle wird der Kandidat auch jetzt noch auf kürzere oder längere Zeit ſuſpendirt, und zu beſſerer Befähigung, vorzüglich in jenen Fächern angewieſen, in welchen derſelbe das hinlängliche Genüge nicht geleiſtet hat.

Dieſe Ausarbeitungen der Kandidaten bleiben als ein ſchriftliches Dokument ihrer erworbenen mediziniſchen Kenntniſſe, ſamt den von den Profeſſoren darüber ausgeſtellten Beurtheilungen, bey den Sektions-Akten.

Bey dieſer Einrichtung finden Wir Uns bewogen, die bisher üblich geweſenen Examina domestica als unzweckmäßig abzuſchaffen.

f) Die Profeſſoren der mediziniſchen und chirurgiſchen Klinik werden zugleich dem zu prüfenden Kandidaten unter ihrer Direktion die Behandlung eines Kranken übertragen, worüber derſelbe der Sektion die von ihm verfaßten, detaillirten und raiſonnirten

Krankengeſchichten zur Beurtheilung und Hinterlegung bey den Akten übergiebt. Zur Erlangung der Würde eines Doktors der Wund=Arzneikunſt wird überdieß erfodert, daß der Kandidat wenigſtens eine der wichtigeren chirurgiſchen Operationen am Leichname mache, und an dieſem, oder an dem Phantome ſeine Fertigkeit und Geſchicklichkeit im Verbande erweiſe. Auch hierüber wird der Profeſſor der Chirurgie das gehörige Zeugniß zu den Akten hinterlegen.

g) Um der mündlichen Ende=Prüfung mehr Oeffentlichkeit zu geben, und das ganze Publikum zum Zeugen der Partheyloſigkeit und der ſtrengen Pflichterfüllung der medizinischen Sektion von einer Seite, ſo wie von der Geſchicklichkeit und der vollendeten Ausbildung des Kandidaten auf der andern Seite, zu machen, ſoll dieſe Prüfung in dem akademiſchen Saale, bey verſammelter Sektion, und bey offenen Thüren unternommen werden.

In dieſer öffentlichen Prüfung ſoll nicht nur, wie bisher geſchieht, jeder Profeſſor aus den von ihm vorgetragenen Lehrfächern, ſondern auch aus allen Theilen der Medizin ſich Fragen von dem mediziniſchen Kandidaten beantworten laſſen, wobey jedoch der Sektions=Vorſtand darauf zu ſehen hat, daß keines der Hauptfächer der Medizin umgangen werde. Nach geendeter Prüfung, welche drey Stunden zu dauern, und in der jeder der mediziniſchen Profeſſoren vom Anfange bis zum Ende gegenwärtig zu ſeyn hat, wird über die Antworten des Kandidaten insgeſamt und kollegialiſch, nicht von jedem insbeſondere über die Beantwortung der von ihm aufgeſtellten Fragen, unter dem Vorſitze des Sektions=Vorſtandes das Urtheil von ſämtlichen Profeſſoren erholt, nach den Fächern gereihet, die Noten über jedes gegeben, und darüber ein genaues, von allen Mitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll verfertigt, welches gleichfalls zu den Examinations=Akten gehet. Die Reſultate dieſer ſtrengen öffentlichen Prüfung (examen rigorosum) ſind es vorzüglich, worüber in den Abſolutorien, von welchen unten die Rede ſeyn wird, Rechenſchaft gegeben werden muß.

h) Zu gleicher Zeit liefert der Kandidat in lateiniſcher Sprache eine

Diſſertation über einen mediziniſchen, oder doch einen mit der Heilkunde in näherer Beziehung ſtehenden Gegenſtand, der Sektion zur Zenſur, welche, wenn ſie approbirt wird, auf Koſten des Kandidaten in den Druck gelegt, im entgegengeſetzten Falle aber von dem letztern umgearbeitet wird.

i) Die öffentliche Vertheidigung mediziniſcher Sätze und des Inhaltes der Diſſertation, welche unmittelbar der Konferirung der akademiſchen Würden voranzugehen hat, ſoll den öffentlichen Beweis ſowohl dafür liefern, daß die Diſſertation des Kandidaten wahres Eigenthum ſey, als auch überhaupt, daß er die erworbenen Kenntniſſe gut vorzutragen, und mit Faſſung und Klugheit auseinander zu ſetzen verſtehe.

Zu dieſer Handlung ſetzen Wir für die Kandidaten und die mediziniſche Sektion folgende Geſetze feſt.

Für die Kandidaten:

1.) daß derſelbe die zu vertheidigenden Sätze vor dem Drucke der Zenſur der Sektion unterlege;

2.) daß ihm dabey die Wahl des Präſes, und auch die der Sprache frey ſtehe, wobey Wir aber die lateiniſche vorgezogen wünſchen;

3.) daß er ſich zwar die Opponenten wählen könne, doch unter denſelben wenigſtens ein mediziniſcher Profeſſor, ein Doktor der Arznei-Wiſſenſchaft und ein Kandidat ſeyn müſſe. Nebſt dieſen bleibt die Konkurrenz zur Oppoſition immer in der geſetzlich angewieſenen Zeit von zwey Stunden, jedem Sachverſtändigen frey;

4.) daß der Kandidat die Theſes dem Doktor, dem Prokanzler, den Senatoren und Sektions-Profeſſoren wenigſtens einige Tage vor der Defenſion ſelbſt zuſtelle, am Tage derſelben aber den übrigen Profeſſoren und Anweſenden durch den Pedell übergeben laſſe.

Für die mediziniſche Sektion:

1.) daß ein Exemplar von der Diſſertation und den Theſen zu den Examinations-Akten gehe, und zehen Exemplare jederzeit durch den akademiſchen Senat an Unſer geheimes Miniſterium des Innern eingeſchickt werden;

2.) daß nie mehr als zwey Kandidaten zuſammen defendiren; wo dann die Dauer der Defenſion auf drey Stunden geſetzt iſt;

3.) daß die Theſes einige Tage vor der Defenſion ad valvas academicas, mit einer Einladung an das geſamte litterariſche Publikum angeſchlagen werden.

§. 3. Von den Promotionen.

a) Die Promotion eines Kandidaten zur Würde eines Doktors der Arznei-Wiſſenſchaft ſoll ein öffentlicher und mit den paſſenden Feyerlichkeiten begleiteter Akt der geſamten Univerſität, vorzüglich aber der mediziniſchen Sektion ſeyn, durch welchen dieſe an dem zu promovirenden Kandidaten den, zu einem der intereſſanteſten Zwecke der Menſchheit, der Beſorgung der Geſundheit der einzelnen Staats-Bürger, erfoderlichen Grad der wiſſenſchaftlichen Kultur, anerkennt.

b) Zur Erreichung dieſes Zweckes wollen Wir folgende Anordnungen treffen:

1.) An dem hiezu beſtimmten Tage und der feſtgeſetzten Stunde verſammeln ſich der Rektor, der Prokanzler, der akademiſche Senat, und die ganze mediziniſche Sektion feyerlich in der Senat-Stube, und ziehen mit dem Doktoranden in den akademiſchen Saal;

2.) der Sektions-Vorſtand eröffnet die Promotion mit einer kurzen Rede, worauf der gewählte Präſes den Doktoranden zur Diſputation anführet;

3.) nach geendeter Diſputation, und nach gelößter Inauguralfrage des Präſes, und jener des Doktoranden, erzählet der erſte den Lebenslauf des Kandidaten, wovon eine Abſchrift den Akten beygegeben wird, und fodert den Prokanzler zur Ertheilung der Lizentiaten-Würde auf;

4.) dieſer läßt von dem Doktoranden die Eides-Formel, welche der Univerſitäts-Notar vorzuſprechen hat, beſchwören, und ertheilt die mediziniſche Lizentiaten-Würde;

5.) endlich ſpricht der Vorſtand der mediziniſchen Sektion feyerlich von dem Katheder die Erhebung des Lizentiaten der Medizin

zum Doktor aus, empfiehlt demſelben ſeine Pflichten, und ſtattet dem verſammelten Publikum den gebührenden Dank ab.

c) Nachdem der Kandidat durch eine Reihe von theoretiſchen und praktiſchen Prüfungen gezeigt hat, daß er ſich zu der Würde eines graduirten Doktors der Medizin fähig gemacht, ſo muß er über die Erhebung zu dieſer Würde ſowohl, als über den Grad ſeines Fleißes, Fortganges und der Auszeichnung, mit welcher er ſeine Studien anfieng, durchlief und vollendete, ein authoriſirtes und beglaubigtes Certifikat erhalten.

d) Das Certifikat der Erhebung zur Doktors-Würde iſt ein Diplom in forma patenti, welches enthalten muß:

1.) Unſern Namen;

2.) den Namen des Rektors, Prokanzlers und Sektions-Vorſtandes;

3.) die Erwähnung des Präſes, der Diſputation, der Diſſertation;

4.) die Bezeichnung der Univerſität, des Jahres, Monats und Tages dieſes Aktes;

5.) den Namen des neuen Doktors und deſſen Geburts-Ort;

6.) die Beziehung auf das Abſolutorium;

7.) die Unterſchriften des Vorſtandes, der Sektion und aller Profeſſoren derſelben;

8.) die Unterſchriften des Rektors und Univerſitäts-Notars;

9.) die Fertigung mit dem großen Siegel der Univerſität und Sektion.

e) Da dieſes Diplom eigentlich nur die Promotion zum Doktor im Allgemeinen beurkundet; dieſer aber bey vielen Anläſſen von dem ſtufenweiſen Gange der Ausbildung, dem Grade der Vollendung, und den erworbenen ſpeziellern Kenntniſſen Rechenſchaft abzulegen hat, ſo wird zu dieſem Zwecke von der Sektion und dem Rektor ein General-Atteſtat oder Abſolutorium ausgeſtellt, in welchem angegeben iſt:

1.) die Vollendung der vorgeſchriebenen Vorbereitungs-Studien aller Art, beſonders der vollſtändigen philoſophiſchen Kurſe;

2.) die ganze Reihe der mediziniſchen Studien, mit den aufeinander gefolgten Semeſtern und den in einem jeden gehörten Fächern; zugleich mit den Noten der oben angeordneten Semeſtral-Prüfungen, und der Bezeichnung der jedesmaligen Profeſſoren;

3.) die Noten über die ſchriftlichen Beantwortungen (§. 2. lit. e.)

4.) die Erwähnung der verfaßten Krankengeſchichten und behandelten Kranken. Im Falle des Doktorats der Chirurgie auch die Angabe der verrichteten Operationen und des angelegten Verbandes;

5.) die in der öffentlichen mündlichen Ende = Prüfung aus allen medizinischen Fächern erhaltenen Noten, (§. 2. lit. g.) wobey die §. 1. lit. a. vorgeſchriebene Bezeichnung nach den drey Klaſſen angewendet wird;

6.) die Angabe der gelieferten Diſſertation und das Urtheil der medizinischen Sektion darüber;

7.) die Erwähnung der Art der Auszeichnung bey der öffentlichen Defenſion.

Dieſe Abſolutorien werden von dem Vorſtande der Sektion, allen Profeſſoren derſelben, dann von dem Rektor und Univerſitäts = Notar unterzeichnet, und mit dem größern Siegel der Univerſität und Sektion geſchloſſen gefertiget.

f) In Hinſicht der Honorarien für die Prüfungen, Promotion u. dgl. wollen Wir es bis auf weiters bey Unſerm unterm 27. Febr. 1804, (Reg. = Bl. v. J. 1804, St. XXI., Pag. 526) genehmigten Regulative belaſſen.

Für die genaue Befolgung dieſer Unſerer allerhöchſten Verordnungen werden Uns die Rektoren der Univerſitäten, die akademiſchen Senate, und die Glieder der mediziniſchen Sektionen perſönlich verantwortlich gemacht.

München den 8. Dezember 1808.

Prüfung der bey der Armee anzuſtellenden Unterärzte.

(Int. = Bl. des O. D. Kr. von 1825. St. 45. Pag. 855.)

Zur wohlgeordneten und vollkommenen Ausübung des Militär = Sanitäts = Dienſtes in den Regimentern und Garniſons = Spitälern wird erfodert, daß nur ſolche Individuen in dieſem Zweige angeſtellt werden, welche durch eine gründliche und allgemeine Ausbildung zur Ausübung aller Funktionen ihres Faches befähigt und brauchbar ſind. Bey dem Abgange mehrerer chirurgiſchen Praktikanten wird daher in der Abſicht, ſolche durch Unterärzte zu erſetzen, für dieſen Zweck eine Konkurs = Prüfung nach den Beſtimmungen der nachfolgenden In-

ſtruktion, welche als allgemeine Vorſchrift für alle künftige ähnliche Konkurſe gelten ſoll, hiermit feſtgeſetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. München den 6. November 1825.

Inſtruktion

über die Konkurs-Prüfung der zu Unterärzten bey der Armee aufzunehmenden Individuen.

I.

Allgemeine Beſtimmung.

§. 1.

Der Prüfungs-Konkurs iſt jedesmal unter der Leitung der Kommandantſchaft München oder Würzburg abzuhalten; und wird von denſelben ſechs Wochen zuvor durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht.

II.

Bedingung der Zulaſſung zum Konkurs.

§. 2.

Die Konkurrenten haben zwey Tage vor dem Anfange des Konkurſes in benannten Garniſonen einzutreffen, und ſich bey der bezeichneten Kommandantſchaft und Examinations-Kommiſſion zu melden.

§ 3

Die zur Konkurs-Prüfung zuzulaſſenden Individuen müſſen

a) beyde Theile der Heilkunde abſolvirt, als Doktoren der Medizin und Chirurgie graduirt, und in theoretiſcher und praktiſcher Beziehung ihre Probe-Relation bey einer im Staate aufgeſtellten Medizinal-Behörde abgelegt und beſtanden haben.

Dann ſind auch

b) jene, welche, wie die vorherigen abſolvirt, und als Doktoren graduirt haben, aber noch nicht im Stande waren die Probe-Relation zu beſtehen, zuzulaſſen.

§. 4.

c) muß der Kandidat ein Landeseingeborner ſeyn, oder das Indigenat erlangt haben;

d) ſoll er felddienſttauglich, daher von geſunder Körper-Konſtitution

e) ledigen Standes, und

f) ein ſittlich guter Menſch ſeyn.

§. 5.

Ueber die von a bis f genannten Eigenſchaften, ſo wie auch über Lebensalter, haben ſich die Konkurrenten durch ihr Diplom und legale Zeugniſſe bey der Prüfungs-Kommiſſion auszuweiſen.

§. 6.

Diejenigen Konkurrenten, welche als Unterärzte angeſtellt werden, aber ihre Probe-Relation bey einer Medizinal-Behörde des Staats noch nicht abgelegt haben, ſollen gehalten ſeyn, dieſe Bedingung nachträglich zu erfüllen, ohne welche dieſelben in der Folge zu keiner höheren Beförderung gelangen können.

III.

Bildung und Wirkungskreis der Prüfungs-Kommiſſion.

§. 7.

Die Prüfungs-Kommiſſion beſteht unter dem Vorſitze eines Stabs-Offiziers, aus zwey Ober-Offizieren, dem Stabsarzte der Diviſion, zweyen Regiments-Aerzten, welche zur Zeit vom Spital-Dienſte frey ſind, dann einem Aktuar oder Fourier der Garniſon zur Protokollführung, und wird von der Kommandantſchaft angeordnet.

§. 8.

Den Tag vor der Eröffnung des Konkurſes verſammelt ſich die Kommiſſion zur Prüfung der von den Konkurrenten gemäß §. 3 — 4 zu produzirenden Studien-Zeugniſſe.

§. 9.

Die ſchriftlichen Fragen, welche zur Ausarbeitung auf vier Tage bemeſſen ſind, werden für jeden Tag einzeln, verſchloſſen unmittelbar von der allerhöchſten Stelle der Kommandantſchaft zugeſendet werden, welche ſolche der Prüfungs-Kommiſſion zu übergeben hat.

§. 10.

Den Konkurrenten wird ein geräumiges Lokale angewieſen, und ſie werden mit den nöthigen Schreibmaterialien verſehen.

§. 11.

Die verſchloſſenen Aufgaben werden von Tag zu Tag von der Kommiſſion eröffnet, und den Konkurrenten vorgelegt.

§. 12.

Während der Ausarbeitung derſelben darf keiner das Prüfungs-Lokale verlaſſen.

§. 13.

Das Examen beginnt an dem hiefür beſtimmten Tage, Morgens früh 8 Uhr, und wird um 3 Uhr Nachmittags geſchloſſen.

§. 14.

Während des ſchriftlichen Examens hat beſtändig von den §. 7. beſtimmten Offizieren und von den Examinatoren einer im periodiſchen Wechſel anweſend zu ſeyn, welche zuſammen ſtrenge wachen, damit die an der Beantwortung der Aufgaben arbeitenden Konkurrenten ſich nicht mit einander benehmen, oder ſich Bücher und Schriften bedienen, ſondern damit ein jeder nur aus eigenem Nachdenken ſeine Aufſätze verfertige.

§. 15.

Um 3 Uhr Nachmittags nehmen die im vorigen §. bezeichneten Kommiſſionsglieder die bearbeiteten Gegenſtände nach geſchehener Namensunterſchrift der Verfaſſer in Empfang, und verſehen ſie beyde mit ihrem Siegel, worauf ſolche dem Vorſtande der Prüfungs-Kommiſſion übergeben werden.

§. 16.

Nach vollendetem ſchriftlichen Examen werden für das Mündliche, je nachdem die Anzahl der Konkurrenten gering oder groß iſt, ein bis zwey Tage beſtimmt.

§. 17.

Die hier zu ſtellenden Fragen ſollen ſich lediglich auf Anatomie in ihrer Anwendung beſchränken, und den Examinatoren in specie zu geben überlaſſen bleiben.

§. 18.

Nach Vollendung des ſchriftlichen und mündlichen Examens ſind die Konkurrenten zu entlaſſen, jedoch haben dieſelben ihren Aufenthalt ſchriftlich der Kommiſſion anzuzeigen.

IV.

Cenſur der Prüfung und Schlußverfahren.

§. 19.

Es wird nun von dem Vorſtande eine Sitzung in der Reihen-

folge von fünf Tagen anberaumt, an welchen jedesmal nur die ſchriftlichen Arbeiten von einem Tage geöffnet, vorgeleſen und beurtheilt werden, worauf jedes Mitglied vom Fache ſein Votum zu Protokoll gibt. Am 5ten Sitzungstage wird, mit Rückſichtnahme des mündlichen Examens der Schluß gefaßt, über die Würdigkeit eines jeden einzeln debattirt, und in erwägendem Vergleiche, die Konkurrenten in drey Klaſſen gereiht, nämlich

3. gut,
2. ſehr gut,
1. ausgezeichnet oder vorzüglich gut.

Das Prüfungs-Protokoll nebſt den ſchriftlichen Arbeiten und produzirten Zeugniſſen der Konkurrenten wird hierauf mittelſt Berichts in Vorlage gebracht, wornach das Weitere verfügt, und die allerhöchſte Entſchließung erfolgen wird.

Die Kommiſſion iſt ſodann als geendigt anzuſehen.

München den 6. November 1825.

Phyſikate, deren Beſetzung.

(Reg.-Bl. 1804 St. 45. Pag. 937.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben mittelſt höchſten Reſkripts gnädigſt zu verordnen geruht, daß bey künftiger Beſetzung der Land-Phyſikate keiner zum Konkurſe oder zur Prüfung zugelaſſen und angenommen werden ſolle, welcher nicht ſeine Studien auf der vaterländiſchen hohen Schule gepflogen und vollendet, und dortſelbſt auch den akademiſchen Grad erlangt hat.

Dieſe höchſte Entſchließung wird hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht. München den 30. Oktober 1804.

Phyſikate, Erledigung derſelben.

(Int.-Bl. des Iſar-Kreiſes 1828. St. 51. Pag. 913.)

In Folge allerhöchſten Reſkripts vom 22. praes. 26. v. Mts. haben Seine Königliche Majeſtät zu befehlen geruht, daß künftig, ſo lange Allerhöchſtdieſelben nicht anders verfügen werden, jede Erledigung eines Phyſikates durch die Kreis-Intelligenz-Blätter bekannt gemacht werden ſoll, und daß alle Geſuche um Verleihung eines erledigten Phyſikates jedesmal mit den erfoderlichen Belegen bey der

k. Regierung, in deren Kreis das Phyſikat gehört, eingereicht werden müſſen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung gebracht wird. München den 11. Dezember 1828.

R.

Rauch-Apparat zur Vertilgung der Feldmäuſe.

(Int.-Bl. des Iſar-Kreiſes von 1822. St. 49. Pag. 929)

Nachdem der von einem ſichern Johann Egin aus Oberdorf im Oberdonau-Kreiſe, dem General-Komite des landwirthſchaftlichen Vereins vorgelegte Rauch-Apparat zur Vertilgung der Feldmäuſe, den damit angeſtellten Verſuchen durchaus entſprochen hat; ſo werden die Landwirthe unter Beziehung auf die frühere Bekanntmachung dieſes Betreffes, auch auf dieſes Mittel zur Beſeitigung des erwähnten Ungeziefers aufmerkſam gemacht, und über das Nähere auf das den Polizey-Behörden mitgetheilte Druckſtück hingewieſen. München den 6. Nov. 1822.

Raude-Krankheit unter den Schaafen.

Es kam zur Anzeige, daß in mehrern Gerichts-Bezirken des Oberdonau-Kreiſes unter einzelnen Schaaf-Heerden ſeit geraumer Zeit die Raude-Krankheit graſſire.

Aus den hierüber angeordneten Recherchen ergab ſich die obige Angabe nicht nur erwahrt, ſondern man gelangte auch gleichzeitig zu der unangenehmen Ueberzeugung, daß mehrere Inhaber und Beſitzer ſolcher Schäfereyen, wo die Raude-Krankheit wirklich herrſcht, das Daſeyn derſelben theils aus Unkunde, und in der irrigen Vorausſetzung, daß ihre Schaaf-Knechte dieſe Krankheit ſchnell und glücklich zu heilen verſtänden, theils aber aus übel berechneter Gewinnſucht bisher abſichtlich verheimlichten, und ſomit die Polizey-Stellen hinderten, gegen deren weitere Verbreitung gehörig einzuſchreiten.

Um nun die Landwirthſchaft, ſo wie die Kultur der Manufakturen gegen die Nachtheile, die aus einem derartigen ordnungswidrigen Benehmen für ſelbe hervorgehen mußten zu ſichern; ſieht man ſich veranlaßt, von Ober-Polizey wegen zu verfügen, wie folgt:

1.) Jeder Schaafbeſitzer, und Schaafknecht iſt unter Vermeidung ei-

ner Strafe von 1 fl. pr. Stück, und des Erſatzes allen Schadens verbunden, ſein Schaafvieh in Beziehung auf Raudekrankheit ſorgfältigſt zu unterſuchen und zu beobachten.

2.) Wenn dieſe Krankheit unter denſelben bereits, ſchon ausgebrochen iſt, oder noch ſpäterhin ausbrechen ſollte, ſolches nicht nur den Nachbarn, ſondern auch den einſchlägigen Orts-Vorſtänden und Polizey-Behörden ungeſäumt zu geeigneter Einſchreitung anzuzeigen, welche hierüber ein geſondertes Regiſter zu führen haben.

3.) Das mit der Raude inficirte Schaafvieh von den übrigen noch geſunden zu trennen und erſteres bis zu ſeiner gänzlichen Wiedergeneſung weder auf die gemeinſchaftlichen Weiden, und deren nächſten Umgebungen, noch an die Gemeinde-Brunnen zu treiben.

4.) Iſt es von nun an, unter obiger ausgeſprochener Strafe verboten, dergleichen inficirtes Vieh von einem Orte zum andern zu führen, wenn nicht zuvor die betreffenden Orts-Vorſtände die Tour regulirt, und die Vorſichts-Maßregeln vorgeſchrieben haben werden, wo, und unter welchen Kauteln die Abführung dieſes Viehes geſchehen könne, als worüber jedesmal ein beſonderer Transport-Paß vorgezeigt werden muß.

5.) Die Erlaubniß-Scheine zum Transport angeſteckter Schaafe müſſen mit aller Umſicht ausgefertigt, und in jedem zweifelhaften Falle mit gleichzeitiger Anordnung einer zureichenden Aufſicht verbunden werden; und

6.) Da mitunter die Verbreitung dieſer Krankheit auch den Fleiſchern, und nächſt dieſen den Viehhändlern beygemeſſen werden muß; ſo iſt auch allen denen, die ſich mit dieſen Gewerben befaſſen, und ihren Knechten, einzeln anzudeuten, daß ſie, wenn gleich der Ankauf und das Verſchlachten dieſes Viehes geſetzlich nicht verboten iſt, ſich dennoch der Polizey-Uebertretung der Verbreitung der Seuche ſchuldig machen, wenn ſie ohne Beachtung der sub. Nro. 4. angeführten Maßregel das angeſteckte Schaafvieh durch Ortſchaften, wo geſundes Vieh iſt, treiben, und die Krankheit auf ſelbes übergeht.

Die Polizey-Vorſtände und Grenz-Zoll-Aemter bleiben für den richtigen Vollzug dieſer Anordnung beſonders haftend.

Augsburg den 12. Oktober 1827.

Rechnungen der Apotheker in Amtsſachen.

(Int. = Bl. des U. D. = Kreiſes 1830. St. 10. Pag. 109.)

Ohngeachtet der ſchon unterm 28. July 1824 erlaſſenen Beſtimmungen kommen doch noch immer Medikamenten=Konti zur Vorlage, denen entweder die Beylegung der Rezepte oder die Angabe der Namen und Menge der verwendeten Arzneykörper gänzlich fehlt, oder deren pharmazeutiſche Beträge willkührlich taxirt, oder auch, gegen die allerhöchſte Verordnung vom 8. Sept. 1808 §. 11. lit. k. der primitiven Reviſion des betreffenden Gerichtsarztes entweder gar nicht unterworfen, oder von dieſem ohne nähere Prüfung und Einſicht des Gegenſtandes unterzeichnet ſind.

Da hiedurch Nachſendungen, Recherchen und Erſetzungen veranlaßt werden, ſo wird zur Nachachtung nochmals bekannt gemacht:

a) daß alle einzuſendenden Apotheker = Konti ganz nach Vorſchrift der taxa bavarica (Siehe Kreis = Blatt vom Jahre 1825 S. 363 §. 694) herzuſtellen,

b) denſelben auch gleichzeitig die bezüglichen Rezepte beyzulegen ſind und

c) daß bey Medikamenten = Konti für Straf = Zwangsarbeitshäuſer, für Spitäler und ſonſtige Wohlthätigkeits = und Detentions=Anſtalten nach angeſetzter Hauptſumme der einzelnen Beträge das abzuziehende Drittheil ebenfalls ausdrücklich angegeben werde.

Die k. Polizey = Behörden und Phyſikaten haben die Intereſſenten hierauf aufmerkſam zu machen, indem die dieſen Beſtimmungen nicht entſprechenden Medikamenten = Rechnungen in ſo lange zurückgeſtellt werden, bis ihr Inhalt vorſchriftmäßig erſcheint.

Paſſau den 26. Febr. 1830.

Rechnungen, ärztliche und wundärztliche, bey Criminal = und Polizey = Fällen.

(Int. = Bl. d. O. Main=Kreiſes 1830 St. 95. Pag. 629.)

Die unterzeichnete k. Stelle hat ſehr oft die unangenehme Bemerkung gemacht, daß bey Einſendung von Criminal= und Polizey=Akten, Behufs der Superreviſion ärztlicher und wundärztlicher Konto's nicht angegeben wurde, wie weit die Entfernung des Orts, wo der Verwundete lag, von dem Wohnſitze des behandelnden Arztes oder

Wundarztes ſey, und doch hängt hievon bey Feſtſetzung der Koſten ſehr viel ab.

Eben ſo wird es oft unterlaſſen, die wundärztliche Liquidation, wie auch die Apotheker-Rechnungen von dem Gerichtsarzt beglaubigen zu laſſen.

Um dieſen Mißſtänden zu begegnen, wird hiemit angeordnet:

1.) Das treffende Unterſuchungsgericht hat auf jede ärztliche und wundärztliche Liquidation genau die Entfernung des Wohnſitzes des Arztes oder Wundarztes von jenem des Vulneraten anzugeben.

2.) Die Liquidation der Wundärzte, wie jene der Apotheker, ſind von dem Gerichtsarzte genau feſtzuſetzen und beglaubigen zu laſſen.

3.) Wenn der Gerichtsarzt nicht im Stande iſt, die Beſuche, welche angeblich der Wundarzt gemacht hat, genau zu wiſſen, ſo hat das treffende Unterſuchungsgericht den Behandelten jedesmal darüber zu vernehmen, ob die angeblichen Beſuche wirklich geleiſtet wurden.

4.) Die Gerichtsärzte haben genau zu erwägen, ob die geleiſteten Beſuche auch wirklich nothwendig waren, da nicht ſelten der Fall vorkömmt, daß bey ganz unbedeutenden Verletzungen abſichtlich ſehr viele Beſuche gemacht werden, um nur eine ſtarke Liquidation erreichen zu können.

5.) Bey Apotheker-Rechnungen müſſen immer die Rezepte als Belege mit eingeſchickt werden.

Alle jene Akten, welchen dieſe vorgeſchriebenen Requiſiten abgehen, werden auf Koſten der Unterſuchungsgerichte zur Verbeſſerung zurückgeſendet. Bayreuth, den 31. July 1830.

Reiſe-Bewilligungen für die Stadt- und Landphyſiker.

(Schwäb.-Reg.-Bl. 1805. St. 36. Pag. 858.)

Da eine längere Abweſenheit eines churfürſtlichen Land- oder Stadt-Phyſikus mit ſeinen Amtsgeſchäften unverträglich iſt; ſo wird die unter dem 2. April l. J. in Betreff der von den Beamten nachzuſuchenden Reiſe-Bewilligungen erlaſſene Verordnung (gemäß welcher jedem Staatsbeamten unter einem Pönfalle von 10 Reichsthalern, welche dem Lokal-Armenfonde zugewendet werden ſollen, verbothen iſt,

ohne vorher erholte Bewilligung der Landesſtelle von dem ihm anvertrauten Amte in Privatgeſchäften ſich zu entfernen, oder nach dem Sitze der Regierung ſich zu begeben) auch auf die Land und Stadtphyſiker und zwar in der Art ausgedehnt, daß unter dem dort angeſetzten Pönfalle kein Land- oder Stadt-Phyſikus ohne Erlaubniß länger als einen Tag von ſeinem Wohnſitze abweſend ſeyn dürfe.

Ulm den 24. Auguſt 1805.

Rettung der Ertrunkenen.

(Int.-Bl. d. Rezat-Kreiſes 1825 St. 2. Pag. 57.)

Mehrere in neuerer Zeit eingekommene Berichte über in Waſſer verunglückte Perſonen geben zu erkennen, daß, ohngeachtet der ſchon öfters erlaſſenen Warnungen, noch immer der Mißbrauch herrſche, daß dieſe Verunglückte, nachdem ſie aus dem Waſſer gezogen ſind, auf den Kopf geſtellt werden, in der Meinung, dadurch das verſchluckte Waſſer heraus zu befördern. Man hält es daher für nöthig, wiederholt öffentlich darauf aufmerkſam zu machen, daß bey den Belebungs-Verſuchen an Ertrunkenen das Stürzen derſelben auf den Kopf höchſt ſchädlich, und nur ein ſanftes Vor- und Abwärtsneigen des Oberleibes des Verunglückten mit etwas empor gehobenen Kopfe, zuläſſig und räthlich ſey, um das etwa in der Luftröhre geſammelte Waſſer zu entleeren. Ansbach den 2. Jänner 1825.

Revaccination.

(Int.-Bl. d. Rezat-Kreiſes 1829 St. 26. Pag. 386.)

Nachdem in dem allerhöchſten Reſkripte vom 17. Jänner l. J. den Ausbruch der natürlichen Blattern betreffend, welches den ſämtlichen Gerichtsärzten unter dem 26. Jänner c. (man ſehe im erſten Bande Pag. 72.) zugefertigt worden, die Vornahme der Revaccination empfohlen worden, und zu erwarten iſt, daß bey Gelegenheit der allgemeinen Schutzpocken-Impfung mehrere Individuen die Wieder-Impfung wünſchen werden, ſo werden ſämtliche Gerichtsärzte des Kreiſes angewieſen, dieſe Revaccination mit gleichem Eifer und gleicher Sorgfalt, wie die allgemeine Schutzpocken-Impfungen, vorzunehmen, die Revaccinirten aber nicht in die allgemeinen Impfprotokolle auf-

zunehmen, ſondern in zwar gleichförmigen, aber abgeſonderten Liſten aufzuführen, und in dieſen den Erfolg der Wiederimpfung beſtimmt und genau anzugeben. Dieſe Liſten haben die Gerichtsärzte mit ihrem Haupt=Impfberichte zur Einſicht gegen Rückgabe vorzulegen, und in dem Berichte die Zahl der Revaccinirten und die Reſultate der Revaccinationen im Allgemeinen ſachgemäß vorzutragen.

Ansbach den 26. März 1829.

Revaccinationen, dann Variolen und Varioloiden.

(Int.=Bl. d. Rezat=Kreiſes 1830 St. 15. Pag. 269.)

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 26. März v. J. (Kreis=Intelligenz=Blatt 1829 Nro. 26. S. 386) werden ſämtliche Gerichtsärzte des Kreiſes angewieſen, in den über vorgenommenen Revaccinationen zu führenden Liſten den Erfolg derſelben bey jedem Individuum beſtimmt und ſachgemäß anzugeben, und in der Rubrik „Bemerkungen“ bey jedem Revaccinirten anzuführen, wann und mit welchem Erfolge die frühere Impfung ſtattgefunden habe, und ob von dieſer charakteriſtiſche Narben noch ſichtbar ſeyen oder nicht.

Die praktiſchen Aerzte ſind zu gleichmäßiger Befolgung dieſer Anordnung bey etwa vorzunehmenden Revaccinationen, und zur rechtzeitigen Abgabe ihrer dießfallſigen Liſten an den Gerichtsarzt aufzufodern.

Ueber die in jedem Jahre Revaccinirten, iſt eine ſummariſche Ueberſicht nach dem in der lithographirten Verordnung vom 22. Auguſt v. J., die Pocken und Varioloiden betreffend, vorgeſchriebenen Formulare III. mit dem jährlichen Hauptberichte über die öffentliche Schutzpocken=Impfung zu übergeben.

Mit eben dieſem Berichte iſt auch jedesmal ein tabellariſches Verzeichniß der im verfloſſenen Impfjahre von Variolen und Varioloiden Befallenen nach folgendem Formulare I. einzuſchicken. Sollte eines dieſer von Pocken befallenen Individuen etwa auch revaccinirt geweſen ſeyn, ſo wäre die Zeit und der Erfolg der Revaccination unter der Rubrik „Bemerkungen“ anzugeben.

Durch dieſes Verzeichniß werden aber die erfoderlichen beſondern Berichte über vorkommende Pocken nicht aufgehoben.

Ansbach den 14. Febr. 1830.

Formular I.

Verzeichniß

der im Impfjahre 18   im Land- (Stadt- Herrſchafts-) Gerichtsbezirke N. von Pocken Befallenen.

Fortl. Nummer.	Vor- und Zunamen, dann Stand der Erkrankten.	Alter.	Geburts-Ort.	Ob und in welchem Jahre früher.		Beſchaffenheit der vorhandenen Impf-Narben.		Tag und Ort der Erkrankung.	Pockenart.		Ausgang der Krankheit und Zeit derſelben.	Nachweiſung der Anſteckung	Bemerkungen.
				natürlich geblatert	vaccinirt	vollkommen	unvollkommen		Variolen	Varioloiden			

Revaccination.

Die an die königl. Regierung des R. Kreiſes unterm 14. Juny l. J. hinſichtlich der Bezüge der Gerichtsärzte für die Vornahme der Revaccination erlaſſene, und durch allerhöchſtes Reſkript vom 15. d. Monats anher mitgetheilte Entſchließung wird den ſämtlichen königl. Gerichts-Phyſikaten nachſtehend zur Wiſſenſchaft mit dem Beyſatze eröffnet, daß das Reſultat dieſer Revaccination der allerhöchſten Stelle zur befriedigenden Nachricht gedient habe:

„Auf den Bericht vom 31. Jänner d. J. die Bezüge der Ge„richtsärzte für die Vornahme der Revaccivation betreffend, wird „der königl. Regierung erwiedert, daß den Gerichtsärzten für die „Vornahme der Revaccination weder eine Diäten-Foderung an das „Aerar, noch ein Anſpruch an die Gemeinden zugeſtanden werden „könne, da die Revaccinvtion als ein allgemeines Sicherheitsmittel „zur Verhütung weiterer Verbreitung der Blatterpeſt anzuſehen iſt, „und die Gerichtsärzte gegen die bewilligte Beſoldung alle Reiſen „in Epidemien ꝛc. und überhaupt die ganze Ausübung der Medi„cinae forensis nach den beſtehenden Verordnungen vom 28. Okt. „1803 §. 2 und 6. Oktob. 1809 §. 9 (Regierungs-Blatt 1803 „S. 912 fgl. und 1809 S. 1823) unentgeldlich zu verrichten ver„bunden ſind. Demſelben bleibt dagegen überlaſſen, von denjeni„gen, welche ſich freywillig revacciniren laſſen, eine mäßige allen„falls nach der Verordnung vom 19. April 1821 zu bemeſſende Re„muneration zu erheben, ſo fern dieſelben nicht zu den Armen ge„hören, für welch letztere auch an den Armenfond eine Anfoderung „nicht ſtattfindet.“

Augsburg den 23. July 1830.

Rezepte, ältere, deren Diſpenſation.

(Int.-Bl. d. O. D. Kreiſes 1832 St. 24. Pag. 715.)

Den ſämtlichen k. Polizey-Behörden und Gerichts-Phyſikaten wird hiedurch ein Reſkript des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 24. May d. J., die Diſpenſation von ältern Rezepten betreffend zur Wiſſenſchaft und Nachachtung und mit dem Auftrage zur Kennt-

niß gebracht, die in ihren Bezirken vorhandenen Apotheker für den dießfälligen genauen Vollzug verantwortlich zu machen.

„Es ſind ganz neuerlich Fälle vorgekommen, wobey die Repetition eines in frühern Jahren verordneten Rezeptes tödtlichen Erfolg gehabt hat.“

„Aus Anlaß dieſes Ereigniſſes wird daher verfügt, daß heftig wirkende Arzneyen in allen Apotheken des Königreiches nur dann repetirt werden dürfen, wenn ſolche Rezepte entweder von einem ordinirenden Arzte neu ausgeſtellt, oder deren Repetition von einem ſolchen neuerdings in einer entſprechenden Ordination verlangt worden iſt.“ Augsburg den 3. Juny 1832.

Rindvieh=Peſt, (Löſerdürre) Beſchränkung und Verhütung derſelben.

(Reg.=Bl. 1813. St. 69. Pag. 1609.)

Es iſt Uns mittels Berichte Unſerer General Kreis-Kommiſſariate Unſerer General Zoll- und Mauth=Direktion, dann Unſerer Geſandten angezeigt worden, daß in einigen benachbarten Staaten die Rind=Viehpeſt oder ſogenannte Löſerdürre unter dem Hornvieh herrſche, und daß ſich dieſelbe auch ſchon innerhalb den Grenzen Unſeres Reiches gezeigt habe, unzweifelhaft durch fremdes Hornvieh eingeführt und verbreitet, welches der Armee an den Rhein nachgetrieben wird.

Da Wir unter den gegenwärtigen Verhältniſſen die in ähnlichen Fällen zur Abhaltung dieſes Uebels nothwendige gänzliche Sperre der Grenzen Unſeres Reiches gegen die infizirten Staaten, und das ſtrenge Verbot, ausländiſches Hornvieh durch Unſer Reich zu treiben, nicht in Anwendung bringen wollen; ſo erlaſſen Wir, zur möglichſten Beſchränkung und Verhütung der, einer der Hauptquellen des Wohlſtandes des Landmannes Gefahr drohende Rindvieh=Peſt, nachfolgende Verordnungen, die ſich insgeſammt auf die vielfältigen und ſichern Erfahrungen der Kunſtverſtändigen gründen, daß nämlich dieſes Uebel in Unſeren Staaten und in Deutſchland nicht einheimiſch ſey, nicht von ſelbſt entſtehe, ſondern überhaupt nur durch, aus dem Oſten von Europa nach Weſten getriebenes Hornvieh, daß ohnehin ſeiner Natur nach als Wiederkäuer keine anhaltenden und ſchnellen Reiſen verträgt, ein=

geführt, und ſo dem inländiſchen Hornvieh durch mittelbare oder unmittelbare Berührung mitgetheilt werden, daß alſo durch Vermeidung aller Berührung mit ausländiſchem Viehe und den von dem Krankheitsſtoffe verunreinigten Gegenſtänden auch dieſes Uebel mit Zuverſicht vermieden, und ſelbſt das ſchon Ausgebrochene beſchränkt werden könne.

Die unverzügliche und genaueſte Befolgung dieſer Verordnungen, welche Wir durch das allgemeine Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß bringen laſſen, machen Wir Unſeren General-, Kreis- und Lokal-Kommiſſariaten, Unſeren Zoll- und Mauth-Behörden, Landgerichten, Polizeyſtellen und ſämtlichen Unterthanen zur unerläßlichen Pflicht, und befehlen zugleich, daß dieſelben während der Dauer des gegenwärtigen Krieges alle 14 Tage von allen Gemeinde-Vorſtehern, Obmännern u. ſ. w. den verſammelten Gemeinden mit allen Beylagen vorgeleſen, und dieſelben zur ſtrengen Aufmerkſamkeit und Nachachtung angewieſen werden.

Gegen die Widerſpenſtigen und Saumſeligen iſt mit angemeſſenen, willkührlichen Geld- oder Gefängniß-Strafen unnachſichtlich zu verfahren, vorbehaltlich der Fälle, welche nach den Beſtimmungen des Strafgeſetz-Buches (Buch II. Titl. I. Kap. IV. Art. 246) ſich zur beſondern Beſtrafung als Verbrechen eignen.

Titel I.

Allgemeine Anordnungen gegen eine Verbreitung der Rindvieh-Peſt von den benachbarten Staaten.

1.) Nach Vorſchrift der Beylage Ziffer 1. ſoll eine Sperre der daſelbſt genannten Artikel an den ſämtlichen Grenzen Unſeres Reiches mit Ausnahme der nothwendig durch daſſelbe zu transportirenden Schlachtviehes zur Armee, von welchem im nächſten Titel gehandelt wird, verhängt und ſo lange gehalten werden, bis Wir weitere Anordnungen deßhalb erlaſſen.

2.) An allen Grenzorten und den der Grenze auf fünf Stunden nahe gelegenen Gegenden und Orte haben alle Viehmärkte ebenfalls bis auf weitere Anordnungen zu unterbleiben, und es iſt

aller Verkehr mit Rindvieh in dieſen Bezirken überhaupt nur auf das unentbehrlichſte Bedürfniß zu beſchränken.

Titel II.

Anordnungen gegen die Verbreitung der Rindvieh-Peſt bey dem unvermeidlichen Zuge der Schlacht-Ochſen durch Bayern zur Armee.

1.) Es ſoll nur unverdächtiges und geſundes Vieh durch Unſer Reich getrieben werden. Wir haben deshalb die Einleitungen getroffen, daß das durchzutreibende Schlachtvieh ſchon vor dem Eintritte in Unſere Staaten unterſucht und mit Geſundheits-Zeugniſſen verſehen werde.

2.) Wir werden den Durchtrieb des ausländiſchen Schlachtviehes auf einige wenige Routen beſchränken, und deßhalb Unſere beſonderen Befehle über dieſen Gegenſtand demnächſt erlaſſen.

3.) An den Grenz-Stationen, an welchen das ausländiſche Schlacht-Vieh ankommt, ſoll eine Unterſuchungs-Kommiſſion zur Controlle der Geſundheits-Päſſe und zur Zurückweiſung des kranken und verdächtigen Viehes errichtet werden. (Beylage Ziffer 2. §. 3.)

4.) Zur Verhütung aller Anſteckung im Innern bey dem unvermeidlichen Durchzuge des ausländiſchen Schlachtviehes ſind nebſtdem alle erfoderlichen Sicherheits-Maßregeln anzuwenden. (Beylage Ziffer 2.)

Titel III.

Anordnungen zur Unterdrückung und Beſchränkung der Rindvieh-Peſt unter dem inländiſchen Hornviehe.

Gegen eine Verbreitung der Anſteckung der Rindvieh-Peſt verordnen Wir:

1) augenblickliche Anzeige des Ausbruchs der Rindvieh-Peſt bey dem Obmann, Orts-Vorſteher, bey der Polizey-Behörde oder dem Landgerichte, von dieſem bey dem General-Kreis- oder Stadt-Kommiſſariate, welches Unſerm Miniſterium des Innern darüber zu berichten hat.

2.) Augenblickliche Trennung des geſunden Viehes von dem kranken Viehe.

3.) Unterſuchung eines jeden ſolchen Vorfalles durch Kunſtverſtändige.

4.) Energiſche, von den Polizeyſtellen und Landgerichten ohne Verzug zu ergreifende Maßregeln zur ſchnellen Unterdrückung dieſes Uebels durch Aufſtellung einer eigenen Kommiſſion zu dieſem Zwecke, welche die ſtrengſte Sperre der Ställe, Häuſer, Orte ꝛc., die Tödtung des kranken Viehes, die Reinigung und alles dahin Gehörige zu verfügen hat.

5.) Wenn das Uebel in einem Orte weiter um ſich greifen ſollte, die gänzliche Entleerung des Ortes

a) von dem geſunden Vieh in einen Quarantaine-Stall,

b) des kranken und verdächtigen in beſonders hiezu zu errichtende Peſt-Ställe,

c) die vollkommene Reinigung und die Sperrung des Ortes auf 20 Tage.

Dieſe Maßregeln bleiben jedoch dem Ermeſſen und dem nachhaltigen Urtheile Unſerer General-Kreis-Kommiſſariate vorbehalten.

6.) Die Erſtattung regelmäßiger Berichte während der Dauer der Rindvieh-Peſt und eines Hauptberichtes am Ende derſelben.

Ueber die Ausführung ſämtlicher vorſtehender Gegenſtände enthalten die nachfolgenden Inſtruktionen für die Polizeyſtellen und Landgerichte (Ziffer 3.), dann für Unſere General- und Lokal-Kommiſſariate (Ziffer 4.) die nähern Vorſchriften.

Titel IV.

Vorläufige Beſtimmung in Hinſicht der auf Beſchränkung und Unterdrückung der Rindvieh-Peſt ſich ergebenden Koſten.

1.) Die Koſten auf Abhaltung, Unterdrückung und Beſchränkung der Rindvieh-Peſt ſind von zweyfacher Art, und betreffen:

a) die Beſtreitung der Sperrungs- und Kommiſſions-, und der auf die Errichtung der Sicherheits-Anſtalten erlaufenen Koſten;

b) den Erſatz des zur ſchnellen Unterdrückung des Uebels niedergeſchlagenen Hornviehes.

2.) Die Bezahlung der erſtern ſoll von Unſerm Aerar übernommen, und einſtweilen in Ermanglung anderer parater Mittel vorſchußweiſe, jedoch mit der möglichſten Einſchränkung aus den einſchlägigen Kreis-Kaſſen beſtritten werden.

3.) Der Erſatz des zur Unterdrückung und Beſchränkung der Rindvieh-Peſt niedergeſchlagenen Hornviehes, nach der vorhergegangenen gerichtlichen kommiſſionellen Schätzung, wird ſeiner Zeit durch eine allgemeine Umlage geſchehen, über welche Wir das Weitere zu erlaſſen Uns vorbehalten.

4.) Unſere Landgerichte und Polizeyſtellen haben deshalb die Belege, Verifikationen, Schätzungen u. ſ. w. zu ſammeln, die Rechnung nach geendeter Rindvieh-Peſt in ihren Bezirken zu ſtellen, und ihrem vorgeſetzten General-Kreis- oder Lokal-Kommiſſariate einzuſenden.

5.) Nach vorgenommener Reviſion werden Uns dieſe Rechnungen mit dem Hauptberichte (Titel. III. Ziffer 6.) zur Genehmigung vorgelegt.

6.) Bey der gemachten Verſicherung des Schadenerſatzes werden ſich Unſere Unterthanen der etwas hartſcheinenden Maßregel des Todtſchlagens des kranken und verdächtigen Viehes, welches einzig zur ſchnellen Unterdrückung einer ſo landesverderblichen Plage angeordnet wird, willig unterwerfen, und ſich überhaupt beeilen, das Erkranken ihres Rindviehes nach der Vorſchrift anzuzeigen.

Sollten jedoch einige, ihren eigenen Vortheil und das durch die angeordneten Maßregeln beabſichtete öffentliche Wohl vergeſſen, boshafter Weiſe ihr krankes Vieh verheimlichen, oder ſich dem durch die Kommiſſion nothwendig erachteten Todtſchlagen deſſelben widerſetzen; ſo werden ſie der ausgeſprochenen Wohlthat des Erſatzes verluſtig, und überdieß noch nach der Strenge der Geſetze beſtraft. München den 22. Dezember 1813.

Beylage Ziffer 1.

Vorſchriften der Grenz-Sperre.

§. 1. Sogleich nach Bekanntwerdung der vorſtehenden Verordnung wird das Einbringen nachgenannter Gegenſtände über die ſämtlichen Grenzen des Reiches verboten, und eine vollkommene Sperre derſelben verhängt.

1.) Rindvieh jeder Gattung todt oder lebendig.

2.) Fleiſch, Eingeweide, rohe Häute, Hörner, Haare, und ungeſchmolzener Talg vom Rindvieh.

3.) Endlich alle übrigen haarigen, rauhen und pöröſen Körper, als:

a) Dung jeder Art,

b) Decken, Kozen und Matten,

c) Federn,

d) Heu, Klee, Krummath und andere Futter-Kräuter,

e) Leimleder oder Abgang von Häuten,

f) Stroh, Streue, Spreu und Häckerling,

g) Bein-Miſt,

h) Beine rohe ungearbeitete,

i) Borſten,

k) Haare von Böcken, Geiſen, Hunden, Katzen, Kizen, Kaninchen, Schaafen, Pferden ꝛc.,

welche, wenn ſie mit dem Peſt-Stoffe auf irgend eine Weiſe in Berührung kommen, ihrer Natur und vielfältiger Erfahrung gemäß ſehr leicht denſelben aufzunehmen, und nach längerer Zeit dem Hornviehe auf irgend eine Art mitgetheilt, den Ausbruch der Rindvieh-Peſt zu veranlaſſen vermögen.

Wenn dergleichen Subſtanzen den geringſten Verdacht erregen, daß ſie aus Gegenden und Orten kommen, wo die Rindvieh-Peſt herrſchet, und wenn ſie nicht mit einem obrigkeitlichen Zeugniſſe ihrer Gefahrloſigkeit verſehen ſind, ſo müſſen dieſelben gleich den erſtgenannten Gegenſtänden (1 und 2) zurückgewieſen, oder nach Umſtänden in einen geeigneten Aufbewahrungs-Ort deponirt, und der Reinigung (Beylage Ziffer 7. dieſer Verordnung) unterworfen werden.

Wie es in Hinſicht auf das, unvermeidlich durch das Reich zur

Armee zu treibende Schlachtvieh gehalten werden ſoll, wird in der nächſtfolgenden Beylage Ziffer 2. verordnet.

§. 2. Damit die angeordnete Sperre um ſo gewiſſer und genauer in Vollzug komme, ſo ſollen den Grenz-Mauthämtern und Behörden das zur Bewerkſtelligung derſelben nothwendige Perſonale beygegeben werden. Die k. General-Kommiſſariate haben hierzu beſonders verläßige Gerichtsdiener, Kordoniſten, wo ſolche noch beſtehen, vorzüglich aber die Gensdarmen zu verwenden, und in Hinſicht der Letzteren die Requiſitionen an die geeigneten Behörden zu ſtellen.

§. 3. Sollten dieſer Sperre ungeachtet giftfangende Subſtanzen, beſonders die (§. 1. Ziffer 1, 2, 3.) genannten aus den Nachbarlanden eingeſchwärzt worden ſeyn, und bey einem der k. Mauth- und Hallämter im Innern des Reiches ankommen oder ſonſt von den Polizey-Behörden, Obmännern u. ſ. w. aufgefunden werden, ſo ſind dieſe berührten Gegenſtände augenblicklich in Verwahr zu nehmen, und nach Umſtänden entweder zu vernichten, zu vergraben, oder der Reinigung (Beylage Ziffer 7.) zu unterwerfen. Ueber alle dergleichen Vorfallenheiten iſt an das betreffende General-Kreis- oder Stadt-Kommiſſariat zu berichten, welches die etwa noch weiter erfoderlichen Maßregeln zu verfügen hat.

§. 4. Die nothwendige Vorſicht erheiſchet auch, daß die Eigenthümer des Rindviehes durchaus keine fremden Menſchen in ihre Ställe, oder überhaupt zu ihrem Rindviehe gelangen laſſen, und daß dieſes auf keine Weiſe in Gemeinſchaft mit Gegenſtänden komme, welche den Peſt-Stoff mit ſich führen können. Aus dieſer Urſache ſind die Weiden, welche bey gegenwärtiger Winter-Jahreszeit ohnehin nicht ſtatt finden, bis auf weitere Anordnung gänzlich aufzuheben, das Vieh im Stalle zu behalten, auf fremde Pferde, Hunde, Katzen und dergleichen Thiere beſondere Aufmerkſamkeit zu heften.

§. 5. Von dieſer ſtrengen Sperre ſind alle Einwohner, und auch die benachbarten Grenzbewohner und Behörden durch die königl. General-Kreis-Kommiſſariate in Kenntniß zu ſetzen, und die Reiſenden, ſo wie die vom Auslande kommenden Güter, Effekten u. ſ. w. haben ſich bey dem Eintritte in das Reich durch ihre Päſſe und Zeugniſſe dahin auszuweiſen, daß ſie in Hinſicht der Rindvieh-Peſt

durchaus nichts verdächtiges mit ſich führen. Beſonders aber werden die k. General-Kreis-Kommiſſariate bey den unvermeidlichen Truppen-Märſchen auf dieſen Gegenſtand den möglichſten Bedacht nehmen, die Befolgung der Vorſchriften des vorhergehenden §. 4. und jene der Beylage Ziffer 7. in Betreff der ſorgfältigen Reinigung bey ſolchen Gelegenheiten den Einwohnern einſchärfen.

Beilage Ziffer 2.

Anordnungen gegen die Verbreitung der Rindvieh-Peſt bey dem unvermeidlichen Zuge der Schlachtochſen aus Oeſterreich ꝛc durch Bayern zur Armee.

§. 1. Es iſt im Einverſtändniſſe mit der k. k. öſterreichiſchen Regierung die Einrichtung getroffen, daß dasjenige Schlachtvieh, welches durch Bayern der Armee nachgeliefert wird, ſchon vor dem Eintritt in das Königreich Bayern durch Kunſtverſtändige unterſucht, und zu dieſem Zwecke nur ſolches ausgewählt werde, an welchen kein Zeichen einer Krankheit bemerkbar, und kein Verdacht der Anſteckung von der Rindvieh-Peſt vorhanden iſt.

Dem auf ſolche Art unterſuchten und ausgewählten Schlacht-Vieh werden von den k. k. öſterreichiſchen Behörden legale Geſundheits-Zeugniſſe mitgegeben, und nur das mit ſolchen Zeugniſſen verſehene Schlachtvieh darf durch daß Königreich getrieben werden. Die in dem nachfolgenden §. 3. an den Eintritts-Stationen angeordneten Viſitations-Kommiſſionen, ſämtliche an den beſtimmten Straßen gelegene Mauth- und Hallämter, und Polizeyſtellen haben ſich dieſe Zeugniſſe von den Liferanten und Treibern vorweiſen zu laſſen.

§. 2. Zur Verminderung der Gefahr einer Verbreitung der Rindvieh-Peſt bey dem unvermeidlichen Durchtriebe des ausländiſchen Schlachtviehes, und damit die in dieſer Abſicht nothwendigen Vorſichts-Maßregeln deſto genauer und energiſcher in Vollzug kommen können, werden nur einige Eintritts-Stationen und Straßen, und zwar vor der Hand nur Bayerbach beſtimmt, auf welchen allein, mit vollſtändiger Ausnahme aller übrigen, das fremde Schlachtvieh, zur Armee durchgetrieben werden darf. Dabey ſind nachſtehende Anordnungen unverzüglich in Anwendung zu bringen.

§. 3. An den Eintritts-Stationen haben die betreffenden General-Kreis-Kommiſſariate eine beſondere Viſitations-Kommiſſion niederzuſetzen, welche aus einem Polizey-Beamten, dem Grenz-Mauthbeamten, einem ordentlichen und in der Veterinär-Wiſſenſchaft bewanderten Arzte, und einem examinirten und approbirten Thierarzte beſtehen ſoll, deren Geſchäft es iſt

a) die von den Liferanten und Treibern des ausländiſchen Schlacht-Viehes mitzubringenden Geſundheits-Zeugniſſe genau zu kontrolliren, mit dem Zuſtande des Viehes zu vergleichen, wenn nichts Verdächtiges vorgefunden wird, dieſe Zeugniſſe zu kontraſigniren, und den Transport weiter auf der vorgezeichneten Route zu inſtradiren.

b) Wenn das geringſte Verdächtige an dem Viehe beobachtet wird, beſonders aber, wenn ſich unter dem Transporte wirklich kranke Stücke zeigen, denſelben außerhalb den diesſeitigen Grenzen wenigſtens durch fünf Tage zurückzuhalten, und ſollte ſich während dieſem Zeitraume auch nur an einem einzigen Stücke die Rindvieh-Peſt beſtimmt äußern, dem ganzen Transporte den Eintritt in das Reich zu verſagen.

c) Ueber alles Vorfallende ein ordentliches Tagebuch zu halten, und einen genauen Auszug aus demſelben dem General-Kommiſſariate täglich, den betreffenden Mauth- und Hall-Ober-Aemtern aber in den vorgeſchriebenen Terminen, zur Einſicht und weitern Berichtserſtattung, vorzulegen.

d) Dafür zu wachen, daß bey dem durchzutreibenden Schlachtvieh eine angemeſſene Anzahl tüchtiger Treiber ſich befinde. Nach offiziellen Anzeigen ſind bisher beträchtliche Transporte ohne Treiber, nur mit Lieferanten oder Metzgern an den Grenzen erſchienen. Bey den obwaltenden Umſtänden dürfen die Einwohner zu dieſem Geſchäfte nicht ferner verwendet werden.

e) Die Transporte ſelbſt ſo zu reguliren, daß ſie einzeln nicht zu klein, und auch nicht zu groß werden. Jeder Transport ſoll deßhalb nicht unter 150, und nicht über 300 Stücke zählen.

f) Mit den zunächſt gelegenen k. k. öſterreichiſchen Unterbehörden die Einleitung zu treffen, daß ſowohl die Viſitations-Kommiſ-

ſion als auch die dieſſeitigen an den zum Transporte beſtimmten Straßen gelegenen Gerichts- und Polizeyſtellen immer einige Tage vor dem Eintreffen des ausländiſchen Schlachtviehes, von der Zahl der Stücke zu eines ſolchen Transportes u. dgl. in Kenntniß geſetzt werden, damit überall ihre Aufnahme und Fütterung das Geeignete vorbereitet, und zur Vermeidung aller Kommunikation mit denſelben die Anordnung getroffen werden könne.

§ 4. Es wird allen Unterthanen bey Vermeidung angemeſſener Strafen verboten, mit dem durchzutreibenden ausländiſchen Schlachtvieh einigen Verkehr zu unterhalten, ſich demſelben zu nähern, ein oder mehrere Stücke, ſie ſeyen geſund, krank, todtgeſchlagen oder gefallen, ingleichen Fleiſch, Häute oder überhaupt Theile dieſer Thiere ſich zuzueignen, zu kaufen, einzutauſchen oder zum Geſchenke anzunehmen; ein oder mehrere Stücke in die eigenen Ställe einzulaſſen, den Liferanten, Metzgern und Treibern ſolcher Transporte den Eintritt in die eigenen Ställe zu geſtatten, und irgend in eine mittelbare oder unmittelbare Gemeinſchaft mit denſelben zu kommen.

§. 5. Damit jedoch das durch das Reich auf den vorgezeichneten Straßen zu treibende ausländiſche Schlachtvieh in der gegenwärtigen Jahreszeit, in welcher dasſelbe nicht wohl mehr im Freyen übernachten kann, eine angemeſſene Unterkunft finde; ſo erhalten die kgl. General-Kommiſſariate den Befehl, an den vorausbeſtimmenden Etappen der Straßen ihrer Bezirke, jedoch außerhalb dem bewohnten Orte etwas abgelegen von der Straße, beſonders zu dieſem Zwecke geeignete gedeckte Nothſtälle aus Brettern erbauen zu laſſen, welche groß genug ſind, um einen Transport von der angegebenen Zahl (§. 3. lit. e.) aufnehmen zu können.

In einiger Entfernung von dieſen Nothſtällen, und ſo ſehr als möglich abgelegen, iſt an jeder Etappe noch ein kleinerer Stall ebenfalls aus Brettern zu errichten, wohin das auf dem Transporte oder in dem Nothſtalle erkrankte, der Rindvieh-Peſt verdächtige Vieh gebracht, und dort nach den Vorſchriften der weiteren Beylage (Zif. 6.) behandelt wird.

Wo es nur immer möglich iſt, ſollen dieſe Transporte nicht

durch, ſondern außenher um die bewohnten Oerter, Dörfer, Städte u. ſ. w. getrieben werden.

§. 6. Jeder Transport des ausländiſchen Schlachtviehes wird durch einige Gensdarmen, Kordoniſten oder Gerichtsdiener, (ſiehe Beylage Ziffer 1. §. 2.) eskordirt, welche bey dieſem Geſchäfte genau nach der angeführten Inſtruktion (Beylage Ziffer 8.) zu handeln angewieſen werden.

§. 7. Erkranket eines oder mehrere Stücke dieſer Schlachtochſen auf dem Wege oder an der Etappe; ſo dürfen dieſe Erkrankten nicht mehr weiter getrieben werden, ſondern haben an der Etappe zu bleiben. Fallt ein Stück auf dem Wege; ſo iſt dasſelbe nach der Vorſchrift (Beylage Ziffer 6.) zu beſeitigen und zu vergraben.

Bey dieſem ganzen Geſchäfte darf durchaus auf die etwaigen Einreden der Liferanten ꝛc. wegen Beſchädigung keine Rückſicht genommen, ſondern die angeordneten Maßregeln müſſen mit aller Strenge von den Polizeyſtellen ausgeführt werden, indem davon einzig die Sicherſtellung des inländiſchen Viehſtandes abhängt. Verlangen die Lieferanten ꝛc. ein Zeugniß über den einen oder den andern dieſer Vorfälle zu ihrer Legitimation bey den inländiſchen Behörden; ſo ſoll ihnen daſſelbe von der Polizeyſtelle des Bezirkes unentgeldlich ausgefertigt werden. Die auf den Etappen bleibenden nur ermüdeten Stücke, welche bey genauer Unterſuchung nicht an der Rindvieh-Peſt leiden, können, wenn ſie ſich wieder erholt haben, mit einem darauf folgenden Transporte nachgetrieben werden. Mit den von ſolchen Transporten gefallenen Stücken iſt ohne Ausnahme nach Vorſchrift der Beylage Ziffer 6. zu verfahren.

§. 8. Sollten die dieſe Transporte des ausländiſchen Schlachtviehes begleitenden Treibern an einigen Orten zum Füttern und Tränken deſſelben nicht hinreichen, und einige Individuen aus den Einwohnern zu dieſem Geſchäfte nöthig ſeyn, ſo iſt beſondere Sorge dafür zu tragen, daß die hiezu verwendeten Menſchen alle Kommunikation mit den übrigen Bewohnern in ſo lange meiden, bis ſie ſich nach Vorſchrift der Beylage Ziffer 7. gereiniget haben.

§. 9. Für die Dauer der Durchtriebe des ausländiſchen Schlachtviehes auf den vorgezeichneten Straßen ſind alle Viehmärkte, welche

in Orten, die an dieſer Straße liegen, und an davon bis auf fünf Stunden entfernten gehalten werden, aufzuheben, und der Verkehr und Handel mit inländiſchem Viehe iſt nur auf das tägliche Bedürfniß zu beſchränken. Auch in dieſem letztern Falle ſoll die Etappen-Straße ſorgfältig vermieden werden. Ein gleiches hätte bey dem Viehtriebe auf die Weide zu geſchehen, welche aber bey der gegenwärtigen Winter-Jahreszeit ohnehin nicht ſtatt haben. Nichts deſtoweniger ſollen die durch den Transport des ausländiſchen Schlachtviehes verunreinigten Straßen nach jedem einzelnen Durchtriebe, beſonders in den Dörfern und bewohnten Orten vollkommen rein gemacht werden.

§. 10. Das zur Nahrung des ausländiſchen Schlachtviehes nöthige Futter iſt an die Fütterungs-Orte und an die errichteten Nothſtälle auf eine ſolche Art zu liefern, daß die Lieferer dieſe Orte nicht ſelbſt betreten, ſondern das Futter in einiger Entfernung dahin abgeben. Was von dieſem Futter übrig gelaſſen wird, darf bey angemeſſener Strafe nicht mehr zurück in die Häuſer und Ställe der Unterthanen verſchleppt werden, ſondern dergleichen Reſte ſind, wenn ſie nicht für nachfolgende Transporte ſicher aufbewahrt werden können, zu verbrennen.

Zum Tränken für das durchzutreibende Vieh ſind ſolche Brunnen-Quellen oder Stellen an Flüſſen auszumitteln und kennbar zu machen, welche von dem inländiſchen Viehe nicht benützt werden.

Ueberhaupt iſt auf das genaueſte darauf zu ſehen, daß der Zunder der Anſteckung, deſſen das ausländiſche Vieh immer verdächtig bleibt, ſich nicht mit dem inländiſchen Hornvieh mittheile, und ſich unter denſelben verbreite. Aus dieſem Grunde ſind auch an allen Orten, durch welche, oder in deren Nachbarſchaft dieſer Viehtrieb gehet, die Hausthiere, als Hunde, Katzen u. ſ. w. ſorgfältig in den Häuſern zu behalten, und wer immer ſich dem ausländiſchen Schlacht-Viehe, entweder im nöthigen Dienſte oder aus Zufall genähert, daſſelbe, oder von demſelben verunreinigte Gegenſtände berührt hat, ſoll ſich unmittelbar darauf, und noch vor ſeinem Zuſammentreffen mit andern Menſchen, und mit Hornvieh, nach der Vorſchrift der Beylage Ziffer 7. reinigen.

§. 11. In allen jenen Orten, durch welche, und auf allen

Straßen, auf welchen das ausländiſche Schlachtvieh getrieben wird, darf kein Fuhrwerk mit Ochſen, ſondern nur mit Pferden beſpannt werden, und auch mit dieſen ſoll man möglichſt vorſichtig ſeyn, dieſelben in den Ställen nicht mit Rindvieh zuſammen bringen, und bey ihrer Rückkunft jedesmal reinigen, waſchen, ſchwemmen. u. dgl.

§. 12. Die Plätze, auf welchen ausländiſches Schlachtvieh eine Zeitlang ſtand, z. B. Wieſen, Aecker, Gärten u. ſ. w. vorzüglich aber die beſtimmten Fütterungs-Plätze, und jene der Nothſtälle und Kontumaz-Ställe ſollen, ſobald ſie nicht mehr nöthig ſind, auf das genaueſte gereiniget, letztere abgebrochen, und überhaupt ſo verwahrt und bewacht werden, daß wenigſtens 14 Tage kein Vieh auf dieſe Stelle kommen könne.

§. 13. Diejenigen Grenz-Mauthämter, an welchen die Transporte des durch das Königreich getriebenen Schlachtviehes über die dieſſeitige Grenze ins Ausland gehen, haben den betreffenden General-Kreis-Kommiſſariaten, und zugleich den ihnen unmittelbar vorgeſetzten Stellen eine genaue Anzeige über die Zahl und den Zuſtand jedes einzelnen Transportes und über die Zeit des erfolgten Austrittes zu erſtatten.

Dieſe Anzeigen ſind von den k. General- und Lokal-Kommiſſariaten dem Miniſterium des Innern jederzeit berichtlich vorzulegen, damit aus der Vergleichung derſelben mit den Rapporten der Viſitations-Kommiſſionen an den Eintritts-Stationen und den Berichten über die auf dem Transporte im Innern ſtattgefundenen Vorfälle, die nöthige Kontrolle in dieſem Geſchäfte hergeſtellt werden könne.

Beylage Ziffer 3.

Inſtruktion für die Landgerichte und Polizey-Stellen zur Unterdrückung der im Innern des Reiches ausgebrochenen Rindvieh-Peſt.

§. 1. Wenn irgend einem Einwohner des Königreiches ein oder mehrere Stücke Hornvieh auf die Art und mit den Zufällen, wie dieſes in der Beylage Ziffer 5. beſchrieben wird, erkranken, es ſey in der Gegend, in welcher früher ſchon ausländiſche Viehheerden durch-

getrieben worden ſind, oder an den Etappen-Routen, oder wo immer im Reiche, ſo iſt Jedermann, wer davon Kenntniß erhält, ohne Unterſchied verbunden, davon dem Obmanne des Ortes, und dieſer der vorgeſetzten Polizey-Stelle augenblicklich die Anzeige zu machen. Jede Unterlaſſung wird angemeſſen und nach Umſtänden mit Strenge (Strafgeſetzbuch zweytes Buch, erſter Titel, viertes Kapitel, Artikel 246.) beſtraft, weil die Gefahr der Verbreitung der Rindvieh-Peſt mit jeder Zögerung der dagegen anzuwendenden Sicherheits-Maßregeln ſich vergrößert.

§. 2. Zu gleicher Zeit mit der Anzeige iſt das noch geſunde Vieh von dem kranken abzuſondern, und erſteres in einen andern Stall oder in eine Scheune u. dgl. zu bringen, ein Stück von dem andern ſo weit als möglich entfernt zu ſtellen, und von Leuten zu füttern und zu pflegen, welche durchaus keine Gemeinſchaft mit dem erkrankten Viehe und deſſen Wärtern haben.

Es iſt nothwendig, die zunächſt an jedem erkrankten Stücke ſtehenden Thiere, bey dieſem in dem erſten Stalle zu belaſſen, da Wahrſcheinlichkeit vorhanden iſt, daß ſie bereits angeſteckt ſind. Jedoch ſollen auch dieſe in möglichſt großen Entfernungen in dem, von den übrigen geſundſcheinenden Viehe entleerten Stalle von einander geſtellet werden. Für die Ausführung dieſer Maßregel haben bis zu den weitern Vorkehrungen der vorgeſetzten Polizeyſtellen, die Obmänner, Orts-Vorſtände u. ſ. w. zu wachen.

§. 3. Wenn den k. Polizeyſtellen und Landgerichten die Anzeige über den Ausbruch, oder auch nur über den bloßen Verdacht der Rindvieh-Peſt gemacht iſt, ſo haben dieſelben augenblicklich den Gerichtsarzt, und wo ein Thierarzt iſt, auch dieſen zur Unterſuchung abzuordnen. Der erſte hat über das Reſultat der Unterſuchung ſein Parere unverzüglich vorzulegen, und der letztere iſt über den Befund zu Protokoll zu nehmen. Bey dieſer Gelegenheit iſt, wenn es ſich um die wirkliche Rindvieh-Peſt handelt, auch darauf zu inquiriren, woher der Anſteckungs-Stoff oder die Verbreitung in dem Stall, oder auf das erſte erkrankte Stück mit Wahrſcheinlichkeit oder Gewißheit gebracht wurde, theils um dem Gange des Uebels nachzuſpüren und weitere Folgen zu verhüten, theils um über das Geſchichtliche

dieſes Gegenſtandes nähere Aufklärung zu erhalten, weshalb auch die Produkte über die Unterſuchung dieſes Gegenſtandes den höhern Behörden vorzulegen, und von dieſen an das k. geheime Miniſterium des Innern einzubefördern ſind.

Die zur erſten Unterſuchung abgeordneten und derſelben beygewohnten Individuen haben, zur Verhütung einer weitern Verbreitung der Rindvieh-Peſt durch ihre eigene Perſon, ſich nach dieſem Geſchäfte gehörig zu reinigen. (Beylage Ziffer 7.)

§. 4. Iſt die ausgebrochene Krankheit nach den Reſultaten der Unterſuchung die wirkliche Rindvieh-Peſt, woran kein Zweifel ſtatt findet, wenn ſie mit der in der Beylage Ziffer 5. gegebenen Beſchreibung übereintrifft; ſo erſtatten die Polizeyſtellen oder Landrichter allſogleich Bericht an ihr vorgeſetztes General-Kreis-Kommiſſariat, legen die Aktenſtücke der Unterſuchung bey, und verfügen auf der Stelle Nachfolgendes:

1.) Es wird ohne Zeitverluſt ein Aſſeſſor oder Aktuar nach dem Ort, an welchem ſich die Rindvieh-Peſt geäußert hat, abgeordnet, demſelben der Gerichtsarzt und ein Thierarzt, wo bereits ein ſolcher iſt, beygegeben, welche zuſammen als eine permanente Kommiſſion zur Unterdrückung der Rindvieh-Peſt in dem Gerichts- oder Polizey-Bezirke zu handeln, und nachfolgende weitere Verfügungen ins Werk zu ſetzen haben.

2.) Der Hof oder das Haus, in welchem die Rindvieh-Peſt ausgebrochen iſt, ſoll ſogleich geſperrt, d. i., mit Wächtern gehörig umſtellet, und Niemand mehr heraus noch hineingelaſſen werden, damit der Anſteckungs-Stoff, welcher ſich leicht an alle Gegenſtände anhängt, nicht weiter vertragen werde. Die Geſchäfts-Perſonen, welche nothwendig in demſelben zu thun haben, müſſen ſich nach vollbrachten Geſchäften jedesmal wieder gehörig reinigen. (Beylage Ziffer 7.) Aus dieſer Urſache ſind auch alle Hausthiere des ganzen Ortes in beſondere Obhut zu nehmen, die Hunde anzulegen, die Katzen einzuſperren oder zu vertilgen, die Schaafe, Schweine u. ſ. w., dann das Geflügel in ſichere Verwahr zu bringen. Iſt aber das einzeln verpeſtete Haus, der Hof oder Stall ſo gelegen, daß er nicht

allein, ſondern nur zugleich mit andern geſperrt werden kann; ſo ſind auch dieſe in die Sperre mit einzuſchließen, und zwar um ſo mehr, wenn die angrenzenden Höfe und Ställe dem Verpeſteten ſehr nahe liegen, bereits ſeit dem Ausbruche ſchon in Kommunikation oder der Anſteckung auf gleiche Weiſe ausgeſetzt waren, und derſelben verdächtig ſind.

Daß aller Viehaustrieb, der in der gegenwärtigen Winter-Jahreszeit ohnehin nicht ſtatt hat, an einem ſolchen Orte in dieſem Falle gänzlich unterbleiben müſſe, verſteht ſich hier von ſelbſt.

3.) Sind an einem Orte nicht mehr einzelne, ſondern mehrere in verſchiedenen Revieren eines Ortes ſich befindende Ställe verpeſtet, ſo wird der ganze Ort mit ſtrenger Sperre belegt.

Läge aber ein aus dieſer Urſache zu ſperrender Ort an einer Land- oder Poſtſtraße und dieſe gienge ſelbſt mitten durch denſelben; ſo wird die Straße, wenn dieſes möglich iſt, verlegt, außerhalb um den Ort geführt, oder wenn dieſes nicht thunlich iſt, ſo iſt wenigſtens genau dafür zu ſorgen, daß dieſe Straße mit keinem Stoffe kranker Thiere, auf was immer für eine Art verunreiniget werde. Hätte dieſes doch unvermeidlich geſchehen müſſen, ſo iſt ſelbe nachher ſogleich wieder völlig rein zu machen, Reiſende ſind ſodann mit einer Wache durch dergleichen Orte zu begleiten, und es iſt ſoviel möglich zu verhüten, daß ſie in kein Haus kommen.

4.) Die Sperrungsmannſchaft bey ganz zu ſperrenden Orten wird nicht aus dieſen, ſondern aus den zunächſt gelegenen Ortſchaften, genommen, und auch die entfernteren haben nach den Umſtänden dazu mitzuwirken.

5.) Sollte ſich bey der nach §. 3 zu veranſtaltenden Unterſuchung des Gerichtsarztes ergeben haben, daß von dem erſten von der Rindviehpeſt ergriffenen, entweder gefallenen oder geſchlachteten Thiere, bereits ſchon Gelegenheit zu einer weitern Verbreitung der Anſteckung gegeben wurde; ſo hat die Kommiſſion ſich nicht nur der vertragenen Stoffe und Theile dieſer Thiere oder der dabey in Anwendung gekommenen Dinge zu verſichern, ſondern auch zugleich die Höfe, Häuſer, Orte u. ſ. w. wohin ſie vertragen wor-

den, gleich dem Peſtorte ſelbſt, zu ſperren. Unter dieſe Gegenſtände gehören vorzüglich:

a) der Fallmeiſter, deſſen Knechte, Wagen, Hunde, Beil u. ſ. w.
b) die Häute, das Fleiſch und überhaupt Theile der geſchlachteten oder gefallenen Thiere,
c) die Menſchen, welche mit den kranken oder todten Thiere umgegangen ſind, wenn ſie ſich nicht gleich darauf nach der Vorſchrift gereiniget haben,
d) die Grabſtätte des an dieſer Krankheit gefallenen Viehes,
e) das Heu, Stroh u. ſ. w., welches bey dem kranken oder verdächtigen Thiere war und etwa davon genommen wurde,
f) alle übrigen Hausthiere, welche in Gemeinſchaft oder Berührung mit dem kranken Thiere waren,
g) die Hut und Weideplätze, wo krankes oder verdächtiges Vieh geſtanden,
h) die Abfälle der kranken oder verdächtigen Thiere,
i) die Tränktröge u. ſ. w.

Das nothwendige polizeyliche Verfahren bey Entdeckung oder Habhaftwerdung ſolcher Gegenſtände, richtet ſich nach den Vorſchriften der Beylage Ziffer 7.

6.) Durch Eilboten, welche aber nicht aus den infizirten Orten zu nehmen ſind, werden die angrenzenden und zunächſt gelegenen Gemeinden, Ortſchaften u. dgl. von dem Ausbruche der Rindvieh-Peſt und von der Sperre des angeſteckten Ortes in Kenntniß geſetzt, zugleich zur größten Aufmerkſamkeit auf ihr Hornvieh und zur Vermeidung des geſperrten Ortes angewieſen.

7.) In den angeſteckten Orten wird der Beſuch der Kirche und der Schule von Perſonen und Kindern, deren Vieh bereits an der Rindvieh-Peſt krank iſt, und beſonders der eingepfarrten auſſer dem Orte gelegenen Gemeinden für die Dauer der Sperre unterſagt und der erſte auf die häusliche Andacht beſchränkt.

Auch die Wirthshäuſer bleiben bis dahin geſchloſſen, die etwa nothwendigen Bedürfniſſe eines geſperrten Ortes werden auf Anmelden bey der Sperrungswache von auſſen beygeſchaft und den Einwohnern deſſelben unter gehöriger Vorſicht mit Vermeidung aller

Berührung übergeben. Wer in einem bereits angeſteckten und geſperrten Orte noch geſundes Rindvieh in ſeinem Stalle hat, ſoll daſſelbe durch ſorgfältige Vermeidung aller Gemeinſchaft mit Perſonen und Thieren ꝛc. derjenigen Häuſer, in welchen die Rindvieh-Peſt ausgebrochen iſt, vor dieſem Uebel zu verwahren trachten. Jede erfolgte neue Anſteckung in dem geſperrten Orte ſoll der Sperrungsmannſchaft, ohne ſich jedoch derſelben zu nähern, welches überhaupt verboten iſt, angezeigt und von dieſer der Kommiſſion Nachricht davon ertheilt werden. Das Schlachten des erkrankten Viehes zum Genuße bleibt bey ſtrenger Strafe unterſagt, und es iſt deßhalb die Inventariſation der ſämtlichen Stücke eines geſperrten Ortes gleich Anfangs zu veranſtalten und in jeder Woche zu wiederholen.

8.) Von der Kommiſſion iſt mit Zuziehung des Obmanns oder Orts-Vorſtandes ein ſchicklicher Ort zur Vergrabung des gefallenen oder niedergeſchlagenen Viehes auszumitteln, nach Vorſchrift der Beylage Ziffer 6, herzurichten und ein hiezu erfoderlicher Wagen dieſem Zwecke einzig und allein zu widmen. Die Vergrabung ſelbſt ſoll während der Sperre durch die Ortsbewohner geſchehen.

9.) Nachdem die vorſtehenden Punkte (2 bis 8) ſämtlich in Ordnung ſind, ſo begiebt ſich die Kommiſſion in den angeſteckten Ort, die Häuſer und Ställe, und nimmt mit Zuziehung des Ortsvorſtandes und eines bekannten Viehverſtändigen die Beſchreibung und Schätzung eines jeden kranken und verdächtigen Stückes vor, worüber ein Protokoll abzuhalten iſt. Die ſämtlichen kranken Stücke werden hierauf nach dem Orte, in welchem die Vergrabung (vorhergehender Ziffer 8) zn geſchehen hat, abgeführt, von einer eigens zu dieſem Geſchäfte zu beſtimmenden Perſon todtgeſchlagen, und ohne Ablederung mit zerſchnittener Haut nach geſetzlicher Vorſchrift, vergraben.

Die verdächtigen Thiere, d. i. die zunächſt an den kranken ſtanden, können, wenn ihre Abſonderung, Vereinzelnung und genaue Beobachtung möglich und die Gefahr der Seuche nicht zu groß iſt, nämlich, wenn unter vielen Stücken nur einzelne erkrankten, nicht, wenn nur einzelne wenige unter den vielen Stücken

geſund ſcheinen, einſtweilen noch am Leben belaſſen werden. So=bald ſich aber das Erzittern, vorzüglich an dem hinteren Theile und an den Schenkeln zeigt (ſiehe Beilage Ziffer 5), müſſen ſie gleichfalls unverweilt abgeführt, an dem erwähnten Begräbniß=platze erſchlagen, und abgeledert mit zerſchnittener Haut begraben werden. Sollte aber in einem Zeitraume von 20 Tagen nichts Krankhaftes an ihnen wahrgenommen werden; ſo ſind ſie als un=verdächtig zu erklären, und zu behandeln, wie in der Beylage (Ziffer 7) angegeben wird.

10.) Ueber den Befund bey der erſten Unterſuchung, dann über den fernern Verlauf der Rindvieh=Peſt hat die Kommiſſion durch die Polizeyſtelle oder durch das Landgericht von 8 zu 8 Tagen einen tabellariſchen Rapport nach angeführtem Muſter (Beylage Ziff. 9) bey auſſerordentlichen Vorfallenheiten aber auch auſſer dieſer Zeit an das vorgeſetzte General=Kreis=Kommiſſariat zu erſtatten.

Beylage Ziffer 4.

Inſtruktion

für die k. General=Kommiſſariate zur Unterdrückung der im Innern des Königreichs ausgebrochenen und weiter um ſich greifenden Rindviehpeſt.

§. 1. Hat die Rindviehpeſt die meiſten Ställe eines Orts nach verſchiedenen Richtungen ergriffen; ſo kann an der allgemeinen Anſteckung eines Orts nicht mehr gezweifelt werden. In einem ſolchen Falle findet das in der Beylage Ziffer 3. §. 4. Ziffer 9 angeordnete Todtſchlagen der kranken und verdächtigen Thiere in der Regel nicht mehr ſtatt, indem der ſich hieraus ergebende Schade zu groß, und der Verluſt am Viehe, welches die Krankheit zuweilen überſtehet, zu beträchtlich wäre.

§. 2. Damit aber hierdurch dem Hauptzwecke, nemlich der ſchnel=len Unterdrückung, Verhütung einer weitern Verbreitung der Anſteckung und der Abkürzung der zu dieſem Ende zu verhängenden Sperre kein Hinderniß geſetzt werde; ſo wird unter dieſen Umſtänden nachfolgende geſetzliche Norm beſtimmt, deren Anwendung in jedem ſolchen einzel=

nen Falle der Beurtheilung des betreffenden General = Kreis=Kommiſſa= riats vorbehalten bleibt, welches die Ausführbarkeit dieſer Maßregeln in Hinſicht auf die Lokalitäten gewiſſenhaft zu würdigen hat.

§. 3. Es ſoll, wo die Lokalität dieſes erlaubt, für alles an einem Orte erkrankte Rindvieh ein abgelegener einzelner Hof oder Stall zu einem Peſtlazaret für das Hornvieh auserſehen, und das etwa vorher darin befindliche geſunde Vieh daraus entfernt werden. Iſt ein ſolcher nicht vorhanden, ſo könnte er leicht aus Brettern errichtet werden. Alles an dem Orte an der Rindvieh=Peſt erkrankte Vieh wird nun in dieſem Peſt=Stalle untergebracht, daſelbſt von einem Thierarzte nach Umſtänden behandelt oder auch nur der heilenden Natur überlaſſen. Was ſehr ſchwer krank iſt, und keine Hoffnung zur Wiedergeneſung gibt, wird ſogleich nach dem beſtimmten Begräbnißorte, der innerhalb den geſperrten Bezirke möglichſt abgelegen und verſichert ſeyn muß, abgeführt, todtgeſchlagen und vergraben, damit es nicht unnützerweiſe die Luft um ſich noch mehr verpeſte und den übrigen Stücken die Geneſung erſchwere.

Der Peſtſtall wird mit einer Sperrungs=Mannſchaft umgeben, und in ſelben ſperren ſich die erfoderliche Anzahl Wärter, ein Thierarzt, wenn ein ſolcher vorhanden iſt, oder wenigſtens ein Viehverſtändiger, und wo es nöthig und thunlich ſcheint, ein Abdecker. Die Sperrungs=Mannſchaft hält ſich auf 40 — 50 Schritte von dem Stalle entfernt, und an dieſer Grenze wird das Erfoderliche an Nahrung ꝛc. für die Eingeſperrten abgegeben.

§. 4. Ehe aber das kranke Vieh in den Peſtſtall abgeführt wird, ſoll, damit eine weitere Verbreitung der Rindvieh=Peſt nach Möglichkeit verhütet werde, das ſämtliche geſunde Vieh vorher aus den Orts=Stallungen entfernt, und im Winter in einem von dem Peſtſtalle entlegenen Hof, oder wo ein ſolcher mangelt, in gleichfalls zu errichtende Verpflegungshütten außerhalb dem Orte, im Sommer aber in einen ſehr nahe gelegenen Wald zur Quarantaine untergebracht werden.

Nach der Anzahl des auf ſolche Weiſe abgeſonderten Viehes ſperren ſich einige Perſonen zur Wartung und Pflegung deſſelben ein, und es iſt dafür zu ſorgen, daß dieſem Quarantainſtalle ſich Niemand auf 20 Schritte nähere. Auf dieſe Entfernung wird ihnen die nöthige

Nahrung und das Getränk für ſich und ihr Vieh zugetragen, auch die Milch der Kühe mittels Wechslung der Gefäße von da wieder abgeholt.

Iſt nun der ganze Ort vom geſunden und kranken Vieh geleert, ſo werden die Ställe, und alles was verunreinigt war, nach den Vorſchriften der Beylage Ziffer 7 gereinigt und die Sperre nach 20 Tagen aufgehoben.

Das in dem Quarantainſtalle oder in dem Walde befindliche Vieh wird von den Wärtern fleißig beobachtet. Zeiget ſich an einem Stücke eine Krankheit, ſo wird daſſelbe ohne weiters in den Peſtſtall überſetzt. Zwanzig Tage nach dem letzten Erkranken eines Stückes werden alle übrigen Geſunden ſamt den Wärtern der Reinigung (Beylage Ziff. 7) unterworfen, und in die ebenfalls gereinigte Ställe zurück gebracht.

§. 5. Der Geſchäftsgang in dem Peſtſtalle (obiger Ziffer 3) iſt folgender:

a) Die Kommiſſion macht ein Verzeichniß von allem dahin gelieferten kranken Viehe, ſeinem Geſchlechte, Alter, Abzeichen und Werthe, dann den Namen der Eigenthümer deſſelben. Ferners ein Verzeichniß des dahin eingeſperrten Perſonals nach Namen, Verrichtung und dafür ſtipulirten Lohn; ein Verzeichniß über das dahin abgegebene Futter, die Medikamente, Nahrungsmittel, Geräthſchaften ꝛc endlich ein gleiches von der zur Sperre verwendeten Mannſchaft, nach ihren Namen, Wohnorten und Gebühren.

b) Von dem eingeſperrten Thierarzte oder Viehverſtändigen wird ein Verzeichniß über die wegen Unheilbarkeit erſchlagenen oder gefallenen Stücke, dann über die Wiedergeneſenen gefertigt.

Da nur unter dieſen Umſtänden die Ablederung der erſchlagenen oder gefallenen Stücke vorgenommen werden darf; ſo ſind die dadurch erhaltenen Häute, der Talg und die Hörner innerhalb des geſperrten Bezirkes aufzubewahren und bey Aufhebung der Sperre der Kommiſſion zu übergeben, welche die Schätzung dieſer Gegenſtände vornimmt, und in dem, dem General-Kreis-Kommiſſariate zu übergebenden Verzeichniſſe der auf die Rindvieh-Peſt erlaufenen Koſten den Betrag in Einnahme ſtellt.

c) Damit aber auch unter dieſen Umſtänden keine Gefahr der Ver-

breitung der Rindviehpeſt von der Ablederung, Aufbewahrung der Häute, des Talges und der Hörner entſtehen könne, ſo müſſen die abgezogenen Häute ſogleich eingekalkt oder in Alaun- oder Eichenrinden-Lauge gelegt, oder wenigſtens auf Stangen aufgehangen, und öfters Strohfeuer darunter gemacht werden. Der Talg iſt ſogleich auszuſchmelzen und in eigene Tonnen aufzubewahren. Die Hörner ſollen in Salzwaſſer gelegt und zum weitern Gebrauch reſervirt werden. Alles Uebrige der gefallenen oder getödteten Thierkörper iſt nach geſetzlicher Vorſchrift zu begraben.

§. 6. Werden Marktflecken, kleinere oder größere Städte von der Rindvieh-Peſt befallen, welches durch genaue Wachſamkeit, durch ſtrenge Unterſuchung alles dahin einzuführenden Hornviehes, Zurückweiſung und Quarantaine des Verdächtigen, durch Aufhebung der Viehmärkte und Beſchränkung des Verkehrs mit Rindvieh auf das unentbehrlichſte Bedürfniß wohl verhütet werden kann, ſo iſt hier eben ſo zu verfahren, wie in der Beylage Ziffer 3. und in den vorſtehenden §§. dieſer Inſtruktion vorgeſchrieben iſt.

§. 7. Die königl. General-Kreis- und Lokal-Kommiſſariate, in deren Bezirke ſich die Rindvieh-Peſt zeiget, ſind verbunden von 8 zu 8 Tagen darüber mit einer ähnlichen tabellariſchen Nachweiſung über den Gang und die Reſultate dieſes Uebels, wie in der Beylage Ziffer 3. §. 4. Ziffer 10 verordnet iſt, zu berichten.

Nach geendigter Seuche haben ſie einen Hauptbericht über den Verlauf und die Ereigniſſe derſelben mit einer genauen geſchichtlichen Darſtellung der Art der Verbreitung, der dagegen getroffenen Maßregeln, ihres Erfolges, der Benennung der Individuen, welche ſich zur Unterdrückung der Rindvieh-Peſt vorzüglich thätig und derjenigen, welche ſich dabey etwa nachläſſig bewieſen haben, ferner der auf das Ganze erlaufenen Koſten, der Schätzung des zur Hemmung der Seuche niedergeſchlagenen Viehes u. ſ. w. zu erſtatten, und demſelben ein ähnliches Haupttableau, wie die Beylage Ziffer 9 enthält, anzufügen.

Beylage Ziffer 5.

Beſchreibung und Zeichen der Rindvieh-Peſt (Löſerdürre, Magenſeuche, Uebergälle, oder großen Galle, bestis bovilla).

§. 1. Die Rindvieh-Peſt iſt keine der bekannten ſeuchartigen Krankheiten, als Lungenſeuche, Milzſeuche, oder Milzbrand, Maul- und Klauenſeuche. Doch geſchieht es zuweilen, daß die Rindviehpeſt mit der einen oder andern der genannten Seuchen komplizirt iſt.

§. 2. Sie entſteht nicht, wie manche andere Krankheiten des Hornviehes aus allgemeinen ſchädlichen Urſachen und Anläſſen im Lande ſelbſt, ſondern immer nur durch Anſteckung oder Mittheilung von fremden weit hergetriebenen abgematteten Viehe, beſonders aus dem Oſten von Europa, daſſelbe mag ſchon wirklich krank ſeyn, oder auch den Anſteckungsſtoff nur verborgen mit ſich führen. Dieſer Anſteckungsſtoff kann durch die unmittelbare Berührung bey dem Zuſammenſtellen des ausländiſchen Viehes mit andern Hornvieh in gemeinſamen Ställen auf Weiden, an Tränken u. ſ. w. oder mittelbar durch andere Thiere und durch Menſchen, ohne daß dieſe für ſich ſelbſt etwas zu fürchten haben, durch lebloſe Gegenſtände, welche dieſen Stoff leicht auffaſſen, endlich durch Theile, Abfälle und Remanenzen des Kranken oder infizirten Hornviehes, als Fleiſch, Hörner, Haare, Häute, Klauen, Eingeweide ꝛc. beſonders durch deſſen Geifer, Blut, Haare, Miſt ꝛc. weiter verbreitet werden. Der kleinſte Theil dieſes in den vorbenannten Gegenſtänden enthaltenen, oder denſelben anklebenden Anſteckungsſtoffes dem Rindviehe mitgetheilt, iſt im Stande, immer wieder die Rindviehpeſt mit ihren charakteriſtiſchen Kennzeichen, und die Erzeugung eines neuen Anſteckungsſtoffes durch dieſe Krankheit hervorzubringen.

§. 3. Gewöhnlich erkranken nach geſchehener Mittheilung des Anſteckungsſtoffes nur einige wenige Stücke eines Stalles, oder einer Heerde, zuweilen nur ein einziges: nach 7 bis 10 Tage mehrere, und nach einem weitern ſolchen Zeitraume noch mehrere, oder auch alles, was der Anſteckung ausgeſetzt war. Häufig verbreitet ſich die Anſteckung auf die den kranken zunächſt ſtehenden geſunden Stücke, und zwar in dem angegebenen Termine.

§ 4. Die Rindvieh-Peſt ergreift jedes Alter und Geſchlecht des Hornviehes, verſchonet keine Konſtitution; herrſcht zu allen Jahres-Zeiten und Witterungs-Beſchaffenheit, und tödtet weit öfter, als dieſes bey andern Seuchen der Fall iſt. Diejenigen Stücke, welche die Rindvieh-Peſt einmal überſtanden haben, d. i. am Leben geblieben ſind, haben von dieſer Krankheit weiter nichts mehr zu befürchten, ſelbſt wenn ſie mitten unter ſeuchende und ſterbende Thiere kommen.

§. 5. Die Krankheit hat, wenn ſie ordentlich verlauft, und nicht zu ſchnelle tödtet, eigenthümliche Zufälle und Zeichen, ſowohl bey dem Leben des Thieres als nach deſſen Tode.

§. 6. Die Zufälle im Leben theilen ſich in diejenigen, welche dem eigentlichen Ausbruche der Krankheit vorangehen, und in diejenigen, welche dieſe ſelbſt eigen ſind.

Die dem Ausbruche dieſer Krankheit vorangehende Zeichen ſind:

Eine ungewöhnliche Trägheit, welche bey Anläſſen oft in Widerſpenſtigkeit, und Aeuſſerung von Muth übergeht. Die Eßluſt iſt unbeſtändig: bald wird ein Futter haſtig verſchlungen, während ein anderes faſt unberührt bleibt.

Bey den Melkkühen iſt die Milchabſonderung bald ſtärker bald geringer. Das Thier hat einen eigenen dumpfen, trockenen Stoßhuſten.

Die Krankheit ſelbſt beginnet und verläuft mit nachfolgenden Symptomen:

Ein Hautkrampf mit Kälte und Zittern befällt das Thier zuerſt an den hintern Füßen, etwas ſpäter am ganzen Leibe, die Haare werden rauh, und borſten ſich in die Höhe, es ſchüttelt zeitweiſe den Kopf mit emporgehaltener Naſe heftig, und knirſcht dabey mit den Zähnen, die Ohren, Lippen und Hörner ſind bald heiß, bald kalt anzufühlen, die Augen glänzen und Thränen, der Huſten vermehrt ſich, das Wiederkauen (Eindrucken) wird ſeltener, das Melkvieh giebt weniger, und endlich gar keine Milch, die Freßluſt nimmt ab, und hört bald ſamt dem Wiederkauen gänzlich auf. Das Thier ſteht muthlos, und wie vergeſſen da, trampelt öfter, ſtellt die Hinderfüße mehr unter den Leib, krümmet den Rücken, bey deſſen Berührung es Schmerzen verräth, liegt endlich viel mit beſchwerlichen langſamen und ſtöhnenden Athem, mit Heben des Bauches, auf welchen es öfter hinblickt. Wenn man

gleich Anfangs dem Thiere in den Mund und Rachen ſieht, ſo iſt dieſer rauchend roth, bey dem Befühlen ungewöhnlich heiß, und in dem Munde, an dem Gaumen, vorzüglich aber an dem Zahnfleiſche in der Gegend der Winkel der Kiefer bemerkt man, beſonders wenn man dieſe Theile mit einer Leinwand etwas reibet, daß an verſchiedenen Stellen die Oberhaut ſich abſchälet, Eroſionen bildet, welche mit einem ſchmierigen, Talgartigen Weſen bedeckt ſind.

Dieſe ebengenannten Zeichen werden, als die ſicherſten Merkmale, daß die beginnende Krankheit die Rindvieh-Peſt ſey, von den Kunſtverſtändigen angegeben.

Ueberhaupt äußert ſich das Peſtgift vorzüglich und zuerſt an den Schleimhäuten, daher die vermehrte Abſonderung durch Schleim und Roz an dem Maule und den Naſen, daher der Stoßhuſten als Folge des Reizes und größern Zufluſſes nach der innern Oberfläche der Luftröhre und ihrer Verzweigungen.

Die Ausleerungen durch den After werden mit dem Verlaufe der Krankheit immer häufiger mit Zwang und Abgang von Blut. Zuweilen jedoch tritt vom Anfange bis zum Ende eine hartnäckige Verſtopfung ein.

Der Roz aus der Naſe, der Schleim aus dem Munde und den Augen, welche ſich in die Augenhöhlen zurückziehen, werden zäher und ſtinken aashaft. Es tritt eine gänzliche Scheue vor dem Futter und dem Getränke ein. Die Abmagerung und die Kraftloſigkeit nehmen zu, die Herzſchläge und der Puls verlieren ſich, mit dieſen alle Wärme, und das Thier ſtirbt unter Stöhnen und Röcheln zuweilen ſchon in den erſten 24 Stunden, am gewöhnlichſten aber am 3ten, 4ten, 5ten bis 7ten Tage.

§. 7. Die Zeichen der Rindvieh-Peſt an der daran gefallenen Stücke ſind folgende:

Das Kadaver iſt meiſtentheils am Bauche mehr als gewöhnlich eingefallen. Die Augen ſind zurückgezogen, und mit dicken, zähen und feſtem Schleim bedeckt. Der Maſtdarm iſt, wenn das Thier im Verlaufe der Krankheit am Durchfalle litt, auswärts gekehrt, und ragt oft weit, gleich einem blaulichen Schwamme voll Eiter und Jauche aus dem After hervor.

Es zeigt ſich eine auffallende Bluttleere. Das vorhandene Blut iſt hellroth und aufgelöst, das Fleiſch blaßroth, und alles Fett verſchwunden.

Die Maulhöhle iſt wund, angefreſſen, ſtinkend. Der Rachen und die Luftröhre ſind entzündet, brandig, voll Eroſionen, an welchen ſich die abgeſtorbene Oberhaut oft ſtückweiſe lostrennt, in der Luftröhre beſonders findet ſich ein ſchäumender, ſtinkender Schleim.

Die Lungen ſind meiſtentheils zuſammengefallen, ſchwammig, zuweilen aber auch ſtark ausgedehnt, lederhart, entzündet und vereitert, oder brandig.

Das Herz iſt gewöhnlich blaß, ſchlapp und weich. Bey der Eröffnung des Hinterleibes fällt zuerſt der rothe und entzündete Darmkanal in die Augen, und zwar am ſtärkſten an dem vierten Magen (Lab, Labmagen, Rohm) und dem Zwölffingerdarme.

Die innere Haut dieſer Theile iſt grüublaulich ſchwarz, völlig brandig, während ſich an der äußern Haut derſelben nur rothe Stellen zeigen. Es iſt dieſes die beſtändigſte Erſcheinung und zuverläßigſte Beſtätigung der obwaltenden Löſerdürre. Das Ende des Gallenganges in dem Zwölffingerdarme ragt dabey beträchtlich hervor, iſt entzündet und angeſchwollen.

Der erſte Magen, (Wanſt, Panſe, Panzen) wird gewöhnlich wenig verändert gefunden, der zweite Magen, (Haube, Müze, Bienenkappe) iſt nur an einzelnen Stellen entzündet oder brandig, vorzüglich in der Nähe des dritten Magens. Der dritte Magen, (Buch, Pſalter, Blättermagen oder Löſer) iſt ausgedehnt, von auſſen oft ſteinhart anzufühlen. Aufgeſchnitten enthält er in dieſem Falle trockenes, hartes wie gedörrtes, kuchenartig zwiſchen den Blättern deſſelben eingelegtes Futter, bey deſſen Wegnahme ſich auch die innerſte Magenhaut abſchälet, unter welcher brandige, rothblau und ſchwarzgefärbte Stellen erſcheinen. Von daher erhielt die Krankheit den Namen Löſerdürre; doch iſt dieſes Zeichen nicht allemal vorhanden.

In dem Milze iſt wenige Veränderung, die Leber aber faſt immer, ſtatt dunkelrothbraun, lichtbraun oder leimgelb von Farbe und von mürber, zerreiblicher Konſiſtenz.

Die Gallenblaſe iſt auffallend groß, enthält eine dünne, wäſſerige, oft braune, oft eine der Fiſchgalle ähnliche Flüſſigkeit.

Von dieſem Zufalle erhielt die Krankheit den Namen Uebergalle.

Beilage Ziffer 6.

Vorſchriften zur Behandlung des an der Rindvieh-Peſt erkrankten und des an dieſer Seuche gefallenen Rindviehes.

§. 1. Gegen die Rindvieh-Peſt gibt es bis jetzt kein anderes Präſervativmittel, als die Vermeidung der Anſteckung. Auf welche Art aber dieſe vermieden wird, geben die Beilagen von Ziffer 1 bis 5 an.

§. 2. Zur Zeit des Erſcheinens der Rindvieh-Peſt in einem nähern oder entferntern Orte iſt nächſt der ſorgfältigen Vermeidung jeder Anſteckungs-Gefahr auf das Rindvieh noch beſondere Obachtſamkeit zu haben. Daſſelbe ſoll gut genährt, nicht übermäßig angeſtrengt, öfter gewaſchen oder geſchwämmt, gerieben oder geſtriegelt, überhaupt rein gehalten werden. Eine gleiche Reinlichkeit iſt in den Ställen zu beobachten, und dieſe ſind öfters zu lüften, mit friſcher Streu zu belegen, und Räucherungen mit Wachholderholz oder Wachholderbeeren in demſelben vorzunehmen.

§. 3. Wenn ein Stück Hornvieh in einem Stalle oder aus einer Heerde erkrankt, ſo ſoll man ſeine Zuflucht ja nicht zu Pfuſchern ꝛc. nehmen, ſondern den Thierarzt, wo bereits ein ſolcher iſt, rufen laſſen. In Ermanglung deſſelben iſt es am zweckmäßigſten, die oben §. 2. gegebenen Vorſchriften ſo genau als möglich in Vollzug zu bringen, dem erkrankten Thiere eine leicht verdauliche, geſunde, ſaftige, ſäuerliche, geſalzene Nahrung und mit Sauerteige und Salz oder mit Sauerkrautwaſſer, oder mit Eſſig und Salz geſäuerte Mehltränke, oder eine Abkochung der wilden Aepfel (Holzäpfel) zu reichen.

Des Tags zwey bis dreimal ſoll den erwachſenen Stücken ein Einguß von einer halben Maaß Eſſig mit einer Handvoll Salz oder von einer Maß Waſſer mit einem Loth Schwefelſäure (Vitriolöl) oder

Salzſäure gemacht werden. Junges Vieh erhält davon nur die Hälfte. Bey eintretender Beſſerung, welche aus dem wieder anfangenden Wiederkäuen (Eindrucken) am gewiſſeſten erkannt wird, ſind nährende Mehltränke, geſchrotenes Futter, bittere, die Verdauung befördernde Magenmittel, als: das Pulver von der Enzianwurzel, der Alantwurzel oder Galgantwurzel zu einem halben Lothe für erwachſene Stücke, für junge zur Hälfte zweimal des Tages gereicht, ſehr zuträglich.

Das Blutlaſſen iſt in der Regel bey dieſer Krankheit durchaus ſchädlich.

§. 4. Von einer vorzüglichen Wichtigkeit iſt nach der vorgenommenen Tödtung der an der Rindvieh-Peſt kranken Stücke, oder nach dem Fallen derſelben, die Vergrabung der Aeſer und die Reinigung der Ställe und Geräthſchaften. Von dieſen letztern handelt die nächſte Beilage Ziffer 7.

§. 5. Das zum Todtſchlagen beſtimmte Vieh iſt an dem Orte, wo die Gruben zum Verſcharren deſſelben bereit ſind, abzutreiben, und dort zu ſchlagen. Das Gefallene und zum Gehen unfähige Vieh, darf nicht aus den Ställen nach dieſem Orte geſchleppt, ſondern muß auf einem Wagen, der mit Pferden beſpannt iſt, dahin abgeführt werden.

§. 6. Zur Vergrabung der Aeſer iſt ein abgeſonderter, von dem Orte, den Straßen und Wegen entfernter, möglichſt ungangbarer, verſicherter, keiner Ueberſchwemmung ausgeſetzter Platz auszuwählen. Die Gruben werden vorher ausgegraben, und ſo tief gemacht, daß die darin verſcharrten Aeſer wenigſtens 5 Schuh hoch mit Erde bedeckt ſind. Die getödteten oder gefallenen Stücke dürfen nicht daſelbſt eine Zeitlang unvergraben liegen bleiben, ſondern ſobald die Thiere dort angekommen und die Kranken niedergeſchlagen, die Niedergeſchlagenen aber, inſoferne dieſes von dem königlichen General-Kommiſſariate erlaubt wird, abgeledert ſind, werden dieſelben begraben. An den Stücken, von welchen die Ablederung nicht erlaubt wird, werden in die Haut mehrere Einſchnitte kreuzweiſe gemacht, die Erde ſelbſt ſoll feſt eingeſtampft, auf der Oberfläche mit Dornſträuchen bedeckt, umzäumt und ein Warnungs-Zeichen darauf aufgerichtet werden.

§. 7. In denjenigen Fällen, in welchen die Ablederung von dem königlichen General-Kreis-Kommiſſariate erlaubt wird, müſſen an dem Orte der Tödtung und Vergrabung des, an der Rindvieh-Peſt kranken Viehes, mehrere mit Aſchenlauge, Eichenrindenlauge oder Kalchwaſſer angefüllte Tonnen oder Kuffen zur augenblicklichen Einlegung der abgezogenen Häute vorhanden ſeyn.

Die königlichen General- und Lokal-Kommiſſariate werden Sorge tragen, daß das Abledern nur unter ſolchen Umſtänden zugegeben werde, unter welchen man der genaueſten Vorſicht bey dieſem Geſchäfte und der Beſeitigung aller weitern Anſteckungs Gefahr verſichert ſeyn kann.

§. 8. Mit den bey der erlaubten Ablederung der getödteten Stücke erhaltenen Häuten, Hörnern und mit dem ſogleich an dem Orte der Tödtung auszuſchmelzenden Talge iſt nach den Vorſchriften der Reinigung (man ſehe die nächſte Beilage) zu verfahren.

Beilage Ziffer 7.

Vorſchriften zur Reinigung der von dem Rindvieh Peſtſtoffe infizirten Ställe, Orte, Gegenſtände und Perſonen.

§. 1. Die Ställe, in welchen krankes Vieh geſtanden, werden, ſobald als ſie geleret ſind, (und dieſes hat mit allen denjenigen Ställen zu geſchehen, in welchen auch nur ein einziges an der Rindvieh-Peſt krankes Stück geſtanden hat) nach zwey entgegengeſetzten Richtungen, vermittels Ausbebung der Thüren und Fenſter oder neu anzubringenden Löcher, ſo gelüftet, daß die Luft den ganzen Inhalt der Ställe, von oben bis unten, vierzehn Tage lang durcheinanderſtreichen kann. Die Wände und Decken werden fleißig abgekehrt, mit heißem Waſſer und mit Lauge gereinigt, dann mit friſchem Kalche übertüncht, die Rauffen und Krippen (Futterbarn), wenn leztere von Holz ſind, werden aus dem Stalle gebracht, die alten und wurmſtichigen zuſammengehauen und verbrannt, wenn ſie noch gut, ohne Riſſe und Spalten ſind, abgehobelt, mit ſcharfer Lauge genau geſcheuert, und zehen Tage lang der freien Luft ausgeſezt.

Die Krippen von Stein werden in dem Stalle gelaſſen, mehrer-

mal mit ſiedendem Waſſer ausgebrüht, dann mit Sand geſcheuert, und mit Salz ausgerieben.

Die Geräthſchaften mit welchen das Thier getränkt worden, oder welche ſonſt in dem Stalle vorhanden waren, werden, wenn ſie von keinem Werthe ſind, vernichtet und verbrannt, außerdem aber mit kochendem Waſſer, Lauge u. ſ. w. gereinigt, und der freien Luft ausgeſetzt. Ketten und anderes Eiſenwerk werden ausgeglühet.

Der Miſt wird auf gut verwahrten Wägen mit Pferden beſpannt, auf einem von dem Orte, den Straßen und Wegen entfernten Platz gebracht, und daſelbſt vergraben. Die Straße, welche damit befahren wurde, iſt ſorgfältig zu reinigen und zu verhüten, daß einige Tage kein Hornvieh darauf getrieben werde. Der Boden des Stalles, wenn er von Holz iſt, wird ausgeriſſen und verbrannt, die unter demſelben gelegene Erde, ſo tief als die Miſtjauche eingedrungen ſeyn mag, ausgehoben, und nach der Vorſchrift wie der Miſt vergraben. Iſt der Boden des Stalles von Stein, ſo werden dieſe Steine mit ſcharfer Lauge gut abgewaſchen, an der Luft getrocknet, und die Erde unter derſelben gleich der vorigen behandelt. Sollten die Ställe weder mit hölzernen noch ſteinernen Böden verſehen ſeyn, ſo iſt die Erde derſelben noch tiefer auszuheben und zu vergraben. In jedem dieſer drey Fälle wird der neue Boden mit friſcher Erde nur nach geſchehener Lüftung des Stalles zurechte gemacht.

Eine gleiche Reinigung iſt mit den ober den Ställen befindlichen Heuböden, wenn dieſe von dem Stalle nur durch eine hölzerne Decke getrennt ſind, vorzunehmen, das darauf befindliche Futter und Streu ſind ſogleich nach der Entleerung des Stalles zu entfernen, zu vernichten, und das friſche Futter nur nach vollendeter Reinigung wieder dahin zu bringen.

Wäre der daſelbſt befindliche Vorrath zu beträchtlich; ſo ſoll derſelbe ins Freie gebracht, mehrere Tage gelüftet und dann für die Schaafe und Pferde verwendet werden. Erlaubt die beſondere Lage einzelner Ställe die vorgeſchriebene Lüftung nicht, ſo ſollen die mineralſauren Räucherungen darin vorgenommen, und in dem angegebenen Zeitpunkte mehrere Male wiederholt werden.

§. 2. Die von der Rindvieh-Peſt wieder geneſene Thiere, ſo

wie jene, welche aus Kontumazſtällen in ihre vorigen Ställe zurückgebracht werden wollen, ſind vor ihrer Verſetzung dahin mehrere Male, beſonders an den Schweifen und Füßen zu waſchen, wenn die Jahreszeit es erlaubt zu ſchwemmen, und einige Zeit der freien Luft auszuſetzen. Auf gleiche Weiſe müſſen Pferde und andere Thiere behandelt werden, welche des Peſt-Stoffes verdächtig ſind.

§. 3. Die von dem geſchlagenen kranken Viehe (nach der Beilage Zifer 6. §. 7.) reſervirten Häute, Hörner und der Talg müſſen nach ſogleich auf der Stelle vorgenommener Einlegung der Häute in die Laugen, in welchem ſie einige Tage liegen bleiben, an ganz geſicherten Plätzen, der freien Luft durch acht Tage ausgeſetzt, und unter dieſelben ſoll öfter ein Strohfeuer gemacht werden, dann können ſie zur fernern Bearbeitung an den Lederer kommen. Die Hörner werden einen Tag in dem Salzwaſſer gelaſſen, dann getrocknet und aufbewahrt, oder verwerthet.

Der Talg wird an dem Orte der Vergrabung ausgeſchmolzen, und in Tonnen oder Gefäßen, welche keiner Infektionsgefahr verdächtig ſind, aufbehalten, oder ebenfalls verkauft.

§. 4. Die allenfalls bey dem kranken Thiere gebrauchten Decken werden gewaſchen, und durch mehrere Tage in der freien Luft aufgehangen. Die zum Ausfahren der Aeſer, des Miſtes, der Erde der Stallböden u. ſ. w. gebrauchten Wägen ſind, wenn ſie von keinem ſonderlichen Werthe ſind, zu zerſchlagen und zu verbrennen. Auſſerdeſſen müſſen ſie ſorgfältig mit kochendem Waſſer und mit ſcharfer Lauge mehrmalen gewaſchen, der freien Luft ausgeſetzt, und mit friſchem Kalk beſtrichen werden.

§. 5. Die Menſchen, welche mit kranken, an der Rindvieh-Peſt getödteten oder gefallenen Thieren in Berührung gekommen, oder auch nur mit Stoffen von dieſen verunreinigt worden ſind, haben ſich ſogleich und bevor ſie mit anderen Menſchen und Thieren zuſammen kommen, mit Waſſer, Eſſig und Seife die Hände zu waſchen, zu baden, die Kleider zu wechſeln, die abgelegten zu reinigen, durch mehrere Tage zu lüften, nach Umſtänden zu waſchen, der Hize eines Backofens oder wenigſtens eines Strohfeuers auszuſetzen, oder mit den mineralſauren Dämpfen zu reinigen. Derſelben Behandlung unterliegen

auch alle in einem Peſt=Stalle vorfindlichen Geräthſchaften, Kleidungen, Betten, das Leinenzeug u. ſ. w.

§. 6. Wenn nun nach dem Tode oder der Wiedergeneſung des letzt erkrankten Stückes Hornvieh innerhalb 20 Tagen ſich keine neue Anſteckung gezeigt hat, und ſowohl die Ställe, als auch die übrigen Thiere, Utenſilien und Menſchen gehörig nach der vorſtehenden Vorſchrift gereiniget ſind; ſo wird die auf einzelne Höfe oder ganze Ortſchaften verhängte Sperre aufgehoben und der Ort für geſund und rein erklärt.

§. 7. Dieſes ſo nothwendige und wichtige Geſchäft der Reinigung darf aber nicht der Willkühr und Laune der Privaten überlaſſen bleiben, ſondern hat unter Aufſicht und Anordnung der zur Tilgung und Beſchränkung der Rindvieh=Peſt in jedem Bezirke zu konſtituirenden Kommiſſion zu geſchehen.

§. 8. Die Kommiſſion hat aus dieſer Urſache für die genaue Ausführung dieſer Vorſchriften verantwortlich zu ſeyn, nach geſchehener Reinigung eines jeden von der Rindvieh=Peſt infizirt geweſenen Ortes, den Bericht hierüber und über die Art und Weiſe, wie dieſes geſchehen an die vorgeſetzte Behörde zu erſtatten, und die Aufhebung der Sperre anzuzeigen.

Beylage Ziffer 8.

Inſtruktion für die die Transporte des ausländiſchen Schlacht=Viehes als Eskorte begleitenden Gendarmen. ꝛc.

§. 1. Die die Transporte des ausländiſchen Schlachtviehes auf den Ettappenrouten durch Bayern begleitenden Eskorten erhalten von der Viſitations=Kommiſſion an der Eintritts=Station ein Verzeichniß über die Anzahl der Stücke, und über die Zahl und die Namen der denſelben beygegebenen Treiber, Lieferanten, u. ſ. w. dann der dabey befindlichen Pferde und Hunde.

§. 2. Die Eskorte hat zu ſorgen, daß der Transport auf keinem andern, als dem vorgezeichneten Wege getrieben werde, und daß ſich auch nicht ein Stück, ein Treiber u. ſ. w. davon entferne.

§. 3. Ingleichen, daß kein Stück von dem Transporte zu einem

inländiſchen Hornvieh geſtellt, überhaupt nicht in andere Ställe, als die zu dieſem Behufe errichteten Nothſtälle untergebracht, jede Kommunikation vermieden, und an keine, als die hiefür beſtimmten Tränken geführt werde.

§. 4. Eine gleiche Aufſicht iſt auf die Lieferanten, Treiber, und Wärter des Viehes, dann auf die Pferde und Hunde derſelben zu halten, aller Verkehr und jedes Zuſammenkommen mit inländiſchen Hornvieh, Menſchen und andern Thieren iſt ſoviel als möglich zu vermeiden.

Beſonders iſt darauf zu ſehen, daß die Liferanten, Treiber und Wärter des ausländiſchen Viehes nicht in die Ställe des Landmanns und der Viehbeſitzer kommen.

§. 5. Eine vorzügliche Obſorge iſt darauf zu halten, daß kein Stück auf dem Wege, oder an irgend einem Orte, unter was immer für einem Vorwande, von den Treibern geſchlachtet, verkauft, vertauſcht, verſchenkt oder zurückgelaſſen werde, außer wo dieſes letztere nach der Vorſchrift an den Etappen mit dem erkrankten Viehe zu geſchehen hat.

§. 6. Das ausländiſche Vieh ſoll in einzelnen nicht zu großen Abtheilungen, und nicht zu gedrängt auf einander, auch in dem Treiben ſelbſt nicht übermäßig angeſtrengt werden.

§. 7. Die Eskorte darf nicht zugeben, daß einzelne Stücke, oder der ganze Transport von der Straße weg, zur Weide, oder zur Ruhe an andern, als in den vorgezeichneten Etappenſtellen geſtellt werden.

Aus dieſer ſowohl, als aus andern Rückſichten wäre es gut, wenn jedes Stück mit einem ſogenannten Maulgitter von Stricken oder Weiden, während des ganzen Transportes, zur Zeit der Fütterung, des Wiederkäuens und der Nachtruhe ausgenommen verſehen würde.

§. 8. Es iſt dafür zu wachen, daß jedes Stück des Transportes täglich dreymal, nämlich Morgens, Mittags und Abends regelmäßig und gut gefüttert werde, daß man dem Viehe, nach geſchehener Fütterung, eine volle Stunde Zeit zum Wiederkäuen laſſe, und daß bey der Fütterung des Morgens jedes Stück eine Handvoll Salz, gegen Bezahlung des Lieferanten ꝛc. erhalte.

§. 9. Die Eskorte hat die Obliegenheit zu veranlaſſen, daß jeden Tag des Morgens vor dem Weitertreiben aus dem Nachtquatier, ein jedes einzelne Stück unterſucht wird. Bemerkt man, daß es nicht frißt, hat es einen lichtrothen Rachen, und die kleinen Abblätterungen der Haut in der Mundhöhle, ſo wird es augenblicklich von dem Transporte abgeſondert, der Polizeyſtelle übergeben, und von dieſer nach Vorſchrift gehandelt.

§. 10. Ueber Alles, was ſich während des Transportes von einiger Wichtigkeit ergeben hat, erſtattet die Eskorte der nächſten Polizei-Behörden Rapport. Dieſes hat vorzüglich zu geſchehen, wenn ein oder das Thier, auf dem Wege zurückbleibt, Zufälle des Erkrankens giebt, u. ſ. w. Ein jedes ſolches Stück iſt ſogleich zu bezeichnen, und auf der Station der Behörde anzuzeigen.

Tabellariſcher Rapport
über den Verlauf der Rindvieh=Peſt zu ꝛc. ꝛc.

Fortl. Nummer.	Gerichtsbezirke, Ort und Namen der Unterthanen, wo ſich die Seuche geäußert hat.	Effektiver Viehſtand vor dem Ausbruche der Seuche.					Tag und Monat dieſer Angabe.		An der Seuche ſind erkrankt.					Tag und Monat der Erkrankung.		Von der Seuche ſind wieder geneſen.				
		Stiere	Ochſen.	Kühe.	Jungrind.	Kälber.	Tag.	Monat.	Stiere.	Ochſen.	Kühe.	Jungrind.	Kälber.	Tag.	Monat.	Stiere.	Ochſen.	Kühe.	Jungrind.	Kälber.
	Summa																			

Beilage Ziffer 9. Nr. 2.

Tabellariſcher Rapport

über den Verlauf der Rindvieh-Peſt zu ꝛc. ꝛc.

Tag und Monat der Geneſung.		An der Seuche ſind gefallen					Tag des Todfalls mit Bemerkung ob mit oder ohne Behandlung.	Als der Anſteckung verdächtig oder wirklich angeſteckt, wurden niedergeſchlagen.					Tag des Niederſchlagens.		Bemerkungen.
Tag.	Monat.	Stiere.	Ochſen.	Kühe.	Jungrind.	Kälber.		Stiere.	Ochſen.	Kühe.	Jungrind.	Kälber.	Tag.	Monat	

Rindvieh = Peſt.

Amtlichen Nachrichten zu Folge iſt in Mähren, Schleſien und mehrern andern der k. k. Staaten die Rindviehpeſt (Löſerdürre) ausgebrochen.

Obgleich von Seiten der k. k. Landes = Regierungen alle Verſorge gegen die Weiterverbreitung dieſer verheerenden Seuche getroffen worden iſt, ſo ſieht die unterfertigte Stelle ſich dennoch veranlaßt, um jede Möglichkeit zu entfernen, dieſe Krankheit in das Inland zu verpflanzen, auf den Grund der allerhöchſten Verordnung vom 22. Dec. 1813, die Beſchränkung und Verhütung der Rindviehpeſt betreffend (Reggs. = Blatt Stück LXIX. P. 1609) folgendes zu verordnen:

1. Rindviehe, Schafe und Schweine dürfen nur dann über die Grenze gelaſſen werden, wenn die Geſundheit durch obrigkeitliche Urſprungs = und Geſundheits = Zeugniſſe auſſer allem Zweifel geſetzt iſt. Dieſe Zeugniſſe müßen eine genaue Beſchreibung des einzutreibenden Viehes enthalten, mit der Bemerkung, daß an dem Orte, woher daſſelbe kommt, ſeit 3 Monaten von einer anſteckenden Krankheit nichts bemerkt worden iſt. Ebenſo muß der Weg, den das Vieh nahm, nachgewieſen, und von der Obrigkeit eines jeden Ortes, wo dasſelbe auf dem Transporte ſtill gelegen iſt, bezeugt ſein, daß dieſer von jeder Viehkrankheit gänzlich frei ſey.
2. Die Einfuhr von roher Wolle, rohen Häuten, ungeſchmolzenen Talg, Hörnern, Klauen und Borſten bleibt, bis weitere Entſchließung erfolgt, gänzlich unterſagt.
3. Verarbeitete Waaren von Wolle und Häuten dürfen nur dann eingeführt werden, wenn durch Certifikate nachgewieſen iſt, daß ſie aus Gegenden kommen, wo ſeit 3 Monaten keine Viehſeuche geherrſcht habe.

   Aber auch unter dieſen Verhältniſſen ſind dieſe Waaren, welche

   a) für das Ausland beſtimmt ſind, doppelt plombirt an ihre Beſtimmungs = Orte abliefern zu laſſen. Die Ablieferung jener aber, welche

   b) den dieſſeitigen Unterthanen gehören, iſt in ſo lange zu ſuſpendiren, bis dieſelben durch wiederholte ſalzſaure Räucherungen des etwaigen Anſteckungs = Stoffes befreit erkannt ſein werden.

Sämtliche Polizey = Behörden und Gerichts = Phyſikate des Ober=Donaukreiſes werden zum genaueſten Vollzug dieſer Anordnung angewieſen.

Die königlichen Krenz = Zoll = Aemter werden von denſelben zur Mitwirkung in Kenntniß geſetzt.

Augsburg den 30 Januar 1829.

Rinder = Peſt.

Nach einer Mittheilung der königlichen Regierung des Obermain=Kreiſes ddo. 27 und empfangen den 31. v. Mts. iſt nicht nur in Ungarn, Oeſterreich, Schleſien und Mähren, ſondern auch in Böhmen unter dem Horn = Vieh die Vieh = Peſt (Löſerdürre) zum Ausbruche gekommen.

Um nun das Eindringen dieſer höchſt contagioſen, und ſchnell um ſich greifenden Seuche inner den Grenzen des dieſſeitigen Kreiſes möglichſt zu verhüten, ſieht ſich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die allerhöchſte Verordnung vom 20. Dezember 1813 für die Beſchränkung der Rind = Vieh = Peſt mit nachſtehenden Modifikationen wieder in Wirkung zu bringen, zu dem Ende zu verfügen, wie folgt:

1.) Die Einfuhr von Horn = Vieh, Schaafe, Schweine und Ziegen, ſo wie die Einfuhr von rohen Thierhäuten, Wolle, ungeſchmolzenen Talgs, Hörner, Klauen und Borſten aus den benannten Staaten bleibt bis auf weiteres gänzlich geſperrt, dagegen iſt

2.) der Handel und Wandel mit lebenden Thier = Stücken aus Salzburg, Tyrol und Vorarlberg, gegen Vorweis Obrigkeitlich gefertigter Geſundheits = Zeugniſſe, worinn nicht nur die Abzeichnung der zu importirenden Vieh = Stücke genaueſt anzugeben, ſondern auch zugleich mit bezeuget ſeyn muß, daß ſowohl in dem Ort und Umgegenden, woher dieſe Vieh = Stücke kommen, und welche ſie durchpaſſiren, ſeit 3 Monaten keine Seuchenartige Krankheit herrſche, bis auf weiters geſtattet, ein gleiches hat

3.) auf verarbeitete Wolle und Häute, welche aus den sub Nro. 2 bezeichneten Gebiethstheilen kommen, zu geſchehen, und müßen, wenn ſie durch Bayern tranſitirten, jedesmal vor der Ablieferung

dieſſeitig blombirt, und den Klorkalk-Räucherungen unterworfen werden.

4.) Auf ganz gleiche Art ſind auch obbemerkte animaliſche Gegenſtände zu behandeln, welche ſeit 2 Monaten vor Erſcheinen dieſes Auftrages ſchon inner die Grenzen des dieſſeitigen Kreiſes eingebracht wurden, und inner denſelben ſich noch vorfinden.

Sämmtliche Polizey-Behörden, und Phyſikate ſind für den genauen Vollzug dieſes Auftrages hiemit ſpeziell verantwortlich erklärt, und haben ſich deßhalb mit den betreffenden Zollämtern insbeſondere Benehmen zu ſetzen, und den Gerichts- und Thier-Aerzten von dieſem Vorgang Kenntniß zu geben, und auf die Anwendung des jüngſt allerhöchſt empfohlenen Präſervativ-Mittels gegen Vieh-Seuche neuerlich aufmerkſam zu machen.

Augsburg den 13. November 1829.

Rinderpeſt in den k. k. öſterr. Staaten.

(Int.-Bl. 1830. St. 2. Pag. 23.)

Mehrfältige Vorgänge haben der unterzeichneten Regierung die unangenehme Ueberzeugung aufgedrungen, daß ohnerachtet aller unterm 14. November vorigen Jahres wegen der in den k. k. Oeſterreichiſchen Staaten ausgebrochenen Rinderpeſt angeordneten Vorſichts-Maaßregeln Transporte verdächtiger Waaren ohne bey dem Eingange einer ſchützenden Behandlung unterworfen zu werden, und ohne näheres über die Erfüllung der vorgeſchriebenen Formalitäten in den Oberdonau-Kreis eingedrungen, ſelbſt bis an die k. Würtembergiſche Grenze gelangt, und nicht dort von Seite der k. würtemb. Behörden zurückgewieſen worden ſind.

Die unterzeichnete Stelle ſieht ſich verpflichtet, ſämtliche Polizey-Behörden des Kreiſes wiederholt auf die, dieſem Gegenſtande zu widmende Aufmerkſamkeit hinzuweiſen. Zugleich ertheilt die unterzeichnete Stelle ſämtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes wiederholt folgende Aufträge.

1) Jeder nach der Ausſchreibung vom 14. November des vorigen Jahrs einzuführen verbotene, und dem ungeachtet in den Oberdonau-Kreis gedrungene Import iſt auf der Stelle, wo er betretten wird, ohne allen Aufſchub mit Beſchlag zu belegen, ſofern er

ohne Ortſchaften zu berühren, über die Grenze zurückgebracht werden kann, unter Eskorte zurückzuweiſen, ſofern er aber ohne Ortſchaften zu paſſiren, nicht mehr zurückgeſchafft werden kann, ohne Weiters an einen ſicheren aber abgelegenen Orte zu bringen, dort gehörig zu konſerviren, mit den nöthigen Präſervativ-Maaßregeln, namentlich mittelſt Chlorkalk-Räucherung zu umgeben, und dort bis zum Erfolge der auf der Stelle und auf dem kürzeſten Wege zu erholender Regierungs-Entſchließung zu belaſſen.

2) Jeder nach der erwähnten Ausſchreibung zwar nicht unbedingt verbotene wohl aber gewiſſen Sicherungs-Maßregeln unterworfene, und ohne den Beweis der erfüllten Formalitäten in den Oberdonau-Kreis eingedrungenen Import iſt an dem Orte der Betretung ohne allen Aufſchub anzuhalten, und hat ſich entweder nachträglich den vorgeſchriebenen Formalitäten unter Aufſicht der Polizey-Behörde und des Gerichts-Arztes zu unterziehen, oder iſt, ſo ferne er ſich dieſer Formalitäten nicht unterziehen will, ohne Berührung von Ortſchaften unter Eskorte über die Grenze zurückzubringen.

Kann eine ſolche Zurückweiſung ohne Berührung von Ortſchaften nicht erfolgen, und wird die Waare demungeachtet von Seite des Eigenthümers der nachträglichen Erfüllung der gebotenen Sicherheits-Maßregeln nicht unterzogen werden, ſo iſt ein ſolcher Import ohne Weiters gleich den gänzlich verbotenen Importen zu behandeln, ſomit förmlich in Beſchlag zu nehmen, an einen ſichern aber abgelegenen Ort zu bringen, daſelbſt gehörig zu conſerviren, den Präſervativ-Maaßregeln namentlich der Chlorkalk-Räucherung zu unterziehen, und dort bis zu weiterer Entſchließung der unterzeichneten Stelle zu bewahren, übrigens iſt auch in ſolchem Falle auf kürzeſten Wege Anzeige an die unterzeichnete Stelle zu erſtatten.

3.) Sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau Kreiſes werden für den Vollzug, Perſönlich verantwortlich erklärt. Jede ſolche nachträgliche Reinigung iſt um ſo mehr durch ein dem Transportführer zuzuſtellendes, von der Diſtrikts-Polizey-Behörde und dem Gerichts-Arzte zu unterzeichnendes Atteſt zu beurkunden, als die königliche Würtembergiſche Grenz-Behörde den nach

der dieſſeitigen Ausſchreibung vom 2. November v. J. zum bedingten Eintritte authoriſirten Waaren nur gegen Vorzeigung eines von der betreffenden bayeriſchen Grenz-Behörde des bayeriſchen Innlandes gefertigten Atteſtes den Eingang nach den königlichen Würtenbergiſchen Staaten geſtattet.

Augsburg den 9. Jänner 1830.

Rindviehpeſt, Abwendung der aus der Einführung und Fütterung naſſen Grummets entſtehenden Gefahren einer ſolchen.

(Intelligenz-Blatt des Iſar-Kreiſes 1821. St. 42. Pag. 1073.)

Die anhaltende ſchlechte Witterung des letztverfloſſenen Sommers hat in den meiſten Gegenden des Iſar-Kreiſes das gehörige Trocknen des Grummets gehindert, und daſſelbe feucht einzuführen genöthiget.

Hieraus entſtehet aber eine zweifache Gefahr, da dieſes durchnäßte Grummet ſich ſowohl bey der Aufbewahrung in den Oekonomie-Gebäuden leicht entzündet, als auch bey der Verwendung zum Futtern des Hornviehes den Lungenbrand häufig erzeugt.

Dieſen Gefahren durch zweckmäſſige Vorſichts-Maßregeln zu begegnen, iſt eine wichtige Obliegenheit ſämtlicher k. Polizey-Behörden, und es werden dieſelbe daher aufgefodert, zu dieſem Entzwecke

a) unverzüglich durch die Gemeinde-Vorſteher eine genaue und ſorgfältige Unterſuchung aller eingeführten Heu- und Grummet-Vorräthe vornehmen zu laſſen, und wo immer die Näſſe derſelben eine Feuersgefahr begründet, ſogleich die geeigneten Anordnungen zu ihrer Abwendung zu treffen, in welcher Beziehung das öftere Umſchlagen des naſſen Heues oder Grummets, das Untermiſchen deſſelben mit reinem trockenem Futter-Stroh und das Schichtweiſe Beſtreuen mit Salz empfohlen werden kann; zugleich aber

b) durch eben dieſe Gemeinde-Vorſteher alle Vieh-Beſitzer darauf aufmerkſam machen zu laſſen, daß die Verwendung des feucht eingeführten Grummets zur Fütterung nur dann mit möglichſter Beſeitigung aller Gefahr für die Geſundheit des Viehes geſchehen könne, wenn daſſelbe mit Häckerling gemiſcht, und dabei dem Vieh reines Trinkwaſſer rechtzeitig und in gehöriger Quantität gereicht wird.

Man überläßt ſich dem Vertrauen, daß ſämtliche k. Polizey-Behörden in der Wichtigkeit des Gegenſtandes eine hinreichende Aufforderung finden werden, um dem Vollzuge der gegenwärtigen Ausſchreibung die gebührende Aufmerkſamkeit zu widmen.

München den 9. Oktober 1821.

Rindviehpeſt, Vorbeugung gegen ſelbe.

(Int.-Bl. des O.-D.-Kreiſes 1831. St. 1. Pag. 15.)

Da durch Ueberſchwemmung mehrerer Gegenden das Futter mehr oder weniger verdorben wurde, durch den Gebrauch ſolchen Futters aber leicht Seuchen entſtehen könnten: ſo werden ſämtliche k. Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes auf dieſen Umſtand aufmerkſam gemacht, und unter Hinweiſung auf die Regierungs-Ausſchreibung vom 9. November 1819, die Lungen-Seuche unter dem Horn-Vieh betreffend, dann vom 2. July 1822, den Milzbrand betreffend, angewieſen, da, wo es nöthig ſeyn mag, durch geeignete Belehrung ſo weit möglich vorbeugend zu wirken.

Augsburg den 27. Dezember 1830.

Verzeichniß der neueſten Verlags-Werke der Schloſſerſchen Buch- und Kunſthandlung in Augsburg zur Oſter-Meſſe 1832.

1. **Die Jahres-Zeiten und die ſchöne Welt, ein Unterhaltungs- und Modeblatt,** welches wöchentlich vom 1. July an 2mal mit 2 ſchön colorirten Modebildern erſcheint, und die neueſten Pariſer und Wiener-Moden nebſt Erzählungen, Gedichten, Korreſpondenz- und Theater-Nachrichten, Bunten aus dem Leben und der Zeit, Beiträgen zur Geſundheitskunde, Stammbuchaufſätzen und neueſten Modenachrichten enthält, erſetzt ſomit die Pariſer und Wiener Modezeitungen, und koſtet halbjährig mit 52 ſchön colorirten Kupfern nebſt Text nur 2 fl. 24 kr. oder 2 Thlr. ſächſ.

2. **Pariſer-Journal für Mannskleidermacher,** wovon vom 1. July an monatlich eine Lieferung mit 2 Abbildungen erſcheint, und halbjährig nur 1 fl. 12 kr. oder 1 Thlr. koſtet.

3. **Central-Blatt für magiſtratiſche Verwaltung und allgemeine Polizey-Fama für Bayern,** mit Rückſicht auf das Ausland, nebſt einem allgemeinen bayerſchen Polizeyanzeiger. Preis halbjährig 2 fl. 42 kr.

4. **Der bayeriſche National-Korreſpondent zur Beſprechung des Gemeinwohls und zur Unterhaltung der Bewohner Bayerns und angränzender Länder und allgemeiner Anzeiger von Bayern mit 24 Kupfern.** Wöchentlich erſcheinen 2 Lieferungen, welche vom 1 July bis Ende Dezember der neuen Folge 2ter Band ausmachen, wovon der Preis 1 fl. 21 kr. oder 1 Thl. iſt. Wer hiemit zugleich auch den erſten Band, (Januar bis July) beſtellt, erhält überdieß noch als eine unentgeldliche Beigabe, den Kampf des polniſchen Volkes auf Tod und Leben in 12 Bändchen mit 12 illuminirten Kupfern von G. A. Romarino, und zahlt für das Ganze nur 2 fl. 42 kr.

3. **Neue konſtitutionelle Kirchenzeitung oder der Sions-Wächter.** Eine Stimme aus der Zeit an das katholiſche Deutſchland von einer Geſellſchaft Katholiken (in Commiſſion.)

Dieſe Zeitſchrift, welche in den Anſichten über die Einrichtungen der katholiſchen Kirche und in den Anforderungen an die Mitglieder derſelben vor Allem den Geiſt des Evangeliums zum Grunde legt, dann aber, was ſo ſehr Noth thut, die Bedürfniſſe der Zeit, und die Bildungsſtufe der Zeitgenoſſen zu berückſichtigen ſich bemüht, wird ſicherlich zu den Herzen aller jener dringen, die ſich nur einer Entwicklung ihrer Kirche zuneigen, um ſo mehr als dieſe Kirchenzeitung einen Ton zu behaupten ſuchen wird, in welchem ſie nicht blos dem geiſtlichen und gelehrten Stande zuſagen, ſondern auch Katholiken jedes andern Verhältniſſes eine unterhaltende, belehrende und erbauende Lektüre, allen Chriſten aber, welche an dem ſittlich religiöſen Zuſtande der Katholiken Theil nehmen, eine Ueberſicht der Ereigniſſe und das Urtheil gebildeter und freimüthiger Katholiken über die bedeutendſten Zeitfragen gewähren dürfte. Wöchentlich erſcheinen 2 Lieferungen. Der Preis iſt halbjährig 1 fl. 30 kr. oder 1 Thlr.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kramer, Georg Friedrich

Repertorium der älteren und neuesten Gesetze über die Medizinal-Verfassung im Königreiche Bayern und der auf die gerichtliche Arznei-Kunde, medizinische Polizey und das Veterinärwesen bezüglichen königlichen allerhö chsten und Provinzial-Verordnungen
Bd.: 2

Augsburg 1832

Bavar. 1501 m-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10483701-4